BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die
Gerichtsverfassung
der
Herzogthümer Schleswig und Holstein
nach
ihrer geschichtlichen Bildung und jetzigen Gestalt

dargestellt

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Ritter des Dannebrogordens, der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1835.

Handbuch

des

Schleswig-Holsteinischen Privatrechts;

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Ritter des Dannebrogordens, der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Des Dritten Bandes erste Abtheilung.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1835.

234. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nur wenige Worte sind es, mit denen ich diese erste Abtheilung des dritten Bandes bei dem Ausgehen derselben in das Publicum zu begleiten gedenke.

Später als es mein Wunsch und meine Absicht war, konnte an die Fortsetzung einer Arbeit gedacht werden, die, ihres langsamen Fortschreitens ungeachtet, nicht aufgehört hat, mich fortwährend eben so lebhaft anzuziehen und zu beschäftigen, als im ersten Anfange. Die Verzögerung der Herausgabe hat zum Theil in persönlichen Verhältnissen ihre Ursachen gehabt, die nicht von mir abhingen, zum Theil in außerordentlichen Amtsgeschäften, die während der letzten Jahre einen großen Theil meiner Zeit haben in Anspruch nehmen müssen. Außerdem aber war es mein Wunsch, mit der jetzt erscheinenden Abtheilung, welche eben die Gerichtsverfassung behandelt, nicht eher hervorzutreten, als bis die beabsichtigte höchst bedeutende Reform unseres Justizwesens, welche das Jahr 1834 auch in Beziehung auf die Rechtspflege zu einer denkwürdigen Aera in unserer

Landesgeschichte macht, zur wirklichen Ausführung gelangte. Es wäre sonst eine Schrift über das Gerichtswesen unsers Vaterlandes entstanden, die unmittelbar nach Ihrem Erscheinen in den wichtigsten Theilen einen großen Theil ihrer practischen Brauchbarkeit verloren hätte. Wie vielfältig auf die neuere Gerichtsordnungen in allen Theilen der Darstellung hat Rücksicht genommen werden müssen, liegt in dem Buche selber klar zu Tage.

Wenn ich nun, nachdem der Druck dieser Abhandlung über unsere Schleswig-Holsteinische Gerichtsverfassung vollendet ist, das Ganze noch einmal übersehe, so finde ich allerdings, daß sich noch leicht einige Zusätze und Berichtigungen anbringen ließen. Indeß will ich, was von der Art zu sagen seyn möchte, bis auf eine andere Gelegenheit verschieben. Nur über wenige Puncte möchte ich hier schon einige Worte hinzufügen.

Nach einer nicht ungewöhnlichen Ansicht sol die Gerichtsverfassung der deutschen, nordischen und anderer europäischen Völker hauptsächlich auf dem Grundsatz beruht haben: daß ein jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse. Der um das deutshe und nordische Recht so hochverdiente Lübeckische Donprobst Dreyer hat über die Wirkungen der Genossenschaft, Comparität und Ebenbürtigkeit, namentlich auch in Be-

ziehung auf die Gerichtsverfassung eine lange und gelehrte Abhandlung geschrieben. Es läßt sich allerdings zur Unterstützung der ebenerwähnten Behauptung sehr vieles sagen. Dennoch halte ich sie in der Hauptsache für ungegründet und habe ihrer daher in der Darstellung unsers Gerichtswesens nicht gedacht. Das Richtige ist ohne Zweifel dieses. Alle Gerichte sind ursprünglich ihrem eigentlichen Character nach Gemeindeanstalten und eben deswegen können auch nur die Gemeindegenossen Mitglieder der Gerichte seyn. Die Standesverschiedenheit hat nun freilich in manchen Fällen einen Austritt aus dem Gemeindeverbande und dadurch zur Folge gehabt, daß für die Ausgetretenen neue Genossenschaften und neue Gerichte und Gerichtsstände sich bildeten. Wenn freilich nun auch die Gerichtsmitglieder in sehr vielen Fällen als Standesgenossen des Beklagten erscheinen, so liegt der Grund dazu unverkennbar nicht in der Standesgleichheit, sondern eben darin, daß der Beklagte Mitglied der Gemeinde ist. Daß es mit der Sache die angegebene Bewandniß haben müsse, erhellet am deutlichsten aus der Ausschließlichkeit, in welcher früherhin ganz allgemein der Gerichtsstand der belegenen Sache Statt fand und aus der allgemeinen Zulässigkeit der Wiederklage. Das im Jahr 1524 bei uns hervortretende Princip, daß Bonden und Lansten über Prälaten und Ritter-

schaft nicht richten sollen, ist sicherlich nicht so gemeint, wie man es späterhin in Anwendung auf die Wiederklage verstanden hat. Die nächste Veranlassung zu der Bestimmung in Friederich des I. Privilegium von 1524 liegt vermuthlich in dem bekannten Verfahren Christian des II. gegen den im Jahr 1517 hingerichteten dänischen Edelmann, Torben Oxe. Man sieht, die holsteinischen Stände haben den weisen Terenzischen Rath, ex aliis sumere exemplum sibi nicht unbeachtet gelassen.

Das Zweite, was ich zu bemerken habe, betrifft die Verwaltung einiger der jetzt zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäfte. Es ist zwar nicht unbemerkt gelassen, daß wenigstens hie und da den Gemeinden die Verpflichtung obgelegen habe, die Mündelgüter und die, Anwesenden zugefallenen, Erbschaften aufzubewahren. Allein die Sache verdient mehr hervorgehoben zu werden, als geschehen ist. Verweilt man einen Augenblick länger bei Betrachtung des Antheils, den die Gemeinden in älterer Zeit an Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit genommen haben, so wird man darin leicht den Anfangspunct für das eigenthümliche Verhältniß finden, in welchem die Grundherrlichkeit in dem jütschen Lov hervortritt und für diejenige Rechte erkennen, welche den Besitzern solcher adlicher Güter, die nicht mit Jurisdiction versehen sind, noch in spätern Zeiten zu-

standen. Der Gutsbesitzer ist an die Stelle der Gemeinde getreten und die Grundherrlichkeit in der eben bezeichneten Gestalt ist nichts anders, als die auf den Gutsbesitzer übergegangene Gemeindegewalt. Niemand wird über solche Veränderungen des bürgerlichen Gemeinwesen urkundliche Beweise verlangen. Die Gedanken, durch welche wir die Thatsachen der Geschichte miteinander verbinden und in einen innern Zusammenhang bringen, können wir gewöhnlicherweise nicht aus Gesetzen, Urkunden und Chroniken entnehmen, wir müssen sie durch eine verständige Betrachtung und Vergleichung der bezeugten Thatsachen selber zu gewinnen suchen.

Endlich darf ich noch eines kleinen litterarischen Zweifels gedenken. Als Verfasser der S. 5. angeführten historischen Nachricht von den holsteinischen Gerichten ist Groth genannt worden. Allerdings findet sich die Schrift in der von ihm besorgten Ausgabe der Landgerichtsordnung. Vielleicht hat sie jedoch einen andern Verfasser. Im Jahr 1746 erschien zu Frankfurt a. M. eine Schrift unter dem Titel: Neuentdeckte oder in mehreres Licht gestellte Wahrheiten aus den Geschichten, dem öffentlichen Rechte und der Erdbeschreibung von Germanus Sincerus *). (Zwei Aufsätze

*) Vergl. Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen 1747 S. 229.

dieser Sammlung beziehen sich auf unsere Herzogthümer Num. 4. das im Herzogl. Holsteinisch-Sonderburgischen Hause eingeführte Primogeniturrecht und Num. 5. eine Nachricht von dem gemeinschaftlichen Land- und privativen Ober-Amtsgerichte im Herzogthum Holstein.) Nicht unwahrscheinlich möchte dieser Aufsatz eben nichts anders seyn, als ein neuer Abdruck der ebengenannten historischen Nachricht. Als Verfasser jener Sammlung nennt Lackmann (in meinen Sammlungen III. Bd. S. 61.) und Meusel (Lexicon der seit 1750 verstorbenen deutschen Schriftsteller X. Bd. S. 512.) Johann Philipp Prätorius. Dieser Prätorius lebte als Professor an der Universität in Trier und war churtrierscher Hofrath. Vermuthlich wird er ein geborener Holsteiner gewesen seyn.

Kiel, den 21sten Sept. 1835

Falck.

Inhaltsanzeige.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung oder der innern Rechtsgeschichte.

Fortsetzung des zweiten Hauptstücks. Geschichte der Staatsverwaltung.

Drittes Kapitel. Gerichtsverfassung . . . . Seite 3

Erste Unterabtheilung. Von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen . . . 20

Zweiter Titel. Von den landesherrlichen Untergerichten 81

Dritter Titel. Von der eigentlichen Patrimonialjurisdiction 132

Vierter Titel. Von der Gerichtsverfassung in den Städten 154

Fünfter Titel. Von den auf besondern Privilegien beruhenden Untergerichten 179

Sechster Titel. Von den Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanz 212

Zweite Unterabtheilung. Von dem Geschäftkreise der Gerichtsbehörden 255

Inhalt der Paragraphen.

Drittes Kapitel.

Gerichtsverfassung.

Einleitung.

§. 1. Vorläufige Bemerkungen. Literatur . . . . . Seite 3
§. 2. Allgemeine Form der Gerichte. Begriff der Gerichtsbarkeit 5
§. 3. Unterschied zwischen der Gerichtsherrlichkeit und der eigentlichen Gerichtsbarkeit 8
§. 4. Verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit 12
§. 5. Unterschied der streitigen Gerichtsbarkeit von andern öffentlichen Gewalten 16
§. 6. Uebergang zum Folgenden 18

Erste Unterabtheilung.

Von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7. Von den Gerichtsbezirken 20
§. 8. Gerichtsort. Gerichtszeit 21
§. 9. Von den Mitgliedern der Gerichtsbehörden . . . 26
§. 10. Von den bei den Mitgliedern der Gerichtsbehörden gesetzlich nothwendigen Eigenschaften 30

§. 11. Wie in solchen Fällen zu verfahren, wo der Richter unfähig oder verdächtig ist . . . . Seite 35
§. 12. Von der Stellvertretung in gerichtlichen Aemtern und Geschäften 37
§. 13. Feierlichkeiten bei den Gerichtsversammlungen . . . 41
§. 14. Von den bei Gerichtsbehörden vorkommenden Nebenpersonen 43
§. 15. Von den Anstalten zur Ausübung der Criminaljustiz 47
§. 16. Von den Boten und andern Dienern des Gerichts . 53
§. 17. Von den Advocaten 57
§. 18. Actenprocuratoren, Anwälde, Sachwalter und Obersachwalter, Notarien 68
§. 19. Von Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . 75

Zweiter Titel.

Von den landesherrlichen Untergerichten.

§. 20. Allgemeine Charakteristik dieser Gerichte 81
§. 21. Altherkömmliche Gerichtsverfassung in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein 85
§. 22. Gerichtsverfassung der Schleswigschen Aemter und Landschaften nach dem jütschen Low 91
§. 23. Veränderungen in der Verfassung der Hardesgerichte nach der Zeit des jütschen Lows 98
§. 24. Von den mit landesherrlichen Beamten besetzten Gerichten. 110
§. 25. Von der Theilnahme der Oberbeamten an gerichtlichen Geschäften 114
§. 26. Von der Jurisdiction anderer Gerichtsbehörden und Obrigkeiten 128

Dritter Titel.

Von der eigentlichen Patrimonialjurisdiction.

§. 27. Geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung und Verallgemeinerung der Patrimonialjurisdiction 132

§. 28. Verschiedenheiten bei Uebertragung der Patrimonialjurisdiction . . . . Seite 137
§. 29. Innere Bedeutung der Patrimonialjurisdiction und der Grundherrlichkeit 141
§. 30. Jetzige Verfassung der Patrimonialgerichte und zwar 1) insofern sie auf ältern Gesetzvorschriften beruht . . 146
§. 31. 2) Insofern sie durch die neue Gerichtsordnung für die adelichen Güter bestimmt wird 150

Vierter Titel.

Von der Gerichtsverfassung in den Städten.

§. 32. Wie sich die städtische Gerichtsverfassung gebildet hat . 154
§. 33. Gerichtsverfassung der holsteinischen Städte nach dem alten lübschen Rechte 156
§. 34. Die neuere Gerichtsverfassung in den holsteinischen Städten 159
§. 35. Aeltere Gerichtsverfassung der schleswigschen Städte . 167
§. 36. Spätere Veränderungen in der städtischen Gerichtsverfassung des Herzogthums Schleswig 170
§. 37. Die gegenwärtige Gerichtsverfassung der schleswigschen Städte 173

Fünfter Titel.

Von den auf besondern Privilegien beruhenden Untergerichten.

§. 38. Einleitende Bemerkungen 179
§. 39. 1) Jurisdiction der Cameralcollegien und der Justizdirection des Lottos 180
§. 40. 2) Von den Kriegsgerichten 184
§. 41. 3) Von den geistlichen Gerichten 188
§. 41. Neuere Verfassung der geistlichen Gerichte 193
§. 43. 4) Von der Gerichtsbarkeit besonderer kirchlichen Corporationen über ihre Mitglieder und Angehörigen . . 201

§. 44. 5) Von den jüdischen Gerichten . . . . . Seite 205
§. 45. 6) Gerichtsbarkeit der Zunftversammlungen . . . 207
§. 46 a. 7) Von den Seegerichten 208
§. 46. 8) Von den Deichgerichten 210
§. 47. 9) Das Hofgericht des Herzogs von Augustenburg . 211

Sechster Titel.

Von den Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanz.

§. 48. Geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung oberer Instanzen 216
§. 49. Von den ehemaligen Gödings in Holstein, dem Zugrechte nach Lübeck und dem Vierstädtegericht 216
§. 50. Noch vorhandene Mittelinstanzen in Holstein . . . 221
§. 51. Von den Mittelinstanzen im Herzogthum Schleswig . 223
§. 52. Von den eigentlichen Obergerichten. Geschichtliches . 225
§. 53. Von den Justizkanzleien, Hofgerichten, Oberamtsgerichten, insbesondere von den Obergerichten in Glückstadt und auf Gottorf 230
§. 54. Von den adelichen Landgerichten 236
§. 55. Von den geistlichen Obergerichten 242
§. 56. Von den Obercriminalgerichten 246
§. 57. Von den militairischen Obergerichten 243
§. 58. Von den gerichtlichen Behörden in dritter Instanz . 249

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Geschäftskreise der Gerichtsbehörden.

§. 59. Grenzbestimmung zwischen dem Geschäftskreise der Gerichte und dem der Verwaltungsbehörden 255
§. 60. Allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsstände . . 258

§. 61. Von den Eintheilungen der Gerichtsstände . . Seite 264
§. 62. I. Ordentliche Gerichtsstände. 1) Gemeine. a) Gerichtsstand des Wohnorts 267
§. 63. b) Gerichtsstand der belegenen Sache 270
§. 64. c) Gerichtsstand des Arrestes 272
§. 65. d) Gerichtsstand des begangenen Verbrechens . . . 273
§. 66. 2) Besondere Gerichtsstände a) Gerichtsstand der Widerklage 278
§. 67. b) Gerichtsstand des Contracts und c) der geführten Verwaltung 281
§. 68. d) Gerichtsstände, welche durch den Zusammenhang der Sachen entstehen 283
§. 69. 3) Privilegirte Gerichtsstände. a) Für gewisse Arten von Sachen 287
§. 70. b) Gerichtsstände, die auf den Privilegien gewisser Personen beruhen 296
§. 71. c) Gerichtsstände für gewisse Arten von Grundstücken 311
§. 72. Concurrenz der Gerichtsstände 316
§. 73. II. Außerordentliche Gerichtsstände 319

Schleswig-holsteinische Rechtsgeschichte.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung

oder

der innern Rechtsgeschichte.

Schleswig-holsteinische Rechtsgeschichte.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung oder der innern Rechtsgeschichte.

Fortsetzung des zweiten Hauptstücks. Geschichte der Staatsverwaltung.

Drittes Kapitel.

Gerichtsverfassung.

Einleitung.

§. 1.

Vorläufige Bemerkungen. Literatur.

Die Gründung einer besondern Anstalt in der bürgerlichen Gesellschaft, um bei entstandenem Streite über Rechtsverhältnisse das Recht jedes Einzelnen zu schützen oder geltend zu machen, erscheint in einem solchen Grade nothwendig, daß man das Gerichtswesen als einen unmittelbaren Ausfluß aus der Rechtsidee selber ansehen möchte. Allein die Rechtsidee, an und für sich betrachtet, bestimmt doch keinesweges die Formen, unter welchen jene Einrichtung zu treffen ist, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß der Zweck, welcher durch die Anordnung von Gerichten erreicht werden soll, auf die mannichfaltigste Weise erreicht werden kann. Die bestimmte Form der Gerichtsverfassung, wie sie bei jedem einzelnen Volke be-

steht, gestaltet sich nach Zeit und Umständen auf die verschiedenste Weise und ist allenthalben ein positives oder geschichtliches Institut. Dessenungeachtet treten aber in den Gerichtsverfassungen der verschiedenen Völker und Stämme viele gemeinsame Elemente so unverkennbar hervor, und es sind auch die in den Gerichtsverfassungen allmählig eintretenden Veränderungen in den wesentlichen Stücken allenthalben so gleichförmig, daß sowohl die ursprüngliche Form der Gerichtsverfassung als ihre spätere Umgestaltung auf gewissen allgemein verbreiteten Grundideen beruhen muß. Um daher die Gerichtsverfassung eines jeden einzelnen Landes auf eine genügende Weise zu verstehen, wird es rathsam seyn, auch auf die Gerichtsverfassungen anderer Länder und Völker einen vergleichenden Blick zu werfen. Hiernach ergiebt sich, daß obgleich hier nur die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein dargestellt werden soll, dennoch auch manche Schriften zu Rathe gezogen werden können, welche nicht zur Literatur unserer Landesverfassung gehören. Außer den allgemeinen prozessualischen Schriften gehören zur Literatur unseres Gegenstandes: 1) solche Werke, welche das Gerichtswesen mehrerer Völker und Staaten [1]) und 2) die Schriften, die das deutsche Gerichtswesen behandeln [2]), vornem-

---

1) *Montesquieu* esprit des loix, im 6ten Buch das 5te und folgende Kapitel. *Meyer* esprit, origines et progres des institutions judiciaires Tom I.—VI. Amsterdam 1819—1823. Vgl. Hollweg Handbuch des Civilprozesses, I. Bd. Vorrede, S. 16.

2) *Puffendorf* de jurisdictione germanica. Lemgoviae 1740. *Malblanc* conspectus res judiciariae romano-germanicae. Norimbergæ 1797. Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. Unter den Schriften, welche durch die von der Münchner Academie der Wissenschaften im Jahr 1819 aufgestellte Preisfrage veranlaßt wurden, sind insbesondere zu nennen: Maurer Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824, 4, und ähnliche Schriften von v. Freyberg (Landshut 1824) und von Buchner, Nürnberg 1825.

lich aber 3) die die schleswigsche holsteinische Gerichtsverfassung betreffenden Schriften und Abhandlungen [3]), so wie 4) diejenigen Werke, welche die Gerichtsverfassung nur des einen oder des andern Herzogthums [4]) angehen; endlich 5) die Aufsätze und Abhandlungen über die Gerichtsverfassung einzelner Districte und Ortschaften [5]). Die Schriften und Aufsätze über besondere Arten von Gerichten werden bei den diese Gerichte behandelnden Abschnitten nachgewiesen werden.

§. 2.

Allgemeine Form der Gerichte. Begriff der Gerichtsbarkeit.

In den Gerichten oder in denjenigen Behörden, welche bestimmt sind, über Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, lassen sich ursprünglich und in vielen Gerichten noch jetzt zwei Bestandtheile

---

3) Schrader Handbuch der vaterländischen Rechte, IV. Bd. (Schleswig 1829) S. 183 u. f. *Ejusdem* collectio dissertationum jus Slesvicense et Holsaticum illustrantium. Kiliae 1799, II. fasciculi.

4) Ueber die Gerichtsverfassung des Herzogthums Schleswig. Hansen Staatsbeschreibung S. 279 u. f. Ancher Lovhistorie, II. Ausgabe II. Bd. S. 747 u. f. Ueber die Gerichtsverfassung des Herzogthums Holstein: v. Cronhelm historischer Bericht rc. vor dem I. Nebenbande des Corpus Const. Hols., Kap. 2, 8, 9 und 10. Groth historische Nachricht von den gemeinschaftlichen und einseitigen Königlichen Untergerichten in Holstein; im Anhange zur Ausgabe der Landgerichtsordnung von 1741, auch in *Schrader* collectio dissertationum, I. fascic. p. 76.

5) Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amtes Husum in Heinzes neuem Magazin, II. Bd. S. 289. — Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amtes Tondern, Prov. Bericht 1787, S. 437. — Ueber die Gerichtsverfassung auf der Insel Fehmarn, Prov. Bericht 1793, I. Bd. S. 155, eine neuere Abhandlung im Staatsb. Mag., VI. Bd. S. 506. — Gerichtsverfassung des Amtes Steinburg daselbst, VII. Bd. S. 268.

unterscheiden, nemlich die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt und berufene Mitglieder einer Volksgemeinde. Beide Theile sollen zwar bei jedem Rechtsstreite zusammenwirken, aber auf eine ganz verschiedene Weise und mit ganz verschiedenen Functionen. Die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt haben die Leitung des Prozesses wahrzunehmen, und von ihnen gehen alle Befehle aus, welche während des Rechtsstreits oder nach dessen Entscheidung zur Vollziehung des Urtheils erforderlich seyn mögen. Die Mitglieder der Volksgemeinde haben die Function, den Rechtsstreit durch ein Urtheil zu entscheiden, sie finden das Urtheil. Die obrigkeitlichen Personen, welche an den gerichtlichen Geschäften Theil nehmen, Graf, Vogt, (comes, centenarius, vicarius) sind schon früher genannt worden [6]. Von den Urtheilern oder Schöffen, (Sandleute, Neffninge, Bonden, Holsten werden sie bei uns genannt,) wird in der Folge ausführlicher die Rede seyn. Die eben bezeichnete ursprüngliche Zusammensetzung der Gerichte hat sich späterhin auf mancherlei Weise verändert. Vielfältig ist die Theilnahme der Schöffen an den Gerichtshandlungen ganz weggefallen, oder wenigstens zu einer leeren Form herabgesunken. Bisweilen sind beide ehemals auf einen ganz verschiedenen Geschäftskreis angewiesene Behörden zu einem vereinigten Collegium zusammengeschmolzen. So ist bald auf die eine bald auf die andere Weise die Urtheilsfindung mit dem Geschäft der obrigkeitlichen Personen vereinigt worden. Was wir jetzt Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit nennen, war ursprünglich nicht ein Attribut des eigentlichen Gerichts, sondern des dem Gericht vorstehenden, mit vollziehender und aufsehender Gewalt beauftragten, Beamten. Mit dem Uebergange der obrigkeitlichen Gewalt auf das ganze Richtercollegium, hat der Ausdruck Gerichtsbarkeit eine etwas andere Bedeutung angenommen. Wir sind jetzt gewohnt, uns die Gerichtsbarkeit als einen

---

6) Vgl. oben im II. Bande S. 271 u. f.

Ausfluß der Staatsgewalt zu denken; richtiger aber bezeichnet man dieselbe als einen Ausfluß aus der Regentengewalt. Zwar wird es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in den ältesten Zeiten wenigstens alle diejenige Gerichte, welche nicht unmittelbar unter dem Vorsitze des Regenten gehalten wurden, Gemeindeanstalten waren, und die der Rechtspflege in diesen Gerichten vorstehenden Beamten von den Gemeinden ernannt wurden. Aber schon früh ist in Deutschland und so auch in Dännemark das Recht, die Gerichtsbeamten zu ernennen, auf den Regenten übergegangen [7]), wodurch denn die Gerichtsbarkeit den Character einer vom Regenten verliehenen Amtsgewalt annahm. Nach dieser Veränderung erschien die Königliche Gewalt als die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und es wurde dem Könige selber eine Gerichtsbarkeit zugeschrieben. An und für sich wird ursprünglich zwischen der Amtsgewalt der Gemeindevorsteher und der Jurisdiction, so wie zwischen den Beschlüssen eines Gemeindeausschusses und einem gerichtlichen Erkenntniß kein wesentlicher Unterschied gewesen seyn [8]). Weil aber die das Gerichtswesen angehenden Gesetze zunächst die vermöge einer öffentlichen Amtsgewalt gehaltenen Gerichte zum Gegenstande hat, ist es geschehen, daß man in der Folge die Gemeindebeschlüsse und die Handlungen von Gemeindevorständen als bloße Privatacte angesehen und als solche behandelt hat.

---

7) Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte I. Bd. S. 207. Ueber das Herzogthum Schleswig (s. oben im II. Bande S. 307.)

8) Als Beweis kann gelten, daß den Gemeinden ehemals wegen Uebertretung der Gemeindestatute und wegen Nichtachtung der Gemeindebeschlüsse ein Pfändungsrecht zustand.

§. 3.

Unterschied zwischen der Gerichtsherrlichkeit und der eigentlichen Gerichtsbarkeit.

In dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Staatsrechtslehrer und Prozessualisten [9]) wird die landesherrliche Gewalt, insofern sie bei den Gerichten zur Anwendung kommt, ebensowohl Gerichtsbarkeit genannt, als die daraus entspringende richterliche Amtsgewalt. Es fällt indeß bei einer nähern Betrachtung leicht in die Augen, daß jene beide Gewalten sowohl in Betreff der darin enthaltenen Rechte, als der damit verbundenen Obliegenheiten, wesentlich von einander verschieden sind, und es wird daher auch zur größern Richtigkeit und Deutlichkeit der Darstellung beitragen, wenn wir beide Gewalten mit verschiedenen Namen bezeichnen. Die dem Regenten zustehende gerichtliche Gewalt (jurisdictio propria) wird in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Sprachgebrauch [10]), die Gerichtsherrlichkeit genannt werden können. Die Benennung Gerichtsbarkeit soll dagegen ausschließlich die richterliche Amtsgewalt bezeichnen. Die in der so bestimmten Gerichtsbarkeit enthaltenen Rechte bestehen allgemein in der Befugniß zu allen proceßleitenden Handlungen und Verfügungen, so wie zur Anwendung zulässiger Zwangsmittel, um die eigenen Verfügungen und die Entscheidungen des Gerichts zur Vollziehung zu bringen. Darin liegt denn auch das Recht, im Gerichte den Vorsitz zu führen, und die Disciplinargewalt über die bei dem Gerichte angestellten Subalternen. Als

---

9) z. B. Feuerbach Criminalrecht §. 502. Linde Civilprozeß §. 68.

10) Herrlichkeit ist die gewöhnliche Benennung eines mit gewissen Grundstücken verbundenen Regals. Das Rescript für das Kloster Preetz vom 24. April 1798 gebraucht nicht nur den Ausdruck Herrlichkeit, sondern spricht namentlich auch von gerichtsherrlichen Privilegien.

ein besonderes richterliches Amtsrecht ist aber der Anspruch auf die gesetzlichen Sporteln und sonstige Amtsemolumente zu nennen. Wo die neuere Gerichtsform vorwaltet, steht dem Richter auch die Entscheidungsbefugniß zu. Unstreitig betrachtete man früher das Recht zur Handhabung der niedern Polizei als ein Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, während wir jetzt freilich dasselbe als eine besondere, obgleich gewöhnlich mit der Jurisdiction verbundene, Amtsgewalt ansehen. Die dem Richter obliegenden Pflichten sind keine andere als diejenigen, welche zu einer gesetzmäßigen und getreuen Verwaltung des richterlichen Amtes gehören. Diese Rechte und Pflichten sind nun zwar auch in der Gerichtsherrlichkeit enthalten, außerdem umfaßt aber diese Gewalt weit mehrere Rechte und begründet ebenfalls ganz andere Verbindlichkeiten. Zu den Rechten der dem Regenten zustehenden Gerichtsherrlichkeit gehört zuvörderst die Befugniß, die Verwaltung des Richteramts andern zu übertragen, oder das Recht, die richterlichen Beamte zu ernennen. Die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit durch Andere, ist, wie die Natur der Sache es mit sich brachte, schon von Alters her sehr gewöhnlich gewesen, und seit geraumer Zeit eine so unabweichliche Regel geworden, daß die Regenten jetzt gar nicht mehr selbst das obrigkeitliche Amt in den Gerichten verwalten, wovon es noch im 16ten Jahrhundert doch nicht an einzelnen Beispielen fehlte [11]). Ferner liegt in der Gerichtsherrlichkeit das Recht auf alle diejenigen Einkünfte, welche verfassungsmäßig damit verbunden sind, das Recht auf die sogenannten fructus jurisdictionis, als Brüchgelder, Erlöß aus confiscirten Sachen, hie und da auch auf bestimmte Abgaben von den Eingesessenen

11) Vgl. oben im II. Bande S. 312, außerdem noch Baden historische Abhandlungen, I. Bd. S. 22—25. Im Jahr 1553 hat Christian der III. acht Tage in Crempe persönlich Gericht gehalten.

der Gerichtsbezirke. Damit kann es aber wiederum recht wohl bestehen, daß das Gerichtseinkommen oder ein Theil desselben zur Besoldung der Beamten verwandt, oder ihnen statt der Besoldung überlassen wird [12]). Dagegen ist die Verbindlichkeit, alle mit der Rechtspflege, den dazu gehörigen Anstalten und Einrichtungen verbundenen Kosten, und namentlich in Strafsachen die Criminalkosten zu tragen, wenn der zu ihrer Abhaltung Verurtheilte sie zu zahlen nicht im Stande ist, als eine aus der Gerichtsherrlichkeit des Regenten herfließende Last anzusehen [13]). Wenn bei uns diese Kosten vielfältig von den Communen getragen werden, namentlich einen Theil der Amts- oder landschaftlichen Anlagen ausmachen [14]), so wird dies als eine in späterer Zeit getroffene neue Einrichtung anzusehen seyn. Die dem Landesherrn zustehende Gerichtsherrlichkeit mit allen bisher aufgezählten darin liegenden Rechten und Verbindlichkeiten, ist in Deutschland wie in Dännemark immer als eins der veräußerlichen Regalien angesehen, und vielfältig bald in ihrem ganzen Umfange, bald theilweise oder mit Beschränkungen wirklich veräußert worden. Auf diese Weise sind die Prälaten, die Besitzer adlicher Güter, die Städte und andere Communen zum Besitze der Gerichtsherrlichkeit gelangt [15]), welche bei ihnen gewöhnlicherweise Pa-

12) Es mag früh schon gewöhnlich gewesen seyn, daß der Richter den dritten Theil der Brüchgelder erhielt. Leges Pipini §. 30, bei *Georgisch* p. 1184.

13) Peinliche Gerichtsordnung Carl des V, Art. 47. Bei unsern Brüchgerichten in den Aemtern und Landschaften ist dieser gemeinrechtliche Satz noch jetzt geltend. Forst- und Jagdverordnung v. 21sten Jul. 1784 §. 117. Die Verordnung vom 30sten März 1750 §. 3. betreffend die obergerichtliche Criminaljurisdiction enthält zwar auch dieselbe Bestimmung, diese ist aber in diesem Fall schwerlich aus dem gemeinrechtlichen Prinzip abzuleiten.

14) Der bei uns für die Aemter und Landschaften geltende Grundsatz ist angedeutet in dem angeführten §. der Forst- und Jagdverordnung.

15) Bei den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit ist es Re-

trimonialjurisdiction genannt wird, und ebensowohl wie die Gerichtsherrlichkeit des Regenten eine jurisdictio propria ist. Zwischen beiden findet nur die factische Verschiedenheit Statt, daß den Prälaten und andern Erwerbern der Gerichtsherrlichkeit die Ausübung des Richteramts in ihren Bezirken möglich und es daher auch ihrem Ermessen überlassen blieb, ob sie selbst das Richteramt verwalten, oder es durch einen Stellvertreter verwalten lassen, d. h. von dem Rechte, Gerichtsbeamte zu ernennen, Gebrauch machen wollten. Neuere Gesetze haben freilich auch hierüber andere Bestimmungen [16]). Wie sehr die Gerichtsherrlichkeit, welche andern als den Regenten zustehet, und die eigentliche Gerichtsbarkeit nach den darin enthaltenen Befugnissen verschieden sind, ist aus dem bisherigen klar. Eine fernere Verschiedenheit liegt auch in der rechtlichen Form ihrer Entstehung. In dem einen Fall geht das Recht selbst von dem Regenten auf einen andern über, in dem andern Fall wird lediglich die Ausübung des Rechts übertragen. Endlich ist das Rechtsgeschäft ein anderes. Bei Erwerbung der Gerichtsherrlichkeit ist es eine wirkliche Veräußerung, z. B. mittelst Belehnung, Schenkung, Verkaufs, die Gerichtsbarkeit aber oder die richterliche Amtsgewalt geht allein in der Form des Auftrags oder Mandats auf den Beamten über. Selbst wenn jemanden das Richteramt in einer mehr selbstständigen Weise, z. B. erblich, verliehen wäre, so würde dies an dem Grundverhältnisse nichts ändern. Denn immer wäre es ein fremdes Recht, welches der Richter ausübte, und darin läge schon deutlich genug die wesentliche Verschiedenheit seines Rechtsverhältnisses von dem der Gerichtsherrlichkeit ausgesprochen.

---

gel geblieben, daß sie subsidiarisch die Criminalkosten tragen. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen, I. B. S. 11. und S. 504.

16) Die Gerichtsordnung vom 19. Jul. 1805 untersagt den Gerichtsherrn die Ausübung des Richteramts in eigner Person, und macht ihnen die Ernennung eines Gerichthalters zur Pflicht.

§. 4.

Verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit.

Es läßt sich denken, daß in einem einfachen und natürlichen Rechtszustande alle rechtlichen Angelegenheiten in einem Gerichtsbezirke derselben richterlichen Amtsgewalt, und alle Anwendungen der richterlichen Amtsgewalt denselben Regeln und Gesetzen unterworfen seyn könnten. Ein solcher einfacher Rechtszustand ist aber vielleicht in den Staaten niemals wirklich da gewesen, und auf allen Fall ist derselbe längst nicht mehr vorhanden. Vielmehr gehört es jetzt zu den ganz gewöhnlichen Erscheinungen, daß die Rechtssachen in Einem Bezirke nach Verschiedenheit der Personen und Sachen, so wie nach der verschiedenen Lage des Rechtsstreites einer andern richterlichen Gewalt zugewiesen sind. Diese Verhältnisse haben zur Folge gehabt, daß die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit in der Wissenschaft aufgeführt und characterisiret werden müssen. Man unterscheidet 1) weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio civilis, jurisdictio ecclesiastica oder consistorialis). Die Exemtion der kirchlichen Angelegenheiten von der gewöhnlichen weltlichen Gerichtsbarkeit kommt schon im römischen Rechte vor, hat aber vornemlich durch das canonischr Recht denjenigen Umfang erhalten, in welchem sie auch nach der lutherischen Reformation wie in allen protestantischen Staaten, so auch bei uns in der Hauptsache ist beibehalten worden. 2) Je nachdem die weltliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen zur Anwendung kommt, wird die Civilgerichtsbarkeit von der Criminalgerichtsbarkeit unterschieden. Einige betrachten diese beiden Arten der Gerichtsbarkeit als ganz verschiedene Gewalten [17]). Den gesetzlichen Bestimmungen dürfte es aber am gemäßesten seyn, sie lediglich als ver-

---

17) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts, II. Bd. S. 67 u. f.

schiedene Anwendungen der richterlichen Amtsgewalt überhaupt anzusehen. In unserm Laude umfaßt der Regel nach die Gerichtsbarkeit die genannten beiden Zweige derselben, und nur bei ganz wenigen Patrimonialgerichten kommt es vor [18]), daß sie bloß mit der Civiljurisdiction und mit der darin liegenden Befugniß, die geringern oder Civilstrafen zu erkennen [19]), nicht aber mit der eigentlichen Criminaljurisdiction beliehen sind. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit kann 3) nach den verschiedenen Arten der Sachen, und zwar auf die mannigfaltigste Weise geschieden seyn. Die allgemeine Gerichtsbarkeit (jurisdictio generalis) ist diejenige, welche die Regel bildet, und die besondere (jurisdictio specialis) bildet die Ausnahme. Bisweilen ist die Grenze für die spezielle oder besondere Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt, entweder so, daß die unwichtigern Sachen einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wie bei den Nie-

---

18) Es ist der Fall mit dem Gerichte der Stadt Garding nach der Resolution vom 23. Mai 1601 (Corp. Stat. Slesv. 7. Bd. S. 324.); des Hospitals in Flensburg, nach dem Urtheil vom 13. Jul. 1740, (daselbst II. Bd. S. 802); desgleichen mit den Gerichten der Flensburger Kirchen, Verfügung vom 21. Dec. 1744; mit der Jurisdiction in der Klostervogtei Uetersen, nach dem Mönkenlohischen Rezeß vom 25. August 1578. (C. C. Hols. II. Bd. S. 1247.). Wenn Cronhelm im historischen Bericht S. 132. u. 133. davon redet, daß die Wilstermarsch ihre Criminaljurisdiction verloren habe, so ist das bloß ein unrichtiger Ausdruck; die Wilstermarsch mag früher ein eigenes Criminalgericht gehabt haben, aber gewiß keine Criminaljurisdiction. (vgl. Rescript v. 11. Nov. 1754.)

19) In dem Urtheil vom 13. Jul. 1740 wird die Jurisdiction des Flensburger Hospitals zwar eine Criminaljurisdiction genannt. In der Verfügung vom 21. Dec. 1744 heißt es aber §. 4. richtiger: „daß die Vorsteher des Hospitals und die Kirchen zu St. Marien und St. Nicolai in Flensburg, welchen die jurisdictio civilis zustehet, in ihrem Rechte in levioribus delictis, wo Gefängniß und Brüche Statt haben, nicht gefährdet seyn sollen."

dergerichten und Praeturen der holsteinischen Städte [20]), oder daß die wichtigern Sachen einem besondern Richter unterworfen sind, wie bei dem ehemaligen Grafending [21]), auch kommt es vor, daß in solchen Fällen dem Kläger die Wahl gelassen wird, wornach man denn eine jurisdictio folitaria et simultanea unterscheiden kann [22]). Endlich kann die Gerichtsbarkeit nur für einzelne Arten von Sachen begründet seyn, wie bei den Deichgerichten, dem Wechselgericht in Altona, in liquiden Sachen, bei den Polizeigerichten, den Brüchsessionen, den Landmilitairsessionen, Brücken- und Seegerichten u. s. w. Die Gerichtsbarkeit ist ferner 4) eine obere oder untere, je nachdem sie in erster oder einer folgenden Instanz ausgeübt wird. Zur erstern Art gehört auch diejenige Gerichtsbarkeit, welche den holsteinischen Goedings und andern Mittelinstanzen unseres Landes beigelegt ist. 5) Beruht die Gerichtsbarkeit auf den Landesgesetzen oder bleibenden Privilegien, so heißt sie die ordentliche, wird sie aber erst durch einen besondern Auftrag des Regenten oder eines Obergerichts für einzelne Fälle begründet, so wird sie eine außerordentliche oder commissarische genannt. 6) Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Rechte der richterlichen Amtsgewalt, ist die Gerichtsbarkeit entweder eine vollständige oder unvollständige (jurisdictio plena et minus plena) [23]). Unvollständig heißt nemlich diejenige Gerichtsbarkeit, welcher das eine oder das andere der gewöhnlich dahin gezählten Rechte abgeht,

---

20) Verordnung vom 25. Jul. 1781 für Holstein, §. 2.

21) Capitulare III. a. 812. c. 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem amittendam aut ad res (fort. hereditates) reddendas vel mancipia judicetur, sed ista in praesentia comitis judicentur.

22) Z. B. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona vom 28. Dec. 1750. Neues Stb. Mag. II. Bd. S. 889.

23) Vgl. Glücks Commentar III. Bd. S. 37.

z. B. die Entscheidungsbefugniß, die in Criminalsachen den Untergerichten sehr häufig entzogen ist. Einigen Gerichten fehlt die Befugniß, ihre Erkenntnisse zu vollziehen, wie zum Theil wenigstens den adlichen Landgerichten und den Justitiariaten auf den Gütern. Bisweilen wird aber noch wohl eine Gerichtsbarkeit, die in anderer Beziehung beschränkt ist, z. B., wenn sie sich nicht auf Criminalsachen erstreckt, eine unvollständige genannt [24]. Endlich 7) unterscheidet man von der streitigen Gerichtsbarkeit, jurisdictio contentiosa, welche auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten geht, die freiwillige Gerichtsbarkeit, jurisdictio voluntaria [25]. An und für sich betrachtet, gehört der Geschäftszweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit ganz und gar nicht zu der richterlichen Amtsgewalt, sondern ist vielmehr ein Ausfluß des dem Regenten zustehenden Aufsichtsrechts [26]) über die Rechtsverhältnisse der Unterthanen, und eigentlich eine besondere Anwendung der Polizeigewalt. Insofern die richterliche Theilnahme an den Rechtsgeschäften bloß die Beglaubigung derselben bezweckt, heißt diese Gerichtsbarkeit die rein freiwillige (mere voluntaria); hat der Richter zugleich ein Verfügungs- oder Bestätigungsrecht, so wird sie die gemischt freiwillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria

---

24) Die Verfügung vom 21. Dec. 1744 nennt die Jurisdiction des schlesw. Domkapitels eine uneingeschränkte, die des Hospitals und der Kirchen in Flensburg eine beschränkte.

25) Glück a. a. O. III. Bd. S. 92. u. f.

26) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts II. Bd. S. 191. — Die zur gemischt freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen sind den eigentlichen Rechtsstreitigkeiten insofern gleichgestellt, daß gegen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieser Art sogenannte extrajudicielle Rechtsmittel gegeben sind, nach deren Einlegung, in zweiter Instanz ein förmliches gerichtliches Verfahren Statt findet. Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Mai 1834, §. 2. u. §. 73. Vgl. Puchta Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, I. Bd. S. 337.

mixta) genannt. Von den Geschäften, welche jetzt zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gezählt werden, waren einige früher rein gerichtliche Handlungen, z. B. die Auflassung von Grundeigenthum, andere Geschäfte sind in neuern Zeiten bei uns von dem richterlichen Amte ganz getrennt worden, und auf die Actuare übergegangen, z. B. die Bestellung öffentlicher Hypotheken. Die zur rein freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen können übrigens im Allgemeinen, d. h. wenn nicht Landesgesetze das Gegentheil verfügen, mit derselben Gültigkeit und Wirksamkeit von den Notarien vorgenommen werden [27].

§. 5.

Unterschied der streitigen Gerichtsbarkeit von andern öffentlichen Gewalten.

Die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, oder die streitige Gerichtsbarkeit, kann nur in den Formen des gerichtlichen Verfahrens in Anwendung gebracht werden. Dadurch eben unterscheidet sie sich wesentlich von andern öffentlichen Gewalten, welche in freieren, dem Ermessen der Behörde mehr überlassenen, Formen ausgeübt werden. Am leichtesten ist von der Gerichtsbarkeit zu unterscheiden die unmittelbare Anwendung von physischen Zwangsmaaßregeln durch die administrative Polizei, und andere mit Vollziehungsbefugnissen versehenen Administrationsbehörden, um sich bei Ausübung ihrer Geschäfte Gehorsam zu verschaffen [28]. Der richterli=

---

27) Vgl. II. Bd. S. 265.

28) Heffter Criminalrecht S. 495. Für unser Land am bestimmtsten anerkannt in den Instructionen für die Polizeimeister, z. B. für den Polizeimeister in Husum vom 8ten Aug. 1812. So ist auch den Branddirectoren in der Verordnung vom 20sten Jun. 1776 fünfter Theil §. 6. die Befugniß beigelegt, Widerspenstige allenfalls auf der Stelle mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

chen Gewalt näher, steht schon die Befugniß der Behörden und Beamte, gegen Nachlässigkeit, Ungehorsam und andere Dienstvergehen des ihnen untergeordneten Personals, sogenannte Disciplinarstrafen zu verfügen [29]. Eine ähnliche Disciplinargewalt wird überall auch den Vorständen öffentlicher Lehranstalten beigelegt, wovon am geeigneten Orte noch weiter die Rede seyn wird. Die Grenzen dieser Disciplinargewalt sind nur in einzelnen Fällen gesetzlich, und dann selbst nach Maaßgabe der besonderen in Betracht kommenden Verhältnisse auf verschiedene Weise, bestimmt. In andern Fällen beruht die Anwendung der Disciplinargewalt mehr auf der in der Natur der Sache liegenden Nothwendigkeit, und findet ihre Grenze bloß in dem Ermessen der vorgesetzten Behörde [30]. Gegen solche Personen, welche in keinem durch ein Amt oder einen Dienst begründeten Subordinationsverhältnisse stehen, ist, der Regel nach, keiner Staatsbehörde eine Disciplinargewalt eingeräumt worden, vielmehr können außer dem Amts- oder

---

29) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts II. Bd. S. 141. Hefftér Criminalrecht S. 18. und S. 527.

30) Der Generalsuperintendent kann nach §. 4. der Instruction von 1739 (C. C. Hols. I. Bd. S. 268.) ernstliche Verweise ertheilen und Suspensionen verfügen. Die Provinzialregierung (Instruction vom 15ten Mai 1834 §. 105.) kann nicht nur Warnungen und Verweise ertheilen, sondern auch Geldbußen bis 200 Rthlr. erkennen. Es liegt wohl ziemlich in der Natur der Sache, daß allen Immediatcollegien eine Disciplinargewalt wenigstens von gleichem Umfange zustehe. Die Rentekammer kann (Verordnung wegen des Hebungswesens vom 17ten Dec. 1781) nicht nur die Suspension, sondern auch die Absetzung eines Hebungsbeamten, und alle andere Immediatcollegien können wenigstens die Suspension verfügen. Die Polizeimeister sind ermächtigt, gegen ihre Untergebenen auch Gefängniß als Disciplinarstrafe anzuwenden. Instruction für den Polizeimeister in Husum §. 13.

Dienstverhältnisse, Strafen irgend einer Art, auch nicht die kleinsten, gewöhnlicherweise anders als auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens, und nur durch die mit Gerichtsbarkeit bekleideten Behörden erkannt werden. Es muß daher als eine Ausnahme von der Regel angesehen werden, wenn die Strafgewalt einer Administrativbehörde sich über die bezeichnete Grenze hinaus erstreckt, sey es nun, daß eine solche Behörde unmittelbar Strafen erkennt [31]), oder auf dem Wege des Recurses über die Zulässigkeit oder das Maaß der Strafe entscheidet [32]). Offenbar ist diese Gewalt wirklich eine Art von Gerichtsbarkeit, die nur nicht diesen Namen führt, weil sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Gerichtsbehörden entzogen, und einer Administrativbehörde beigelegt worden ist. Es gehört dieser Fall in die lange Reihe von Beispielen, daß die öffentlichen Einrichtungen im Staate sich nicht immer nach der Consequenz des Begriffs, sondern gar oft nach mannichfaltigen andern Rücksichten gestalten [33]).

§. 6.

Uebergang zum Folgenden.

Wenn wir im Folgende die Lehre von der Gerichtsverfassung in zwei Unterabtheilungen zerfallen lassen, und erst von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung, dann von dem Geschäftskreis der Gerichte handeln, so bedarf diese Eintheilung keiner weitern Erklärung. Sie fällt mit der gewöhnlichen Absonderung der Lehren von der Gerichtsbarkeit und von dem Gerichtsstande zusammen. In der ersten Abtheilung fol-

31) Instruction für die Provinzialregierung §. 35.

32) Daselbst §. 33, 34 u. 35.

33) Diese einer Administrativbehörde zustehende Strafgewalt ist es ohne Zweifel, welche im römischen Rechte notio genannt wird. Glück Commentar III. Bd. S. 27.

len nun aber erst die allgemeinen Bestimmungen (erster Titel), dann in den fünf folgenden Titeln die besondern Arten oder Classen der Gerichte näher betrachtet werden. Die Gerichte unseres Landes sind nemlich entweder landesherrliche Untergerichte (zweiter Titel) oder Untergerichte, welche Kraft der vom Landesherrn übertragenen Gerichtsherrlichkeit bestehen. Bei der Patrimonialgerichtsbarkeit ist aber ein erheblicher Unterschied, je nachdem sie den adlichen Gütern oder Klöstern oder auch den Städten zusteht. Beide Arten von Gerichten werden daher für sich im dritten und vierten Titel betrachtet werden. Es folgen demnächst diejenigen Untergerichte, welche auf besondern Privilegien beruhen (fünfter Titel), und endlich (im sechsten Titel) die Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanzen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 7.

Von den Gerichtsbezirken.

Eine allgemeine, auf das ganze Land sich erstreckende Gerichtsbarkeit, haben nur das Oberappellationsgericht, einige Cameralbehörden, insofern sie noch Jurisdiction zu üben befugt sind, dann das academische Gericht zu Kiel und das Gymnasiarchalcollegium zu Altona [34]). Die richterliche Gewalt, welche früher die Kanzlei und die Rentekammer ausübten, hatten natürlicher Weise gleichen Umfang. Die allermeisten gerichtlichen Behörden sind aber mit ihrer Gerichtsbarkeit auf besondere Landestheile oder einzelne Districte derselben beschränkt. Selbst wenn es bei Bestimmung des Umfanges der Gerichtsbarkeit zunächst auf gewisse Classen von Personen oder auf gewisse Arten von Sachen ankommt, so wird allemal die Jurisdiction dadurch nur

---

34) Die Cognition der Rentekammer in Sachen, welche Forst- und Jagdfrevel betreffen, ist durch die Oberappellationsgerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 §. 32. aufgehoben worden, wo zugleich angedeutet zu seyn scheint, daß demnächst auch die Entscheidungen über Zoll- und Postcontraventionen von den Cameralbehörden auf die ordentliche Gerichte werden übertragen werden.

innerhalb gewisser geographischer Grenzen begründet. Die Verschiedenheit der Gerichtsbezirke steht mit der staatsrechtlichen Eintheilung des Landes in genauer Verbindung, und geht aus derselben unmittelbar hervor. Die Bezirke der nach dem Instanzenverhältniß auf gleicher Stufe stehenden Gerichte sind einander coordinirt. Die Gerichtsbezirke für die zweite und fernere Instanz umfassen sämmtliche der Instanz subordinirten Districte. Insofern aber ein Gericht höherer Instanz zugleich als Gericht erster Instanz fungirt, ist häufig der Gerichtsbezirk desselben in letzterer Eigenschaft ein weiterer und mehr umfassenderer als in der erstern Beziehung [35]). Ueber die Art, wie die Gerichtsbezirke gebildet werden und über den Umfang derselben, wird erst unten bei den einzelnen Classen von Gerichten das Nähere bemerkt werden können.

§. 8.

Gerichtsort [35]). Gerichtszeit [36]).

Jedes Gericht hat innerhalb seines Gerichtsbezirks eine ordentliche Dingstätte, wo es sich regelmäßig versammelt und wo die gerichtlichen Verhandlungen gepflogen werden. In alten Zeiten wurden alle Gerichte unter freiem Himmel gehalten, bald auf Hügeln, bald unter einem bestimmten Baume oder an einem sonst ausgezeichneten Orte [38]). Im Herzogthum Schleswig finden sich noch der Hügel mehrere, die zum Beweise, daß hier ehemals die Gerichte gehalten

---

35) So ist z. B. die Jurisdiction der Obergerichte in erster Instanz nicht auf die Aemter, Landschaften und Städte, die der Landgerichte nicht auf die klösterlichen und adlichen Districte beschränkt.

36) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 793.

37) Daselbst S. 813.

38) *Dreyer* de usu genuino juris anglo-saxonici p. 140. Dessen Abhandlungen S. 690.

wurden, noch bis auf den heutigen Tag den Namen Ding- oder Gerichtshügel (Tinghöy) führen. In Dännemark sind die Gerichtsorte nicht selten mit Steinkreisen umgeben [39]. Auch in Holstein versammelten sich die Gerichte wohl auf Bergen und Anhöhen [40], obgleich solcher Gerichtsorte wenige mehr bekannt sind. Die Dingstätte des Klosters Bordesholm war unter einer noch da stehenden großen Linde vor dem Klosterthore. Es versteht sich jedoch von selbst, daß nicht alle Orte, die in den Urkunden als Plätze für Gerichtsversammlungen genannt werden, ordentliche Dingstätten gewesen sind, da einzelne Gerichtshandlungen, wie Besichtigungen und Eidesleistungen auch außerhalb der Dingstätte vorkommen konnten. Die Dingstätte erscheint immer als ein verhältnißmäßig kleiner bestimmt begrenzter Platz. Wo es an einer bleibenden Begrenzung durch Steine oder andere Zeichen fehlte, ward für jede Gerichtssitzung der Ort des Gerichts genau bestimmt, z. B. durch kleine an den vier Ecken eingesetzte Pfähle, zwischen welchen Stricke oder Latten angebracht wurden. Daher die so häufige Erwähnung der vier Dingstöcke, welche als Schranken das Gerichtspersonal von den Partheien und dem Publicum trennen [41]. Späterhin sind nun die Gerichtsversammlungen allgemein in die Häuser verlegt worden, am ersten bei den höheren Gerichten, dann auch bei den Untergerichten, von welchen mehrere noch im 16ten Jahrhundert unter freiem Himmel

---

39) Arnkiel Cimbrische Heidenbekehrung III. Bd. S. 285. Thorlacius populäre Aufsätze S. 282. u. f.

40) Z. B. auf dem Megedeberg, dem Jahrschen Balken. Pinneberg hieß sonst eine freie Dingstätte. Der Name des Orts beweißt schon die Lage desselben auf einem Berge oder einer Anhöhe.

41) Eckenbergs Tractat von Prozessen, Stb. Mag. 6ter Bd. S. 613. und im Repertorio s. v. Dingstöcke.

gehalten wurden [42]). Gewöhnlicherweise versammeln sich jetzt die Untergerichte in Wirthshäusern, in welchen eine Stube entweder für eine jährliche Miethe oder Kraft einer auf dem Hause haftenden Servitut zu Gerichtssitzungen benutzt wird. Noch jetzt ist aber der alte Grundsatz geltend geblieben, daß alle Gerichtsverhandlungen auf der ordentlichen Dingstätte Statt finden müssen [43]). Was die Zeit für die Gerichtsversammlungen betrifft, so ist auf die Jahreszeit, auf den Wochentag und auf die Tageszeit zu sehen. Nach der Verfassung des fränkischen Reichs wurden dreimal im Jahre unter dem Vorsitze des Grafen Gerichte gehalten, welche, weil die Zeit ihrer Haltung gesetzlich bestimmt war, und daher nicht speziell angesagt wurde, ungebotene Dinge genannt wurden [44]), und theils für die Er-

42) Eckenberg scheint dies allenthalben vorauszusetzen. Nach den Capitularien (Georgisch p. 1377.) sollte bei jeder Dingstätte ein Haus seyn, um wenigstens bei schlechtem Wetter Gericht darin zu halten. Diese Vorschrift scheint in den wenigsten Gegenden zur Ausführung gekommen zu seyn.

43) Die Amtmänner haben ohne Zweifel immer in ihren Wohnungen Gericht gehalten. Allen ordentlichen Gerichten ist aber durch die Landgerichtsordnung I, I, 2. die Haltung der Gerichte an den gewöhnlichen Dingstätten eingeschärft. Die schleswigsche Verordnung vom 25sten Jul. 1781 §. 2. gestattet ausdrücklich den Hardes- und Birkvögten, Streitigkeiten über geringfügige Sachen in ihren Häusern abzumachen, ohne sich deswegen nach den Dingstätten begeben zu dürfen.

44) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. S. 211. Die Hauptstelle darüber in den Capitularien ist folgende Verordnung Ludwig des Frommen, welche was das Wesentliche angeht, sich auch in der Ansegisischen Sammlung (Georgisch p. 1384.), am vollständigsten aber in den langobardisen Gesetzen findet (daselbst p. 1212.). De placitis quidem, quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus servanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observentur. Et nullus eos amplius placita ob-

ledigung allgemeiner öffentlicher Geschäfte [45]), theils auch zur Einforderung von Geldbußen bestimmt, oder Brüchgerichte gewesen seyn werden [46]). Der Sachsenspiegel bestimmt ebenfalls, daß das Grafending dreimal im Jahr zu halten ist. Damals hielten aber auch Schultheiß und Gaugraff ebenfalls gebotene Dinge, nur mußten sie öfter, nemlich alle sechs Wochen gehalten werden [47]). Diese auf einem ganz veränderten Standesverhältniß der Landeseinwohner beruhende Gerichtsverfassung darf aber nicht gerade als eine allgemeine angesehen werden. Für Holstein läßt sie sich nicht speziell nachweisen. Im Herzogthum Schleswig begann das Gerichtsjahr unmittelbar nach dem Feste der heiligen drei Könige [48]). Ein besonderes um diese oder auch wohl zu einer andern Zeit im Jahre gehaltenes Gericht führt jetzt den Namen Allmannsding, und hat sich noch in einigen Gegenden,

---

servare compellat, nisi forsitan quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero placita, quae Centenarii tenent non alius venire jubeatur nisi aut qui litigat, aut qui judicat aut qui testificatur. Et quicumque hujus constitutionis transgressor de missis nostris inventus fuerit, bannum nostrum componat.

45) Eichhorn a. a. O. II. Bd. S. 383. Auch gehörten manche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahin.

46) Daraus erklärt sich die Vorschrift, daß alle Freien an diesen Gerichtstagen erscheinen mußten. Für diese im Text aufgestellte Behauptung spricht ferner die Beschaffenheit der den placitis generalibus nachgebildeten Sendgerichte (Gieseler Kirchengeschichte II. Bd. S. 288.), endlich der Umstand, daß die aus den placitis comitum entstandenen Landgerichte in mehreren Ländern späterhin zu bloßen Brüchsessionen herabsanken. Siehe die hannöversche Amtsordnung von 1674 §. 2. bei Spangenberg Corp. Const. Lauenb. S. 234.

47) S. S. II. I., 2. Die Bestimmung der Zeit nach 18 oder 6 Wochen ist offenbar nur eine ungefähre.

48) Jütsches Lov II. 51.

sowohl in den Städten als auf dem Lande erhalten. Es mag früher auch eine Brüchsession gewesen seyn, da es ohne Zweifel seinen Namen davon hat, daß alle Eingesessenen zu erscheinen pflichtig waren. Die ungebotenen Dinge hörten ohne Zweifel mit Entstehung der Landtage [49]) in der alten Form auf. Von der hier erwähnten Einrichtung ist es wesentlich verschieden, wenn für die ordentlichen Gerichtssitzungen gewisse Zeiten im Jahre festgesetzt sind. Dies kommt schon früh vor. Die Capitularien [50]) machen es dem Grafen zur Pflicht, jeden Monat, mit Ausnahme des Januars, Aprils, Julius und Octobers, in welchen die Gerichtsvisitationen durch die Königlichen Commissarien (missi) Statt fanden, Gericht zu halten. Aus einer Bestimmung des jütschen Lovs [51]) ergiebt sich nur, daß das Landgericht zu bestimmten Zeiten, aber keinesweges, wie oft es gehalten wurde. Gesetzlich bestimmte Gerichtstage, oder Anfangstage für die Sitzungen der Gerichte giebt es noch vielfältig. Sie sind aber sehr verschieden bestimmt, und werden am passendsten bei den einzelnen Gerichten, für die es gesetzliche Vorschriften in der Beziehung giebt, nachgewiesen [52]). Daß es für die allgemeinen jährlichen Gerichtsversammlungen bestimmte Tage gab, folgt schon aus dem Angeführten, und dies mögen immer unveränderliche Wochentage gewesen seyn. In der ältern Zeit scheinen aber für die gebotenen, zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten eigentlich bestimmten Gerichte kein besonderer Wochentag festgesetzt gewesen zu seyn. Die Ableitung des Namens Dienstag daher, weil das Gericht gewöhnlich am dritten Wochentage sey gehalten wor-

---

49) Siehe oben II. Bd. S. 205.

50) *Georgisch* p. 1364.

51) J. L. II., 8.

52) Die Landgerichtsordnung I., 2, 2. enthält nur die allgemeine Vorschrift, daß alle Jahr gewisse Zeiten anzusetzen, und außer höchster Unumgänglichkeit nicht abzuändern seyen.

den, scheint sehr bedenklich [53]), zumal da ein für die Gerichtssitzung bestimmter Wochentag zu der altüblichen Berechnung der Fristen durchaus nicht recht passen will [54]). Es scheint, daß darnach die verschiedenen Termine in jeder einzelnen Rechtssache auf verschiedene Wochentage fallen mußten. Von dem schleswigschen Landgerichte ist es bekannt, daß es immer an einem Sonnabend gehalten wurde [55]). Was die Tageszeit betrifft, so wird in allen Hegungsformularen darauf hingedeutet, daß das Gericht nur bei hellem Tage beginnen könne [56]). Die Regel mag auch wohl gewesen seyn, daß das Gericht nicht über den Mittag hinaus dauern sollte [57]).

§. 9.

Von den Mitgliedern der Gerichtsbehörden.

Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ward in ältern Zeiten niemals, und wird auch in neuern Zeiten nur ausnahmsweise einer Einzigen Person anvertraut. Die Gerichtsbehörden bestehen daher regelmäßig aus einer Mehrheit von Personen, deren Anzahl bei den verschiedenen Gerichten sehr verschieden ist. Die Gerichtspersonen kommen bei den verschiedenen Behörden unter mancherlei Namen vor, von denen einige schon erwähnt sind. Bei den Untergerichten auf dem Lande im Herzogthum Schleswig heißen sie Sandleute

---

53) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 318.

54) Z. B. zu der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts II. Bd. S. 508.

55) Jütsches Lov II., 8.

56) *Dreyer* de usu genuire p. 153. Dessen vermischte Abhandlungen S. 805.

57) S. S, III, 61. Dieselbe Zeit kann auch wohl durch das in der Lex salica vorkommende Solsatire angedeutet seyn. Solsát (occasus solis) heißt wohl nicht gerade Sonnenuntergang, sondern das Senken der Sonne, welches ja unmittelbar nach Mittag beginnt. Vgl. jedoch Grimm a. a. O. S. 815.

(veridici), Neffninge, Bonden, in den friesischen Districten, wo das Gericht den Namen, Rath, führt, Rathmänner, und in den Städten ebenso. Im Herzogthum Holstein ist die gewöhnliche Benennung Holsten, fromme Holsten, in der Herrschaft Herzhorn Schöffen. Bei den allgemeinen Obergerichten ist die Benennung der Mitglieder Rath. Ebenfalls findet in den amtlichen Geschäften der Gerichtsmitglieder manche Verschiedenheit Statt. In denjenigen Gerichten, wo sich noch die alte Form erhalten hat, sind die obrigkeitlichen Geschäfte von der Urtheilsfindung getrennt, während bei den in neuern Zeiten organisirten Gerichten beide Geschäfte mit einander verbunden, und nur die eigentlichen Directorialgeschäfte dem vorsitzenden Mitgliede (Kanzler, Präsident, Director, Vogt) übertragen sind. In Holstein steht einem oder mehreren der Gerichtsmitglieder, die Leitung der Verhandlung und die Polizei in der Gerichtsversammlung zu. Diese Mitglieder heißen Vögte, nur in Herzhorn ist der Name Schulze üblich. Wo es der Vögte mehrere giebt, da werden sie nach den jedem zugetheilten Geschäften durch besondere Namen unterschieden. Auf den adlichen Gütern haben, die dem Gerichtshalter beigeordneten Gerichtsleute an der Entscheidung keinen Antheil. Sie werden Beisitzer genannt. Seitdem die Führung eines Protocolls über die Gerichtshandlungen in Gebrauch ist, gehört ein Actuarius oder Protocollführer zu den Hauptpersonen in den Gerichten. Die Protocollführung ist von jeher in den höhern Gerichten wie in den Städten durch die Secretaire besorgt worden. In den Aemtern und Landschaften ward früher das Actuariat von den Hebungsbeamten (Amts- und Landschreibern) verwaltet [58]. An vielen Orten hat man es aber späterhin nöthig gefunden,

---

58) L. G. Ordnung I, 2, 4. erwähnt der Amtschreiber, oder einer andern dazu deputirten Person.

den Amtsschreibern einen Theil der Geschäfte abzunehmen, und es sind für die Protocollführung eigene Gerichtsschreiber oder Actuare ernannt worden [59]). Wo es nicht ausnahmsweise dem Richter gestattet ist, zugleich das Protocoll zu führen, muß der Actuarius eine von dem Richter verschiedene Person seyn. Die Oberbeamte können in den ihnen zugewiesenen Rechtssachen selbst das Protocoll führen [60]). Gleiche Befugniß haben die meisten mit Entscheidung der geringfügigen Sachen beauftragten Behörden [61]). Die Stelle des Protocolls vertraten vordem bei einigen Gerichten besondere Gerichtszeugen, im Herzogthum Dinghöringe genannt, welche acht an der Zahl jeder Gerichtssitzung beiwohnen mußten [62]). Sie sind an mehreren Gerichten, auch seitdem sie durch Einführung der Gerichtsprotocolle ihre ehemalige Bedeutung verloren haben, überflüssiger Weise beibehalten worden. Die in den gerichtlichen Urkunden einiger holsteinischer Städte noch ziemlich spät erwähnten Borgerthüge [63]), sind ohne Zweifel wenigstens mit zu demselben Zwecke, als die schleswigschen Dinghöringe in den Gerichten gegenwärtig gewesen. Bei der großen Verschiedenheit, welche in Beziehung auf die Besetzung der Gerichte in den einzelnen Gerichtsbezirken obwaltet, wird die Gesetzmäßigkeit der beobachteten Form zunächst von dem abhängen, was in jedem Gerichte bisher üb-

---

59) Vgl. II. Bd. S. 92. Auch Stb. Mag. VI. Bd. S. 181.

60) Das Rescript vom 1sten Sept. 1766, extendirt auf den ehemals großfürstlichen District unterm 23sten Jul. 1783, überläßt es dem Ermessen der Oberbeamten, ob sie Privatsecretaire halten wollen oder nicht.

61) Die Verordnungen vom 25sten Jul. 1781, §. 3.

62) Eckenberg im Repertorio s. v. und im Stb. Mag. VI. Bd. S. 613.

63) Z. B. in einer Reihe ungedruckter Urkunden der Stadt Oldenburg. Diese Bürgerzeugen vertraten sonder Zweifel die Stelle des Umstandes, d. h. der versammelten Volksgemeinde, (siehe Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 339.)

lich gewesen, oder für dasselbe gesetzlich verordnet ist. Die Frage aber, ob alle, und etwa wie viele von den Gerichtsmitgliedern in jeder einzelnen Sitzung gegenwärtig seyn müssen, dürfte in Betreff derjenigen Mitglieder, die bloß als Urtheiler oder Gerichtszeugen fungiren sollen, dahin zu beantworten seyn, daß bei allen endlichen Entscheidungen an der vollen gesetzlichen Anzahl keiner fehlen darf, bei allen andern Gerichtshandlungen aber zwei hinreichen [64]). Bei Richtercollegien ist zu unterscheiden, ob die Stellen in denselben besetzt, oder ob Vacanzen eingetreten sind. Für beide Fälle haben wir keine andere allgemeine Regeln, als die für alle Corporationen, nach der gewöhnlichen Annahme [65]) geltenden gemeinrechtlichen Grundsätze, daß, um gültige Beschlüsse zu fassen, zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder erscheinen müssen [66]), daß aber das Collegium auch in einem einzigen Mitgliede fortbestehen und gültig fungiren kann [67]). Besondere hievon abweichende Bestimmungen sind für die Oberdicasterien und das Oberappellationsgericht festgesetzt worden [68]).

---

64) Feuerbachs Criminalrecht §. 506.

65) Thibaut System des Pandektenrechts §. 131. not. n.

66) Vielfältig ist wohl bei zahlreich besetzten Richtercollegien für diesen Fall die Regel befolgt worden: tres faciunt collegium. *Mevii* Decisiones Pars IV. Dec. 152.

67) Anderer Meinung ist Linde Lehrbuch des Prozesses §. 76. not. 10. Die Kieler Juristenfacultät hat wirklich, zur Zeit, wo sie nur aus Einem Mitgliede bestand, als Spruchcollegium fungirt. Cramer Hauschronik S. 77.

68) In Betreff der Oberdicasterien sind für alle nicht bloß proceßleitende Decrete die Gegenwart von wenigstens 4 Mitgliedern vorgeschrieben. Instruction vom 15ten Mai 1884, §. 70. Bei dem Oberappellationsgericht ist die geringste Anzahl der Mitglieder auf 5 festgesetzt. Oberappellationsgerichtsordnung §. 31. In Fällen, wo die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden seyn sollte, treten außerordentliche Mitglieder ein. Daselbst §. 9.

§. 10.

Von den bei den Mitgliedern der Gerichtsbehörden gesetzlich nothwendigen Eigenschaften.

In Betreff der Eigenschaften, welche zum Behuf einer ordnungsmäßigen und unpartheiischen Verwaltung aller zur Rechtspflege gehörigen Geschäfte im Ganzen und im Einzelnen gesetzlich erfordert werden, findet eine größere Gleichförmigkeit der geltenden Grundsätze, als in Beziehung auf andere, das Personal betreffende Puncte Statt. Doch sind auch hier mehrere verschiedenen Beziehungen zu unterscheiden, welche die gesetzlich nothwendigen Eigenschaften bestimmen. 1) Zur Fähigkeit irgendwie als Mitglied einem Gerichte anzugehören, wird das mündiges Alter [69]), Unbescholtenheit des Characters, vollkommner Gebrauch des Verstandes, und wenn nicht besondere Ausnahmen gestattet sind [70]), das Bekenntniß der Landesreligion erfordert. Auch können in allen Gerichten, mit alleiniger Ausnahme der Coenobialgerichte, nur Männer fungiren. Endlich müssen alle Mitglieder der Gerichte auf ihr Geschäft beeidigt seyn. Nur bei den Gerichtsbesitzern der adlichen Güter ist eine Beeidigung weder vorgeschrieben [71]) noch üblich. Andere Eigenschaften werden 2) bestimmt durch die Geschäfte, welche die einzelnen Mitglieder in den Gerichten zu besorgen haben, in welcher Beziehung denn nicht grade bei allen Mitgliedern dieselben Eigenschaften erforderlich sind. Richter und Actuar müssen des Schreibens kundig seyn, während dies bei den Urtheilern nicht grade nothwendig ist. Was die Verwaltung der Rechtspflege überhaupt betrifft, so gehen unsere

---

69) Verordnung vom 18ten Dec. 1795. Die landesherrliche Ernennung eines Unmündigen zum Richteramt enthält implicite zugleich eine venia aetatis in dieser Beziehung.

70) Z. B. bei den jüdischen Gerichten.

71) Gerichtsordnung vom 19. Jul. 1805 §. 34.

Gesetze im Allgemeinen von der Voraussetzung aus, daß jeder mit gesundem Menschenverstande Begabte im Besitze der nothwendigen Rechtskenntniß sey, oder sich dieselbe doch zur Genüge immer verschaffen könne[72]). Eine wissenschaftliche Rechtskunde ist im Allgemeinen kein gesetzliches Requisit, wenn gleich in der Praxis darauf gesehen zu werden pflegt, daß die Justizbeamte aus den examinirten Juristen genommen werden[73]), und es auch in einzelnen Fällen für alle Gerichte vorgeschrieben ist[74]), daß nur gehörig geprüfte Rechtsgelehrte zu Justizämtern ernannt werden dürfen. Hieher gehört auch die in dem Patent vom 9ten Aug. 1811 enthaltene Vorschrift, daß niemand, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, während des Concurses ein richterliches Amt bekleiden kann. Ergeben sich bei dem Concurse keine Umstände, die den Boniscedenten des öffentlichen Zutrauens unwürdig machen, so wird demselben das Wiedereintreten in die richterliche Amtsgeschäfte gestattet[75]). Besondere persönliche Eigenschaften fordern 3) die Gesetze bei einzelnen Gerichten. a) Bei allen collegialisch zusammengesetzten Gerichtsbehörden dürfen die Mitglieder nicht zu nahe verwandt oder verschwägert seyn[76]). Als allgemeine Regel gilt, daß Vater und Sohn nicht zugleich Mitglieder eines und desselben Gerichts seyn können (erster Verwandtschafts-

---

72) Dies stimmt offenbar am besten mit den allgemein angenommenen Grundsätzen über ignorantia juris zusammen.

73) Verordnung vom 18ten Dec. 1795, betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit, in der Einleitung.

74) Namentlich ist bei interimistischen Besetzungen von Richterstellen vorgeschrieben, daß dazu nur geprüfte Rechtsgelehrte gewählt werden sollen. Patent vom 9ten Aug. 1811 §. 3. Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1805 §. 12.

75) Ueber die Anwendung dieser Grundsätze auf Oberbeamte, siehe das Rescript vom 4ten Jul. 1812.

76) Denn „nimmer gut der Schwäger Rath thut". Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 175.

grad) [77]. Weiter geht das lübsche Recht, indem es auch nicht zuläßt, daß zwei Brüder gleichzeitig im Rathe sind (zweiter Grad der Verwandtschaft) [78]. In Süderdithmarschen erstreckt sich dies Verbot auf den Schwester-Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn (erster Grad der Schwägerschaft) [79]. In den Oberdicasterien und in dem Oberappellationsgericht können Personen, welche bis zum dritten Grade einschließlich mit einander verwandt oder verschwägert sind (also Oheim und Neffe), nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben. Entsteht während der Amtsführung unter den Mitgliedern desselben Gerichts ein solches schwägerschaftliches Verhältniß, so ist derjenige, welcher dasselbe durch Eingehung der Ehe herbeigeführt hat, seine Stelle niederzulegen verbunden [80]. b) Für die Mitglieder der höhern Landesgerichte sind noch besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen. Zu Räthen in diesen Gerichten sollen nur examinirte Juristen, die sich practisch gebildet und durch Ausarbeitung von Proberelationen Beweise ihrer Geschicklichkeit und Fähigkeiten gegeben, und ein bestimmtes Alter erreicht haben. Für die Räthe in den Oberdicasterien ist es das vollendete 25ste, für die Räthe im Oberappellationsgerichte das vollendete 30ste Jahr. Die letztern müssen außerdem drei Jahre in einem Gerichte zweiter oder höhern Instanz oder einem Spruchcollegio Sitz und

---

77) Die angegebene Bestimmung findet sich in dem Rescript vom 12ten Mai 1790.

78) Lübsches Recht I, 1, 5. Eine fürstlich gottorpische Verordnung vom 10ten August 1706 enthält für die städtischen Magistrate die Bestimmung, daß die Rathsmitglieder nicht im vierten Grade mit einander verwandt seyn dürfen. Siehe meine Samml. III. Bd. S. 422.

79) Verordnung von 1642 §. 13, Corp. Const. Hols. II. Bd. S. 716.

80) Instruction für die Oberdicasterien §. 12. Oberappellationsgerichtsordnung §. 21. In allen Fällen, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist, wird die Verwandtschaft auf römische Weise berechnet.

Stimme gehabt haben, oder zehn Jahr in einem andern richterlichen Amte gewesen seyn. Im Fall von diesem Erforderniss Dispensation ertheilt werden sollte, muß der Designirte sich einer förmlichen Prüfung bei dem Oberappellationsgericht unterwerfen [81]. Endlich ist 4) diejenige Eigenschaft der Gerichtsmitglieder zu erwähnen, welche sich auf die Behandlung einzelner speciellen Sachen beziehet, die Unpartheilichkeit, eine Eigenschaft, die bei allen Arten von Mitgliedern der Gerichtsbehörden, wie auch bei den Protocollführern erforderlich ist. Wenn eine Sache den Richter unmittelbar persönlich betrifft, präsumirt das gemeine Recht einen solchen Grad der Partheilichkeit, daß der Richter zur Verwaltung des Richteramts in dieser Sache absolut unfähig wird. Andere Umstände und Thatsachen machen den Richter bloß verdächtig. Einige unsere Landesgesetze haben jedoch dem Richter zur Pflicht gemacht, sich in gewissen Fällen der Verdächtigkeit, seiner Stimme und der Gegenwart im Gerichte auch unaufgefordert zu enthalten [82]. Die Gründe, welche den Richter verdächtig machen, können sehr mannichfaltig seyn, sind daher auch in den Gesetzen nicht vollständig angegeben, vielmehr wird in den meisten Fällen die Entscheidung über das Vorhandenseyn hinreichender Verdachtsgründe dem richterlichen Ermessen überlassen. Einige Verdachtsgründe sind indeß in den Gesetzen besonders hervorgehoben und näher bestimmt worden. Dahin gehören a) die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer der Partheien in dem vierten oder einem nähern Grade, und mit dem Fürsprecher derselben im dritten Grade; b) Ein indirectes Interesse bei dem Ausfall der Sache, d. h. wenn

---

81) Instruction für die Oberdicasterien §. 12 u. 13. und Oberappellationsgerichtsordnung §. 21. u. 32.

82) Instruction für die Oberdicasterien §. 60. Oberappellationsgerichtsordnung §. 13.

der Richter selber oder seine Angehörigen einen gleichen Rechtsstreit zu führen haben; c) frühere Theilnahme an einer Sache, sey es als Advocat oder als Richter einer vorigen Instanz; d) erklärte Feindschaft im Verhältniß zu einer der Partheien. Diese in den die Oberdicasterien und das Oberappellationsgericht betreffenden Verordnungen [83]) enthaltenen Grundsätze, welche sich zum Theil schon im gemeinen Rechte finden [84]), können, da sie nicht auf Eigenthümlichkeiten der höchsten Landesgerichte beruhen, als allgemein anwendbar betrachtet werden, wenn nicht etwa die Localstatute entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Dies ist der Fall bei dem academischen Consistorio [85]), indem dort die Verwandtschaft und Schwägerschaft, als Grund der Verdächtigkeit mehr beschränkt ist. Nach dem lübschen Rechte [86]) genügt dagegen eine entferntere Verwandtschaft und Schwägerschaft, um den Richter verdächtig zu machen. Es würde übrigens ein handgreiflicher Irrthum seyn, wenn man die angeführten Stellen der neuern Gerichtsordnungen dahin verstehen wollte, daß nur die darin genannten thatsächlichen Verhältnisse den Richter sollten verdächtig machen können [87]). Das gemeinrechtliche Princip, daß in Beziehung auf den Richter dieselben Verdachtsgründe gelten, welche bei einem Zeugen dafür angesehen werden [88]), ist nirgends aufgehoben

---

83) Siehe die in der vorigen Note angeführten §§.

84) Vgl. z. B. über die Verwandtschaft und Schwägerschaft l. 5. Dig. de injuriis; über die Advocatur l. ult. Cod. de assessoribus.

85) Reglement für das academische Consistorium vom 31sten Jul. 1801 §. 26. Vater, Sohn, Bruder, Schwager, Oheim oder Neffe sind ausgeschlossen.

86) Lübsches Recht I, 1, 9. Verwandte und Verschwägerte im dritten Grade gleicher Linie sollen an der Deliberation nicht Theil nehmen.

87) Die Ausdrücke in dem §. 61. der Instruction für die Oberdicasterien und in den §§. 12 u. 13. der Oberappellationsgerichtsordnung scheinen das Gegentheil zu sagen.

88) l. 10. Cod. de testibus. Vgl. Glück Commentar VI. Bd. S. 220.

worden. Da es ferner außer Zweifel ist, daß manche andere Umstände, als die angeführten, ihrer Natur nach, geeignet sind, den Richter verdächtig zu machen, so muß angenommen werden, daß die erwähnten Verordnungen nur diejenigen Fälle namhaft gemacht haben, in welchen gewisse Thatsachen allemal und unbedingt den Richter verdächtig machen, so daß es in solchen Fällen lediglich auf das Daseyn der Thatsache ankommen, die Erheblichkeit des darin liegenden Verdachtsgrundes selbst aber gar nicht zur Entscheidung verstellt werden kann, während in andern Fällen auch über die Erheblichkeit des Verdachtsgrundes zu entscheiden ist [89].

§. 11.

Wie in solchen Fällen zu verfahren, wo der Richter unfähig oder verdächtig ist.

Sollten einem Gerichtsmitgliede die zur Verwaltung seines Amtes überhaupt erforderlichen Eigenschaften fehlen, so wird darüber keine prozessualische Verhandlung mit einer Parthei Statt finden können, vielmehr der Grund oder Ungrund einer solchen Behauptung amtlich auszumitteln, und von der Regierung über das Bleiben eines solchen Mitgliedes im Amte, oder seine Entfernung aus demselben auf dem administrativen Wege, oder im Wege des Criminalprozesses zu entscheiden seyn. Im Verhältniß zu einer einzelnen Sache ist aber die Unfähigkeit des Richters ein Gegenstand der Partheianträge und eines eignen Incidentstreites. Dasselbe gilt von allen Fällen bloßer Verdächtigkeit. Denn, wenn auch dem Richter zur Pflicht ge-

89) Vgl. auch den Schluß von §. 60. der Instruction für die Oberdicasterien, wo vorausgesetzt wird, daß andere Gründe, als die angeführten den Richter berechtigen können, sich seines Vot zu enthalten.

macht ist, des Votirens und der Gegenwart bei der Verhandlung der Sache sich zu enthalten [90]), so steht dieses doch einem Recusationsantrage der Parthei nicht im Wege, da es derselben auf allen Fall daran gelegen seyn kann, amtlich zu erfahren, daß der Richter seiner Pflicht nachkommen, und an der Sache keinen Theil nehmen werde. Nach der gemeinrechtlichen Praxis braucht die recusirende Parthei ihre Verdachtsgründe nicht namentlich anzugeben, sondern es genügt die Ableistung des Perhorrescenzeides, d. h. der eidliche Versicherung, daß die Parthei sich abseiten des Richters keiner unpartheiischen Rechtspflege versichert halte [91]). Der gemeinrechtliche Verwerfungseid ist aber bei unsern Landesgerichten außer Gebrauch gekommen [92]). Wie es scheint, hat die Landgerichtsordnung dazu Veranlassung gegeben, welche indeß nur bei den höhern und den städtischen Gerichten das juramentum perhorrescentiae abgeschafft hat [93]). Jetzt müssen daher immer diejenigen Thatsachen, welche den Richter verdächtig zu machen geeignet sind, angeführt, und im Fall sie geleugnet werden sollten, bewiesen werden. Die Entscheidung über das Vorhandenseyn der Thatsachen, und erforderlichen Falls über die Erheblichkeit der Verdachtsgründe steht bei der Recusation eines Einzelnrichters dem nächsten Obergericht [94]), wenn aber einzelne Mitglieder eines Richtercollegiums recusirt werden, den übrigen Mitgliedern des Gerichts zu [95]). Die

---

90) Instruction für die Oberdecasterien §. 60. Oberappellationsgerichtsordnung §. 13. Ist der Richter mit beiden Partheien gleich nahe verwandt oder verschwägert, so hat er die Erlaubniß, sich des Votirens zu enthalten, ist aber dazu nicht verpflichtet.

91) Linde Lehrbuch des Prozesses §. 81.

92) *Amthor* de obstagio p. 198. und *Friccius* observationes juris holsatici. Specimen I. §. XI.

93) L. Gerichtsordnung I, 4, 16. und II, 2, 13.

94) Linde a. a. O. §. 82.

95) L. G. Ordnung a. a. O

Recusationen sind allemal gegen einzelne Personen zu richten, und ganze Richtercollegien können als solche nicht perhorrescirt werden [96]). Werden so viele Mitglieder einzeln recusirt, daß die Anzahl der nachbleibenden nicht zur Besetzung des Gerichts hinreicht, so sind entweder andere Mitglieder zu substituiren, oder die Behandlung der Sache ist einem andern Gerichte zu übertragen. Sollte ein ganzes Gericht unter besondern Umständen sich zu dem Wunsche veranlaßt sehen, von dem Erkenntniß in einer Sache dispensirt zu werden, so entscheidet der König über die Zuläſſigkeit des Gesuches. Ein frivol besonderer Partheiantrag auf Verwerfung eines Richters, hat die gewöhnlichen Strafen muthwilliger Streitsucht zur Folge [98]).

§. 12.

Von der Stellvertretung in gerichtlichen Aemtern und Geschäften.

Wie alle Beamte überhaupt, so sind insbesondere die Gerichtspersonen verpflichtet, ihre amtlichen Geschäfte der Regel nach, in Person zu besorgen. Sie dürfen ohne dringende Nothwendigkeit sich nicht durch andere vertreten lassen, daher auch nicht auf längere Zeit ohne höhere Genehmigung verreisen [99]). Mitglieder eines Collegiums können überhaupt nicht die Besorgung ihrer Geschäfte andern übertragen, indem für

---

96) Vgl. die angeführten §§. der neuen Gerichtsordnungen. Es liegt aber auch unstreitig der Grundsatz selbst in der Natur der Sache.

97) Instruction für die Oberdicasterien §. 63.

98) Die Instruction für die Oberdicasterien §. 64. und die Oberappellationsgerichtsordn. §. 13. enthalten bloß eine nähere Bestimmung dessen, was schon die Vorschrift der L. G. Ordnung III, 25, 2. mit sich bringt.

99) In Betreff der Oberbeamte ausdrücklich bestimmt unterm 3ten Dec. 1757. In Rücksicht auf die Räthe in den höhern Landesgerichten, siehe Instruction für die Oberdicasterien §. 67. und Oberappellationsgerichtsord. §. 27.

die etwa nothwendige Ergänzung eines Collegiums auf andere Weise gesorgt wird. Einzelrichter und ganze Richtercollegien haben aber allerdings in gewissen Fällen die Befugniß, sich in ihren Geschäften vertreten zu lassen. Die meisten hier in Betracht kommenden Grundsätze beruhen auf der Praxis, welche es a) jedem Einzelrichter gestattet, in Verhinderungsfällen auf kurze Zeit einen Stellvertreter oder Vicarius zu ernennen, wobei sich indeß von selbst versteht, daß der Stellvertreter nicht nur alle für die Geschäftsführung erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzen muß, sondern auch nur auf Verantwortlichkeit und Gefahr seines Mandanten den Amtsgeschäften vorsteht [100]). Sollte in einem solchen Falle alle Substituirung unterblieben seyn, so hat entweder die obere Behörde oder der Gerichtsherr für die Ernennung eines Stellvertreters zu sorgen [1]). Was b) Richtercollegien betrifft, so dürfen sie einzelne, die Instruction der Sache angehende Geschäfte, z. B. Zeugenverhöre und Besichtigungen, durch Ausschüsse aus dem Mittel des Collegiums (Deputationen im eigentlichen Sinne des Worts, auch wohl Commissionen genannt) besorgen lassen. Eine Deputation ist verpflichtet, an das Collegium Bericht zu erstatten, und hat, selbst wenn durch das vorgenommene Geschäft die Sache spruchreif werden sollte, keine Entscheidungsbefugniß. Eben dadurch unterscheidet sich c) eine eigentliche Commission von der bloßen Deputation. Solche mit der facultas decidendi versehenen Commissionen können nur von dem Könige oder den Obergerichten ernannt (Kraft einer Delegation bestellt) werden. Sie bilden, so weit ihr Auftrag reicht, eigentlich besondere selbstständige Gerichte [2]). Die Oberdica-

100) Vgl. die Grundsätze des canonischen Rechts über die Verhältnisse des Vicarius.

1) Ausdrücklich bemerkt in der Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1805 §. 43.

2) Die Begriffe und Grund-

sterien pflegen in einzelnen, ihrer Jurisdiction unmittelbar unterworfenen Fällen die Commissionen theils aus ihrer eignen Mitte, theils aus den Unterbeamten zu ernennen, jene immer mit der Befugniß remota appellatione zu erkennen, während im letztern Falle die Appellation an das Obergericht Statt findet [3]). Eine eigenthümliche Art der Stellvertretung ist d) die Actenversendung, welche indeß bei uns gegenwärtig fast gar nicht mehr Statt findet. Die Einholung der Urtheile von Facultäten oder Spruchcollegien war bei uns früher, wenn auch nicht häufig, doch im Allgemeinen zulässig, in Civil-, wie in Criminalsachen. Nur bei einzelnen Gerichten kommen früh Beschränkungen in der Art vor, daß die Actenversendung entweder nur in einzelnen, besonders schwierigen Fällen, oder auch gar nicht gestattet seyn sollte [4]). In Civilsachen ist sie aber bei den meisten Gerichten wohl schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen [5]). Länger blieb die Actenversendung in Criminalsachen zulässig, ist aber in dieser Anwendung allmählig fast für alle Gerichte gesetzlich untersagt worden [6]). Nur bei dem acade-

---

sätze beruhen auf dem canonischen Rechte. Vgl. Eichhorn Kirchenrecht I. Bd. S. 547.

3) Instruction für die Oberdicasterien §. 76. und §. 77. Hier ist auch die gemeinrechtliche Regel, daß die appellatio a delegato ad delegantem gehe, für den Fall aufgehoben, wenn die Commission aus Obergerichtsräthen besteht. Es bedarf also deshalb jetzt keiner besondern Clausel in dem Commissorio.

4) Die L. G. Ordnung III. 24, 4. gestattet die Actenversendung bei dem holsteinischen Landgerichte nur in sehr beschränkter Weise, und bei dem schleswigschen Landgerichte gar nicht.

5) Für die Kielische Justiz-Canzlei ward die Actenversendung mittelst Verordnung vom 30sten Jun. 1750 abgeschafft, und für die übrigen Gerichte im vormals großfürstlichen District unterm 27sten Oct. 1783.

6) Edict vom 16ten Nov. 1746 für die Untergerichte in den schleswigschen Aemtern und Landschaften. Verordnung vom 4ten Novbr. 1754 §. 2. für die holsteinischen Aemter, Landschaften

mischen Gericht zu Kiel ist die Actenversendung noch immer erlaubt geblieben [7]). Die Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht enthält für dieses Gericht ein ausdrückliches Verbot der Actenversendung [8]). Die Einholung von Rechtsbelehrungen bei Facultäten und Spruchcollegien zur bloßen Instruction des Gerichts und nicht zur unabweichlichen Vorschrift, ist zwar nicht ausdrücklich verboten, steht aber doch in allen Fällen, wo sie nicht ausnahmsweise besonders gestattet ist [9]), mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtssporteln in einem entschiedenen Widerspruch. — Wenn auch von einer Stellvertretung bei den Patrimonialgerichten die Rede zu seyn pflegt [10]), so ergiebt sich aus dem Obenangeführten, daß hier die Stellvertretung eine ganz andere Bedeutung hat, als in den bisher erörterten Fällen. Denn auf der einen Seite wird durch die Ernennung eines Gerichtshalters oder Justitiarius nicht die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern nur ein Theil derselben auf diesen übertragen, und auf der andern Seite geschieht die Substituirung nicht für einzelne Sachen oder Geschäfte, sondern es wird die richterliche Gewalt als eigentliches Amt dadurch verliehen. Ueberhaupt ist die Bestel-

---

und Städte, unterm 5ten Jan. 1775 extendirt auf den ehemals großfürstlichen District. Verordnung vom 14ten März 1757 für die schleswigschen Patrimonialgerichte. In den adlichen und klösterlichen Districten Holsteins hörte die Actenversendung in Criminalsachen erst mit Einführung der Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 auf. Eine ausdrückliche Verfügung darüber ist indeß darin nicht enthalten.

7) Verordnung wegen Einrichtung des engern Consistorii vom 19ten Dec. 1781 §. 10. und Rescript vom 13ten April 1792.

8) Oberappellationsgerichtsordnung §. 11.

9) In der Verordnung für Holstein vom 4ten Nov. 1754 §. 2. ist dem Obercriminalgerichte die Einholung auswärtiger Belehrungen in sehr wichtigen und bedenklichen Sachen gestattet.

10) Linde Lehrbuch des Civilprozesses §. 72.

lung eines Gerichtshalters der landesherrlichen Ernennung eines Justizbeamten in jedem Betrachte vollkommen gleich zu achten.

§. 13.

Feierlichkeiten bei den Gerichtsversammlungen.

Die Neigung früherer Zeiten, Feierlichkeiten und Förmlichkeiten mit allen wichtigen Geschäften zu verbinden, ließ es daran auch bei den Gerichten nicht fehlen. Schon die Wahl eines besondern bezeichneten Ortes zur Gerichtssitzung gehört hieher, indem dem Local selbst durch seine Abgrenzung eine Art von Weihe ertheilt wurde [11]. Den Stab als Symbol des Richteramtes [12] finden wir bei uns nicht in Gebrauch. Dagegen hatte der Vogt in den holsteinischen Gerichten ein mit einem Kreuze bezeichnetes Schwerdt zu seinen Füßen liegen, seine Beisitzer und die übrigen Gerichtsleute trugen Spieße [13]. Zu den wichtigsten Solennitäten bei den holsteinischen Gerichten gehörte die feierliche Hegung des Gerichts nach Anleitung eines altherkömmlichen Formulars, welches man füglich ein gerichtliches Ritual nennen kann. Es ist dieses das sogenannte Holsten-Landrecht, welches, wie manche darin vorkommende Ausdrücke andeuten, seinem Hauptbestandtheile nach dem frühern Mittelalter angehören dürfte [14]. Diese Feierlichkeiten,

---

11) Maurer Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung S. 30. und Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 790. sind der Meinung, daß heilige, der Gottheit geweihte Oerter, in der frühsten Zeit vorzugsweise zu den Gerichtsstätten sind gewählt worden.

12) Grimm a. a. O. S. 761. Dreyer vermischte Abhandlungen S. 1505. bezieht zwar die in den holsteinischen Hegungsformularen vorkommenden Ausdrücke: „mit Stave und Lave" auf den Stab des Richters, vgl. aber Grimm a. a. O. S. 748.

13) Fuchs Ding und Recht S. 28 und 29.

14) Vgl. I. Bd. dieses Handbuch S. 457. Zeichen des ziemlich hohen Alters sind namentlich

welche noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts allgemein gewesen zu seyn scheinen, haben sich nach und nach aus dem Gebrauch verloren. Bei den meisten Gerichten sind sie ganz abgekommen, bei einigen wenigen hat man denjenigen Theil des Formulares beibehalten, welcher die eigentliche Gerichtshegung oder die Verkündigung des Dingfriedens enthält. Im Herzogthum Schleswig sind dergleichen oder ähnliche Feierlichkeiten nie in Gebrauch gewesen. Wohl aber ward vor dem Beginn der öffentlichen Gerichtssitzungen die Eröffnung des Gerichts von dem vorsitzenden Beamten mit einer feierlichen Erklärung angekündigt [15]). Bei den adlichen Landgerichten erhielt sich bis auf die neuesten Zeiten hin der Gebrauch, daß der Anfang der Sitzung durch einen von einem Kavallerie-Detachement begleiteten Gerichtsboten in den Straßen des Sitzungsortes feierlich proclamirt wurde [16]). Nach der neulich mit den Landgerichten eingetretenen Veränderung [17]) ist auch diese Feierlichkeit weggefallen. Eine gewisse Feierlichkeit der Gerichtssitzungen liegt jedoch allemal in der, für alle Verhandlungen im ordentlichen Prozesse beibehaltenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens [18]). Nur bei dem Oberappellationsgericht ist das Verfahren fürs Erste ein rein schriftliches, und eben dadurch die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausgeschlossen. Aber auch bei diesem Gericht ist es die Absicht, ein öffentliches und mündliches Verfahren baldthunlichst eintreten zu lassen [19]). Die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen

---

die Ausdrücke: Grafenbann und Königliche Gewalt. Der letztere Ausdruck kann nemlich nur auf den König von Deutschland bezogen werden.

15) Kieler Beiträge II. Bd. S. 336.

16) Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd., Vorrede S. 15.

17) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts vom 15. Mai 1834 §. 2.

18) Selbst bei den Audienzen der Oberbeamten pflegt Oeffentlichkeit Statt zu finden.

19) Oberappellationsgerichtsordnung §. 9.

findet aber sonst bei allen mündlichen Verhandlungen in der Art statt, daß Zuhörer zugelassen werden, und zwar so viele als das Local außerhalb der Gerichtsschranken zu fassen vermag, und die Gerichte sind schwerlich ermächtigt, diese Oeffentlichkeit in gewissen Sachen zu beschränken oder ganz auszuschließen. Mittelbar kann aber dieses allerdings dadurch geschehen, daß in einzelnen Fällen auf Anhalten der Partheien ein schriftliches Verfahren (processus in scriptis) gestattet wird [20].

§. 14.

Von den bei Gerichtsbehörden vorkommenden Nebenpersonen.

Außer den eigentlichen Gerichtsmitgliedern und dem Actuar, welche bei jeder Gerichtssitzung gegenwärtig seyn müssen, und die wesentlichen Geschäfte eines Gerichts besorgen, daher auch Hauptpersonen genannt werden, kommen bei mehreren Gerichtsbehörden noch andere Personen vor, welche den Gerichtsmitgliedern in der einen oder andern Beziehung bei den Geschäften Hülfe leisten. Als solche bei unsern Gerichten vorkommenden Nebenpersonen sind zu nennen die Auscultanten bei den Oberdicasterien, die Ober- und Landgerichtssecretaire, die Privatsecretaire der Oberbeamten und die Copiisten oder Schreiber. Was nun 1) die Auscultanten bei den Ober- und Landgerichten betrifft, so werden dazu junge Männer, welche sich im juristischen Examen durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgezeichnet haben, zu dem Zwecke, um sich für die Geschäfte practisch ausbilden, und mit der Verpflichtung ernannt, den Sitzungen der Oberdicasterien beizuwohnen, und nach Anweisung des Directors an den Arbeiten, sowohl der Räthe als der Secretaire, Theil zu nehmen. Nach zweijähriger

---

20) Fuchs introductio in processum Lib. I. cap. V. Reinkingk Promptuarium s. v. Processus.

practischer Ausbildung pflegt den Auscultanten ein votum consultativum, späterhin, jedoch nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Jahres ein votum decisivum beigelegt zu werden [21]). Die Anzahl der Auscultanten ist unbestimmt. Jedem Oberdicasterio sind ferner 2) vier Obergerichtssecretaire und Ein Landgerichtsnotarius beigeordnet. Sie haben die Actuariatsgeschäfte, nebst der dazu gehörigen Führung der ober- und landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle, und außerdem auch einen Theil der Ausfertigungen zu besorgen, die Diarien und Register zu führen, das Archiv in Ordnung zu halten und über Einnahme und Ausgabe der Sportelcasse Rechnung zu führen [22]). In Ansehung der Geschäftsvertheilung ist es zwar Regel, daß der Landgerichtsnotarius die landgerichtlichen, und jeder Obergerichtssecretair von den obergerichtlichen Sachen, eine der vier Classen, in welche die Secretariatsgeschäfte getheilt sind, zu besorgen hat. In Nothfällen müssen sie sich jedoch gegenseitig Hülfe leisten [23]). Aehnliches gilt von den drei bei dem Oberappellationsgericht angestellten Secretairen [24]). Die Secretaire bei den Oberdicasterien und bei dem Oberappellationsgericht sind übrigens wirkliche, und auf ihren gesammten Geschäftskreis beeidigte [25]) Staatsbeamte. Ihr Zeugniß in amtlichen Geschäften hat daher öffentlichen Glauben. Sie können Protocollextracte und Urkundenabschriften fidimiren. Ein anderes ist 3) das Verhältniß der Privatsecretaire der Oberbeamten. Der von diesen Secretairen zu leistende und an das Obergericht einzusendende Eid lautet allein auf die richtige Führung der Protocolle in

---

21) Instruction für die Oberdicasterien §. 19 u. 20. Vgl. auch die ältern Verfügungen vom 10ten Nov. 1760 und 29sten Dec. 1786.

22) Instruction §. 103 u. 104.

23) Daselbst §. 105.

24) Oberappellationsgerichtsordnung §. 19 u. §. 54—59.

25) Siehe das Eidesformular im Anhang zu den citirten Verordnungen.

Civil- und Criminalsachen [26]). In allen andern Geschäften haben die Amtssecretaire eben deswegen keinen öffentlichen Glauben, und das Recht der Fidimation steht nur den Oberbeamten selbst, und deren gesetzlichen Stellvertretern zu [27]). Gewöhnlicherweise werden nur examinirte Juristen zu Amtssecretairen angenommen. Gesetzlich sind aber die Oberbeamte in der Wahl ihrer Secretaire nicht beschränkt. Diejenigen Amtssecretaire, welche mit Advocatenbestallungen und Notariatsconcessionen versehen sind, dürfen, solange sie als Secretaire fungiren, sich weder mit Advocatur- noch mit Notariatsgeschäften befassen, noch auch in den zur Competenz des Oberbeamten, bei welchem sie angestellt sind, gehörigen Sachen, irgend welche Vorstellungen und Gesuche für Partheien entwerfen [28]). In welchem Umfange der Amtssecretaire dem Oberbeamten in seinen Geschäften Beistand zu leisten haben, hängt von der getroffenen Vereinbarung ab. Der Regel nach werden die Amtssecretaire nicht bloß für die Führung der Protocolle, sondern auch für alle andere Secretariatsgeschäfte angenommen. — Da die Actuariatsgeschäfte sich ihrer Natur nach auf die Führung der Protocolle, und auf die Aufbewahrung der Protocollbücher und sonstiger dazu gehörigen Acten beschränken, die Abfassung der gerichtlichen Ausfertigungen und Berichte aber zu den Geschäften der Secretaire gehört, so ist es eine sich von selbst verstehende Regel, daß, wer bloß zum Actuarius ernannt ist, die Secretariatsgeschäfte zu besorgen nicht verpflichtet seyn kann. Diese scharfe Grenze zwischen

---

26) Siehe die Rescripte vom 1sten Sept. 1766 und 23sten Jul. 1786. Die Amtssecretaire sind ganz in ähnlicher Art angestellt, wie die Actuare auf den adlichen Gütern.

27) Verfügung, daß die Oberbeamte im Herzogthum Schleswig die Fidimation der Extracte aus ihren Protocollen selbst beschaffen sollen, vom 30sten April 1738. Vgl. Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1805, §. 30.

28) Nach dem Kanzleipatent vom 14ten Jul. 1822.

dem Geschäftskreis des Actuars und dem des Secretairs wird aber bei den wenigsten Untergerichten beobachtet. Nicht nur sind in den Städten jene beiden Geschäftszweige immer mit einander vereinigt, sondern auch in den Landdistricten, wo eigne Actuare ernannt sind, ist gewöhnlicherweise Weise, wenigstens ein Theil der Secretariatsgeschäfte jenen beigelegt, so daß sie zugleich einen Theil der Expeditionen zu besorgen haben. Man könnte sich vielleicht auf den Namen „Amts- und Landschreiber" zum Beweise dafür berufen, daß diesen Beamten früherhin das Concipiren aller gerichtlichen Sachen obgelegen habe. In welchem Umfange die Actuare und Gerichtsschreiber aber gegenwärtig die Ausfertigungen zu besorgen verpflichtet sind, läßt sich allein nach Ortsgebrauch entscheiden [29]. Die Abfassung der Berichte in Justizsachen wird aber jedoch allemal dem Justizbeamten obliegen. 4) Die Copiisten, welche das Reinschreiben der gerichtlichen Expeditionen und Ausfertigungen besorgen, sind nur bei den höchsten Landesgerichten, bei der Universität und einzelnen Stadtgerichten für dieses Geschäft förmlich angestellt und beeidigt [30]. In den meisten Untergerichten wird aber das Abschreiben von den unbeeidigten Privatschreibern der Justizbeamten besorgt. Dieselbe Gründe, welche eine Beeidigung der Copiisten bei einigen Landesgerichten auf die Geheimhaltung der ihnen anvertrauten Papiere, und auf Verschwiegenheit in ihren Geschäften, nothwendig oder räthlich machen, sprechen übrigens dafür, daß

29) Vgl. z. B. die Verfügung, betreffend die Gebühren der Hardesvögte in den sämmtlichen Harden des Amtes Gottorf vom 11ten Dec. 1781. Verzeichniß der dortigen Actuariatsgebühren vom 22sten Mai 1789. Verzeichniß der Gebühren des Amtsverwalters im Amte Husum vom 26sten Aug. 1783, und das darauf sich beziehende Regulativ vom 26sten März 1805 wie auch das Rescript vom 13ten Jun. 1832.

30) Siehe den Anhang zur Instruction der Oberdicasterien und der Oberappellationsgerichtsordnung.

bei allen Gerichtsbehörden die Beeidigung der Schreiber ordnungsmäßig nicht unterbleiben dürfe. Uebrigens kann zwar nicht bei Secretairen und Copiisten, wie bei den Actuaren, auf ihre Unverdächtigkeit etwas ankommen. Es wird aber doch allemal zum gerichtlichen Decorum gehören, daß die Gerichte ihre Secretaire und Copiisten in eignen Sachen, oder in Sachen naher Angehörigen die Ausfertigungen nicht concipiren oder schreiben lasse. — Den gerichtlichen Nebenpersonen können auf gewisse Weise auch noch diejenige Administrativbeamte, und die ihnen untergeordneten Officianten beigezählt werden, welche bisweilen in Auftrag der Gerichte einzelne Geschäfte ausführen [31]). In gleicher Weise gehören hieher auch die, den Gerichten beigeordneten Sachverständigen. Als bleibende Beamte sind bei uns nur die Physici [32]) und die beständigen Taxatoren [33]) anzuführen. Andere Sachverständige werden für jeden einzelnen Fall auf die Weise bestellt, wie die processualischen Grundsätze es mit sich bringen.

§. 15.

Von den Anstalten zur Ausübung der Criminaljustiz.

Ehe von den, bei den Gerichten angestellten, Unterbedienten gehandelt wird, dürfte es zweckmäßig seyn, kurz derjenigen

---

31) Z. B. die schleswigschen Kirchspielvögte. Nach den Verfügungen vom 6ten Nov. 1795 für das Amt Neumünster und vom 29sten April 1828 für das Amt Bordesholm werden die Auspfändungen nach ihrer Wichtigkeit entweder von dem Amtsvogt oder Amtsboten, oder auch von dem Hausvogt, etwa mit Zuziehung eines Bauervogts vorgenommen.

32) Vgl. II. Bd. S. 420 u. f. Die Physici pflegen auf ihr Amt nicht beeidigt zu werden, weil der Eid, den die Candidaten der Medicin bei der Promotion leisten, auch eine Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung aller gerichtlichen Geschäfte mit einschließt. Das Formular des Eides siehe im Stb. Mag. X. Bd. S. 639.

33) Verordnung vom 20sten Nov. 1811, betreffend die Ernennung beständiger Taxatoren.

Anstalten zu gedenken, welche insbesondere zur Ausübung der Criminaljustiz erforderlich sind. Zu diesen gehören von Altersher Gefängnisse und Galgen. Die schon in den Kapitularien enthaltene Bestimmung, daß jeder Graf in seinem District ein Gefängniß, und jeder Richter und Vicarius in dem seinigen einen Galgen haben solle [34]), scheint die Grundlage der späteren Verfassung in Holstein geworden zu seyn. Aber auch im Herzogthum Schleswig finden wir eine ganz ähnliche Einrichtung. Jedes Amt und jede Landschaft, auch wenn sie aus mehreren Gerichtsbezirken bestehen, haben gewöhnlich nur ein einziges Gefängniß, welches sich von Altersher in den von den Oberbeamten bewohnten landesherrlichen Schlössern befand [35]). Diese Einrichtung hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß schon in ältern Zeiten die Amtmänner, als Verwalter der allgemeinen Landespolizei, mit der Criminaljustiz, namentlich mit Verhaftung der Verdächtigen und Einleitung der Criminalprozesse zu thun gehabt haben [36]). In Dithmarschen sollen früherhin die Gefängnisse in den Kirchthürmen gewesen seyn, namentlich wird die Weddingstedter Kirche als eine solche genannt, bei welcher sich noch Spuren eines ehemals hier befindlichen Gefängnisses vorfinden sollen [37]). Späterhin sind auch dort an den Wohnorten der Landvögte Gefängnisse eingerichtet worden. Daß jetzt einzelne zu Aemtern gehörigen Gerichtsbezirke besondere Gefängnisse haben, ist daraus zu erklären, daß sie vordem entweder ganz selbstständige Communen waren, oder ihrer insularischen Lage wegen besonderer Gefängnisse nicht entohnigt seyn

34) Capitulare von 813. §. 11. bei Georgisch p. 779.

35) Edict von 1516, wegen Bestrafung der Mörder und Straßenräuber. Gemeinschaftl. Verordnungen S. 10 u. 11.

36) Eines Streites des Flensburger Amtmannes mit dem Magistrat daselbst über die Jurisdiction in einem Criminalfall aus dem Jahre 1489, erwähnt Claeden mon. flensb. I. Bd. S. 299.

37) Bolten Geschichte von Dithmarschen IV. Bd. S. 127.

konnten [38]). Bei allen andern Gerichtsbezirken, in jedem klösterlichen District, auf jedem adlichen Gute, in jeder Stadt und in den octroirten Koegen finden sich durchgehends Gefängnisse, und es wird ein seltener Fall seyn, daß es daran mangelt. Auf allen Fall gehört die Einrichtung von Gefängnissen ebensowohl zu den Pflichten als zu den Rechten des Gerichtsherrn. Für die verschiedenen Zwecken der Detention und der Bestrafung, zu welchen die Gefängnisse gebraucht werden, giebt es gewöhnlicherweise nicht verschiedene Locale [39]). Nur an einzelnen Orten sind neuerlich Zwangsarbeitsanstalten errichtet, die auch wohl als eine besondere Art von Strafgefängnissen benutzt werden [40]). Die Ober- und Landgerichte haben behuf der Ausübung ihrer Criminaljurisdiction in erster Instanz keine eigenthümliche Gefängnisse zu ihrer Disposition, sondern bedienen sich in vorkommenden Fällen der sonstigen, in den Communen vorhandenen Gefängnißanstalten. Daß alle Gefängnisse von einer gesunden und unschädlichen Beschaffenheit seyn sollen, ist nicht nur wiederholt in unsern Gesetzen ausgesprochen worden, sondern die Gesetze machen es auch den Justiz- und Polizeibeamten ganz besonders zur Pflicht, durch öftere Besichtigungen in den Gefängnissen eine genaue Aufsicht darüber zu führen,

---

38) Jenes gilt z. B. von Pellworm und Stapelholm, dieses von den Inseln Arroe, Föhr und Silt.

39) Bisweilen aber giebt es neben den gewöhnlichen Criminalgefängnisse bessere Gefängnißlocale, z. B. in den Städten der sogenannte bürgerliche Gehorsam.

40) Weder der in der Verfügung vom 17ten Dec. 1811 angekündigte Plan, verschiedene Zwangsarbeitshäuser in den Herzogthümern zu errichten, noch die Verfügung vom 26sten Jan. 1817, daß in Glückstadt ein allgemeines Zwangsarbeitshaus errichtet werden solle, ist zur Ausführung gekommen. Ueber das Zwangsarbeitshaus in Schleswig siehe das Regulativ vom 5ten Jan. 1827, und wegen des in Lügumkloster, vom 20sten Aug. 1831. Vgl. Provinzialber. von 1827 S. 460.

und haben ihnen die sorgfältige Aufmerksamkeit in dieser Beziehung dringend empfohlen [41]). Die Obergerichte sollen durch ihre Mitglieder, wenn sie auf ihren Reisen dazu Gelegenheit haben, unvermuthet die Gefängnisse untersuchen lassen, und nach Befinden der Umstände darüber an die Kanzlei berichten. Jetzt ist allerdings die Aufsicht über sämmtliche Gefängnisse des Landes der Provinzialregierung zu Schleswig übertragen, und die Anträge der Oberdicasterien wegen Abhelfung der Mängel und wegen besserer Einrichtung der Gefängnisse, werden daher jetzt an die Regierung zu richten seyn. Es dürfte aber kein Grund vorhanden seyn, die übrigen ältern Vorschriften jetzt als aufgehoben anzusehen [42]). Aller dieser Vorschriften und Verfügungen ungeachtet wird der Zustand mancher Gefängnisse in unserm Lande als der Verbesserung sehr bedürftig geschildert [43]). Der andern Strafanstalten, der Karre und der Zuchthäuser, wird in der Uebersicht des Strafrechts ausführliche Erwähnung geschehen. Wenn auch einzelne Städte, wie Altona und Flensburg, für ihren Jurisdictionsbezirk eigene Zuchthäuser haben, so können doch Strafanstalten der Art nicht als Institute betrachtet werden, die mit der Gerichtsverfassung unmittelbar zusammenhängen. — So lange die Strafe des Hängens noch gebräuchlich war, hatte jeder Gerichtsbezirk seinen Galgen, der auf dem Lande sehr häufig auf Anhöhen, jedenfalls aber auf den gewöhnlichen Richtstätten seinen Platz hatte. In den Städten stand der Galgen bald auf dem Markte, bald außen vor im Stadtfelde, auch wohl an beiden Stellen zugleich. Seitdem die Strafe des Stranges außer Gebrauch

41) Verordnung vom 25sten April 1742, desgleichen vom 16ten Febr. 1798 §. 5. und Verfügung vom 8ten Sept. 1829.

42) Kanzeleischreiben vom 9ten Febr. 1799 (Niemanns Blätter für 1801 II. Bd. S. 26.) Instruction für die Provinzialregierung §. 16.

43) Vergl. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 513.

gekommen ist, sind fast alle Galgen allmählig verschwunden. Allenfalls mag hie und da ein einzelner als eine juristische Antiquität stehen geblieben seyn. Aber auch die letzte Spur jener sonst sehr häufigen Todesstrafe wird bald gänzlich verschwinden. Von den Märkten unserer Städte sind, wenigstens seit Anfang der neunziger Jahre, alle Attribute der Strafjustiz weggeschafft worden. Zur Vollziehung des in den Kapitularien nicht erwähnten, und daher vielleicht erst später in Gebrauch gekommenen Staupenschlags hat man wohl in den Landdistricten keine bleibende Einrichtungen gehabt. Auf den Märkten der Städte pflegte sonst aber der Kaak [45]) nicht zu fehlen, eine 40 bis 50 Fuß hohe Säule, die bald auf einer nicht bedeutenden Erhöhung, bald aber auf einem 6 bis 8 Fuß hohen, gemauerten, viereckigen Fundament, etwa eine Quadratruthe im Umfange, sich erhob; auf der Spitze der Säule stand auch wohl das Bild eines Scharfrichters [46]).

---

44) Verordnung vom 26sten April 1771. Schirach Criminalrecht I. Bd. S. 168.

45) Im lübschen Recht, wie überhaupt in den plattdeutschen Statuten, ist Kaak die gewöhnliche Benennung des Prangers, oder der zur Vollziehung des Staupenschlags bestimmten Anstalt. Mit Kaak ist Schuppestoel oder Stuppestoel gleichbedeutend (Art. 2. des Codex von 1240 bei Westphalen Tom. III. p. 639. und der 2te Art. des Codex von 1254 bei Cronhelm Corp. Stat.). Ohne Zweifel beruht aber die Benennung Schuppestoel lediglich auf einem Schreib- oder Lesefehler und Stuppestoel (von Staupe) dürfte das allein richtig seyn. So hat *Brockes* selectae observ. p. 671. aus einem Codex, den er jedoch unrichtig bezeichnet, desgleichen Kollius Art. 194. Vgl übrigens Dreyer antiquarische Anmerkungen über einige Strafen S. 106. Stuppestoel heißt eigentlich das Postament, auf welchem die Staupe (der Pfahl, die Säule) steht. Vgl. Cropp in Hudtwalkers Beiträgen II. Bd. S. 337.

46) Der Legationssecretair des englischen Gesandten Vernon konnte sich in dieses Symbol der Justiz nicht recht finden. Bei Gelegenheit seines Aufenthalts in Flensburg bemerkt er:

Das Halseisen dagegen findet sich ebensowohl auf dem Lande als in den Städten, hier gewöhnlich an der Mauer des Rathshauses, auf dem Lande aber mehrentheils an einem eignen Pfahl (Schandpfahl, dänisch: Gabestok) am Eingange zum Kirchhofe, bisweilen aber, wie z. B. in Ahrensboeck in der Kirchenmauer selbst befestigt. Auf den adlichen Gütern steht der Schandpfahl auf dem Hofplatze. Es ist merkwürdig, daß im Herzogthum Schleswig nicht die Harde, sondern jedes Kirchspiel ein eignes Halseisen hat. Die ehemalige Strafe des Eselreitens brachte es mit sich, daß bei den Amts- und landschaftlichen Gefängnissen ein zu diesem Ritte bestimmter, hölzerner Esel sich befinden mußte, dessen Rücken aus einem einzelnen auf dem Rande stehenden scharfen Brette bestand. In den Städten war dieses Strafgeräth neben dem Kaack errichtet. Mit der Strafe des Eselreitens ist auch das Instrument verschwunden [47].

„Ils ont dans les places publics de ce pays, au haut d'un poteau, la figure d'un homme, qui tient une epée de la main gauche et des verges de fer de la main droite. Ils disent, que cela marque la justice. Mais si j'étois du souverain, j'otérois ces verges, qui marquent un Gouvernement de Roboam et y mettrois une balance entre les mains d'une femme, pour marque, que la Justice n'est severe, qu' avec prudence et jugement. Relation d'un voyage fait en Danmarc. Rotterdam 1707 Tom. I. p. 58.

47) Auf dem Markte in Schleswig stand noch 1731 der Esel. Die Strafe des Eselreitens kam allenthalben von selbst außer Gebrauch. Nur in den Aemtern Apenrade und Lygumkloster ward sie durch die Resolution vom 14ten Oct. 1788 ausdrücklich abgeschafft. Neben dem Kaack, dem Galgen und dem Esel standen auf dem Schleswiger Markte, nach einer vorhandenen Abbildung v. Jahre 1731 auch der Pfahl, mit spitzen Steinen umgeben, auf welchen die Verurtheilten stehen mußten, und das auch anderswo vorkommende Trillhaus (in Würtemberg Narrenhäuslein genannt. Wächter Strafanstalten Würtembergs S. 253.). Alle diese Einrichtungen zusammengenommen, nannten die Schleswiger die Justiz.

§. 16.

Von den Boten und andern Dienern des Gerichts.

Da die Verfassungen der Gerichte in Betreff der Unterbediente sehr verschieden sind, so ist es schwer, in den Angaben der Einzelnheiten Vollständigkeit zu erreichen. Desto wichtiger aber ist es, die verschiedenen Classen von Geschäften anzugeben, zu deren Besorgung die Unterbediente angestellt werden. Diese den Unterbedienten des Gerichts obliegenden Geschäfte bestehen nun 1) in der Aufwartung während der Gerichtssitzungen, und in dem Herumtragen der Acten und Ausfertignngen an die Mitglieder des Gerichts, an die Secretaire und Copiisten; 2) gewöhnlich in der Insinuation der gerichtlichen Befehle, indeß ist es in manchen Theilen des Herzogthum Schleswigs Sache der Partheien selbst, für die Insinuation zu sorgen; 3) in Vollziehung von Verhaftsbefehlen, sey es Schulden halber [48]) oder in eigentlichen Strafsachen, so wie in der sichern Bewachung und der Verpflegung der Gefangenen, womit denn auch die Verpflichtung verbunden ist, die Gefangenen in die Gerichtssitzungen und daraus wieder in die Gefängnisse zurückzuführen, endlich 4) in der Vollziehung körperlicher Strafen. Bei keinem unserer Gerichte ist das Unterpersonal so vollständig, daß für jede Classe von Geschäfte ein eigner Diener angestellt ist. Immer sind mehrere Functionen mit einander verbunden. In den Aemtern und Landschaften giebt es der Regel nach für die einzelnen Untergerichtsbezirke keine Unterbediente [49]), diese sind vielmehr fast allenthalben dem Oberbe-

---

48) Arrest in Schuldsachen wird allenthalben außer Gebrauch seyn. Vgl. jedoch die Verfügung vom 9ten Jan. 1789, betreffend den in der Landschaft Eiderstedt, wie auch in den Städten Friedrichstadt und Husum eingeführten Arrest gegen insolvente Schuldner.

49) In den Landschaften Stapelholm und Bredstedt mögen, wie auf den Inseln Arroe, Silt und Föhr, Gerichtsdiener ange-

amten ausschließlich untergeordnet, und ihre Dienste müssen bei ihnen von den Gerichtsbehörden erforderlichen Falls requirirt werden. Im Herzogthum heißen sie gewöhnlich Fußknechte oder Pförtner [50]). Den ersten Namen führten sie ohne Zweifel im Gegensatz gegen die ehemals unter dem Befehl des Schloßhauptmanns stehenden reisigen Knechte, und der zweite Name hat daher seinen Ursprung, daß diese Gerichtsdiener neben den, im Thorhause des landesherrlichen Schlosses befindlichen, Gefängnissen, ihre Wohnung hatten. In Holstein ist Amtsbote oder Gerichtsdiener die gewöhnliche Benennung, im Amte Segeberg heißt er Pflugvogt. Die Consistorien pflegen ihren eignen Gerichtsdiener oder Consistorial-Calands-Boten zu haben. Wo nur eine Art von Unterbedienten vorhanden ist, müssen sie natürlich alle Dienste leisten, die überhaupt bei einem Gerichte nöthig sind, wenn sie nicht speciell einem andern überwiesen sind. Es haben daher auch diese Amtsboten oder Gerichtsdiener alle leichtern körperlichen Strafen zu vollziehen. In den Städten sind, wenigstens häufig, die Officia der Unterbediente mehr geschieden. Neben den sogenannten Herren- oder Rathsdienern [51]), den Rathsboten, kommen noch eigne Gerichtsdiener vor, denen vornemlich die Bewachung und Aufwartung der Gefangenen obliegt [52]). Da die obersten Landesgerichte keine eigne Gefängnisse haben, so kommen

---

stellt seyn. Auf Silt führt ein solcher auch den Namen Landesdiener. Booysen Beschreibung der Insel Silt S. 76. In Dithmarschen haben die Kirchspielsvögte eigends bestellte Kirchspielsdiener.

50) Niemann Miscellaneen I. Bd. S. 43. In Claeden monumenta flensb. II. Bd. S. 200. findet sich ein Königliches Rescript vom 21sten Aug. 1705, wegen Anstellung zweier Fußknechte im Amte Flensburg.

51) In Husum heißen sie auch Angriffsdiener. Instruction für den Polizeimeister vom 8ten Aug. 1812, §. 10. Ueber Friedrichstadt siehe Fries Communalverfassung der Stadt Fr. S. 31 u. f.

52) Sie kommen unter mancherlei Namen vor. Gewöhnlich

bei denselben keine Unterbediente der letztern Art vor. Die Obergerichtsboten haben dagegen alle sonst bei den Oberdicasterien vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen [53]). Zu den bisher genannten Unterbedientenstellen sind vorzugsweise verdiente Unteroffiziere zu befördern [54]). Da ihre Berichte und Atteſtate öffentlichen Glauben haben müssen, so sind sie auf ihre Amtsgeschäfte förmlich zu vereiden [55]). Es wird daraus auch gefolgert werden müssen, daß sie eben so wenig wie der Richter und der Actuarius da fungiren dürfen, wo es ihre eigne Sache angeht, und daß sie überhaupt aus den vorher angeführten Gründen von den Partheien müssen recusirt werden können. Vielfältig tragen diese Gerichtsunterbedienten eine eigne Uniform oder wenigstens ein öffentliches Zeichen ihrer Function, z. B. einen auf dem Rock befestigten Schild. Unter den Emolumenten ihres Dienstes kommt bei einigen zu gewissen Zeiten ein neuer Rock oder ein Aequivalent dafür vor [56]). Sind die Gerichtsdiener unter besondern Umständen zur Bezwingung der ihrer Ausführung der Geschäfte entgegen stehenden Hindernissen nicht hinreichend im Stande, so sind die Eingesessenen des Gerichtsbezirks schuldig, die nothwendigen Dienstleistungen zu übernehmen [57]). In einzelnen Städten, wie z. B. in Kiel, war früher für solche Hülfsleistungen ein Bürgerausschuß bestellt,

---

ist Gerichtsdiener. Auch werden sie Stockschließer, Gefangenwärter (Rescript für Tönning, Husum und Friedrichstadt vom 15ten Nov. 1811), Stockmeister (Claeden monum. II. Bd. S. 199) genannt.

53) Instruction für die Oberdicasterien §. 10.

54) Verfügung vom 4ten Sept. 1804, 19ten Sept. 1818 und 1sten Jul. 1820.

55) Verordnung vom 11ten Dec. 1758 wegen Abschaffung überflüssiger Eide §. 16.

56) Z. B. Rescript vom 6ten Dec. 1828 an die Stormarnschen Kirchenvisitatoren, daß dem Consistorialboten zur Anschaffung eines neuen Rocks ein jährlicher Beitrag zu leisten.

57) Erwähnt im Anhang zum Segeberger Justizreglement. C. C. H. II. Bd. S. 446.

welcher unter einem Ausschußlieutenannt stand [58]). Gewöhnlicherweise tritt jetzt requirirte militairische Hülfe an die Stelle, und darf den Civilgerichten in vorkommenden Fällen von dem Militairetat nicht versagt werden [59]). Endlich sind noch zu den Gerichtsunterbedienten die Scharfrichter und ihre Knechte zu zählen. Von dem Frohnboten wird zwar im Sachsenspiegel nicht gesagt, daß er die Lebensstrafe vollziehe [60]). Wahrscheinlich wird jedoch der Frohnbote zugleich der Scharfrichter gewesen seyn, da dieser noch in viel spätern Zeiten unter dem Namen Frohn vorkommt [61]). Die gewöhnlichen Geschäfte eines Gerichtsdieners, welche nach dem Sachsenspiegel dem Frohnboten obliegen, müssen späterhin von dem Amte getrennt und andern übertragen worden seyn. In einigen Gegenden hatte man indeß keine eigne Scharfrichter. Es wurden die Todesstrafen von einem der Gerichtsmitglieder, oder von dem durch das Verbrechen Verletzten, oder einem Verwandten des Schuldigen vollzogen [62]). In Dithmarschen ward erst 1530 in Gemäßheit eines Landesschlusses ein eigner Scharfrichter angestellt [63]). Nach der spätern Verfassung waren die Scharfrichter in den Städten zugleich für das

---

58) In Acten aus dem Jahre 1746 kommt der Ausschuß und der Ausschußlieutenannt noch vor.

59) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2.

60) S. S. III. Art. 45 und Art. 56.

61) In Kiel heißt seine Wohnung die Frohnerei, und eine jährliche Abgabe, die von den Hausbesitzern an ihn bezahlt wird, die Frohnpflicht.

62) Eckenberg Anmerkung zum Art. 124. des Flensburger Stadtrechts (*Westphalen* mon. med. IV. Bd. p. 1939.). *Claeden* monum. flensb. I. Bd. p. 467. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 424. Dessen Nebenstunden S. 181. Bolten Geschichte von Dithmarschen IV. Bd. 127. Cropp in Hudtwalkers Beiträgen II. Bd. S. 324.

63) Dahlmann in den Kieler Blättern V. Bd. 221. Neocorus II. Bd. S. 26.

angrenzende Amt oder mehrere derselben angenommen [64]). Bei der Seltenheit der Todesstrafen in neuern Zeiten sind die entstandenen Vacanzen der Scharfrichterstellen zum größten Theile nicht wiederum besetzt worden [65]), und die wenigsten Districte haben jetzt eigne Scharfrichter. Für vorkommende Executionsfälle wird dann mit einem der im Lande noch vorhandenen Scharfrichter eine Vereinbarung getroffen. Zu den Emolumenten der Scharfrichterstellen gehörte sonst allenthalben die ausschließliche Berechtigung zur Abdeckerei [66]), welche sie durch ihre Knechte, die Schinder, oder Henker ausüben ließen. Letztere waren zugleich diejenigen, durch welche die Strafe des Staupbesens und auch einige Todesstrafen vollzogen zu werden pflegten. Die den Schindern nach älterm wie nach neuerm Rechte anklebende Unehre [67]) hatte auf die öffentliche Meinung über die durch Henkershand vollzogenen Strafen den wesentlichsten Einfluß. Mit dem allmähligen Verschwinden jener Idee aus der Ansicht des Volks in neuern Zeiten hängt es zusammen, daß in einzelnen Fällen damit der Anfang gemacht ist, das Gewerbe der Abdeckerei von den Scharfrichterstellen zu trennen und es für eine ehrliche Beschäftigung zu erklären [68]).

§. 17.

Von den Advocaten.

Diejenigen Personen, welche für die Partheien in der einen oder andern Weise unter öffentlicher Auctorität Geschäfte

---

64) Ein Privilegium für den Scharfrichter in Flensburg von 1684 lautet auf Stadt und Amt.

65) Hadersleben betreffend, siehe das Rescript vom 27sten Oct. 1804.

66) Auch wohl gegen eine in das Amtsregister zu erlegende Recognition, welche für Stapelholm durch das Rescript vom 28. Febr. 1807 aufgehoben wurde.

67) Ueber den Ursprung dieser Unehre siehe Eranien zum deutschen Recht III. Heft S. 61.

68) Siehe die Verfügungen

in den Gerichten besorgen, stehen mit diesen selbst in so genauer Verbindung, daß sie in gewisser Beziehung als gerichtliche Beamte anzusehen sind, und ihr öffentliches Verhältniß am füglichsten als ein Bestandtheil der Gerichtsverfassung zu betrachten seyn dürfte. Zu diesen bei den Gerichten vorkommenden Nebenpersonen gehören I) die Advocaten oder Fürsprecher, als rechtskundige Gehülfen der Partheien. Ein eigner Advocatenstand gehört erst verhältnißmäßig neuern Zeiten an. Denn so lange die Fähigkeit Rechtzusprechen und in den Gerichten die Urtheile zu finden, jedem mündigen und sonst verständigen Manne zugetrauet wurde, mußte auch jeder aus dem Volke den Partheien als Fürsprecher dienen können. Ja es mußten die streitenden Theile, mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtskunde, zur Führung ihrer Sachen hinreichend geschickt erachtet werden. Dennoch war es von Altersher sehr gewöhnlich, daß die Partheien nicht selbst vor den Gerichten verhandelten, sondern ihre Sachen durch Vorsprachen (prolocutores)[69]) vortragen ließen. Der Hauptgrund zu diesem Verfahren ist ohne Zweifel in der allgemeinen Erfahrung zu suchen, daß es der Regel nach einer Parthei an der Ruhe und Unbefangenheit fehlt, um ihre Sache gut zu führen, und nur als ein Nebengrund dürfte es anzusehen seyn, daß nach dem Grundsatze des ältern deutschen Prozesses jede Erklärung einer Parthei vor Gericht, auch die irrthümliche und selbst das bloße Versprechen unwiderruflich galt[70]), nicht aber die Erklärung des Fürsprechers. Der Fürsprecher wurde übrigens

---

für Hadersleben vom 27sten Oct. 1804. Vgl. auch Staatsb. Mag. V. Bd. S. 682.

69) *Heineccii* elementa juris Germanici, Tom. II. p. 449. seq. *Boehmer* meditationes in C. C. C. ad art. 88. Maurer Geschichte der Gerichtsverfassung, besonders S. 123 u. f. *Nietzsche* de prolocutoribus. Lipsiae 1831.

70) S. S. I, 50. *Nietzsche* l. c. p. 6 und 7.

in jeder einzelnen Sache von dem Richter bestellt und verpflichtet. Die Parthei konnte wählen, und wen die Wahl traf, war, falls ihm nicht besondere Ablehnungsgründe zu Statten kamen, sich dem Geschäfte zu unterziehen verpflichtet. Gewöhnlich wurden die Fürsprecher aus den im Gerichte anwesenden Eingesessenen oder aus den Gerichtsleuten genommen [71]. Die Verbreitung des gemeinen Rechts in Deutschland, und die eben daraus hervorgehende Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Rechtskunde für diejenigen, welche die Sachen anderer führten, hat das ältere Verfahren bei der Wahl und Bestellung der Fürsprecher verschwinden und neue Formen entstehen lassen, auf deren Entwicklung der Gebrauch, schriftliche Eingaben als Grundlage für die mündlichen Verhandlungen dem Gerichte zu überliefern, einen erheblichen Einfluß gehabt hat. Die Landgerichtsordnungen, in welchen wir überhaupt die älteste Erwähnung der Advocaten im Herzogthum Schleswig finden [72], unterscheidet auf eine ganz andere Weise, als jetzt üblich ist, Advocaten und Procuratoren von einander. Das Geschäft der Advocaten bestand damals in der Abfassung der Partheischriften, die Procuratoren hingegen waren diejenigen, welche in den Gerichten mündlich verhandelten, außerdem freilich auch alles dasjenige besorgten, was jetzt zum Geschäft der Actenprocuratoren gehört [73]. In der spätern Praxis

---

71) Nach der Peinl. Ger. Ordnung sollte es einer aus dem Gericht, d. h. einer der Schöffen seyn. In Holstein ward wohl immer einer der Gerichtsvögte dazu genommen, der eben deswegen Vorsprach heißt.

72) Buch II. Titel 5 und 6. Vgl. auch Eiderstedtisches Landrecht I, 24.

73) In Ansehung der Benennung Procurator folgt die peinliche Gerichtsordnung Art. 175. demselben Sprachgebrauch. Fast scheint es, daß der französische Sprachgebrauch eingewirkt hat. Vgl. *Dupin* profession d'avocat. Troisième edit. p. 226. Die schriftlichen Ausführungen der Advocaten heißen in Frankreich wie bei uns Factum. *Dupin* l. c. p. 162 und p. 363.

hat sich das Verhältniß wiederum ganz anders gestaltet. Die Stellung des Advocatenstandes wird jetzt vornemlich durch die Advocatenordnungen [74]) und durch die später ergangenen gesetzlichen Vorschriften bestimmt. In Gemäßheit derselben muß 1) jeder, welcher Advocatur treiben will, mit einer Advocatenbestallung versehen seyn, welche bei der Kanzelei nachzusuchen ist, gewöhnlicherweise nur an solche examinirte Juristen, die den zweiten Character erhalten, und über ihre Kenntniß der dänischen Sprache Zeugnisse beigebracht haben [75]), an mosaische Glaubensgenossen jedoch nur mit gewissen Beschränkungen [76]) ertheilt wird, und an Untergerichtsadvocaten erst alsdann ausgeliefert werden soll, wenn mit dem Homagialeide zugleich ein gerichtliches Zeugniß über die geschehene Ablegung des Advocateneides an die Kanzelei eingesandt wird [77]). Nur die Untergerichtsadvocaten oder Procuratoren in Altona [78]) werden vom dortigen Oberpräsidio

---

74) Die schleswigsche sowohl als die holsteinische Advocatenordnung ist vom 14ten März 1740. Beide stimmen größtentheils wörtlich mit einander überein. Vgl. den Abdruck der schleswigschen Verordnung, nebst Anzeige der Abweichungen in der holsteinischen in Tönsens Ausgabe der Landgerichtsordnung S. 146. Die holsteinische findet sich in extenso im C. C. Hols. I. Bd. p. 73. Die Vorschriften der großfürstlichen Verordnung, betreffend den modum procedendi bei der Kieler Justizkanzlei vom 26sten April 1765, sind, so weit sie die Advocaten angeht, nach der Verfügung vom 5ten Juli 1776 nicht mehr geltend. Ueber das Verhältniß des Advocatenstandes im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf unsere Herzogthümer, siehe einen Aufsatz von Carstens, in den Kieler Blättern IV. Bd. S. 236.

75) Bekanntmachung vom 18. April 1817. Kanzeleischreiben vom 5ten Jan. 1813.

76) Neues Staatsb. Mag. I. Bd. S. 811.

77) Rescript vom 12ten Oct. 1822.

78) Staatsb. Mag. II. Bd. S. 699 Vgl. auch noch ein Paar Spezialverfügungen im Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 161. Die Verfügung vom 18ten April 1817 wird auf die altonaischen Procuratoren keine Anwendung leiden.

bestellt. 2) Die Advocatenbestallungen sind nicht gleichlautend, ertheilen vielmehr die Befähigung zur Advocatur in einem sehr verschiedenen Grade, wodurch denn die folgenden Classen von Advocaten in hiesigen Landen entstehen. a) Die Procuratoren in Altona können bloß vor dem dortigen Oberpräsidio und dem Niedergericht Sachen führen. b) Die Untergerichtsadvocaten sind bei allen Untergerichten der Herzogthümer (die Stadt Altona allein ausgenommen) zur Praxis berechtigt. c) Die altonaischen Obergerichtsadvocaten haben außer der gleichen Berechtigung mit den Procuratoren, die Befugniß bei dem altonaischen Obergericht (oder dem Magistrat) und bei dem Oberdicasterien in Glückstadt in Sachen, die von Altona aus dahin gelangen, zu practiciren. d) Die Ober- und Landgerichtsadvocaten [79]), welche regelmäßig erst als solche ernannt zu werden pflegen, wenn sie nach einer wenigstens zweijährigen Praxis bei den Untergerichten, vor den Oberdicasterien durch schriftlichen Probearbeiten, gewöhnlich Relationen aus Acten, und durch mündliche Verhandlungen einer Sache, Proben ihrer Kenntnisse und ihrer Geschicklichkeiten abgelegt haben [80]), haben zuvörderst gleiche Berechtigung mit den Untergerichtsadvocaten, dann auch die Befugniß in den Oberdicasterien auf-

---

79) Die in Holstein ehemals übliche Benennung „Regierungsadvocaten" ist durch den Bescheid vom 7ten Oct. 1806 abgeschafft worden.

80) Ueber die Leistungen, welche zur Erlangung eine Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocat erforderlich sind, siehe die Advocatenordnungen §. 1. und ganz besonders die gemeinen Bescheide vom 4ten Sept. 1818. Daß hievon theilweise dispensirt und allenfalls auch ohne alle vorangehende Proben die Bestallung eines Ober- und Landgerichtsadvocaten ertheilt werden könne, versteht sich von selbst. Da die holsteinische Advocatenordnung überhaupt nicht für die Stadt Altona erlassen ist, so finden auch die Bestimmungen des §. 1. in Betreff der altonaischen Obergerichtsadvocaten keine Anwendung.

zutreten. Allem Anschein nach wird künftig e) noch eine neue Classe von Advocaten entstehen, diejenigen nemlich, welche zur Praxis bei dem Oberappellationsgericht berechtigt seyn sollen. Den zur Zeit der Publication der Oberappellations-Gerichtsordnung mit einer Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocaten Versehenen (so wie den altonaischen Obergerichtsadvocaten in altonaischen Sachen), ist jedoch die Advocatur bei dem Oberappellationsgericht gestattet worden[81]. 3) Die durch eine Advocatenbestallung erlangte Berechtigung zur juristischen Praxis hört außer dem Fall, daß sie in Folge gerichtlichen Straf-Erkenntnisses entweder auf eine Zeitlang oder für immer entzogen wird, durch Uebernahme eines richterlichen und obrigkeitlichen Amtes[82]) oder der Stelle eines Amtssecretairs einstweilen auf[83]). Nach Beendigung der bezeichneten Verhältnissen wird aber die Advocatenbestallung wiederum in Wirksamkeit treten können. In der Praxis wird es überhaupt wohl schwerlich gestattet, daß irgend ein Königlicher Beamter, von welcher Art sein Geschäft auch sey, sich mit Advocatur befasse. 4) Zu den Rechten des Advocatenstandes gehört zuvörderst und vor allen Dingen die Berechtigung zur Advocatur nach Maaßgabe der Bestallung, welche jeder einzelne sich erworben hat. Dem gesammten Advocatenstande ist die Abfassung von Vorstellungen an die Collegien und obrigkeitlichen Behörden, so wie der gerichtlichen Eingaben und das Auftreten in den Gerichten als ausschließliche Befugnisse beigelegt. Die Advocatenordnungen duldeten noch sogenannte deutsche Advocaten, an Orten, wo keine ordentliche Advocaten waren[84]). Allein

---

81) Oberappellationsgerichtsordnung §. 84.

82) Die ältern Bestimmungen vom 5ten und 10ten Jul. 1771, imgleichen vom 16ten Mai 1798 und Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Jul. 1805 kommen jetzt nicht mehr in Betracht, nachdem das Patent vom 25sten Oct. 1805 allen Justiz- und Polizeibeamten die Treibung der Advocatur untersagt hat.

83) Kanzeleipatent vom 14ten Jun. 1822.

84) Advocatenordnungen §. 2.

die spätern Verfügungen [85]) gegen unbefugte Schriftsteller und Winkelschreiber sind so allgemein gefaßt, daß jetzt nur bei ganz wenigen Gerichten andere Personen als die bestallten Advocaten für Partheien schreiben oder auftreten dürfen [86]). Natürlich darf aber jeder in eigner Sache die erforderlichen Schriften abfassen, wenn er das ordentlich zu thun im Stande ist. Im Allgemeinen sind auch fremde Advocaten von der Praxis in hiesigen Landen ausgeschlossen, in einzelnen Fällen werden sie jedoch auf den Wunsch der Partheien zugelassen, nur dürfen sie nicht in einem Gerichte auftreten, ehe sie von demselben die Erlaubniß dazu erhalten und den Advocateneid geleistet haben [87]). Ist eine Advocatenbestallung unter gewissen Beschränkungen ertheilt, so versteht es sich von selbst, daß diese Grenzen nicht überschritten werden, namentlich sollten Untergerichtsadvocaten nicht bei den Obergerichten advociren dürfen. In frühern Zeiten ist jedoch von den Obergerichten niemals strenge auf der Beobachtung dieser Regel gehalten worden. Erst in neuern Zeiten sind strengere Grundsätze darüber zur Anwendung gekommen, nach welchen Untergerichtsadvocaten zu Verhandlungen bei den Obergerichten nicht zugelassen, und ihre Vorstellungen und Gesuche von denselben nicht anders angenommen werden, als wenn sie mit dem concepit oder exhibet eines Obergerichtsadvocaten versehen sind [88]).

---

85) Für Schleswig vom 22sten Febr. 1793. Für Eiderstedt vom 29sten Jan. 1794. Für Holstein vom 29sten Oct. 1793.

86) Anzeige, Eiderstedt betreffend, vom 7ten Jun. 1794 In Injuriensachen braucht die schriftliche Vorstellung des Klägers nicht von einem Advocaten abgefaßt zu seyn. Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 3.

87) Landgerichtsordnung II, 5. Advocatenordnungen §. 3. und Oberappellationsgerichtsordn. §. 84. Ein ausdrückliches Verbot gegen die Zulassung fremder Advocaten aus dem Jahre 1564, findet sich in den gemeinschaftl. Verordnungen S. 141, welches aber schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben wurde. Daselbst S. 145.

88) Vgl. die gemeinen Bescheide vom 27sten Jan. 1797 und 8ten

Zu den besondern Rechten aller Advocaten gehören: die ihnen zugesicherte schleunige Rechtshülfe wegen vorgeschossener Gerichtsgebühren [89]) ihre Befreiung von der städtischen Nahrungssteuer [90]) und der ihren Forderungen auf Erstattung von Vorschüssen und auf Salarium von den Partheien beigelegte Vorzug in den Concursen ihrer Schuldner [91]). Ferner haben die Ober- und Landgerichtsadvocaten das Privilegium des höhern Gerichtsstandes [92]). Hier kann endlich auch noch bemerkt werden, daß wenigstens im schleswigschen Obergericht den Advocaten nebst ihren Partheien ein besonderer Platz angewiesen ist, auf den das sonst bei den Verhandlungen etwa gegenwärtige Publicum sich nicht begeben darf [93]), welcher Platz dem barreau in den französischen Gerichtshöfen [94]) entspricht, den die französischen Advocaten zugleich immer als einen Ehrenplatz betrachteten. 4) Die Zulassung von Advocaten in einzelnen Sachen betreffend, so ist es lediglich dem eignen Ermessen einer jeden Parthei überlassen, ob sie in Führung ihrer Sache sich von einem Advocaten will assistiren lassen. Sie kann es der Regel nach vor allen Gerichten und in allen Sachen thun. Die ältern gesetzlichen Verbote [95]) gegen das Auftreten von Advocaten in ge-

---

Sept. 1809 für Holstein, und die jetzt geltenden gemeinen Bescheide vom 4ten Sept. 1818.

89) L. Ger. Ordn. II, 6, 8.

90) Verfügung vom 21sten Mai 1751.

91) Verordnung vom 25sten Sept. 1782. Vgl. das Patent vom 12ten Jan. 1816.

92) Rescript vom 25sten Aug. 1741. C. C. H. I. Bd. S. 66.

93) Mandat des schleswigschen Obergerichts vom 11ten Juni 1739, daß außer den Partheien und ihren Advocaten sich niemand intra cancellos dürfe finden lassen.

94) *Dupin* profession d'avocat p. 62.

95) Das Eiderstedter Landrecht I, 24. schloß die Advocaten von allen Verhandlungen aus. Bei den Dinggerichten sollten nach den Gottorfischen Verordnungen vom 3ten Jun. 1699 und 25sten Sept. 1708, imgleichen nach einer Königlichen Verfügung vom 21sten Oct. 1710 ohne Erlaubniß der

wissen Gerichten, wenn nicht dazu eine besondere Erlaubniß erbeten und ertheilt wurde, sind zum allergrößten Theil von selbst außer Gebrauch gekommen [96]). Am längsten blieb die herzogl. Gottorf. Verordnung vom 25sten Sept. 1708, kraft welcher das Auftreten der Advocaten vor den Dinggerichten, imgleichen in Concurssachen nicht gestattet seyn sollte, in dem vormals großfürstlichen Antheil von Holstein in Gebrauch. Aber auch jene Verfügung ist nunmehr aufgehoben [97]). Gegenwärtig giebt es nur noch einige wenige Arten von Sachen, in welchen keine Advocaten auftreten dürfen. Dahin gehören Gesindesachen [98]), die Sachen wegen Contraventionen gegen landesherrliche Pachtcontracte [99]), Spoliensachen [100]), Abnahmestreitigkeiten [1]) und Injuriensachen [2]). Alle diese Beschränkungen haben indeß keine rechte practische Bedeutung, weil die Partheien den Advocaten zugleich Vollmachten ertheilen, und jene denn als Procuratoren vor den Gerichten erscheinen können. 5) Die Pflichten des Advocatenstandes, welche in unsern Gesetzen besonders hervorgehoben werden, sind folgende: a) Sollen sie die ihnen vom Gericht übertragenen Sachen, namentlich Armensachen übernehmen und auch

---

Obrigkeit nicht zugelassen werden. Ein Rescript vom 16ten Febr. 1711 erklärte aber, daß die Obrigkeit ohne besondere Gründe die Erlaubniß nicht verweigern dürfe. Vgl. Kieler Blätter IV. Bd. S. 255.

96) In Eiderstedt wurden die Advocaten durch die Reformation des Landrechts von 1595 zugelassen. Die Advocatenordnungen von 1740 §. 21. setzen offenbar die ältern Verbote als damals noch geltend voraus.

97) Kanzeleipatent vom 7ten Aug. 1827.

98) Holsteinische Gesindeverordnung von 1740 §. 6 u. f.

99) Verordnung vom 30sten Jun. 1778 für Schleswig. Patent vom 12ten Mai 1824 für Holstein.

100) Verordnung vom 20sten Jan. 1797.

1) Verordnung vom 13ten Jan. 1797.

2) Verordnung vom 11ten März 1798.

letztere mit eben dem Fleiße und derselben Sorgfalt behandeln, als wenn sie dafür Bezahlung zu gewärtigen hätten [3]). Die Gerichte müssen aber auch ihrerseits in Uebertragung von Sachen an einzelne bei ihnen practicirende Advocaten eine billige und gleichmäßige Vertheilung beobachten. b) Erscheint dem Advocaten eine ihm angetragene Sache gleich im Anfang oder auch im Verlaufe des Prozesses nicht als sonderlich gegründet, so soll er dies der Parthei zu Gemüthe führen, sie zur Ruhe ermahnen, und nicht eignen Nutzens halber der Parthei Hoffnung machen, sie auch überall nicht an Treffung eines annehmlichen Vergleiches hindern. Der Advocat soll c) jede Sache unter Beobachtung der prozessualischen Regeln und Vorschriften, ohne alle Collusion und Prävarication ehrlich, fleißig und ordentlich führen [4]), namentlich auch alle unnützen Weitläuftigkeiten, alle Anzüglichkeiten und Beleidigungen vermeiden. d) Die Geldstrafen, zu welchen die Advocaten in etwanigen Contraventionsfällen verurtheilt werden, sollen sie aus eignen Mitteln abhalten, desgleichen auch die Kosten einer ihrer eignen Versäumniß wegen nothwendig werdenden Restitution [5]). Auch soll e) kein Advocat seine Parthei der Gebühren wegen übersetzen, sondern sich an dem gesetzlichen oder sonst billigen Salario genügen lassen. Im Herzogthum Schleswig sind zwar über die Honorare sowohl der Ober- und Landgerichts- als der Untergerichtsadvocaten, und im Herzogthum Holstein für die vor dem Landgerichte plaidirenden Advocaten gesetzliche Vorschriften gegeben [6]), die aber doch in sehr vielen

---

3) Der Befehl für Eiderstedt vom 29sten Jun. 1794 erwähnt namentlich der Verbindlichkeit, die Armensachen unentgeldlich zu besorgen. Vgl. auch den gemeinen Bescheid für Holstein vom 18ten März 1824.

4) Ueber b und c siehe insbesondere das Formular des Advocateneides.

5) Formular des Advocateneides; Verfügung vom 1sten März 1771. Verordnung, betr. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 15ten Mai 1834 §. 6.

6) Verordnung vom 17ten

Fällen, zumal da es als allgemeine Regel anzusehen ist, daß die Advocatenarbeiten nicht nach der Bogenzahl, sondern nach der damit verbundener Mühe und Arbeit geschätzt werden sollen [7]), einer nähern Bestimmung nach richterlichem Ermessen bedürfen. Bei dem holsteinischen Obergericht sollen die Advocaten, die über 100 Rthlr. betragenden Rechnungen von selbst dem Gerichte zur Ermäßigung einreichen [8]). Mit diesen Vorschriften über die Honorare der Advocaten stehen die Verbote, daß die Advocaten weder mit den Partheien de quota litis transigiren noch die Forderungen derselben an sich kaufen dürfen, in genauer Verbindung. Die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Vorschrift, daß ein Advocat sich nicht neben dem Honorar noch ein Palmarium darf versprechen lassen, wird ebenfalls nicht zu bezweifeln seyn [9]). Dagegen ist aber nichts zu erinnern, daß ein Advocat sich von seinen Clienten auf ein Jahrgehalt engagiren läßt [10]). Die Größe der Copialien beruht größtentheils auf der Praxis [11]), nur müssen die Ein-

---

Oct. 1722 in Tönsens Ausgabe der Landgerichtsordnung S. 164. Schleswigsche Advocatenordnungen §. 19. und §. 24. Vgl. auch noch das Mandat vom 22sten Febr. 1793 in fine. Rescript vom 28sten Sept. 1772, betreffend das Honorar der Advocaten bei dem holsteinischen Landgericht.

7) Holsteinische Advocatenordnung §. 14. und §. 24. Rescript vom 4ten Febr. 1794, wie hinführo die Arbeiten der Advocaten im Herzogthum Schleswig zu schätzen sind. Vgl. auch wegen des Honorars in geringfügigen Sachen die Verordnungen vom 25sten Juli 1781 §. 5.

8) Holsteinische Advocatenverordnung §. 19.

9) Advocatenordnungen §. 20. Die großfürstliche Verordnung von 1765 §. 4. verbietet auch die Verabredung wegen eines palmarii.

10) Landgerichtsordnung II, 6, 8.

11) Die Verordnung vom 17ten Oct. 1722 für Schleswig bestimmt als Gebühr 4 Lß. pr. Bogen, was auch jetzt noch die allgemeine Regel ist. Vgl. den gemeinen Bescheid vom 3ten Nov. 1807, wodurch den holsteinischen Ober- und Landgerichtsadvocaten eine Erhöhung für die Copialien (ebenfalls 4 Lß.) bewilligt ward.

gaben und Vorstellungen der Advocaten allemal kanzleimäßig geschrieben werden [12]). Bei Geschäftsreisen kann der Advocat sich die Beförderungskosten nach der Extrapostitaxe berechnen. Die Diäten aber werden nach Billigkeit in jedem einzelnen Fall um so mehr zu bestimmen seyn, da sie ihrer Natur nach nicht zur Erhöhung des Honorars dienen, sondern nur eine Vergütung für gehabte Auslagen seyn sollen [13]). Endlich ist f) die Vorschrift zu bemerken, daß die Ober- und Untergerichtsadvocaten, gleich andern Beamten verpflichtet sind, durch Einschuß in die Wittwencasse ihren dereinstigen Wittwen eine angemessene Wittwenpension zuzusichern [14]).

§. 18.

Actenprocuratoren, Anwälde, Sachwalter und Obersachwalter, Notarien.

Ob nach älterm deutschen Rechte das persönliche Erscheinen der Partheien im Gericht nothwendig war, oder ob auch Bevollmächtigte zugelassen werden konnten, ist eine bestrittene Frage [15]). Gewiß ist es aber auf allen Fall, daß in reinen Civilprozessen die Repräsentation der Partheien durch bevollmächtigte Stellvertreter seit langer Zeit als zulässig anerkannt

---

12) Die Bestimmungen sind nicht ganz gleichförmig. Nach der Verordnung für Schleswig vom 17ten Oct. 1722 soll jede Folioseite zweiundzwanzig bis vierundzwanzig Zeilen, jede Zeile neun bis zehn Silben, nach der Verfügung für Holstein vom 3ten Nov. 1807, jede Seite fünfundzwanzig Zeilen und jede Zeile acht bis neun Silben enthalten. Vgl. auch die Sporteltaxen für die Gerichtshalter vom 2ten Dec. 1817 I, 12.

13) Schrader im Handbuch IV. S. 11. nennt als die gewöhnlichen Diäten 2 Rthlr. für Untergerichts- und 3 Rthlr. für Obergerichtsadvocaten.

14) Kanzeleipatent vom 20sten Sept. 1810.

15) Maurer Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung S. 132. Hollweg Versuche S. 141.

wird [16]), während in Strafsachen noch immer der Grundsatz geltend ist, daß Stellvertreter nicht zugelassen werden [17]). Als Stellvertreter der Partheien kommen bei uns vor II) die Actenprocuratoren, welche am Gerichtsorte oder bei den Untergerichten im Gerichtsbezirke wohnhaft seyn müssen, und deren Geschäfte lediglich in der Ueberlieferung der Partheischriften an das Gericht, in Entgegennahme und Einlösung der gerichtlichen Verfügungen und deren Mittheilungen an ihre Mandanten bestehen. Alle am Gerichtsorte oder im Gerichtsbezirke nicht wohnhafte Partheien und Anwälde müssen nach der jetzigen Praxis [18]) Procuratoren ad acta bestellen, oder um Bestellung eines solchen von Seiten des Gerichts bitten. Diese Procuratoren brauchen sich nicht durch eine Vollmacht zu legitimiren, indem der Besitz der gerichtlich einzugebenden Schriften die Stelle der Vollmacht vertritt, sie müssen aber auf der Eingabe erklären, daß sie die Procuratur übernehmen. Bei allen Landesgerichten können alle und jede, zu rechtlichen Geschäften fähige Männer die Procuratur übernehmen. Nur bei dem Oberappellationsgerichte in Kiel sollen bloß Kieler Advocaten als Procuratoren zugelassen werden [19]). Für ihre Vorschüsse und Gebühren ist den Procuratoren ein gesetzliches Vorzugsrecht in den Concursen ihren Mandanten zugesichert [20]). III) Anwälde nennen wir diejenigen Advo-

---

16) Nur in einzelnen Fällen ist in den Gesetzen das persönliche Erscheinen den Partheien zur Pflicht gemacht, z. B. in Spoliensachen, Verordnung vom 13ten Jan. 1797.

17) Feuerbach Criminalrecht §. 524.

18) Die Advocatenordnungen §. 5. enthalten kein so unbedingtes Gebot als spätere Verfügungen, die namentlich in Betreff der Obergerichte ergangen sind. Repertorium der Verordnung I. Bd. S. 48. Vgl. auch Oberappellationsgerichtsordnung §. 87.

19) Oberappellationsgerichtsordnung §. 88. in fine.

20) Verordnung vom 12ten Jan. 1816. Die Motive dazu Stb. Mag. X. Bd. S. 256.

caten, welche mit der Führung einer Sache dergestalt beauftragt sind, daß sie auch in Abwesenheit der Parthei dieselbe vertreten, und nach Grundsätzen des gemeinen Rechts[21]) auf eine für sie verbindliche Weise in ihrem Namen handeln. Die Legitimation eines Anwaldes durch eine förmliche Vollmacht (Procuratorium)[22]) wird bei allen Vorstellungen an die Immediatcollegien, insofern die Gesuche nicht für Communen abgefaßt sind[23]), bei allen Mandats-[24]) und Ladungsgesuchen nicht gefordert, wohl aber bei allen andern gerichtlichen Handlungen, nur daß im ersten Termin allenfalls eine cautio de rato (das Versprechen unter eigner Verantwortlichkeit die Vollmacht nachzuliefern) angenommen wird[25]). Alle und jede gerichtliche Geschäfte kann die Parthei ihrem Anwalde übertragen, mit alleiniger Ausnahme von Eidesleistungen, nachdem die von einem bevollmächtigten Anwalde in seiner und seines Prinzipalen Seele abzulegenden Eide gänzlich abgeschafft sind[26]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine Vollmacht bloß für die Behandlung der Sache in einer Instanz, oder auch für alle Folgende ertheilt, und daß sie auch auf andere als Advocaten gestellt werden kann, obwohl andere mit einem Procuratorio versehenen Personen nicht Anwälde, sondern Bevollmächtigte oder Mandatare genannt zu werden pflegen. Auch haben nach Maaßgabe des gewöhn-

---

21) Ueber die Wirkungen des Irrthums und der Nachlässigkeit der Anwälde, siehe Linde Proceß §. 128.

22) Das ausführliche Formular in der Landgerichtsordnung IV, 12. pflegt jetzt nur mit großen Abkürzungen gebraucht zu werden.

23) Nach den Advocatenordnungen §. 6. sollen auch in diesem Fall den Vorstellungen förmliche Syndicate angelegt werden. Die Vorschrift ist späterhin mehrmals eingeschärft worden.

24) Soll an den Anwald gezahlt werden, so bedarf er freilich auch in Mandatssachen einer ihn zum Empfang der Zahlung autorisirenden Vollmacht.

25) Landgerichtsordnung II, 6.

26) Verordnung vom 11ten Dec. 1758 §. 10.

lichen Formulars, Anwälde und Bevollmächtigte die Befugniß, sich andere zu substituiren. Hat eine Bevollmächtigung des Advocaten Statt gefunden, so gehört zur Legitimation die Vorlegung des Procuratoriums, und in Fällen wo der Anwald oder Bevollmächtigte einen andern auftreten läßt, zugleich die Vorlegung des Substitutoriums. Das in jedem einzelnen Fall obwaltende Verhältniß wird in der Rubrik der Eingaben oder in dem Introitus der mündlichen Vorträge näher bezeichnet [27]). Da die Grundsätze über das Verhältniß der Procuratoren überhaupt, so wie der besondern Classen dieser Vertreter der Partheien, der Actoren und Syndici, ganz dieselben sind, welche über Bevollmächtigung in außergerichtlichen Sachen gelten, so ist für eine ausführliche Entwickelung dieser Lehre hier nicht der rechte Ort. Nur kann allenfalls noch bemerkt werden, daß es den Advocaten insbesondere zur Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß sie, wenn für Gemeinden Prozesse zu führen sind, bei Zeiten mit den erforderlichen Syndicaten versehen werden [28]). IV) **Sachwalter und Obersachwalter** sind diejenigen Advocaten, welche die Landesherrschaft zu ihren Anwälden ernannt hat. In frühern Zeiten hatte die Regierung für die einzelnen Aemter und Landschaften, so wie für die meisten im Be-

---

27) So werden z. B. die Eingänge der mündlichen Vorträge nach Verschiedenheit der Verhältnisse so lauten:

a) wenn die Parthei selbst gegenwärtig ist: vor diesem etc. erscheinet N. N. Kläger etc.

b) wenn außer dem Advocaten ein anderer Anwald oder Bevollmächtigter gegenwärtig ist: vor diesem etc. erscheinet N. N. mandatario nomine des N. N.

c) wenn die Parthei nicht gegenwärtig ist, aber den Anwald selbst bevollmächtigt hat: vor diesem etc. erscheinet der Ober- und Landgerichtsadvocat N. N. mandatario nomine des N. N.

d) wenn die Vollmacht des Advocaten von dem Bevollmächtigten ertheilt ist: vor diesem etc. erscheinet der Ober- und Landgerichtsadvocat N. N. in substituirter Vollmacht des N. N. etc.

28) Advocatenordnungen §. 6.

zirke derselben belegenen Städte besondere Sachwalter [29]). Jetzt sind solcher Beamte wenige mehr vorhanden, indem die eintretenden Vacanzen in neuern Zeiten nicht wiederum sind besetzt worden [30]). Die Bestallungen der Sachwalter werden jetzt noch so gefaßt, daß diesen Beamten eine Aufsicht über unpartheiische und schleunige Verwaltung der Rechtspflege in Strafsachen zustehen und obliegen würde. Auch sollten sie für die Beitreibung der Brüchen sorgen [31]), wofür ihnen denn von den eingehenden Strafgeldern der fünfte Theil (quinta) als Salair beigelegt war. In der Praxis haben sie aber jetzt keine andere Geschäfte, als daß sie in schweren Criminalsachen bei dem Anfange der Spezialinquisition als Ankläger auftreten [32]), und im nördlichen Schleswig zugleich verpflichtet sind, die Prozesse der Kirchen zu führen. Wo keine Sachwalter sind, werden zur Vollführung ihrer Geschäfte andere Advocaten bestellt. Die Obersachwalter wurden bei der ehemals getheilten Herrschaft von jedem Regenten für seinen Antheil ernannt. Im Königlichen Antheil kommt schon 1660 ein Obersachwalter vor [33]), im Fürstlichen Antheil ward ein

---

29) Ein Landfiscal auf Fehmarn ist erwähnt, C. C. S. I. Bd. p. 776. In einigen Städten verwaltete der Stadtvogt zugleich das Amt eines Fiscals.

30) Sachwalter sind nur noch in den Aemtern Hadersleben und Bredstedt, desgleichen in der Stadt Altona und in der Herrschaft Pinneberg. In letzterm District ist das Sachwalteramt dem Landnotarius übertragen.

31) Der früher geltende Grundsatz, daß von der Brüchsession auf eine förmliche fiscalische Klage in ordinario provozirt werden konnte (Verordnung vom 27sten März 1741, C. C. H. I. Bd. p. 205.) und Verordnung für Fehmarn vom 15ten Febr. 1743 §. 9., (C. C. S. I. Bd. p. 785.), ist ganz außer Gebrauch gekommen, ohne Zweifel in Folge der Verordnung vom 11ten Febr. 1798.

32) Seit dem Kanzeleischreiben vom 17ten Febr. 1810, wegen Erlassung der Spezialinquisition ist das Auftreten eines peinlichen Anklägers sehr selten geworden.

33) Die Instruction ist vom 25sten Sept. 1660. Im Jahr 1636 ist sicher noch kein Obersachwalter da gewesen, sonst würde

solcher erst 1747 bestellt [34]). Gegenwärtig giebt es zwei Obersachwalter, einen in jedem Herzogthume. Nach den ältern Verfügungen war den Obersachwaltern eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung der Verordnungen und Landesgesetze aufgetragen, und sollten sie insbesondere von Uebertretungen der Pönalmandate genaue Kunde einziehen [35]). Diese Art der Amtsthätigkeit ist indeß vielleicht niemals recht zur Ausübung gekommen. Nach der gegenwärtigen amtlichen Stellung der Obersachwalter liegt ihnen ob: a) in Civilsachen die Rentekammer und andere Kameralcollegien in denjenigen Prozessen zu vertreten, welche sie bei den Ober- oder Untergerichten [36]) zu führen haben möchten; b) die von den Obergerichten erkannten Brüchen, wenn sie nicht binnen der bestimmten Frist gutwillig bezahlt werden, executivisch beizutreiben, wofür sie einen gewissen Antheil von den eingehenden Strafgeldern erhalten; c) auf die Erbschafts- und Emigrationszehnten, welche in Fällen, die unter die Jurisdiction der Obergerichte gehören, zu erlegen sind, aufmerksam zu seyn. Von den Oberdicasterien ist ihnen außerdem über solche Fälle, überhaupt von allen Rechtssachen, welche jura regalia et cameralia betreffen, Nachricht zu geben [37]); d) auf Procla-

---

seiner in der Constitution die ecclesiastica und criminalia betreffend (Landgerichtsordnung IV, 25.), Erwähnung geschehen seyn.

34) Vgl. oben II. Bd. S. 260.

35) Das allgemeine Princip ist ausgesprochen in der Instruction für den Obersachwalter vom 22sten Sept. 1660. Die einzelnen Aeußerungen darüber in dem Mandat vom 27sten Mai 1689, wegen Entheiligung des Sabbaths (C. C. H. I. Bd. p. 300.), in der Verordnung vom 12ten April 1725 (C. C. H. I. Bd. S. 939.), wie in den Vormünderverordnungen von 1743 am Schlusse, sind lediglich als Anwendungen jenes allgemeinen Prinzips anzusehen.

36) Daß die Civilsachen der Kammer nicht gerade vor das forum superius gehören, ergiebt das Kanzeleipatent vom 29sten Nov. 1828.

37) Verfügung vom 27sten Mai 1743 (C. C. H. I. Bd. p. 69.) und das Rescript für Holstein vom 27sten Nov. 1783.

mata über adliche- und Kanzleigüter, die restirenden Königl. Gefälle anzugeben, zu welchem Ende den Obersachwaltern die Proclamata mitzutheilen sind [38]). Sie sind ferner e) die Ankläger in allen eigentlich sogenannten fiscalischen Prozessen, oder in denjenigen Strafsachen, welche nach den Regeln des ordentlichen Civilprozesses behandelt werden sollen [39]). Die fiscalische, allemal bei den Oberdicasterien anzustellende Anklage [40]), welche als eine mildere oder ehrenvollere Form des Criminalprozesses zu betrachten ist [41]), findet vorzugsweise gegen Beamte wegen Amtsvergehen, dann auch wohl gegen angesehenere Personen, ohne Unterschied des Vergehens Statt [42]). Endlich sind die Obersachwalter f) Consulenten der Verwaltungscollegien in allen den Fiscus oder das Kameralinteresse angehenden Sachen, und als solche verpflichtet, die ihnen zukommenden Nachrichten, welche in dieser Beziehung von Wichtigkeit seyn möchten, dem beikommenden Collegio mitzutheilen. Hieher gehört denn auch die in den Bestallungen enthaltene Bestimmung, daß die Obersachwalter auf das Verhalten der Hebungsbeamten ein Auge zu haben, und von etwa Verdacht erregenden Umständen die Rentekammer zu benachrichtigen schuldig seyn sollen. Uebrigens sollen sie keine Prozesse beginnen, ohne sich durch Vorlegung des Befehls zu legitimiren [43]).

---

38) Verfügungen vom 1sten und 22sten Jun. 1810.

39) Instruction für die Oberdicasterien §. 27, §. 50 und 51.

40) Nach der Instruction von 1660 sollte der sonstige Gerichtsstand durch die Wahl der fiscalischen Klage nicht geändert werden. Eine andere Bestimmung enthält das Rescript vom 13. Febr. 1666 (C. C. H. I. Bd. p. 207.).

41) Der Entstehungsgrund des fiscalischen Prozesses ist ohne Zweifel in der falschen Ansicht von der infamirenden Wirkung des articulirten Verhörs zu suchen.

42) Z. B. gegen Personen aus der Ritterschaft in Todtschlagsfällen. Die Constitutio ecclesiastica und criminalia von 1636 hat dazu wohl Anlaß gegeben. Vgl. aber jetzt die Instruction für die Oberdicasterien §. 33.

43) Kanzleischreiben vom 15. Nov. 1813 (Jahrgang 1823 S. 323.).

zur Abschließung von Vergleichen sind sie ohne höhere Autorisation nicht ermächtigt. V) Eine gerichtliche Function der Notarien kommt bei unserem prozessualischen Verfahren gar nicht mehr vor [44]). Daß aber ehedem Notarien in den Gerichten adhibirt zu werden pflegten, davon dürfte in der Benennung des Landgerichtsnotarius ein Beweis liegen.

§. 19.

Von Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit [45]).

Die gerichtlichen Behörden besorgen, wie die Regel des gemeinen Rechts es mit sich bringt, zugleich die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern sie zu der gemischt-freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören. Zu dieser Classe von Rechtsgeschäften sind zu zählen: die Adoptionen, Einkindschaften, Bestellungen und Entlassungen von Vormündern und Curatoren, die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle, da wo dies Geschäft nicht ganz und gar auf die Actuare übergegangen ist, die Regulirung von Erbschaften [46]) und Concursmassen, obwohl man jetzt eher geneigt seyn wird, die letztern Sachen als Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit anzusehen [47]). Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ist den Beamten, welche mit Abfassung und Ausfertigung der Abnahmecontracte zu thun haben, zur Pflicht gemacht, das Interesse der Abnahmeleute zu beobachten [48]). Bei den zum

---

44) Ueber das gemeine Recht, vgl. Martin Lehrbuch des Civilprozesses X. Ausgabe §. 79.

45) Staatsb. Mag. V. Bd. S. 597.

46) Nur wenn unter den Erben Abwesende oder Unmündige sind, muß die Erbtheilung nothwendig eine gerichrliche seyn, nach den Vormünderverordnungen und nach der Verordnung vom 9ten Nov. 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden. Welche Erben für unmündig zu halten sind, darüber vgl. Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 241.

47) Vergleiche I. Bd. S. 30. Note 38.

48) Verordnung vom 20sten Jan. 1797 §. 2.

Gebiet der rein freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäften liegt es in der Natur der Sache, daß eine obrigkeitliche oder gerichtliche Mitwirkung an und für sich nicht nothwendig ist. Die über Geschäfte der Art zu errichtenden Urkunden würden von jedem Sachverständigen ausgefertigt, und falls eine Beglaubigung der Urkunden und Unterschriften gewünscht wird, könnte diese von jedem Notarius beschafft werden. Vielfältig ist jedoch in unsern Landen den Gerichtsbeamten eine ausschließliche Berechtigung auf die Besorgung außergerichtlicher Geschäfte der gedachten Art beigelegt worden. Eine solche ausschließliche Berechtigung muß aber allemal, wie allgemein sie auch in der Praxis vorkommt, als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, und kann nur da angenommen werden, wo sie auf besonderer gesetzlichen Vorschrift oder entschiedenem Herkommen beruht [49]). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind um so zahlreicher, da sie mehrentheils alle bloß für einzelne Districte erlassen sind. Im Allgemeinen möchte sich darüber Folgendes bemerken lassen: a) Die Haltung von freiwilligen und außergerichtlichen Auctionen über Immobilien wird unstreitig allenthalben als ein den Gerichtsbeamten ausschließlich beikommendes Geschäft angesehen [50]). Die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen (Ausbohlung) [51]), war früher in einigen Städ-

49) Paulsen Lehrbuch des S. H. Privatrechts S. 149.

50) Auf diesem Grundsatze beruht der Bescheid für die Karrharde vom 26sten Aug. 1807. Auch scheinen fast alle Verordnungen über das Auctionswesen dies überall vorauszusetzen. In Friedrichstadt und wohl auch anderswo werden in dieser Beziehung Schiffe als unbewegliche Güter angesehen. Regulativ vom 6ten Mai 1823 §. 12.

51) Die Benennung kommt in Friedrichstadt (Fries Schrift über das Communalwesen S.30.), in Husum (Bohlbanksartikel bei Laß husumsche Nachrichten II. Bd. S. 54.) auch auf Fehmarn (C. C. S. I. Bd. S. 840.), und sonst ziemlich allgemein vor.

ten Gegenstand einer eigenen städtischen Gerechtigkeit (Bohlbanksgerechtigkeit) [52], welche verpachtet zu werden pflegte. Jetzt ist in den Städten wie auf dem Lande die Haltung von Mobiliarauctionen vielfältig den Gerichtsbeamten, den Actuarien oder auch eigenen Auctionarien übertragen [53]. Doch wird es Regel seyn müssen, daß jeder das Recht hat, freiwillige Auctionen über bewegliche Sache entweder selbst zu halten, oder durch beliebig gewählte Mandatare halten zu lassen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich entschieden ist [54]. Bei außergerichtlichen Auctionen kann der Verkäufer die Eincassirung der Gelder selbst übernehmen. Wird aber die Eincassirung der Auctionsgelder dem Auctionarius übertragen, so haftet dieser den Verkäufern dafür unmittelbar [55]. Mehrere der angeführten Verfügungen scheinen übrigens die Bestimmung zu enthalten, daß der Auctionsverwalter auch auf die Eincassirung der Auctionsgelder und auf die damit verbundene höhere Gebühr ein Recht habe. Die Gebühren der Auctionshalter sind verschieden bestimmt, obgleich doch im Ganzen eine ziemliche Gleichförmigkeit in der Beziehung Statt findet [56]. Wo keine besondere gesetzliche Bestimmung darüber erfolgt ist, wird man wohl für Mobiliar-

---

52) Der Name stammt daher, weil die Auctionen gewöhnlich vor dem Hause des Bohlmeisters gehalten, und die zu verkaufenden Sachen dort auf Bänken öffentlich ausgestellt zu werden pflegten. So war es in Husum. Siehe Laß a. a. O.

53) Siehe z. B. die Verfügungen für die Karrharde vom 1sten Oct. 1805, und die Kanzeleischreiben vom 30sten Nov. 1824 für die Karr- Ries- und Südertangstrupharde, imgleichen für die Insel Föhr vom 19ten Jul. 1831, alle im Jahrgange 1833 S. 316 u. f.

54) Vgl. die Kanzleipatente vom 22sten Oct. 1821 und 22sten April 1823.

55) Patent vom 22sten April 1823 §. 5.

56) Außer den verschiedenen Sportelreglements siehe auch noch das Regulativ für Friedrichstadt vom 6ten Mai 1832, und die in Note 53) angeführten speziellen Verfügungen.

auctionen und für die Eincassirung der Gelder eine Gebühr von 6¼ pCt. als üblich annehmen können. Bei Kaufmannsgütern pflegt sie niedriger zu seyn. Werden die Auctionen nicht am Wohnorte des Beamten gehalten, so kommen außer den Prozenten auch noch Diäten und Fuhrkosten hinzu [57]. b) Oeffentliche Verdingungen (Licitationen) von Arbeiten und Lieferungen kommen in Privatverhältnissen selten vor. Um so eher ist anzunehmen, daß niemand verpflichtet ist, solche Licitationen durch Beamte halten zu lassen, wie dies c) ebenfalls als ganz entschieden bei den in mehreren Gegenden gebräuchlichen öffentlichen Landverhäuerungen anerkannt ist [58]. d) Die Mitwirkung der Gerichtsbeamten bei den Contractsurkunden ist in verhältnißmäßig neuern Zeiten eingeführt worden, und hat erst nach und nach mehr Ausdehnung erhalten. Anfänglich scheint die Absicht zunächst auf die Beglaubigung der Unterschriften gerichtet gewesen zu seyn, wobei unstreitig denn wohl vorausgesetzt wird, daß der Contract vorgelesen und nöthigenfalls erklärt werden sollte [59]. Es ist aber auch gar nicht selten, daß die Beamte ausschließlich zur Abfassung der Contracte und Schuldverschreibungen berechtigt sind. Ist eine solche Berechtigung bloß im Allgemeinen anerkannt, so wird sie doch nur von Contracten zu verstehen seyn, welche dingliche Rechte gewähren. Jedenfalls, auch wenn die Verpflichtung der Gerichtseingesessenen, alle

---

57) Singulaire Bestimmungen sind die in dem Rescript für die Karrharde vom 1sten Oct. 1805, daß kleine Auctionen durch Substitution der Localofficianten abzuhalten sind, und in der Sporteltaxe für die Gerichtshalter, vom 2ten Dec. 1817, daß auch alsdann, wenn der Justitiarius die Auction nicht hält, sondern die Erben sie selbst halten, die halbe Gebühr berechnet werden kann.

58) Verfügung für die Karrharde vom 1sten Oct. 1805.

59) Ausdrücklich vorgeschrieben in der Verordnung über die Dienste der Klösterlichen- und Gutsuntergehörigen vom 17ten Jul. 1805 §. 14.

Documente, welche rechtliche Verhältnisse betreffen, gerichtlich ausfertigen zu lassen, ausgesprochen ist, soll sie nur von solchen Documenten verstanden werden, die auf gestempelten Papier geschrieben werden müssen [60]), und ist auf Vernöttelungen oder Appunctuationen (die vorläufig abgefaßten Entwürfe zu Contracten) nicht zu erstrecken [61]), so wie es sich von selbst versteht, daß die Contrahenten es auch bei bloß mündlichen Verabredungen können bewenden lassen, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich die Abfassung schriftlicher Urkunden verlangen. Das Verhältniß der Beamte zu den Partheien ist aber in allen diesen Verhältnissen ganz dasselbe, wie das eines jeden Notars, sie haben sich stricte an die Willenserklärungen der Partheien zu halten, insofern diese nicht gesetzwidrig seyn sollten, und dabei sich einer deutlichen und erschöpfenden Darstellung zu befleißigen. Auch sollten billig alle fremde Worte und technische Ausdrücke den Partheien erklärt werden [62]). e) Die Abfassung letztwilliger Verfügungen ist im ganzen Lande, mit alleiniger Ausnahme Altonas [63]), nirgends den gerichtlichen Beamten oder obrigkeitlichen Personen ausschließlich beigelegt, vielmehr kann jeder unstreitig sie nicht nur selbst verfassen, sondern von jedem andern verfassen

---

60) Paulsens Privatrecht S. 150.

61) Die in der Stempelpapierverordnung vom 31sten Oct. 1804 §. 14. enthaltene Vorschrift, daß die förmliche Ausfertigung der Contracte spätestens innerhalb sechs Monate a dato der Appunctuation zu bewirken sey, soll bloß die Kammerintraden sichern, und giebt dem Beamten kein Recht, die Partheien zur förmlichen Vollziehung des Contracts anzuhalten.

62) Nach dem Publicandum für Schleswig vom 4ten Mai 1784 soll bei Ausfertigung der Geldverbriefungen dem Schuldner der Unterschied zwischen landüblicher Wardierung und Subhastation vorher erklärt werden.

63) Insbesondere nach der Verfügung vom 23sten März 1731 (Schmidt Beschreibung von Altona S. 164.), wornach die Testamente in Altona von dem Stadtsecretair zu verfassen sind.

lassen [64]). Wenn aber öffentliche Personen in mehreren Districten bei jeder Testamentserrichtung zuzuziehen sind, so beruht dies auf einem ganz andern Grunde, nemlich darauf, daß in solchen Districten gar keine Privattestamente als gültig anerkannt werden, alle Testamente vielmehr öffentliche seyn müssen. f) Die Verklarungen der Schiffer über erlittene Havarien konnten früher vor einem Notarius mit zweien Zeugen aufgenommen werden; jetzt sollen sie vor der ordentlichen richterlichen Behörde jedes Orts, in Altona aber vor dem Oberpräsidio beschafft werden [65]). g) Die Geschäfte, welche noch im ganzen Lande zum Geschäftskreis der Notarien gehören, und auf welche den Gerichtsbehörden nirgends eine ausschließliche Berechtigung beigelegt ist, bestehen in der Erhebung der Wechselproteste, in der Beglaubigung von Abschriften [66]) und Namensunterschriften, wenn nur im letztern Fall das Document selbst einer gerichtlichen Ausfertigung nicht bedarf. Daß bei diesen Notarialgeschäften keine Zeugen zugezogen zu werden brauchen, ist in unserer Praxis allgemein anerkannt. Dagegen wird es sich wohl von selbst verstehen, daß kein Advocat die Abschriften, deren er sich in Sachen seiner Clienten bedienen will, selbst beglaubigen kann.

---

64) Vgl. die Bemerkung bei Paulsen I. S. 376. Note 5.

65) Verordnung vom 13ten März 1828 §. 1 und §. 9.

66) Anerkannt in dem Rescript vom 5ten Jan. 1827, daß dem Landnotarius in der Herrschaft Pinneberg kein jus exclusivum auf die Beglaubigung der Unterschriften von Vollmachten zustehe.

Zweiter Titel.

Von den landesherrlichen Untergerichten.

---

§. 20.

Allgemeine Charakteristik dieser Gerichte.

Das Wort Ding (Thing), welches ehemals jede in öffentlichen Angelegenheiten berufene Volksversammlung bezeichnete, ist späterhin auf die Gerichte beschränkt worden. Jetzt führen meistens nur die landesherrlichen Untergerichte den Namen Dinggerichte, Ding und Recht. Abgesehen von den in neuern Zeiten eingetretenen, gleich nachher zu erwähnenden Veränderungen, bildet in Holstein, so auch auf der Insel Fehmarn jedes Kirchspiel, im Schauenburgischen Antheil jede Vogtei, im Herzogthum Schleswig jede Harde und jedes Birk einen Jurisdictionsbezirk [67]. Die Abtheilungen der einzelnen schleswigschen Jurisdictionsbezirke, Kirchspiele, Viertel und Trinten, haben jetzt im Allgemeinen keine eigene Gerichte, und hatten sie schon nach dem jütschen Lov nicht, wenn gleich in noch ältern Zeiten es anders gewesen seyn mag [68]. Bei weitem die größte Verän-

---

67) Vgl. oben im I. Bande S. 27. Ausnahmen von dieser Regel sind im Holsteinischen das Amt Ploen und das ehemalige Amt Barmstedt, die jetzige Grafschaft Ranzau u. die stormarnschen Aemter, in welchen keine Unterabtheilungen gewesen zu seyn scheinen.

68) Vgl. oben im II. Bde. S. 274. Die Flecken Wyck auf Föhr, Glücksburg und Oldensworth haben noch eigene Gerichte, vgl. I. Bd. S. 32. Das Oldensworther Gericht ist aber wohl nichts anders als das ehemals überall in Eiderstedt übliche Kirchspiel-Recht, wo-

derung, welche die Gerichtsbezirke erlitten haben, ist durch die Exemtionen der Städte, klösterlichen und andern geistlichen Besitzungen und der adlichen Güter von den landesherrlichen Untergerichten bewirkt worden. Doch kommt es auch vor, daß neue landesherrliche Jurisdictionsbezirke entstanden und wiederum aufgelößt [69]), dann auch daß, um die Kosten der Rechtspflege zu mindern, mehrere Gerichtsbezirke mit einander verbunden worden sind [70]). Seitdem die Oberbeamten eine Jurisdiction erlangt haben, oder auch für Aemter und Landschaften eigene Gerichte eingeführt worden sind, müssen auch diese größeren Districte zugleich als Jurisdictionsbezirke bezeichnet werden. Die landesherrlichen Untergerichte waren übrigens nach der alten Verfassung alle und sind auch zum großen Theile noch jetzt Volksgerichte,

---

von das Eiderstedtsche Landrecht I. Buch Art. 8. handelt. Vgl. Dreyer vermischte Abhandlungen S. 1492.

69) Die Risebuyharde, welche einen großen Theil von Schwansen und andere Districte, Gegenden an der Schlei, umfaßte, wird in Waldemars Erdbuch nicht genannt, unter Christian dem I. war sie indeß noch vorhanden. Michelsen und Asmussen Archiv I. Heft S. 611. (Stb. Mag. III. Bd. S. 67.) Bei Blüting wird eine Crempelharde genannt. Die Namen der Harde wie des Dorfes in dem Formular einer Dingswinde in Blütings Glossen S. 149. sind aber fingirt.

70) Im Amte Steinburg sind die Kirchspielsgerichte eingegangen, gewiß schon vor 1560. Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 263. Durch das Eiderstedter Landrecht von 1573 erhielten die beiden Eiderstedtischen Harden Everschopp und Utholm ein gemeinsames Gericht, und 1592 wurde Nordstrand, welches vormals aus fünf Harden bestand, in drei eingetheilt. Heimreichs nordfriesische Chronik I. Bd. S. 428. Im Nordertheil Dithmarschens ging nach der Theilung von 1582 das Gericht in Heide anfangs ein, wurde aber im Jahre 1589 wiederhergestellt (Michelsen Urkundenbuch S. 372.). Beide Gerichte, zu Heide und zu Lunden, bestanden nun, bis durch die Intimation vom 20sten März 1781 das Gericht zu Lunden aufgehoben wurde.

d. h. die urtheilenden Mitglieder waren keine landesherrliche Beamte, sondern Eingesessene des Gerichtsbezirks, welche nach einer gewissen Wahl oder nach der Reihenfolge die Function in den Gerichten übernehmen. So weit die Nachrichten reichen, war es immer aber eine bestimmte Anzahl von Eingesessenen, welche das Gericht bildeten und eine Theilnahme der ganzen Volksgemeinde an der Findung der Urtheile scheint nicht erweißlich zu seyn [71]). Allerdings stand aber das Gericht mit der Volksgemeinde des Bezirks nach alter Verfassung auf mehrfache Weise in einer unverkennbaren Verbindung. Erstlich ward das Gericht als Repräsentant der Volksgemeinde angesehen. Dieses Verhältniß wird vielfältig in andern germanischen Ländern aufs aller bestimmteste ausgesprochen [72]), und es wird auch bei uns um so weniger zu bezweifeln seyn, da namentlich in Holstein die Gerichtsleute merkwürdigerweise für gewöhnlich Holsten heißen, also den Namen des Volksstammes führen, dem sie angehören. Sodann war es Gebrauch oder Vorschrift, daß die Gerichtsleute in schwierigen Fällen mit den bei dem Gerichte gegenwärtigen Eingesessenen (der Umstand, die Umstände) über die Entscheidung der Sache sich besprachen. Insofern hatte die Volksgemeinde also bei den gerichtlichen Entscheidungen eine berathende

---

71) Vgl. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. II. Ausgabe I. Bd. S. 236 u. f.

72) Z. B. die Antwort, welche in England der Angeklagte, auf die Frage ertheilt, wie er gerichtet werden: „by god and *his country*." Die Wurzel von contry ist centena. *Velschow* de institutis militaribus I. p. 52. Es heißt ferner ausdrücklich: hi probi viri (die Geschwornen) *populum repraesentant*. Vgl. *Dreyer* de usu juris anglo-saxonici p. 191. In dem Urtheil über den lübschen Bürgermeister Jürgen Wollenweber bei Hans Regkmann, lübische Chronik III. Buch S. 312. heißt es: ein ehrlich Land findet rc. *Dreyer* l. c. p. 192.

Stimme [73]). Endlich hatte in unsern Landen die Volksgemeinde in einiger Beziehung einen noch größern Antheil an der Rechtspflege, so daß das Gericht dem versammelten Volke des Bezirks als untergeordnet zu betrachten ist. Nach dem Sachsenspiegel scheint es, daß eine Berufung an die Volksgemeinde hat Statt finden können, und an einigen Orten gehörte es, allem Anschein nach, in jedem Falle zur Form, daß das Volk das Urtheil des Gerichts bestätigte [74]). Nach dem jütschen Lov kann die Mehrheit der Volksgemeinde das Erkenntniß der Gerichtsleute, diese mögen einstimmig oder verschiedener Meinung gewesen seyn, umstoßen. Ja es hat fast das Ansehen, als wäre das Erkenntniß nicht eher gültig gewesen, als bis es von den besten Hardesmännern als richtig sey anerkannt worden [75]). Mit dieser thätigen Theilnahme der Volksgemeinde an den gerichtlichen Verhandlungen mag es zusammenhängen, daß die schleswigschen Dingswinden nicht immer von den Gerichtsleuten, sondern auch wohl im Namen aller Hardesmänner ausgestellt wurden [76]). Wenn es in einzelnen Gegenden, wie auf Nordstrand, bis in Zeiten hinein, wo an die ehemaligen ungebotenen Dinge gewiß gar nicht mehr zu denken ist, allen Eingesessenen des Districts bei

---

73) *Dreyer* l. c. p. 190. Eichhorn Rechtsgeschichte Bd. II. §. 258. Note b.

74) Sachsenspiegel II, 12. Die Vollbordung des Urtheils durch den Umstand, wovon die alte Glosse zum Sachsenspiegel III, 61. (bei Grupen Observationes p. 431.) redet, erinnert an die Stelle in Tacitus Germanen Kap. 11. Si displicuit sententia fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt.

75) Jütsches Lov II, Kap. 7 und Kap. 42. In der ersten Stelle ist aber im altdänischen Text das Wort attå nicht das Zahlwort für acht, (wie es in neuern Uebersetzungen ist verstanden worden), sondern ein Zeitwort = erachten, dafür halten.

73) Anchers Lovhistorie II. Bd. S. 796. Eine solche Dingswinde ausgestellt von allen Hardesmänner der Strucksdorfharde kommt vor in Noodts Beiträgen II. Bd. S. 378.

Strafe geboten blieb [77]), sich zu jeder Gerichtssitzung einzufinden, so läßt sich das am ersten daraus erklären, daß die Eingesessenen auf die eine oder die andere Weise an den Gerichtshandlungen Theil zu nehmen hatten. Obgleich nun nach dem Bisherigen in der Gerichtsverfassung des Herzogthums Schleswig, wie des Herzogthums Holstein dieselben Grundideen sich nicht verkennen lassen, so giebt es doch auf der andern Seite in der Gerichtsverfassung des einen Landes von der des andern so viel Abweichendes, daß es rathsam seyn wird, das Gerichtswesen jedes Herzogthums für sich darzustellen, und dabei die Uebersicht der holsteinischen Gerichtsverfassung als der einfacheren vorangehen zu lassen.

§. 21.

Altherkömmliche Gerichtsverfassung in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein [78]).

Dem Rechte nach bestehen die alten Dinggerichte, wenn sie freilich hie und da nur höchst selten vorkommen, und in einigen Gegenden so gut, wie ganz eingegangen seyn mögen, in den Aemtern Kiel [79]), Bordesholm, Neumünster, Rends=

---

77) Die Strafe des Ausbleibens, das sogenannte Ding=Witt oder Dinggewette, und ohne Zweifel also auch die Verpflichtung, auf die Dingstätte zu erscheinen, wurde auf Nordstrand erst 1590 aufgehoben. Heimreich zum nordstrandischen Landrecht I, 1. Vgl. auch Dreyer vermischte Abhandlungen III. Bd. S. 1507.

78) Außer den früher angeführten Schriften sind noch zu vergleichen v. Eggers Versuch über die peinliche Rechts= und Gerichtsverfassung in Holstein. Altona 1788 und 1792. II. Bd. in 8. Pauly Neumünstersche Kirchspielsgebräuche. Schleswig 1824 in 4.

79) Rescript vom 4ten Sept. 1824, daß in dem Amte Kiel wenigstens einmal in jedem Jahr Ding und Recht gehalten werden solle. Seit vierzig Jahren ist es aber wohl niemals, auch seit Erlassung des eben angeführten Rescripts nicht geschehen.

burg, Steinburg, den Stormarnschen Aemtern, endlich in der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Herzhorn. Ding und Recht ist die allgemeine Benennung dieser Gerichte. Insofern sie in Criminalsachen fungiren, heißt ein solches Gericht auch wohl ein Nothrecht oder ein Nothding [80]). In den Vogteien der Herrschaft Pinneberg führen die Unterinstanzen den Namen Landgerichte, in der Cremper- und Wilstermarsch Lodding, in der Herrschaft Herzhorn Schöffengericht. Die Anzahl der frommen Holsten oder Schöffen, welche das Gericht bilden, ist jetzt in den einzelnen Districten verschieden, scheint auch in frühern Zeiten nicht gleichförmig gewesen zu seyn. Die Zahl von zwölf Mitgliedern, welche man sonst in Deutschland so häufig findet [81]), kommt in Holstein wohl bei Gerichten der zweiten, als Regel aber nicht bei denen der ersten Instanz vor. Gewöhnlich ist die Anzahl der Mitglieder bedeutend größer. Das Ding und Recht im Amte Kiel soll nach altem Gebrauch aus zweiunddreißig Mitgliedern bestehen [82]). Dieselbe Anzahl war früher in den Aemtern Steinburg und Rendsburg gesetzlich vorgeschrieben, ist aber seit geraumer Zeiten auf die Hälfte herabgesetzt worden [83]). Gleicherweise waren die Dinggerichte in den Aemtern Bordesholm und Neumünster früher mit zweiunddreißig Holsten besetzt, die Anzahl der

---

80) Eggers Versuch über die Gerichtsverfassung II. Bd. S. 34 und S. 37.

81) Zwölf Schöffen sind genannt in dem Capitulare II. ad annum 819. §. 2., bei Georgisch p. 846, dann auch im Schwabenspiegel S. 82. Vgl. *Buderus* de judiciis duodecimviralibus. Jenae 1743.

82) Beschreibung des Amtes Kiel in den Provinzialberichten von 1798 I. Bd. S. 28.

83) Betreffend das Amt Steinburg: Cronhelm hist. Bericht S. 131 und C. C. H. II. Bd. S. 64. Daß im Amte Rendsburg ehemals zweiunddreißig Holsten waren, ergiebt das Erkenntniß des Schenefelder Gerichts von 1671. C. C. H. II. Bd. S. 607.

Gerichtsleute ist aber im Amte Neumünster auf sechszehn, im Amte Bordesholm auf zwölf herabgesetzt worden [84]). In den Stormarnschen Aemtern richtet sich die Anzahl der Beisitzer nach der Anzahl der Dörfer, indem jedes Dorf Ein Mitglied zum Gerichte schickt. In den Landgerichten der Herrschaft Pinneberg sind acht Gerichtsleute, Kirchspiels- oder Achtsleute verordnet [85]). In der Herrschaft Herzhorn besteht noch ein eigenes mit einundzwanzig Schöffen besetztes Schöffengericht, welches in dem ehemaligen hollischen Rechte dieses Districts seinen Ursprung haben wird [86]). Was die Grafschaft Ranzau betrifft, so ward das dortige Ding und Recht zu Cronhelms Zeiten [87]) wie in Herzhorn mit einundzwanzig Hausleuten besetzt. Da die Anzahl der Beisitzer des Ranzauischen Criminal- und Landgerichts jetzt nur zwölf beträgt [88]), so muß späterhin eine Herabsetzung erfolgt seyn. Außer diesen Gerichtsleuten oder Urtheilern gehören zur Besetzung eines Ding und Rechts oder Landgerichts auch die

---

84) Verfügungen vom 11ten Nov. 1796 für Neumünster und 26sten März 1803 für Bordesholm. Pauly Vorrede zu seiner Ausgabe der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche S. 40.

85) Verordnung vom 27sten Jun. 1699 (Schauenburgische Hofgerichtsordnung V, 6.).

86) Vgl. I. Bd. S. 371. und die Pinnebergische Verordnung vom 27sten Jan. 1699 §. 19. Es ist das einzige Mal, wo bei uns der Name Schöffen vorkommt. Die plattdeutsche Benennung Scepe scheint mit Scepel (Scheffel, Maaß überhaupt) verwandt. Das Wort Schöffen wäre darnach so viel als die Messenden, Zumessenden, qui suum cuique tribuunt. Ueber andere Etymologien siehe Grimm deutsche Rechtsalterthümer und S. 768 und Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. 4te Ausgabe S. 436.

87) Historischer Bericht S. 302.

88) Wie sich aus einer gelegentlichen Erwähnung in dem Rescript vom 12ten Oct. 1821 ergiebt. In der Beschreibung der Grafschaft Ranzau (bei Niemann Miscellaneen I. Bd. S. 316.) sind unter den Officianten zwei Holsten genannt, die aber wahrscheinlich nur in außergerichtlichen Fällen fungiren.

Dingvögte. In vielen Gerichten dieser Art giebt es nur Einen Dingvogt. Nach alter Form waren aber deren drei, und außerdem kommen wenigstens in Neumünster noch zwei Assessoren oder Bürgen des Dingvogts vor. Der eine von den Dingvögten hieß Dingvogt im eigentlichen Sinne des Worts, die andern beiden Vorsprach und Abfinder [89]). Der eigentliche Dingvogt hat mit seinen beiden Assessoren oder Bürgen, die Leitung des ganzen Geschäfts, gebietet Ruhe und Ordnung und sorgt für die richtige Beobachtung der Förmlichkeiten. Der Vorsprach führt mit dem Dingvogt das zur Hegung des Gerichts ehemals erforderliche Wechselgespräch. Das Geschäft des Abfinders ist, nach geendigtem Vortrage der Partheien, die Holsten in die Acht zu führen, die Vota zu sammeln, die Holsten wiederum an den Sitzungsort zu führen und das Erkenntniß zu Protocoll zu geben. Während der Abwesenheit der Gerichtsleute bleibt der Dingvogt mit seinen Beisitzern auf ihren Plätzen [90]). Im Amte Rendsburg ist die Anzahl der Vögte seit geraumer Zeit auf Einen für jedes Kirchspiel herabgesetzt [91]). Hier nun und wo sonst in den Gerichten jetzt nur Ein Dingvogt angestellt ist, muß die altübliche Hegungssolennität so wie die sonstige Procedur sich zum Theil etwas anders gestalten. Der Dingvogt führt dann die Holsten in die Acht, oder auch es unterbleibt die Entfernung aus dem Sitzungslocale gänzlich. Die Dingvögte und ihre Beisitzer haben übrigens in keinem Falle eine Stimme, sondern die Holsten entscheiden allein. Merkwürdig ist es, daß noch gegenwärtig in dem Amte Bordesholm keine Dingvögte

89) Schrader hat IV. Bd. S. 201. für diesen auch noch den Namen Blockbieter. Alle fünf Personen sind in dem Rescript vom 11ten Nov. 1796 neben den Holsten genannt.

90) Pauly a. a. O. S. 41.

91) Verordnung vom 15ten April 1710 (C. C. H. II. Bd. S. 582.).

ernannt werden, und daß in frühern Zeiten ebenfalls die Stormarnschen Aemter keine eigene Dingvögte hatten, sondern wie jetzt noch die Bordesholmer thun, die Dingvögte von Neumünster kommen ließen, um in den Gerichtssitzungen zu fungiren [92]. Die Adhibirung Neumünsterschen Dingvögte in andern Gerichtsbezirken hängt offenbar damit zusammen, daß man das Gerichtswesen in Neumünster als das Musterbild des holsteinischen Verfahrens betrachtete [93]. Nur noch in wenigen Districten, namentlich in der Cremper- und Wilstermarsch wird das Geschäft eines Gerichtsbeisitzers als ein Reihedienst der Ordnung nach von jedem Hufner in dem District übernommen, wo denn jeder Einzelnen nur an Einem Gerichtstage zu fungiren hat. In den meisten Districten ist aber das Geschäft ein bleibendes Amt geworden, zu welchem die dazu geeigneten Eingesessenen von dem Beamten ernannt werden. Mit dem Amte der Dingvögte wird es allenthalben so gehalten. Regel wird es noch seyn, daß nur Hufner zu Vögten oder Holsten gewählt werden. Im Amte Rendsburg besteht indeß die abnorme Verfügung, daß zu Dingvögten allemal nur Käthner zu nehmen sind [94]. In den Dinggerichten sind außer den bisher genannten Personen und außer dem Actuarius auch noch der Oberbeamte, oder ein anderer Beamter als Director, bisweilen auch der Kirchspielvogt gegenwärtig, ohne daß diese Beamte übrigens bei der Entscheidung der Sache eine Stimme haben. Da freilich, wo die Gerichtsleute sich nicht entfernen, um über ihre Acht sich zu vereinigen, sondern in dem Sitzungslocale ihre Deliberation halten, da werden freilich die Beamten nicht leicht unterlassen, ein votum consultativum abzugeben. Gewöhn-

---

92) Pauly a. a. O. S. 22 und S. 23. Seit 1724 scheinen die stormarnschen Aemter eigene Dingvögte erhalten zu haben.

93) Vgl. I. Bd. S. 452.

94) Verordnung vom 15ten April 1710. C. C. H. II. Bd. S. 582.

licherweise versammeln sich die Gerichte auf den Amthäusern oder in der Wohnung eines andern Beamten, in Rendsburg wird sogar das Ding und Recht für alle Kirchspiele auf dem Amthause gehalten [95]). Der ordentlichen Gerichtssitzungen sind sehr wenige, höchstens zwei im Jahre, in mehreren Districten wird gar nur einmal im Jahr Ding und Recht gehalten [96]). Natürlich können auf Anhalten der Partheien außerordentliche Gerichte berufen werden. Aber selbst die ordentlichen Gerichtssitzungen sind viel seltner, als sie, falls es nöthig wäre, gesetzlich seyn sollten, und in manchen Aemtern vergehen bisweilen mehrere Jahre, ohne daß es nothwendig wird, Ding und Recht zu halten. Vor diesen Gerichten werden nun alle förmliche Verhandlungen in Civil- und Criminalsachen geführt. Nur in Pinneberg gelangen die zum ordentlichen Verfahren geeigneten Criminalsachen gar nicht an die Landgerichte der einzelnen Vogteien, sondern gehören vor das Gericht zweiter Instanz oder das Göding [97]). Die Aufnahme von Beweisen und etwanigen Besichtigungen pflegen von den Beamten unter Zuziehung etwa von zwei Holsten besorgt zu werden [98]). Die Emolumente, welche die Gerichts-

---

95) Ueber das Local zur Haltung des Cremper- und Wilster-Lodding, siehe Cronhelm hist. Bericht S. 130. Für Rendsburg vergleiche das Kammerschreiben vom 15ten Jan. 1709. C. C. H. II. Bd. S. 584.

96) Für Pinneberg ist durch die Verordnung vom 27sten Jan. 1699 und für Rendsburg durch das Kammerschreiben vom 15ten Jan. 1709 verordnet, daß zweimal im Jahre in Frühling und Herbst Gericht gehalten werden soll. In den Stormarnschen Aemtern werden die Dinggerichte im Herbste nach bestellter Wintersaat gehalten.

97) Verordnung vom 27sten Jan. 1699 §. 7. sagt freilich nur, daß das Criminalgericht nach Art und Weise des Gödings besetzt werden solle.

98) Im Amte Rendsburg bilden der Kirchspielvogt und Dingvogt, unter dem Namen Vogt und Holste, ein sogenanntes Executionsgericht, welches, als ein Ausschuß des Dinggerichts, den Zeugenverhören, Besichtigungen

leute für ihre Bemühungen genießen, bestehen, außer den Gebühren, für die Vögte in einem jährlichen Gehalt und in gewissen Immunitäten von einigen Abgaben und Diensten [99]). Bisweilen sind letztere sogar allen Gerichtsleuten bewilligt gewesen [100]). Es wird nicht zweifelhaft seyn, daß diese alten holsteinischen Gerichte in den Zeiten eines durchaus volksmäßigen Rechts, für den Zweck einer guten und unpartheiischen Rechtspflege vollkommen geeignet gewesen sind, und der allerdings nicht zu verkennende Mangel, daß die ordentlichen Gerichtssitzungen zu selten Statt fanden, muß erst in ziemlich späten Zeiten entstanden seyn. Es verdient bemerkt zu werden, daß die urtheilenden Mitglieder dieser Gerichte gewöhnlicher Weise nur eine gerade Zahl bilden, daß mithin auf die möglichste Vermeidung einer Stimmengleichheit bei Zusammensetzung der Gerichte keine ängstliche Rücksicht genommen ist. Die Vorzeit scheint mehr als die neuere Zeit auf eine Uebereinstimmung unter den Gerichtsmitgliedern in ihren rechtlichen Ansichten gerechnet zu haben.

§. 22.

Gerichtsverfassung der Schleswigschen Aemter und Landschaften nach dem jütschen Lov [1]).

Um die Veränderungen, welche in dem Gerichtswesen der Landdistricte des Herzogthums Schleswig vorgegangen sind,

---

beiwohnt, und nachdem allein vor diesem Ausschuß verhandelt worden, das Erkenntniß abgiebt. Hier findet also nur das erste Verfahren vor dem eigentlichen Ding und Recht Statt.

99) Eben deswegen sollten in Rendsburg die Dingvögte aus den Käthnern genommen werden. Verfügung vom 15. April 1710. C. C. H. II. Bd. S. 582.

100) Durch das Rescript vom 12ten Oct. 1821 wurde die herkömmliche Freiheit des Dingvogts, des Abfinders und der zwölf Beisitzer des Ranzauer Land- und Criminalgerichts von den Beiträgen zu den Criminalanschlägen aufgehoben.

1) Paulsen Abhandlung im Staatsb. Mag. V. Bd. S. 182. Larsen in Oersted ju-

mit einiger Sicherheit zu übersehen, wird es nothwendig, mit einer gesonderten Betrachtung der im jütschen Lov darüber enthaltenen Bestimmungen den Anfang zu machen. Zur Zeit jenes Gesetzbuches war die Gerichtsverfassung noch in ihrer Entwickelung begriffen. Manche Spuren zeigen den Uebergang von einer älteren Einrichtung zu einer späteren, wie sie sich erst geraume Zeit nach dem jütschen Lov vollständig ausgebildet hat. Nach dem älteren Verfahren scheinen in Rechtsstreitigkeiten keine eigentliche Urtheile gesprochen zu seyn, die aus dem Volke gewählten Gerichtsmitglieder können daher bloß Zeugen der Verhandlungen, oder eben das gewesen seyn, was nachher die Dinghörigen waren, und mit einer Urtheilsfindung nichts zu thun gehabt haben. Die Sachen wurden durch Anwendung von Eiden, welche ganz regelmäßig von dem Beklagten, jedoch allemal mit Consacramentalen, Eideshelfern (Näfn) geleistet wurden, liquid gemacht. Consacramentalen oder Eideshelfer waren im jütschen Lov elf unbescholtene Männer, welche den Eid des Beklagten mit ihrem Glaubenseide bestätigten. Ein solcher Eid der Partheien mit Eideshelfern war also immer ein Zwölfmanneneid. Die elf Eideshelfer wurden gewöhnlich aus der Familie des Beklagten genommen (Kjönsnäfn), oder auch wohl in einzelnen Fällen aus dem Kirchspiel [2]). War ein solcher Zwölfmanneneid gültig geleistet, so konnte es demnächst nur auf eine Verfügung des dem Gericht vorsitzenden Beamten wegen Vollziehung des anerkannten Rechts ankommen, und es bedurfte keiner mit Findung der Urtheile beauftragten Gerichtsleute. Je mehr der Rechtszustand sich vervollkommnete, um desto bedenklicher

---

ristischer Zeitschrift XIV. 1. S. 6 u. f. Auszug aus dieser Abhandlung von Paulsen, in Mittermaier kritischer Zeitschrift I. Bd. S. 483. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte II. Bd. S. 139 u. f.

2) Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte II. Bd. S. 132.

mußte jenes ältere Verfahren erscheinen, weil dabei so vieles von den Gesinnungen des Angeklagten und von seinem Einfluß auf die Mitschwörer abhing. Aus diesem Grunde eben sind nun allmählig für einzelne besonders wichtige Arten von Sachen förmliche Richter ernannt worden, und solchergestalt ist es geschehen, daß nach dem jütschen Lov die schleswigschen Gerichte, nach Verschiedenheit der Sachen, mit verschiedenartigen Mitgliedern, Hardes- oder Stocknäfn, Ransnävningen und Sandleuten sind besetzt worden. Das Alter dieser bestellten Richter wird sich darnach bestimmen lassen, ob sie mit den Eideshelfern mehr oder weniger Aehnlichkeit haben. Je größer die Unähnlichkeit ist, desto jüngern Ursprungs werden die Richter seyn. Mehrere als die drei genannten Arten von Richtern oder Gerichtsbeisitzern anzunehmen, ist nach dem jütschen Lov theils unnöthig, theils unrichtig [3]). Die Hardes- oder Stocknäfn [4]), welche über Fälschung, Mordbrand und Straßenraub, also über die schwersten Verbrechen richten, sind

3) Ein ganz augenscheinlicher Irrthum ist es, wenn Blüting ad lib. III. cap. 64. zu den Richtern auch die Kjönsnäfn, die Gesammtfreunde, die zwölf Egere und die Synsleute zählt. Rosenvinge a. a. O. II. S. 148. betrachtet mit andern die im jütschen Lov I, 44. und III, 69. erwähnten Nävninger als eine besondere Art von Richtern. Sie scheinen mir aber bloße Consacramentalen zu seyn. Das vierundvierzigste Kapitel des ersten Buchs beginnt mit der Bemerkung, daß Land mit Kjönsnäfn vertheidigt werden solle. Wenn nun zwischen der Kirche und dem Bonden über Land Streit obwaltet, so kann letzterer, wenn er der Beklagte ist, sich mit Kjönsnäfn schützen. Die sogenannten Kirchennäfninger treten für die Kirche auf, wenn diese verklagt wird, und stehen also zur Kirche in demselben Verhältniß, wie die Kjönsnäfn zum Bonden, vertreten mithin die Stelle des Kjönsnäfn. Dazu kommt noch, daß allemal unter den Kirchennävningen die Kirchenjuraten seyn sollen, die als Vertreter der Kirche Parthei sind, und also unmöglich Richter seyn können.

4) Jütsches Lov III, 64. nennt sie Hardesnäfn. Stocknäfn heißen sie bei Thord Deghen und auch bei Eckenberg.

unstreitig die ältesten unter den Richtern. Es sind zwölf Männer, drei aus jedem Viertel der Harde, welche von dem Hardesvogt für jeden einzelnen Fall besonders ernannt wurden. Ob zu ihrem Ausspruch Einstimmigkeit erforderlich war, ist nach dem Gesetze nicht ganz klar. Ohne Zweifel entschied auch damals Stimmenmehrheit, wie das in der spätern Praxis wirklich der Fall war. Darin war denn zwischen Neffningern und den Eideshelfern eine Verschiedenheit; die Aehnlichkeit zwischen beiden liegt theils in der gleichen Anzahl, theils darin, daß beide bloß für einen bestimmten Fall zugezogen wurden, und keine bleibende Function hatten [5]). Von dem Institut der Eideshelfer entfernen sich noch mehr die Neffninger (Ransneffninger), welche bei dem Anfange der jährlichen Gerichtssitzungen, acht an der Zahl, zwei aus jedem Hardesviertel von den Hardesmännern auf das ganze Jahr erwählt werden [6]), um über das unerlaubte Wegnehmen von Sachen (Ran) und über solche Diebstähle zu entscheiden, die weder handhafte Thaten noch von dem Bezüchtigten gerichtlich eingestanden sind [7]). Zur Verurtheilung reicht Stimmenmehr-

5) Die Verordnung Erich Glippings von 1284 (im Anhang zu den alten Ausgaben des jütschen Lovs) kann wohl zum Beweis dienen, wie damals das jütsche Lov angewandt wurde. Vgl. jedoch Larsen a. a. O. S. 37.

6) Jütsches Lov II, 51. Wie der Uebergang von den Eideshelfern zu den Neffningern zu erklären sey, darüber siehe Larsen a. a. O. S. 20.

7) Jütsches Lov II, 40 und 107. Im Kap. 40. sind auch culpose Körperverletzungen (Vaadisgierning) ebenfalls als zur Competenz der Neffninge gehörig genannt. Dies paßt aber zu den sonstigen Bestimmungen des jütschen Lov nicht. Denn Verwundungen überhaupt und also auch culpose Verwundungen gehören zur Competenz der Sandleute. Jütsches Lov II, 3 und 14. Ohne Zweifel ist die Stelle entweder in Uebereinstimmung mit dem Kap. 107. zu erklären, und die Leseart im Kap. 40. ist unrichtig, oder sie muß speciell auf die in Kap. 49. erwähnten Verletzungen während des Sabbathsfriedens und auf die Bischofsneffninger bezogen werden.

heit hin. Daß diejenigen Verbrechen, über welche die Neffninge schwören, als keine schwere Verbrechen betrachtet wurden, ergiebt sich am bestimmtesten daraus, daß wenn der Beklagte vor dem Urtheile bekannte, und sich zur Bezahlung des Schadens und der Buße verstand, die ganze Sache wegfiel, und an den König keine Geldstrafe bezahlt zu werden brauchte [8]). Die Kirchenneffninge oder Bischofsneffninge sind Richter derselben Art, wie die Ransneffninger, nur daß sie allein über die an heiligen Tagen begangenen Verwundungen (hillige Bröcke) zu entscheiden haben. Das jütsche Lov hat über diese Art von Neffningen ausführliche Bestimmungen, welche das ältere Verfahren in einiger Beziehung abgeändert haben mögen [9]). Die Schiffsneffninger werden nur ganz gelegentlich im jütschen Lov erwähnt [10]), und wir wissen jetzt von ihnen nichts weiter, als daß sie mit dem Befehlshaber eines Schiffs über die Versäumnisse der zur Ausrüstung eines Kriegsschiffes pflichtigen Districts-Eingesessenen, und über Diebstähle auf dem Kriegsschiffe zu entscheiden hatten, also eine Art von Kriegsgericht bildeten. Die Sandleute (veridici), welche in gleicher Zahl wie die Ransneffninger, zwei aus jedem Viertel der Harde, aber auf Lebenszeit ernannt werden, und vom Könige ihre Bestallung erhalten [11]), werden im jütschen Lov gelegentlich als bloße Gerichtszeugen genannt [12]). Dieses und Assessoren des Vogts mögen sie von Altersher gewesen seyn, wie es denn auch da, wo die alte Verfassung sich erhalten

---

8) Jütsches Lov II, 40. §. 6.

9) Jütsches Lov II, 49. erwähnt der Kirchenneffninge mitten unter den Neffningen überhaupt. Kap. 58 u. f. folgen die ausführlichen Bestimmungen.

10) Jütsches Lov II, 115.; III, 5.

11) Jütsches Lov II, 4.

12) Jütsches Lov I. Buch, Kap. 50., §. 7., wo freilich der Ancherſche Text auch eine andere Erklärung zuläßt.

hat, Regel geblieben ist, daß wenigstens zwei Sandleute jeder Gerichtssitzung beiwohnen sollen. Ihr Name ist offenbar angemessener für Gerichtszeugen als für Richter. Insofern aber die Sandleute Richter sind, ist eine doppelte Function zu unterscheiden, indem sie, alle acht vereinigt, theils auf dem Landgericht über Todtschläge, Verstümmelungen, Nothzucht und Gewaltthätigkeiten gegen Personen (Herrewerk und Band), theils auf dem Hardesding über Verwundungen, Grenzstreitigkeiten zwischen Feldmarken und über Grundstücke der Kirche, die mehr als eine halbe Mark Silbers werth sind, imgleichen über Seelgaben von gleichem Belaufe, allenfalls nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben [13]. Ihre Function auf dem Landgerichte wird ohne Zweifel schon sehr alten Ursprungs [14], obgleich doch jünger seyn, als die Institution der Hardesneffninge. Daß sie aber auf den Hardesgerichten über Sachen von geringerer Wichtigkeit entscheiden, muß als eine spätere Einrichtung angesehen worden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Entwicklung des Strafrechts auf die Veränderungen der Gerichtsverfassung den entschiedensten Einfluß gehabt hat. So wie schärfere Strafen in Gebrauch kommen, wird bei den Verbrechen der Entschuldigungsbeweis durch den Zwölfmanneneid ausgeschlossen, und die Sache in der einen oder andern Form der Entscheidung eigentlicher Richter unterworfen. Die Gerichtsverfassung des jütschen Lovs hat ihre Abschließung durch das der Kirche ertheilte Privilegium bekommen, daß in ihren Strei-

---

13) Jütsches Lov II, Kap. 2 und 3. III, Kap. 46. Vor das Landgericht gehören alle Verbrechen, welche mit Verlust des Friedens bestraft werden können, wie auch im Frankenreich die Erkenntnisse über schwere Verbrechen nur in placito comitis erkannt werden konnten.

14) Wenn die Gebühr der Sandleute im jütschen Lov „Hesteleie" genannt wird II, 1 und 5., so erklärt sich diese Benennung am leichtesten mit Beziehung auf das Landgericht, weil die Gegenwart auf demselben für die meisten Sandmänner eine Reise von beträchtlicher Länge nöthig machte.

tigkeiten über Grundstücke von größerm Werthe nicht der Zwölfmanneneid, sondern der Spruch der Sandleute entscheiden sollte [15]. Für alle Fälle, welche nach dem jütschen Lov nicht zur Entscheidung fester Richter der einen oder andern Art verwiesen sind, blieb das ältere Verfahren unverändert, und es gab dafür kein anderes Entscheidungsmittel als der Zwölfmanneneid des Beklagten. Dies galt namentlich für Civilsachen aller Art, mit Ausnahme der beiden eben vorher genannten Classen. So lange es übrigens förmliche Richter gegeben hat, muß auch die Eintheilung der Harden in Viertel da gewesen seyn, denn darauf beruht eben die Wahl und Bestellung der Richter. Daß von Altersher Dinghörer in den schleswigschen Gerichten vorhanden seyn mußten, ist schon früher bemerkt worden. Ihre Anzahl ist ohne Zweifel gewöhnlich acht gewesen. Es scheint aber, daß die Gegenwart von sechs nöthigenfalls hinreichte [16]. Sie werden bloß für eine Gerichtssitzung ernannt. In Betreff der Neffninger und Sandleute ist es ausdrücklich verordnet, daß sie allemal Grundeigenthümer in der Harde (Bonden) seyn müssen, und durch Verlust des Grundeigenthums das Amt verlieren [17]. Aehnliches gilt ohne Zweifel von den Dinghöringen. Den

15) Warum Streitigkeiten über die Grenzen der Feldmarken vor das Gericht der Sandleute gehören, weiß ich nicht zu erklären. Man kann allerdings diese Streitigkeiten und die Streitigkeiten über Grundstücke der Kirche auf einen gemeinsamen Begriff zurückführen. Beide sind im Eigenthum moralischer Personen. Damit scheint aber die Sache nicht klarer zu werden. Eher möchte die Heiligkeit der Grenzen und des Kirchenguts von Einfluß gewesen seyn.

16) Dinghöringe sind erwähnt, jütsches Lov I, 50 und II, 96. Die Bestimmung in I, 38., welche mit dem Hardesvogt nur sieben Männer erfordert, ist wohl so, wie im Texte geschehen, zu erklären.

17) Jütsches Lov II, Kap. 1 und Kap. 57.

Vorsitz in den Hardesgerichten führt der Hardesvogt, welcher überall als der Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt im Gerichte erscheint, und von dem die ganze Leitung der gerichtlichen Verhandlungen ausgeht [18]). Wenn die Sandleute oder andere Richter entscheiden, hat er keine Stimme [19]).

§. 23.

Veränderungen in der Verfassung der Hardesgerichte nach der Zeit des jütschen Lovs [20]).

Eine Hauptveränderung in der Gerichtsverfassung des Herzogthums Schleswig ist dadurch bewirkt worden, daß bei immer mehreren Sachen der Beweis durch den Zwölfmanneneid ausgeschlossen wurde. Schon die bereits erwähnte Verordnung Erich Glippings von 1284 erstreckte die Competenz der Hardesneffninge auf den Bruch des Haus- und Kirchenfriedens [21]). Auf diesem Wege wird die Praxis immer weiter gegangen seyn, so daß allmählig alle Sachen an förmliche Richter zur Entscheidung gelangt sind. Diese und ähnliche Veränderungen in der Gerichtsverfassung lassen sich aber im Einzelnen nicht nachweisen, sind auch allem Anschein nach in den einzelnen Districten keinesweges gleichzeitig oder gleichförmig gewesen. Nach Eckenbergs Angabe wären alle im

---

18) Jütsches Lov II, Kap. 4, Kap. 54 und Kap. 89. Daß unter dem Ombutzmann oder Vogt der Hardesvogt zu verstehen sey, ist schon oben Bd. II. S. 273 bemerkt worden. Dafür spricht insbesondere die Vorschrift im jütschen Lov II, 1, §. 4., daß niemand zugleich Vogt und Sandmann in derselben Harde seyn kann.

19) Dies zeigen die Bestimmungen im jütschen Lov II, Kap. 7 und 55. über Stimmengleichheit unter Sandleuten und Neffningen.

20) Eckenberger Kort Tractätlein von Prozessen, im Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 611 u. f.

21) Auszug der betreffenden Stelle daraus bei Rosenvinge a. a. O. II. Bd. S. 145. Eine alte plattdeutsche Uebersetzung der ganzen Verordnung im Neuen Staatsb. Mag. I. Bd. S. 324.

jütschen Lov noch allein von dem Eidesbeweis abhängigen Sachen an die zwölf Hardesbonden, d. h. an die Hardesneffninge übergegangen, nicht nur alle im jütschen Lov nicht namentlich aufgeführten Verbrechen, sondern auch die Civilsachen. Für die Harden des Amts Flensburg und für einige benachbarten Gegenden mag es damals richtig gewesen seyn[22]; aber, wenn von der jetzigen Gerichtsverfassung auf die zur Zeit Eckenbergs bestehende geschlossen werden darf, ist die Angabe viel zu allgemein. Jetzt ist die Gerichtsverfassung in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig nirgends mehr genau die im jütschen Lov bestimmte, sondern allenthalben in einem größern oder geringern Grade von der ursprünglichen Form abweichend, und beruht überall mehr auf örtlichem Gebrauch, als auf gesetzlichen Vorschriften[23]. Das Verhältniß der Hardes- und Birkvögte ist in der Hauptsache, wie es scheint, immer unverändert geblieben. Wenn sie während des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts auch häufig Dinghörer und Dinghalter genannt werden[24], so ist das ohne Zweifel bloß eine andere Benennung. Insofern ist freilich eine nicht unwichtige Veränderung eingetreten, als in

---

22) Eckenberg a. a. O. S. 639 und S. 642. Claeden von den Flensburgischen Kirchenhölzungen S. 35. hat ein Erkenntniß von 1636, welches von dem Hardesvogt der Wiesharde mit seinen zugeordneten Stockneffningen abgesprochen ist.

23) Hansens Staatsbeschreibung (1770) S. 287. und Niemanns Handbuch der Landeskunde (1799) enthalten gute Nachrichten. Aber seit Hansens Zeit hat sich manches, und selbst seitdem Niemann sein Buch herausgab, einiges verändert. Bei der folgenden Darstellung haben handschriftliche Nachrichten, die dem Herausgeber im Jahr 1819 fast aus allen Theilen des Landes mitgetheilt wurden, benutzt werden können.

24) Häufig kommen diese Benennungen in dem Lygumklosterschen Diplomatorium vor. Langebeck Scriptores rer. Danic. VIII. Bd. S. 1 u. f.

mehreren Harden die Gerichtsleute bei Criminalsachen im Gerichte keine Stimme mehr haben, sondern bloß Urkundspersonen oder Solennitätszeugen geworden sind, und sie hinwiederum in andern Theilen des Landes späterhin auch in Civilsachen eine Stimme erlangt haben. Der Hardesvogt hat jetzt allenthalben Votum, und wo die Gerichtsbeisitzer mit votiren, wird bei Stimmengleichheit das Votum des Beamten den Ausschlag geben. Als beinahe ganz allgemeine Abweichungen von den Bestimmungen des jütschen Lov sind zu erwähnen, daß die Eintheitheilung der Harden in Viertel allenthalben, mit Ausnahme des Amts Flensburg und der Struxdorfharde, verschwunden ist, und selbst in der letztern Harde für die Besetzung des Gerichts ihre Bedeutung verloren hat; daß die Sandleute nicht mehr vom Könige [25]), sondern gewöhnlich auf Vorschlag der Hardesvögte oder Landvögte oder auch wohl des Gerichts (gewöhnlich werden drei Subjecte vorgeschlagen) von dem Amtmann ernannt werden; und daß, wenn auch hie und da Randsneffninge bestellt zu werden pflegen, sie doch wegen der Veränderung des Strafrechts und des Strafprozesses gar keine gerichtliche Function mehr haben [26]). Von den übrigen Veränderungen läßt sich nur für die einzelne Districte Auskunft geben. In den Harden des Amts Hadersleben sind die acht Sandleute Beisitzer auf dem Allmannsding, desgleichen auch bei allen Haupthandlungen in Criminalsachen; sonst aber nehmen an dem Criminalprozesse nur zwei Theil, die nach dem Turnus wechseln. In Civilsachen erscheinen gar keine Sandleute auf dem Dinge. Die Dinghörer, welche hier acht

---

25) Von Christian dem IV. ist noch eine Bestellung für einen Sandmann, freilich auf Westerlandföhr, vorhanden. Meine Sammlungen III. Bd. S. 377.

26) Der dem dänischen Recht angehörige Begriff Ran hat sich im Herzogthum Schleswig verloren. (Vgl. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 205.) und bei dem Diebstahl kommt eine Spezialinquisition nicht mehr vor.

an der Zahl jeder Gerichtssitzung beiwohnen müssen, kommen in den Harden des Amts Apenrade, wie auch in den Birken Warnitz und Lygumkloster [27]) gar nicht vor. Die zwei Sandleute, welche in Civilsachen zum Gericht gehören, werden in der Rieshardе mit Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten gewählt, in der Süder-Rangstruphardе fungiren sie jahrweise nach einer gewissen Reihenfolge. Bei Criminalsachen wird die volle Zahl erfordert. Eine Eigenthümlichkeit ist es in einigen Geestharden des Amtes Tondern [28]), daß in Criminalsachen die Ransneffninge ganz an die Stelle der Sandleute getreten sind [29]). Dinghöringe kommen nur in Civilsachen vor. Das Birk Hoyer nähert sich schon der friesischen Form des Gerichtswesens und hat acht Rathleute, die in allen Fällen fungiren, sonst aber keine andere gerichtliche Officianten. In allen bisher genannten Harden des Herzogthums giebt es außer dem jährlichen Allmannsdinge, auf welchem die Hardesofficialen installirt, aber keine Prozeßsachen verhandelt werden, keine bestimmte Gerichtssitzungen. Ehemals war jeder Mittwoch gewöhnlich der Gerichtstag. Die ordentlichen, nur einmal im Jahre zusammen zu berufenden Gerichte in den Marschharden, oder die Hardesräthe sind mit zwölf Rathmännern besetzt [30]). Nur das

27) Die übrigen Theile des Amts sind bei den benachbarten Hardesgerichten dingpflichtig. Vgl. Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 42.

28) Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amtes Tondern, Prov.-Berichte 1787 S. 437.

29) Vgl. die im Repertorium angeführte Verfügung für das Amt Tondern, wegen der den Rathsleuten, Rath- und Sandmännern, wie auch Ransneffningen zu vergütenden Gebühren, vom 25sten Oct. 1785.

30) Die Verfassung beruht auf dem im Nordstrander Landrecht vorausgesetzten Herkommen. Vgl. weiter unten die Bemerkungen bei Nordstrand. Zu außerordentlichen Gerichtsversammlungen soll nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Rathmänner convocirt werden. Rescript vom 19ten Nov. 1768, welches jedoch in

Fleckensgericht zu Wyck auf Föhr besteht bloß aus dem Birkvogt und zweien Beisitzern [31]). Zu den Gerichten des Amts Tondern gehört endlich noch das Gericht für die Interessenten des neuen Gotteskoogs; es besteht aus sechs Rathsleuten und dem Deichvogt als Actuarius. Es wurde zuerst bloß für dingliche Klagen errichtet, hat aber nachher eine ganz allgemeine Competenz erlangt [32]). In den Harden des Amtes Norburg [33]) sind außer dem Hardesvogt acht Gerichtsbeisitzer, wovon die vier ersten Sand-, die vier letzten Synsleute heißen [34]). Dinghöringe und Neffninger als Gerichtsleute sind nicht mehr da, die letztern haben jedoch im Lauf der Zeiten einen andern Namen und auch andere Functionen erhalten. Sie heißen jetzt Wröger, und führen eine untergeordnete Polizeiaufsicht mit der Verpflichtung, brüchfällige Sache und sonstige Unordnungen der Obrigkeit anzuzeigen [35]). Die drei

---

Absicht der Insel Föhr unterm 3ten Jan. 1769 wieder aufgehoben wurde.

31) Verordnung vom 17ten April 1706, §. 8. C. S. S. I. Bd. S. 599. und Reglement zur besseren Einrichtung der öconomischen Verfassung des Fleckens Wyck, vom 27sten Jul. 1780 §. 3 u. 4.

32) Concession zur Errichtung vom 13ten Jan. 1755, und Verfügung wegen Erweiterung der Competenz vom 10ten Dec. 1833. Ueber das Geschichtliche, vgl. N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 603 u. f.

33) Die Verordnung wegen Administrirung der Justiz im Amte Norburg, vom 11ten Mai 1745, betrifft bloß das Verfahren, nicht aber die Besetzung der Gerichte. Alle vier Wochen soll Gericht gehalten werden.

34) Vgl. die Verfügung für das Amt Norburg vom 7ten Jul. 1797.

35) Verfügung vom 10ten Oct. 1748, daß die jährlich in Eid zu nehmenden Wröger zugleich Brandaufseher seyn sollen, und Rescript vom 7ten Febr. 1794, wegen Befreiung der Wröger im Amte Norburg von Leistung eines Amtseides. Da dieses Rescript sich in Betreff der Wröger auf das jütsche Lov bezieht, so müssen sie wohl für die alten Neffninger angesehen worden seyn. Vgl. auch die unterm 3ten Oct. 1794 für das Amt Gottorf und unterm 10ten Oct. 1795 für das Amt Hütten erlassenen Verfügung, wodurch die Neffningsmänner von eidlicher Attestirung der Brüchregister befreit werden.

Herzogl. Augustenburgischen Gerichte auf Alsen, das Süderharder, das Gammelgaarder und das Augustenburger-Rumohrsgaarder Dinggericht haben eine ähnliche Verfassung, nur ist die Anzahl der Sand- und Synsleute nicht so groß. Im Süderharder Dinggericht sollen bei Abgebung von Entscheidungen sieben Sand- und Synsleute gegenwärtig seyn. Da nur deren vier da sind, so werden aus den andern Gerichten in solchen Fällen noch drei hinzugenommen. Die Gerichtsverfassung in der Königl. Süderharde des Amtes Sonderburg und in dem Birke Kekenis wird im Wesentlichen dieselbe seyn, wie auf dem übrigen Theil der Insel. Von der ehemaligen glücksburgischen Nübelharde gilt, was gleich nachher von der, gleichfalls sonst glücksburgischen, Munkbrarupharde des Amts Flensburg bemerkt werden wird. Auf der Insel Arroe bestanden sonst mehrere Gerichte. Jetzt [36]) giebt es für das Land Arroe, so wie für die Stadt Arroeskjöping, nur ein einziges gemeinsames Gericht, von welchen in folgendem §. die Rede seyn wird. In den alten Harden des Amtes Flensburg [37]) ist die Verfassung nicht ganz gleichförmig. Ueberall sind aber acht Sandleute, gewöhnlich zwei, bloß in der Nieharde, wo nur zwei Trinte sind, vier, aus jedem Trint. Im Besitze eines Voti sind sie nur in der Uggelharde. An die Stelle der Dinghöringe, welche sonst im ganzen Amte Flensburg nicht vorkommen, sind in der Uggelharde drei sogenannte Dohmsleute und sechs Wiesmänner getreten. Allmannsding wird nicht alle Jahr, und überall nur zu dem

---

36) Verordnung vom 18ten Nov. 1773. Es soll alle zwei Monate Gericht gehalten werden.

37) Die Verordnung vom 12. Jun. 1739, wegen der Administration der Justiz im Amte Flensburg, ist bei der für das Amt Norburg erlassenen Verfügung gleichen Inhalts zum Grunde gelegt worden. Beide sind daher fast gleichlautend. Im Jahr 1636 war das Wiesharder Dinggericht mit zwölf Stockneffningen besetzt. Die übliche Art, die Gerichte zu besetzen, wird daher ziemlich neuen Ursprungs seyn.

Zwecke gehalten, um nachzusehen, ob die Eingesessenen mit Kaufbriefen versehen sind. Von den acht Sandleuten der Munkbrarupharde sind jedesmal nur zwei im Gerichte gegenwärtig, und haben ein votum decisivum [38]). Die Eintheilung in Trinte kommt hier nicht vor. In dem Glücksburger Fleckensgericht sind die beiden Fleckensvorsteher Beisitzer cum voto. Die alte Nordergosharde oder das Amt Bredstedt hatte früher ein aus acht Sandmännern und vier Bonden bestehendes Gericht. Jetzt ist die Zahl auf sechs Sandleute und drei Bonden herabgesetzt [39]). Dieselbe Anzahl von Beisitzern (Bonden) finden wir im Amte Husum [40]), in den Dinggerichten der Hattstedter und Mildstedter Harde, der Vogteien Schwabstedt und Rödemis. In dem Simonsberger Gerichte haben nur der Lehnsmann und noch ein Interessent Sitz und Stimme. Als berathende Assessoren fungiren zwei Rathsleute aus dem Oster- und zwei aus dem Westertheile Eiderstedts. Das Porrenkoegs-Gericht wird aus dem Deichgraf und sieben Gevollmächtigten gebildet. Die Landschaft Pellworm, welche, obgleich sonst zum Amte Husum gehörig, einen eigenen Landvogt als Justizbeamten hat, hatte ehemals als Theil des alten Nordstrandes diejenige Gerichtsverfassung, welche in den friesischen Districten allgemein war, und sich ganz augen-

---

38) Verordn. vom 15. Sept. 1779, betreffend die Verfassung des glücksburgischen Lehnsdistricts. Herkömmlich werden bei einigen außergerichtlichen Geschäften vier Sandleute zugezogen.

39) Verordnung vom 31sten Oct. 1757. Das Gericht wird vierteljährlich gehalten.

40) Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amtes Husum (etwa in dem Jahre 1770 verfaßt) in Heinzes neuem Magazin II. Bd. S. 299. Vgl. auch Laß husumsche Nachrichten 2te Fortsetzung S. 69. Das fürstliche Rescript, betreffend die Befreiung der Gerichtsbonden im Amte Husum von Jagddiensten und Handarbeit, vom 30sten Oct. 1695, steht bei Laß a. a. O. S 92. Die Benennung Sandmann wird im Amte Husum wie auch anderwärts in den südlichen Theilen des Landes bloß von den Taxatoren gebraucht.

scheinlich unter dem Einflusse des jütschen Lovs gebildet hat, indem sie wesentlich auf der Eintheilung der Lande in Harden, und der Harde in Viertel beruhte. Die Eintheilung in Viertel fiel einst mit der Eintheilung in Kirchspiele zusammen. Bei Vermehrung der Kirchen verdrängte aber die Eintheilung in Kirchspiele die alte Vierteleintheilung [41]). Davon, daß jedes Kirchspiel oder Hardesviertel ehemals ein eignes Gericht hatte, erhielten sich die Spuren am längsten in Nordfriesland, wo noch ziemlich spät, die freilich jetzt auch da fast verschwundenen Kirchspielsgerichte vorkommen [42]). Bei Besetzung der friesischen Hardesgerichte scheint die Bestimmung des jütschen Lovs über die Hardes- oder Stockneffninger ganz allgemein zur Anwendung gekommen zu seyn. Die Anzahl der Rathmänner war ursprünglich zwölf. In Eiderstedt erfolgte im Landrecht von 1572 die Herabsetzung auf acht, und seitdem ist die Anzahl dieser Gerichtsmitglieder noch um zwei vermindert worden [43]). Nach dem Landrecht soll in jedem Theile des Landes alle zwei Monate Gericht gehalten werden. Nach der großen Ueberschwemmung im Jahr 1634 erhielt der übrig gebliebene Theil von Nordstrand ein einziges, aus zehn Rathmännern bestehendes Gericht [44]). Für Nordstrandischmoor, welches späterhin an die Landschaft Nordstrand überging,

---

41) Michelsens Nordfriesland; im St. M. VIII. Bd. S. 606.

42) Vgl. eine Urkunde Erich Menveds von 1314 bei Hvitfeld I. Bd. S. 376. und Michelsen a. a. O. Ueber das Carspelrecht in Eiderstedt, siehe das Landrecht I, 8. Das Landrecht der vier friesischen Harden im Amte Tondern (Dreyer vermischte Abhandlungen S. 1110 u. f.) erwähnt auch noch mehrmals der Kirchspielvögte.

43) Peter Saxe spricht ausdrücklich (Beschreibung von Eiderstedt S. 172.) davon, daß früher alle Sachen von Zwölfen entschieden wurden. Die im Landrecht bestimmte Zahl von acht Räthen stammt nicht aus dem jütschen Lov, sondern aus dem Dithmarscher Landrecht. Eine Verfügung, wodurch die jetzige Zahl von sechs Rathmännern bestimmt worden, findet sich nicht, u. die Zeit der Veränderung ist unbekannt.

44) Resolution vom 4ten Febr. 1642. C. C. I. Bd. S. 543.

waren zwei Rathmänner bestellt [45]), nach deren Austritt die Zahl der Mitglieder des Pellwormer Gerichts acht wurde, wovon vier für die Insel Pellworm und vier für die Halligen ernannt werden [46]). Nach diesem Beispiele werden die Hauptparticipanten auf Nordstrand ihr Gericht mit acht Rathmännern besetzt haben [47]). Zur vollständigen Besetzung der friesischen Gerichte gehörten vordem auch Dinghöringe, die aber jetzt nicht mehr vorkommen [48]). In den Harden des Amtes Gottorf wird im Herbste nach Michaelis an einem vom Amthause bestimmten Tage Gericht gehalten, und zwar an einem Mittwochen, dergestalt, daß die Gerichte für die einzelnen Harden von acht zu acht Tagen Statt finden. Die Anzahl der Gerichtsbeisitzer, welche Bonden genannt werden und stimmberechtigt sind, ist gewöhnlich zwölf. Durch Incorporationen anderer Districte ist es aber gekommen, daß bisweilen die Anzahl etwas größer ist. Eine geringere Anzahl findet sich bei den Dinggerichten für Arnis und für die Satrup=Mohrkirchenharden. In allen drei Gerichten ist die Anzahl der Bonden auf vier bestimmt [49]).

---

45) Ausdrücklich bemerkt in Heimreichs Chronik II. Bd. S. 166.

46) Justiz= und Polizeireglement für die Landschaft Pellworm vom 4ten Jun. 1813 §. 7, setzt die Zahl und Vertheilung der Rathmänner als altherkömmlich voraus. Das Gericht wird zweimal im Jahre gehalten.

47) C. C. S. I. Bd. S. 431. Note **). Eigentlich gehört das nordstrander Gericht in die Classe der Patrimonialgerichte (Octroy vom 8ten Jul. 1652 §. 11. C. C. S. I. Bd. S. 596.), und ist hier nur des Zusammenhangs wegen erwähnt worden.

48) Das Nordstrander Landrecht von 1572 I. Theil Art. 3. erwähnt noch der Dinghöringe. In Eiderstedt wurden sie durch das Landrecht von 1591, Theil I, Art. 5., §. 2. ausdrücklich abgeschafft.

49) Verfügung vom 15ten Oct. 1784, daß die Bonden des Arnisser Gerichts aus dem Mittel der dortigen Eingesessenen zu nehmen sind. In der Satrup= und Mohrkirchenharden sollen nach dem Rescript vom 2ten Mai 1794 vier Bonden seyn. In der Mohrkirchenharde kommen aber noch für die Vogtei Langstedt zwei hinzu.

Die volle Zahl wird indeß nur bei dem jährlichen ordentlichen Dinggerichte erfordert. Bei außerordentlichen Dinggerichten genügt die Gegenwart zweier, wie auch bei Behandlungen von Concursen und Criminalverhören. Verhöre in Civilsachen und Eidesleistungen geschehen, hier, wie im Amte Hütten, allein vor den Beamten ohne Gerichtsbeisitzer [50]). In einigen Harden sind gar keine Dinghöringe, in andern fungiren sämmtliche Officialen der Harde als solche. Die Neffninger dauern hier dem Namen nach, fort, aber in derselben Art und Weise wie auf Alsen, wie denn dasselbe vom Amte Hütten gilt [51]), obgleich übrigens die Hardesverfassung in diesem Amte darin mehr den Bestimmungen des jütschen Lovs entspricht, daß die Hardesgerichte mit acht Mitgliedern, die auch wohl Sandmänner genannt werden, gesetzlich aber Bonden heißen, besetzt werden [52]). Sie haben bei den ordentlichen Verhandlungen in Civil- und Criminalsachen Stimme. Zu außerordentlichen Gerichtssitzungen genügt es, zwei Bonden zu adhibiren; Dinghöringe kommen hier nicht vor. Die Landschaft Stapelholm, welche in sechs Sechstheile eingetheilt, hat ein Bondengericht, dessen ordentlichen Sitzungen zweimal im Jahre gehalten werden und zu welchem zwei Bonden aus jedem Sechstheile gehören. In den gerichtlichen Dingswinden werden übrigens auch noch Sandmänner erwähnt, die aber als solche mit den Gerichtssachen nichts zu thun haben [53]). Die Gerichtsverfassung der Landschaft Fehmarn [54]) gehört mit zu den Beweisen für eine bedeu-

50) Siehe die für beide Aemter erlassenen Verfügungen vom 18ten Dec. 1781 wegen der Zeugenverhöre, und wegen der Eidesleistungen vom 11ten April 1788.

51) Rescript vom 3ten Oct. 1794 und 16ten Oct. 1795, wegen Befreiung der Neffningsmänner von der Beeidigung.

52) Reglement vom 7ten Jul. 1758. Sandleute heißen auch in den Aemtern Gottorf und Hütten die Taxatoren.

53) Bolten Beschreibung von Stapelholm S. 86 u. f.

54) Vgl. die schon angeführten Abhandlungen über das Fehmarnsche Gerichtswesen in den

tende Einwanderung neuer Einwohner aus Dithmarschen [55]. Nach dem alten Landrecht gab es für die Landschaft nur ein einziges Gericht. Späterhin hat jedes der drei Landkirchspiele ein besonderes Gericht erhalten. Der drei Kirchspielsgerichte geschieht im Landrecht von 1558, als bereits bestehender Einrichtungen, Erwähnung [56]. Jedes dieser Gerichte besteht aus Einem Kämmerer und sechs Richtern [57], die im Landrecht und auch noch in spätern Verordnungen nach alt-dithmarsischer Weise Geschworne genannt werden, von denen aber die drei ersten auch noch besondere Namen (Einnehmer, Gicht, Ammann) führen, und mit den holsteinischen Dingvögten verglichen werden können, deren Geschäfte sie ehedem gehabt haben mögen [58]. Die Fehmarnschen Kirchspielsgerichte, welche behuf der in ordinario zu verhandelnden Sachen nach der jetzt bestehenden Ordnung vierteljährlich gehalten werden sollen [59], sind nur für eigentliche Civil- und

---

Prov. Berichten 1793 I. Bd. S. 155 und Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 506, auch Hanssen über Fehmarn S. 10., S. 61 und S. 72.

55) Vgl. I. Bd. S. 242. Die Einwanderung der Dithmarscher wird aber nicht nach 1419, sondern vor 1326 zu setzen seyn. Das Landrecht von dem genannten Jahr (Dreyer vermischte Abhandlungen II. Bd. S. 1029.) trägt schon einen ganz dithmarsischen Character.

56) C. C. S. I. Bd. S. 681. Der §. 34. des Landrechts bestimmt nur die Gerichtsörter, Landkirchen, Petersdorf und Burg, wo die Gerichtssitzungen auch jetzt noch gehalten werden.

57) Nach dem Landrecht §. 29. waren es acht. Eine Verordnung von 1562 (C. S. S. I. Bd. S. 694.) bestimmte die Anzahl auf sechs. In ältern Urkunden soll für den Kämmerer der dithmarsische Name Slyter vorkommen.

58) Der Ammann hatte das Geschäft des holsteinischen Vorsprachen, Staatsb. Mag. X. Bd. S. 982. In dem Fehmarnschen Hegungsformular (daselbst S. 983.) kommen vier „Deelsleute" vor. Es scheinen die im Landrecht §. 28. erwähnten Zeugen zu seyn.

59) Verfügung vom 24sten Sept. 1762. Andere Geschäfte können natürlich häufigere Zusammenkünfte nöthig machen. Vgl. Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 510.

Bruchsachen, so wie für sonstige polizeiliche Straffälle competent. In den zur Abmachung der Bruch- und polizeilichen Straffachen bestimmten Sitzungen, welche Schedel- oder Scheideltage genannt werden, führt der Amtmann als Landvogt den Vorsitz [60]). Nach Entstehung der Kirchspielsgerichte hat das ehemals für die Landdistricte Fehmarns allein vorhandene Gericht eine andere Bedeutung gewonnen, indem es auf gleiche Weise wie das Pinneberger Göding die Criminaljurisdiction behalten hat, und zugleich für Civilsachen ein Gericht zweiter Instanz geworden ist. Dieses Gericht, welches aus dem Gericht des Kirchspiels, wo das Verbrechen begangen wurde, oder die Sache in erster Instanz vorkam, aus dreien Deputirten eines jeden der beiden andern Kirchspielsgerichte besteht, und immer unter Vorsitz des Amtmannes als Landvogt gehalten wird [61]), führt nach seinen verschiedenen Geschäften verschiedene Benennungen: Criminalgericht und Macht der Geschwornen, und diese Benennungsweise hat wiederum Veranlassung gegeben, daß man jenes Gericht als zwei ganz verschiedene Behörden betrachtet hat, mit welcher Ansicht wenigstens der Nachtheil verbunden ist, daß sie den geschichtlichen Zusammenhang zwischen der ältern und neuern Gerichtsverfassung Fehmarns mehr verhüllt als hervortreten läßt. [62]). — Da die Gerichtsbeisitzer in den friesischen Districten

---

60) Resolution vom 18ten Febr. 1743 §. 4. Die Benennung Scheidelgericht ist nicht gesetzlich, auch nicht passend.

61) Im Stb. Mag. VI. Bd. S. 509. ist ausdrücklich gesagt, daß das Criminalgericht ganz aus demselben Personal bestehe, als die Macht der Geschwornen. Das judicium a quo bildet einen Theil des Appellationsgerichts, nur daß es bei dem Votiren abtritt.

62) Die Mitglieder des Criminalgerichts sind dreizehn außer dem Amtmann (Resolution vom 7ten Jan. 1791), der erst durch das neue Landrecht ins Gericht kam. (C. S. S. I. Bd. S. 682.) Ehemals aber wird der eine Richter, als obrigkeitliche Person neben den zwölf Geschwornen da gewesen seyn. Von dieser ehemaligen obrigkeitlichen Gewalt haben die Richter auf Fehmarn noch Manches be-

und im südlichen Theil des Herzogthums Schleswig, namentlich in denjenigen Districten, wo die deutsche Sprache jetzt herrschend und am frühesten bekannt geworden ist, ihr Stimmrecht behalten haben, so wird es nicht unwahrscheinlich seyn, daß der Gebrauch der deutschen Sprache in den Gerichten dazu beigetragen hat, daß in den nördlichern Theilen des Herzogthums die Gerichtsleute bloße Solennitätszeugen geworden sind.

§. 24.

Von den mit landesherrlichen Beamten besetzten Gerichten.

In mehreren Theilen der Herzogthümer sind die alten Volksgerichte ganz eingegangen, und es sind andere mit landesherrlichen Beamten besetzte Gerichte an ihre Stelle getreten. Ferner sind manche Arten von Sachen allgemein im ganzen Lande dem ordentlichen Rechtsgange und dadurch der Verhandlung in den Dinggerichten entzogen. Diese Veränderungen sind nun im Einzelnen nachzuweisen. Was das gänzliche Verschwinden von Ding und Recht betrifft, so ist die unter den Rechtsgelehrten seit geraumer Zeit verbreitete Ansicht [63], daß die altherkömmliche Volksgerichte für die Bewirkung einer guten Rechtspflege nicht mehr geeignet seyen, gewiß auf diese Veränderung von bedeutendem Einfluß gewesen, wenn gleich auch andere Umstände dazu beigetragen

---

halten, Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 509.

63) Fuchs Ding und Recht S. 9. Dagegen ist aber zu vergleichen Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnung S. 460. Eine Stimme gegen die Volksgerichte, Kieler Blätter S. 246. Ein günstiges Zeugniß für das Institut daselbst S. 259. Sollen die Dinggerichte ihrer Bestimmung entsprechen, so müssen die Mitglieder das Amt lebenslänglich verwalten, und ihnen muß die gesammte Rechtspflege übergeben werden. Sonst wird es allemal an derjenigen Erfahrung und Routine fehlen, die auch den studirten Juristen erst zu einem tüchtigen Richter macht.

haben mögen. Am frühesten dürften die Dinggerichte in den plönischen Aemtern, wie auch in dem Amte Cismar und in dem ehemaligen Amte Oldenburg (den neuern holst. oldenburgischen Fideicommisgütern) verschwunden seyn, wenigstens finden sich für diese Districte keine Zeugnisse von dem Daseyn der Dinggerichte seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts [64]. Im Plönischen ward die Justiz in erster Instanz von den Beamten (Amtsgerichten) verwaltet, bis das Justizreglement von 1749 die Jurisdiction der Beamten beschränkte, und zum großen Theil die Verwaltung der Rechtspflege der Regierungskanzelei auch in erster Instanz übertrug [65]. Nach der gegenwärtigen Verfassung jenes Districts soll für alle fünf Aemter ein gemeinsames, aus fünf Mitgliedern, nemlich aus den beiden Amtmännern, aus dem Amtsverwalter in Plön, welcher zugleich als Actuarius fungirt, und außerdem aus den zweien ältesten Amtsverwaltern im plönischen Landestheile besetztes Landgericht zweimal im Jahr auf dem Plöner Schlosse gehalten werden [66]. Die Leitung des Prozesses und den Vortrag im Gerichte hat der Amtmann von Plön, und wenn er factisch oder rechtlich verhindert ist, das nächste auf ihn folgende Mitglied. Den Vorsitz im Gericht führt dagegen derjenige unter den Amtmännern, welcher den höhern Rang hat [67]. Im Amte

---

64). Eines Kirchspielsgerichts in Gleschendorf wird 1470, eines ähnlichen in Eurau 1561 erwähnt. Dreyer vermischte Abhandlungen III. Bd. S. 1493 u. f. Das Tonnies-Kirchenrecht zu Neukirchen in Wagrien, über die Lansten der dortigen Kirche (Pauly Einleitung zu den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen S. 20) ist freilich ein Patrimonialgericht, ist aber späterhin wohl als ein Kirchspielsgericht im ehemaligen Amte Oldenburg angesehen worden.

65) Brünners Sammlung der plönischen Verordnungen S. 419.

66) Verordnung vom 27sten Aug. 1762. Resolution vom 25sten Jan. 1768.

67) Rescript vom 27sten Mai 1761 und 6ten Sept. 1803.

Cismar besorgt der Amtmann allein die Verwaltung der Rechtspflege. Der Amtsschreiber ist ihm bloß als Actuarius beigeordnet. Dithmarschen hatte vor Eroberung des Landes Kirchspielsgerichte, die aus Schließern und Geschwornen bestanden. Die Zahl der Schließer war in kleinern Kirchspielen zwei, in größern vier, die der Geschwornen gewöhnlich sechszehn, aber in größern Kirchspielen auch vierundzwanzig. Die Bremischen Vögte hatten wahrscheinlich keine selbstständige Gerichtsbarkeit, sie traten in Criminalsachen als vorsitzend dem Kirchspielsgerichte bei [68]). Nach der Eroberung des Landes wurden aus den eingesessenen Landleuten in jedem der nun entstandenen drei Theile, zur Verwaltung der Rechtspflege Ein Landvogt und acht Räthe ernannt [69]). Die so gebildeten Gerichte waren, da es gar nicht Absicht zu seyn schien, daß die Räthe oder Gerichtsbeisitzer zugleich obrigkeitliche Aemter in den Kirchspielen verwalten sollten, den schleswigschen Bondengerichten und den friesischen Hardesräthen vollkommen gleich zu achten. Nach und nach hat es sich aber von selbst so gemacht, daß die Räthe zugleich Kirchspielvögte oder eigentlich kraft ihrer Ernennung zu Kirchspielvögten, zugleich die Beisitzer des Gerichtes geworden sind [70]). Jetzt hat jeder der beiden Theile von Dithmarschen Ein Gericht, welches von dem Landvogt und den Kirchspielsvögten gebildet wird [71]). Nach dem Muster der dithmarsischen Gerichte ist in der Folge das Gericht im Amte Segeberg gebildet worden. Wie in

---

68) Bolten Geschichte Dithmarschens IV. Bd. S. 116 u. f. Neocorus von Dahlmann I. Bd. S. 360. II. Bd. S. 340.

69) Vorläufige Gerichtsordnung von 1559. (Cronhelm historische Bericht S. 267.) und Dithmarsisches Landrecht Art. 4. §. 1.

70) Vgl. Bolten a. a. O. IV. Bd. S. 491 und S. 502.

71) Das Geschichtliche über die einstweilige Restitution des Gerichts Lunden für einen Theil Norderdithmarschens siehe oben S. 82.

andern Aemtern wird auch hier in frühern Zeiten jedes Kirchspiel sein Gericht gehabt haben. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ließ der damalige Segeberger Amtmann das Ding und Recht ganz eingehen, nur daß er bisweilen vor einer aus vier Dingvögten und sechszehn Bauervögten bestehenden Gerichtsversammlung die Criminalerkenntnisse publiciren ließ. Als die Sache 1738 zur Kenntniß der Regierung gelangte, ward beschlossen, dem Amte Segeberg eine neue Gerichtsverfassung zu geben. Das Resultat dieser Verhandlungen war das Segeberger Justizreglement [72]) vom 9ten Dec. 1743, nach welchem das Segeberger Amtsgericht aus dem Amtmann, dem Amtsverwalter, dem Hausvogt, welcher zugleich Kirchspielvogt ist, und den übrigen beiden Kirchspielvögten bestehet, und zweimal im Jahre zu Segeberg gehalten wird. — In den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig giebt es nur ein einziges Gericht, welches auf eine ähnliche Weise wie die bisher genannten holsteinischen Gerichtsbehörden organisirt ist, das Arröer Stadt- und Landgericht [73]). Es besteht aus dem Landvogt, dem Amtsverwalter und einem stimmberechtigten Actuar, und soll alle zwei Monate gehalten werden. Für die Landdistricte auf Arroe giebt es noch Sandleute [74]), die aber nur bei außergerichtlichen Geschäften der Beamte concurriren können.

---

72) C. C. H. III. Bd. S. 365 u. f.

73) Verordnung vom 18ten Nov. 1773. Der Magistrat in Arroeskiöping als Gerichtsbehörde und die bis dahin bestehenden drei Dinggerichte auf Arroe wurden aufgehoben.

74) Die Resolutionen vom 7ten April 1797 und 14ten Aug. 1807, betreffend die Gebühren für die Sandmänner auf Arroe.

§. 24.

Von der Theilnahme der Oberbeamten an gerichtlichen Geschäften.

Insofern gewisse Sachen der gerichtlichen Behandlung in erster Instanz entzogen und einer Administrativbehörde zugewiesen sind [75]), wird anderweitig davon zu handeln seyn. Es giebt aber auch gewisse Arten von Sachen, bei welchen bloß das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, für welche aber eigene, gerichtliche Behörden eingeführt sind. Die Entscheidung in diesen ausgenommenen Sachen ist gewöhnlicher Weise dem Oberbeamten bald allein, bald in Verbindung mit einigen andern Beamten übertragen. Eine gewisse Theilnahme der Oberbeamten an der Rechtspflege kommt schon ziemlich früh vor, sie hat sich aber erst allmählig zu einer jetzt ziemlich umfassenden förmlichen Jurisdiction ausgebildet. Ein Aufsichtsrecht der Beamten über die Verwaltung der Rechtspflege und über die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung dabei, ist wahrscheinlich der Punct, von dem wohl alle judicielle Wirksamkeit der Oberbeamten ausgegangen seyn

---

75) Es sind Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, Zunftsachen, Landauftheilungs- und Deichsachen. Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 §. 23. Instruction für die Regierung §. 22 und 31. Es könnte fast gleichgültig scheinen, ob man das Verfahren in solchen Sachen in erster Instanz ein gerichtliches oder ein administratives nennt, da weder die Competenz, noch das Verfahren der Unterbehörde, noch auch die anzuwendende Rechtsregel eine Veränderung erleidet. Da aber die Entscheidungen der Unterbehörde in Sachen der Art jetzt eigentlich keiner Rechtskraft mehr fähig sind (Instruction für die Regierung §. 101.), so wird es richtiger seyn, das Verfahren auch in erster Instanz als ein administratives zu betrachten. — Der Vollständigkeit wegen sollen die ältern jene Sachen betreffenden Verordnungen am Ende des §. angeführt werden.

wird. Eine Weile führte es sogar dahin, daß der Amtmann im Herzogthum Schleswig die Hardesvögte ernannte [76]) und auch wohl absetzte, wenigstens suspendiren und die einstweilige Verwaltung der Geschäfte einem andern übertragen [77]) konnte. Dieses Ernennungsrecht hat wohl schon im siebenzehnten Jahrhundert aufgehört. Das Recht der Amtmänner aber in den Dinggerichten das Präsidium zu führen, welches unstreitig auch mit dem Aufsichtsrecht zusammenhängt, und wenigstens vom Ende des funfzehnten und dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bezeugt ist [78]), hat bis auf die neueste Zeit sich erhalten, und wird allenthalben als noch bestehend angesehen werden müssen, wenn gleich dafür nur einige gesetzliche Aeußerungen aus particulairen Verordnungen angeführt werden können, diese auch nicht ganz gleichförmig sind, indem das Präsidium in den Dinggerichten bald als ein Recht, bisweilen aber auch als eine Pflicht bezeichnet ist. Eine Stimme bei der Entscheidung kommt dem Amtmann aber bei diesem Verhältniß nicht zu [79]). Im Herzogthum Holstein,

---

76) Gesetzlich anerkannt in dem Rezeß Christian des III. von 1558, welcher auch im Herzogthum Schleswig Anwendung gefunden hat. Siehe meine Einleitung zum jütschen Low S. 60. Es war nicht so gar selten, daß die Amtmänner die Hardesvogteien mit ihren Bedienten und Kutschern besetzten.

77) Im Jahr 1607 kommt ein Beispiel davon im Amte Tondern vor.

78) In einer vom Bredstedter Bondengerichte 1492 ausgestellten Dingswinde ist der Flensburgische Amtmann Ludde Brodersen zuerst genannt. (*Westphalen* mon. inedit. Tom. IV. p. 3132. Vgl. auch *Claeden* mon. flensburgensia II. Bd. S. 116.). Desgleichen der Tondersche Amtmann Claus v. Ahlefeld in einer Schluxharder Dingswinde von 1504. *Langebeck* Script. R. R. danic. VIII. Bd. S. 4.

79) Vgl. die oben erwähnten Justizverordnungen für die Aemter Flensburg und Norburg von 1739 und 1745; ferner die Verfügungen für das Amt Tondern vom 8ten März und 18ten Juli 1768; für die Satrupharde vom

wo die Kirchspielvögte, der Regel nach, jetzt an der eigentlichen Rechtspflege nicht selbstständig Theil nehmen, mußte bei dem Eintreten des neuen Verhältnisses die ganze Proceßleitung auf den Oberbeamten übergehen. Dasselbe ist im südlichen Schleswig (den Aemtern Gottorf und Hütten), obgleich hier die Hardesvögte die Justizbeamte sind, ebenfalls geschehen, so daß hier z. B. die Proclamata von den Amtmännern erlassen werden. Wenn selbst in andern schleswigschen Aemtern es Gebrauch geworden ist, daß die Concurserkenntnisse von den Amthäusern abgegeben werden [80]), so dürfte dies eher mit der den Amtmännern beigelegten prima audientia zusammenhängen. Die den Oberbeamten zustehende Jurisdiction ist sowohl in Strafsachen als in Civilsachen begründet. Was I. die Jurisdiction in Strafsachen betrifft, so haben die Amtmänner selbige a) in eigentlichen Criminalsachen und zwar kommt sie hier am frühesten vor [81]). Die Theilnahme des Amtmanns an Criminaluntersuchungen kann aber früherhin, namentlich im Herzogthum Schleswig, bloß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens betroffen haben. Wie es am Ende dahin gekommen ist, daß fast alle Criminalsachen ausschließlich bei den Amthäusern zu Ende gebracht werden, erklärt sich aus der Geschichte des Criminalprozesses. Das den Criminalprozeß bloß einleitende Vorfahren hat im Lauf der Zeiten einen immer größern Umfang erhalten, und ist zuletzt eine so erschöpfende Untersuchung geworden, daß die Specialinquisition, oder das articulirte Verhör, welches ehemals den ganzen Criminalprozeß bildete,

---

29sten März 1771 §. 2.; für das Amt Hütten vom 1sten Nov. 1777 §. 14; für die ehemaligen glücksburgischen Lande vom 15ten Sept. 1779; für Husum vom 17ten Juli 1801 und für Pellworm vom 4ten Jan. 1813.

80) Z. B. Rescript für das Amt Tondern vom 16ten Juli 1827.

81) Das älteste bestimmte Zeugniß ist wohl das von Claeden mon. flensb. I. Bd. S. 299. aus dem Jahre 1489 angeführte.

nunmehr für eine bloße Form angesehen werden muß [82]). Jetzt wird regelmäßig die ganze Generalinquisition auf den Amthäusern besorgt, und erst wenn eine Specialinquisition in dem bei uns gebräuchlichen Sinne des Worts eintritt, gehen die Criminalsachen an die ordentlichen Gerichte über [83]). b) Die sogenannten Civil=Brüchdingungen [84]), welche in einem nicht leicht verkennbaren, im Einzelnen aber schwer nachzuweisenden, unmittelbaren Zusammenhange mit den ungebotenen Dingen der Vorzeit stehen, werden von den Oberbeamten gewöhnlich einmal, auch wohl zweimal, im Jahre gehalten, und nur selten ist es der Fall, daß sie mit den ordentlichen Gerichtssitzungen verbunden sind [85]). Die Competenz der Civil=Brüchsession erstreckt sich auf alle unter der Jurisdiction des Districts begangene geringe Vergehen und polizeiliche Contraventionen, die nicht entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder sonst auf besondere Veranlassung sogleich untersucht und zum Gegenstande eines besondern Brücherkenntnisses gemacht worden sind. Jede richterliche Behörde kann und soll in den bei ihr anhängigen Sachen we-

---

82) Kieler Beiträge II. Bd. S. 273 u. f.

83) Vgl. die Verordnung für Holstein vom 4ten Nov. 1754 §. 4 bis 6. Etwas anders ist die Verfassung im Amte Flensburg nach dem Obergerichtsurtheil vom 15ten März 1795.

84) v. Eggers Gerichts= und Rechtsverfassung II. Theil S. 377. Kramers peinliches Recht S. 460. Ueber das Verfahren in Brüchsachen in den schlesw. holst. Anzeigen von 1835 S. 83. Ueber das Matingsding in Eiderstedt, die dortige Brüchdingung, vgl. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 812. Unsere Brüchdingungen entsprechen den in mehreren deutschen Ländern vorkommenden Rügegerichten. *Malblanc* de judiciis, quae Rügegerichte vocantur. Tubing. 1773. Posselt über Vogt= und Rügegerichte. Leipzig 1801.

85) Selbst da, wo der Amtmann mit der Rechtspflege sonst nichts zu thun hat, wie auf Arroe, in Bredstedt und Husum, hält er dennoch die Brüchdingung. In Dithmarschen und auf Fehmarn nimmt das ganze Gericht daran Theil.

gen der von den Partheien, den Advocaten oder andern Personen bewiesenen Ungehorsams oder sonst begangener Unordnungen, Strafen namentlich auch Geldbußen erkennen. Sonstiger Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle [86]), Unordnungen auf Jahr- und Wochenmärkten [87]), imgleichen diejenigen Brüchfälle, wegen welcher Privatklagen auf Bestrafung angestellt werden, oder die gelegentlich bei Verhandlung anderer Sachen zur Kunde der Gerichte gelangen [88]), sind, ohne die Brüchdingung abzuwarten, sogleich zu untersuchen und zu bestrafen. Ueberhaupt wird es in manchen Fällen von dem Ermessen der Behörde abhängen, ob die Untersuchung und Bestrafung polizeilicher Contraventionen gleich vorzunehmen, oder bis auf die Civilbrüchsession aufzuschieben ist [89]). Die Grundlage für das ganze Verfahren auf der Civilbrüchdingung bildet das von den Unterbeamten geführte und theils nach eigener Erfahrung, theils nach den Angaben der zur Denunciation verpflichteten Privatpersonen [90]) und Beamte [91]), so wie insbesondere der zu demselben Zweck an-

---

86) Z. B. die Unordnungen bei Brandfällen nach der Verordnung vom 20sten Juni 1776 V. Theil §. 9.

87) Vgl. die Verfügungen wegen des Barmstedter Wochenmarkts vom 22sten März 1756 und wegen des Jahrmarkts in Süderbrarup vom 2ten Juni 1812.

88) Siehe die Verordnungen vom 10ten Mai 1765, wegen Abspenstigmachung der Fabrikarbeiter; vom 11ten Mai 1798 wegen der Injurien, und vom 27sten April 1798 §. 5. wegen Unzucht oder Ehebruch.

89) Solche Fälle können zwar zur vollständigen Uebersicht in das Brüchregister aufgenommen werden. Es kann aber in der Brüchdingung nicht von neuem darüber erkannt werden. Rescript vom 13ten Juni 1651, daß eine gerichtlich erkannte Brüche zu keiner weitern Aufdingung zu verstatten. C. C. H. I. Bd. S. 192.

90) Z. B. die Gastgeber und Wirthe, in Betreff der in ihren Häusern und Kellern sich ergebenden Brüchfälle nach dem Patent vom 16ten März 1744. C. C. H. I. Bd. S. 201.

91) Namentlich die Prediger, wegen der Unzuchts- u. Ehebruchsfälle. Verordnung vom 25sten Aug. 1781. Vgl. Callisens

gestellten Officianten, als Neffninge, Wröger, Eidesgeschwornen, Heiligtagsvögte ꝛc. ausgefertigte Brüchregister, nach dessen Anleitung die Contravenienten vor der Brüchdingung geladen, und alle zu Register gebrachten Brüchsachen auf einmal abgemacht werden. Es mag früherhin die Haltung der Brüchdingung mehr als ein Hebungsgeschäft betrachtet worden seyn. Denn ehemals, und zum Theil noch in ziemlich neuern Zeiten, waren es bloß die liquiden Brüchpöste, über welche auf der Brüchdingung entschieden wurde. Die illiquiden Fälle wurden ad ordinarium verwiesen, um auf dem Wege einer fiscalischen Klage gegen den Brüchfälligen näher untersucht und ausgemittelt zu werden, was jetzt ganz abgekommen ist [92]. Die in ältern Zeiten üblichen Ausdrücke „Aufdingung, Abhandlung der Brüche" deutet darauf, daß der Oberbeamte alle solche Brüchfälle mehr nach Billigkeit als nach strengem Rechte zu behandeln pflegte. Jetzt gelten über die Bestimmung der Geldbuße die gewöhnlichen Grundsätze des Verfahrens in Strafsachen [93]. c) Die

---

Anleitung II. Ausgabe S. 188. Die auf dem Süderbraruper Jahrmarkt vorfallenden polizeilichen Contraventionen sollen von dem Prediger und den Juraten angezeigt werden. Reglement vom 2ten Juni 1812 §. 11.

92) Resolution vom 16ten Juni 1750, wegen Behandlung der Brüchsachen. Vgl. auch das Rescript für Süderdithmarschen vom 26sten August 1750, betreffend die Abhaltung der Kosten der fiscalischen Prozesse, welche aus illiquiden Brüchsachen entstehen, aus der Landescasse. Nach der Resolution vom 16ten Juni 1750 soll das Verfahren in ordinario bei illiquiden Brüchsachen möglichst vermieden werden.

93) Der Ausdruck „Aufdingung" ist schon vorgekommen. Die Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6ten Nov. 1782 §. 46. gebraucht den Ausdruck „Abhandlung." Rescript vom 24sten Febr. 1744, daß die in den Verordnungen bestimmten Brüchen in keinem Fall anders als unmittelbar zu mildern oder zu erlassen sind. C. C. H. I. Bd. S. 200. Aus jenem ältern Verfahren erklärt sich die Seltsamkeit, daß in Eiderstedt statt der in den sogenannten Gebotsbriefen angedrohten Brüchen, viel geringere auf dem Matingsding eingefordert

Forstbrüchsessionen[94]) werden behuf der Untersuchung und Bestrafung der vorgekommenen Holz- und Jagdfrevel zweimal im Jahr gehalten, außerdem kann aber auch eine außerordentliche Session vorkommen, wenn die Contravenienten ledige Personen sind, die sich vor der nächsten ordentlichen Sitzung aus dem Districte entfernen möchten. Die Hausvögte, oder die ihre Geschäfte besorgenden Beamte formiren das Brüchregister. Allen Forstbrüchsessionen müssen der Hebungsbeamte, der Hegereiter und die Holzvögte beiwohnen. Der Oberbeamte hat aber allein die Entscheidung[95]). Endlich ist d) als eine eigene Jurisdiction in Brüchsachen diejenige zu bemerken, welche von den Landmilitairsessionen ausgeübt wird. Da der Oberbeamte in den Aemtern und Landschaften in diesen Sessionen den Vorsitz führt, so ist auch die Ausübung dieser Art der Strafsgerichtbarkeit den judiciellen Geschäften der Oberbeamte beizuzählen[96]). II. In Civilsachen hat der Oberbeamte gewöhnlich a) ein sogenanntes erstes Verhör oder die prima audientia in allen Sachen, die zur Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten geeignet sind[97]). Diese Einrichtung, welche ursprünglich bloß auf der Praxis beruhte, in einigen Districten ziemlich früh vorkommt[98]), erst im Anfange des vorigen Jahr-

---

werden. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 74.

94) Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts entschieden über die Bestrafung von Forstfreveln und wohl auch über Jagdfrevel die Ransneffninger. Ersteres ist dem jütschen Lov II, 74. gemäß.

95) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 91, 110 §. und §. 179.

96) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 51 u. 52.

97) (Dörfer) einige Bemerkungen über die prima audientia der Amtmänner; in den Prov. Berichten von 1823 IV. Heft S. 45. Feddersen über die den Oberbeamten im Herzogthum Schleswig zustehende prima cognitio, im Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 343.

98) Z. B. im Amte Flensburg im Jahr 1635. N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 651.

hunderts gesetzlich anerkannt, späterhin aber auf eine bestimmte Weise geregelt worden ist[99]), bezweckt die Verhinderung eigentlicher Prozesse durch Beförderung der Vergleiche unter den Partheien [100]) und durch vorläufige Entscheidungen (lauda) die, wenn die Partheien sich dabei beruhigen, in Rechtskraft übergehen können. Die Partheien werden in Einem Termin vollständig gehört, und allenfalls Eidesdelationen, aber keine anderweitige Beweismittel zugelassen [1]). Findet der Oberbeamte es unthunlich, die Sache ohne förmliche Beweise zu entscheiden, oder beruhigen sich die Partheien bei den abgegebenen Entscheidungen nicht, so erfolgt mittelst eines decreti remissorii die Verweisung der Sache auf den ordentlichen Weg Rechtens. Ohne ein solches Decret kann keine Ladung extrahirt, es kann aber auch ein decretum remissorium den Partheien nicht abgeschlagen werden [2]). Auf die bei diesem Verhör vorkommenden Sachen wird sich die für einige Landestheile befohlene Ansetzung bestimmter Gerichtstage auf den Amthäusern beziehen [3]). b) Ist den Oberbeamten eine, jede

---

99) Fürstl. Gottorpische Verordnung vom 30sten April und 28sten Mai 1704. Rescript für Steinburg vom 8ten Jan. 1708 (C. C. H. I. Bd. S. 57.). Justizreglement für Hadersleben vom 2ten Oct. 1714. Die Hauptverordnungen sind für Schleswig vom 10ten Nov. 1755 und für Holstein vom 27sten Febr. 1769.

100) In den Justizverordnungen für die Aemter Flensburg und Norburg wird das erste Verhör des Amtmanns gradezu als Versuch eines gütlichen Vergleiches bezeichnet,

1) Verfügung in Betreff der aufgelegten und Entscheidungseide vom 2ten Sept. 1757. Circulairverfügung, daß die Amthäuser keine zum ordentlichen Prozesse gehörigen Beweise erkennen sollen, vom 10ten Aug. 1770 (Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 349.)

2) Mandat für Schleswig vom 20sten Aug. 1729.

3) Fürstl. Gottorpische Verordnung vom 23sten März 1706. Specielle Verfügungen vom 8ten Dec. 1710 und 20sten August 1740 wegen Haltung zweier wöchentlichen Gerichtstage auf dem Amthause in Tondern. C. S. S. IV. Bd. S. 162 und S. 180.

Provocation an die ordentliche Gerichte ausschließende, Cognitionsbefugniß in gewissen Rechtsstreitigkeiten übertragen worden. 1) Liquide auf klare Hand und Regel beruhende Sachen brauchten nach altem Recht überall nicht an die Gerichte gebracht zu werden. Das Verfahren in dergleichen Sachen ward lediglich als eine Execution betrachtet und gehörte, wenn nicht der Weg der Selbsthülfe gewählt wurde [4]), bloß vor die Obrigkeiten. In einer spätern Zeit gelangten auch die liquiden Forderungen an die Gerichte [5]). Am Ende des siebenzehnten und im Anfang des vorigen Jahrhunderts findet sich aber schon, daß in einzelnen Distrīcten diese Sachen dem ordentlichen Rechtsgange entzogen wurden [6]). Ganz allgemein ist indeß den Oberbeamten die Erledigung dieser Streitigkeiten erst im Jahre 1781 übertragen worden [7]). 2) Bei geringfügigen Sachen hat schon das Eiderstedter Landrecht ein eigenthümliches Verfahren vorgeschrieben, sie jedoch nicht von dem ordentlichen Rechtsgang ausgenommen [8]). Die ersten, den jetzt geltenden ähnlichen Vorschrif-

---

4) Wegen „kenntlicher redlicher Schuld" konnte der Gläubiger pfänden. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 121. Note f, vgl. auch *Senkenberg* corp. juris germ. med. aevi. Tom. I. praef. p. 72.

5) Das Eiderstedter Landrecht I, 8 und 9. räumt zwar dem Lehnsmann und dem Staller eine Cognition in liquiden Sachen ein, aber mit Vorbehalt der Berufung an das ordentliche Gericht. Die Landgerichtsordnung I, 2, 1. nennt überhaupt Ding und Recht als die einzige Justizbehörde für jeden District.

6) Pinneberg betreffend, Instruction für den Landdrosten von 1691 und Constitution von 1699; Rescript für das Amt Rendsburg vom 8ten Jan. 1708. C. C. H. II. Bd. S. 56. Späterhin findet sich derselbe Grundsatz in dem Segeberger Justizreglement von 1743; in der Verordnung für die plönischen Lande von 1762.

7) Daß erst durch die Verordnungen vom 25sten Juli 1781 das Verfahren in allen Theilen des Landes gleichförmig wurde, sieht man aus dem Introitus derselben. Sie betreffen zugleich die geringfügigen Sachen.

8) Eiderstedter Landrecht I, 8.

ten sind für die Aemter Segeberg und Rendsburg erlassen [9]). Die erste allgemeine Verordnung hierüber ist aber die schon angeführte im Jahre 1781 erlassene, welche den Begriff der geringfügigen Sachen dahin bestimmt, daß darunter solche verstanden werden sollen, die keine Gerechtigkeiten, sondern Geld und Geldeswerth [10]) und nicht über 10 Rthlr. an Hauptstuhl, Zinsen ungerechnet, betreffen. 3) Gesindesachen [11]), d. h. Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Brodherrschaften, über ihre aus der Dienstmiethe entspringende Rechtsverhältnisse. Im Herzogthum Holstein ist der Oberbeamte die competente Behörde, ohne Zweifel aber auch im Herzogthum Schleswig. 4) Injuriensachen. Nachdem für einzelne Districte [12]) früher die Abmachung der Injurienklagen auf dem ordentlichen Wege Rechtens untersagt war, erging deshalb im Jahre 1754 eine allgemeine Verordnung für die Königlichen Lande [13]). Die jetzt geltende Verordnung vom 11ten Mai 1798 ist für alle Aemter und Landschaften erlassen. 5) Die Streitigkeiten über das Abspenstigmachen der Fabrikarbeiter [14]) scheinen in dem Gesetze

---

9) Segeberger Justizreglement von 1743 §. 6. in Sachen, die nicht mehr als 5 Rthlr. betreffen. C. C. H. II. Bd. S. 369. Rescript für Rendsburg vom 7ten Dec. 1750 enthält dieselbe Bestimmung der Summengröße.

10) Nähere Erklärung, daß die Verordnung nicht bloß von Schuldsachen zu verstehen ist, vom 6ten Febr. 1796.

11) Verordnungen vom 24sten Sept. 1740 § 6. Sie sagen bloß, daß die Sachen absque strepitu judicii abgemacht werden sollen. Da die Hardes- und Birkvögte aber nur in den gesetzlich bestimmten Fällen streitige Sachen in ihren Häusern entscheiden können, so dürfte hieraus das im Text angegebene Resultat von selbst folgen.

12) Das Rescript für Rendsburg vom 28sten März 1735. C. C. H. II. Bd. S. 586. scheint schon dies zu bestimmen, und das Justizreglement für Segeberg von 1743 nur dann das ordinarium auszuschließen, wenn die Injurienklage auf eine öffentliche Geldbuße gerichtet ist.

13) Callisens Promptuarium I. Bd. S. 103.

14) Verfügung vom 10ten Mai 1765.

fast nur als Brüchsachen bezeichnet zu werden. Es versteht sich indeß von selbst, daß, wie bei den Injurien und bei der unter No. 6. zu nennenden Sachen, die Klage auch auf Schadensersatz gerichtet, und die Sache insofern eine reine Civilsache seyn kann. 6) Die von den Pächtern der landesherrlichen Bannrechte angestellten Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten. Die desfalls erlassenen beiden Hauptverordnungen [15]) sind nicht ganz gleichlautend. Indeß dürfte anzunehmen seyn, daß die Ausschließung des ordentlichen Rechtsgangs im Herzogthum Schleswig auf gleiche Weise wie im Herzogthum Holstein nur für die Fälle vorgeschrieben ist, wo der Streit weder das Zwangsrecht selbst, noch dessen Umfang betrifft. Wenn die Aufwartung mit Musik Gegenstand einer Verpachtung ist, so sind natürlich die in Beziehung darauf vorkommenden Contraventionsfälle auf gleiche Weise zu behandeln [16]). 7) Handwerks- und Gewerbesachen. Es sollen die Oberbeamte theils von Amtswegen, theils auf erhobene Klage der Zünfte die unbefugte Treibung von Gewerben, und die sonstige Ueberschreitung der Gewerbesbefugnisse inhibiren [17]),

---

15) Verordnung für Schleswig vom 30sten Jan. 1778 und für Holstein vom 12ten Mai 1824. In einzelnen Aemtern war ähnliches früher verordnet, z. B. für Hadersleben unterm 19ten Mai 1751.

16) Daß wenigstens früher die Aufwartung mit Musik als Bannrecht existirte und verpachtet zu werden pflegte, ergiebt das Circulair vom 17ten Aug. 1805. Wenn das Kanzeleischreiben vom 25sten Aug. 1829 die Musikcontraventionen unter das Patent vom 11ten Dec. 1827, betreffend das Verfahren bei den aus der Zunftverfassung ꝛc. entstehenden Streitigkeiten subsumirt, so gilt das offenbar nicht von dem im Text genannten Fall, zumal da das Patent vom 11ten Dec. bloß für die Städte und Flecken, nicht aber für die Dörfer erlassen ist.

17) Verfügung vom 1sten und 7ten März 1775, daß die Amtmänner in Handwerkssachen remota provocatione ad ordinarium erkennen sollen. Rescript, betreffend die Competenz der Amt-

diese Gewerbsbefugnisse mögen auf einer Concession [18]) beruhen, oder als Realgerechtigkeiten [19]) einem Grundstücke zustehen. 8) Spoliensachen und Streitigkeiten über den jüngsten Besitz [22]). 9) Sachen, welche Abnahmen oder Altentheile betreffen [21]). Die Arrestverfügungen [22]) brauchen eigentlich nicht besonders aufgeführt zu werden. Denn bei welcher Behörde sie zu impetriren sind, wird theils von der Qualität der Hauptsache, theils von der Lage des Prozesses abhängen. Brandversicherungssachen, welche die öffentliche Brandkasse angehen, werden überall nicht gerichtlich behandelt. Die Beiträge zur Brandgilde sind in Rücksicht der Beitreibung den Königlichen Gefällen gleichgestellt [23]). Im Vorhergehenden sind nun diejenigen Sachen genannt worden, welche im ganzen Lande von dem ordentlichen Rechtsgange ausgenommen und den Oberbeamten zur

---

häuser in solchen Sachen vom 10ten Aug. 1831. Hieher gehören denn auch alle etwanige Musikcontraventionen gegen das Recht eines Concessionirten (Circulair vom 17ten Aug. 1805), oder gegen das Privilegium eines Stadt= oder Fleckensmusikanten, Uebrigens sollen nach dem Kanzeleischreiben vom 17ten Aug. 1824 die künftig anzustellenden Stadt= und Fleckensmusikanten keine ausschließende Gerechtsame zur Aufwartung mit Musik in den diesen Musikanten früher zugetheilten Landdistricten zu gewärtigen haben.

18) Vgl. die Verfügungen von 1773, 1805, 1819 und 1826, wider die Treibung von Handwerken und andere bürgerliche Nahrung auf dem Lande.

19) Kanzeleischreiben vom 8ten Nov. 1831, betreffend die Realgerechtigkeiten zur Treibung eines Gewerbes.

20) Verordnung vom 13ten Jan. 1797. In Kochs und Jensens Repertorium ist übrigens für Holstein eine Verfügung ähnlichen Inhalts vom 29sten Jan. 1759, und in der Verordnung für Arroe vom 15ten Nov. 1773, ein Rescript vom 14ten Sept. 1767 über Spoliensachen angeführt.

21) Verordnung vom 29sten Jan. 1797.

22) Die Verordnung vom 13ten Nov. 1782 betrifft bloß das Verfahren.

23) Verordnung vom 20sten Jun. 1776, VIII. Theil §. 6.

Entscheidung überwiesen sind. In einzelnen Districten hat indeß die Competenz der Oberbeamten, mit Ausschließung der Provocation ad ordinarium zu erkennen, durch locale Verfügungen einen größern Umfang erhalten [24]). Namentlich ist in den großfürstlichen Aemtern die Provocation an Ding und Recht von den Erkenntnissen der Amtmänner in Concurssachen ganz untersagt worden [25]). Einer eigenen Erwähnung bedürfen noch die Verhältnisse der schleswigschen Oberbeamten zu den bei den Harden eines Amts bloß dingpflichtigen Grundstücken und deren Bewohnern [26]). Fürs Erste ist so viel gewiß, daß die Competenz der dänischen Hardesgerichte durch die für das Herzogthum Schleswig erlassenen Verfügungen nicht beschränkt werden kann, und daß daher dem Amtmann von Apenrade und Lygumkloster in Sachen aus der Lohharde weder eine prima audientia noch auch in dem von dem ordentlichen Rechtsgange ausgenommenen Sachen eine Entscheidungsbefugniß zustehen kann. Eine Befugniß aber Vergleichsversuche anzustellen, dürfte dem Amtmann nicht abzusprechen seyn. In Injuriensachen ist sie ihm wenigstens ausdrücklich beigelegt [27]). In denjenigen schleswigschen Districten, die zu einer schleswigschen Harde dingpflichtig sind, wird aber die dem Amtmann beigelegte Jurisdiction allerdings begründet seyn, wenn nicht in dieser Beziehung eine specielle Ausnahme gemacht ist, wie in Betreff der Injuriensachen aus dingpflichtigen adlichen Gütern [28]). Der competente Amtmann dürfte aber gesetzlich nicht der Amtmann seyn, zu dessen Amtsbezirk ein District gehört, sondern derjenige, dem das Hardesgericht

---

24) Siehe z. B. Segeberger Justizreglement §. 6. Wasserlösungssachen im Amte Steinburg. Verfügung vom 30sten Mai 1788 und auf Fehmarn Rescript vom 31sten Aug. 1790.

25) Resolution für die großfürstlichen Aemter vom 11ten Jan. 1788.

26) Vgl. I. Bd. S. 30.

27) Verfügung vom 10ten Sept. 1811.

28) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2.

untergeordnet ist [29]). Die Praxis ist aber doch vielleicht anders. Vor Errichtung der schlesw. holsteinischen Provinzialregierung waren mehrere andere Sachen auf gleiche Weise wie die bisher genannten der Entscheidung der Oberbeamten in prozessualischer Form überlassen, die jetzt auf administrativem Wege ihre Erledigung finden. Es wurden nämlich 1) Wegesachen von den Oberbeamten in erster Instanz entschieden [30]). 2) Armenverpflegungssachen, sie mögen nun die Beiträge zur Armenkasse, die Verwaltung des Armengeldes, die Ansprüche eines Verarmten auf Versorgung, oder endlich die Streitigkeiten von Armendistricten unter einander über ihre Versorgungspflichtigkeit betreffen, wurden früher als geistliche Sachen angesehen und gehörten vor die Consistorien [31]). So wie aber das Armenwesen immer mehr als weltliche Polizeisache ist betrachtet worden, hat sich auch die Competenz der Behörde in der Praxis darnach verändert, und der Oberbeamte wird regelmäßig die Behörde seyn, an welche solche Sachen gelangen [32]). 3) Differenzen über Kirchen- und Schulprästande kommen, als zur geistlichen Jurisdiction gehörigen Sachen, hier nicht in Be-

---

29) Das Rescript vom 14ten April 1792 deutet das Princip an.

30) Rescript für Schleswig vom 11ten April 1769. Wegeverordnung vom 29sten Oct. 1784 §. 19. Für Holstein, Rescript vom 18ten Jan. 1776.

31) Rescript an die Kirchenvisitatoren des Amts Gottorf vom 18ten Juli 1788.

32) Das Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 35 — 37. legt dem Oberbeamten nur die Competenz bei, in Sachen, welche die Verweigerung der Aufnahme oder der Erlaubniß zum längern Aufenthalte betreffen, und in Streitigkeiten wegen Heimathsrechte zwischen solchen Communen, die einen gemeinschaftlichen Oberbeamten haben. Mit diesem Uebergang der Armensachen an die weltliche Behörde wird es auch zusammenhängen, daß mittelst Rescripts vom 8ten Oct. 1831 die Cognition der Eiderstedtschen Kirchenvisitatoren in Armenangelegenheiten der Stadt Garding aufgehoben wurde.

tracht. 4) Zunftsachen in den Flecken, welche nach dem Patent vom 11ten Dec. 1827 zu erledigen sind, gehören der Regel nach vor die Oberbeamten [33]), und wurden schon früher gewissermaßen als Administrativsachen behandelt, da die Beschwerden über die Entscheidungen der Unterbehörde die Sache an die Statthalterschaft brachten. Dasselbe Princip, welches nunmehr in Betreff der jetzt zur Competenz der Regierung gehörigen vier Arten von Sachen gilt, war früher schon bei den, jetzt noch unter die Rentekammer sortirenden, Landauftheilungssachen angenommen, dergestalt, daß der ordentliche Rechtsgang von einem Beschluß der Rentekammer abhängig seyn, und gleich in erster Instanz bei den Obergerichten beginnen sollte [34]). Von der Behandlung der Deichsachen wird noch späterhin die Rede seyn.

§. 26.

Von der Jurisdiction anderer Gerichtsbehörden und Obrigkeiten.

Noch sind diejenigen Geschäfte namhaft zu machen, für welche mehrentheils nach localen Verfügungen, die gerichtliche Behörde eine andere ist, als die bisher angeführten Bestimmungen es mit sich bringen. 1) In denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, in welchen Landvögte oder Staller der Rechtspflege vorstehen, sind fast alle judiciellen Geschäfte des Amtmanns auf den Landvogt und Staller übergegangen. Die Brüchdingungen, Contraventionssachen gegen herrschaftliche Pachtcontracte und Wegesachen ver-

---

33) Dafür entscheidet das Rescript vom 10ten Aug. 1831. Im Amte Bredstedt ist die Landvogtei die competente Behörde. Rescript vom 13ten Aug. 1831. Auf Arroe gehören Streitigkeiten der Art vor das Stadt- und Landgericht. Patent vom 11ten Dec. 1827 §. 1.

34) Siehe insbesondere die Verfügungen vom 3ten Jan. 1773 und 18ten Sept. 1782.

blieben jedoch bei den Amthäusern [35]). In Wyck auf Föhr [36]) sind die liquiden Sachen dem Fleckensgerichte überwiesen. 2) In geringfügigen Sachen haben die schleswigschen Hardes- und Birkvögte mit dem Oberbeamten eine concurrirende Gerichtsbarkeit [37]). Den Kirchspielvögten in Norderdithmarschen ist in den sogenannten Pfändungssachen, welche lediglich Schuldforderungen von 6 Mk. und darunter betreffen, eine endliche Cognition beigelegt [38]), und die den Kirchspielvögten in Süderdithmarschen competirende gemeine Pfändung [39]), mag eine gleiche Entscheidungsbefugniß in sich schließen. Im Amte Segeberg können die Kirchspielvögte, wo Gefahr bei dem Vorzuge ist, interimistische Maaßregeln verfügen, und die Streitigkeiten auf den Jahrmärkten endlich entscheiden [40]). Den schleswigschen Hardesvögten ist die Entscheidung in Injuriensache für den Fall übertragen, wenn die beklagte Parthei aus einem bei der Harde dingpflichtigen adlichen Gute ist. Dasselbe gilt von den zur Lohharde, Amts Ripen, dingpflichtigen schleswigschen Districten [41]). Was 3) den Versuch zur Güte betrifft, so sind zur Anstellung desselben, oder vielmehr (da es zur Anstellung eines Vergleichsversuches

---

35) Verordnung für Arroe vom 18ten Nov. 1779 §. 10. und für Husum und Bredstedt vom 17ten Jul. 1801. Vgl. auch das Rescript vom 16ten Aug. 1831, betreffend Handwerks- und Gewerbesachen im Amte Bredstedt.

36) Verordnung vom 25sten Juli 1781 §. 6.

37) Verordnung vom 25sten Juli 1781 §. 1.

38) Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6ten Nov. 1782 §. 3.

39) Die Notizen in den Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 7. über die gemeine Pfändung und die Aeußerungen in dem Rescript vom 8ten Oct. 1646 (C. C. H. II. Bd. S. 735.) sind höchst unbestimmt.

40) Justizreglement von 1743 §. 15. C. C. H. II. Bd. S. 382.

41) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2. Num. 3. In Betreff der Lohharde, Rescript vom 10ten Sept. 1811.

keiner amtlichen Gewalt bedarf) zur Citation der Partheien für diesen Zweck die Kirchspielvögte in Süder- und Norderdithmarschen, so wie im Amte Segeberg in Sachen jeder Art berechtigt [42]). Den schleswigschen Hardesvögten ist diese Berechtigung bloß in Betreff der Injuriensachen beigelegt [43]). Als eine Eigenthümlichkeit bei Behandlung solcher Sachen, welche Contraventionen gegen herrschaftliche Pachtcontracte betreffen, im Herzogthum Schleswig ist es 4) zu bemerken, daß die Aufnahme der Zeugenbeweise zur Competenz der Hardesvögte gehört [44]). Im Amte Hadersleben soll die Abnahme der Eide, wenn der Hardesschreiber nicht in der Stadt wohnt, von dem Amthause allein ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers geschehen [45]). 5) Die gerichtlichen Erbtheilungen werden, insofern dabei keine streitige Puncte zu entscheiden sind, sehr häufig durch die Beamten mit Zuziehung zweier Gerichtsleute, oder von dem Amtsverwalter, Landschreiber und den Kirchspielvögten oder auch von einer Commission des Gerichts behandelt [46]). Sobald aber über die Erbfolge oder die Art der Erbtheilung Streit obwaltet, so wird die Entscheidung dem ordentlichen Gerichte nicht entzogen werden können. 6) Die Concurse sind ebenfalls nicht selten eigenen Gerichtsbehörden überwiesen. Im Amte Rendsburg wird das Prioritätserkenntniß von dem oben erwähnten Executionsgericht abgesprochen. Das Amt

---

42) Constitution vom 5ten Jan. 1742 §. 1. C. C. H. II. Bd. S. 712. Verordnung vom 6ten Nov. 1782 §. 4. Segeberger Justizreglement von 1734 §. 15.

43) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2. Num. 1.

44) Verordnung vom 30sten Jan. 1778 §. 5.

45) Rescript vom 27sten Jun. 1781.

46) Segeberger Justizreglement §. 28. Rescript für die plönischen Aemter vom 10ten Mai 1765. Für das Amt Steinburg Rescript vom 13ten Juli 1770. Die Verfügungen für Fehmarn vom 5ten Jan. 1773 und 31sten Oct. 1777 erwähnen der Theilungscommissionen.

Segeberg und die Herrschaft Pinneberg haben eigene Concursgerichte, dort aus dem Amtmann, dem Amtsverwalter und dem beikommenden Kirchspielvogt, hier aus dem Landdrosten und dem Amtsverwalter bestehend. In Segeberg gehören indeß die Prioritätsstreitigkeiten unter den Creditoren vor das volle Gericht [47]). Die Kirchspielvögte in Norderdithmarschen sind dort die alleinigen Concursrichter [48]). In den Aemtern Bredstedt und Husum behandeln die Landvögte die Concurse allein, ohne Zuziehung des Bondengerichts [49]). Dasselbe gilt von Stapelholm. In Eiderstedt und Nordstrand fungirt eine aus zwei Rathmännern, in Nordstrand auch aus dem Staller bestehende Commission als Concursgericht. In Eiderstedt werden die zur Commission gehörigen Rathmänner von dem Oberstaller ernannt [50]). Auch in den Aemtern Gottorf und Hütten gelangen die Concurssachen nicht an die ordentlichen Gerichte. Der Hardesvogt und zwei Bonden bilden hier eine das Gericht vertretende Commission.

---

47) Segeberger Justizreglement §. 12. Pinneberger Constitution v. 1699 §. 11. (Schaumburgische Hofgerichtsordnung V, 6.) Verordnung für Pinneberg vom 13ten Sept. 1743 §. 4. (C. C. H. II. Bd. S. 1043.).

48) Justizreglement vom 6ten Nov. 1782 §. 33.

49) Für Bredstedt Verordnung vom 31sten Oct. 1757 §. 7, für Husum vom 24sten Aug. 1774. Vgl. überhaupt Scholtz Concursrecht S. 116 u. f.

50) Für Eiderstedt die Verordnung vom 31sten Dec. 1753.

Dritter Titel.

Von der eigentlichen Patrimonialjurisdiction [51]).

---

§. 27.

Geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung und Verallgemeinerung der Patrimonialjurisdiction [52]).

Die Bildung neuer Gerichtsbezirke mittelst Trennung einzelner Ortschaften oder Grundstücke von dem bisherigen Gerichtsbezirke kann theils mit einer Veränderung der Jurisdiction verbunden seyn, theils ohne eine solche Veränderung vor sich gehen. Mit Uebertragung der Gerichtsherrlichkeit über gewisse Theile eines bisherigen Gerichtsbezirks ist aber nach der Natur der Sache die Entstehung eines neuen Gerichtsbezirks allemal nothwendig verbunden. Während bei den Städten das Erstere Statt gefunden hat, indem sie Jahrhunderte lang besondere Gerichtsbezirke gewesen sind, ehe eine Uebertragung der Gerichtsherrlichkeit auf die städtische Commüne erfolgte, ist bei den adlichen Gütern, Klöstern und andern kirchlichen Corporationen der Entwickelungsgang ein anderer gewesen. Letz-

---

51) Dörfer Bemerkungen über die vormalige und jetzige Verfassung der Patrimonialgerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 468.

52) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. (4te Ausgabe) S. 470 und S. 742, II. Bd. (2te Ausgabe) S. 358. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte 2te Ausgabe §. 58, §. 59 und §. 190. Derselbe über das Recht: Hals und Hand in der juristischen Zeitschrift XVII, 2. S. 30.

tere erlangten gleich die Gerichtsherrlichkeit, in Folge welcher die Grundstücke von dem bisherigen Gerichtsbezirke ausgingen. Daß übrigens alle Gerichtsherrlichkeit ursprünglich dem Regenten zuständig gewesen, und insofern sie von andern, Individuen oder Corporationen, besessen und ausgeübt wurde, nur als ein abgeleitetes Recht zu betrachten und von dem Regenten auf sie durch Privilegien, allenfalls auch durch Usurpation und Herkommen übergegangen ist, kann jetzt wohl als die allgemein angenommene Meinung betrachtet werden, die sich denn auch unstreitig historisch vollkommen rechtfertigen läßt. In Deutschland hatten sich die Immunitätscollegien der Geistlichen so zeitig zu einer eigentlichen Jurisdiction entwickelt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn wir ziemlich früh in Holstein Beispiele davon finden, daß die geistlichen Corporationen die volle Jurisdiction über ihre Grundstücke erworben haben. Die ältesten, diese Gerichtsherrlichkeit betreffenden Urkunden sind die von den Kaisern Otto dem I. und Otto dem II., in den Jahren 968 und 974 dem hamburger Stifte ertheilten Privilegien [53]), welche so allgemein lauten, daß namentlich allen künftigen Klöstern für die ihnen zufallende Grundstücke die volle Gerichtsherrlichkeit verliehen ward, eine Bestimmung freilich, welche nachher nicht in der Art zur Ausführung kam. Eine Urkunde Kaiser Friederich des I. von 1158 erkennt jene Ottonischen Privilegien, insbesondere das Privilegium Otto des II. in Beziehung auf das Kloster Neumünster ausdrücklich an [54]). Wie bei Neumün-

---

53) Privilegia archiecclesiae Hammaburgensis p. 131 und 132 (in der Ausgabe Adams von Bremen von Fabricius). Ein Privilegium Otto des I. von 937 (p. 130.) reservirt noch dem Kaiserlichen Beamten die eigentliche Criminaljurisdiction. Quodsi quispiam incorrigibilis extiterit tunc ab advocato idem praesentetur judiciariae potestati.

54) *Westphalen* mon. inedit. p. 21.

ster, so war es auch bei andern Klöstern, und geistlichen Corporationen schon früh etwas ganz Gewöhnliches, daß sie zum Besitz der Gerichtsherrlichkeit gelangten. Auch die Jurisdiction der Gutsbesitzer über ihre Hintersassen kommt verhältnißmäßig sehr früh vor [55]), und es ist dabei ganz unzweifelhaft, daß die Jurisdiction der Gutsbesitzer, wie die der geistlichen Stiftungen auch die ganze Criminaljurisdiction umfassen konnte [56]), wenn es gleich natürlich von der Art und Weise der Uebertragung und von den den Privilegien und Verträgen hinzugefügten Vorbehalten abhing, inwiefern die Gerichtsherrlichkeit in ihrem vollen Umfange von dem Landesherrn auf den Erwerber wirklich überging. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß die Landesfürsten in ihrer Eigenschaft als Grundherren ebensowohl wie jeder Andere die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern erwerben, und die Grundstücke so von dem bisherigen Untergerichte eximiren konnten. Daß auch Pfarrkirchen über ihre Kirchenlansten die Gerichtsherrlichkeiten erlangten, war nicht sehr häufig. Indeß findet sich auch davon ein Paar Beispiele, nemlich, bei der Kirche des heiligen Antonius zu Neukirchen in Wagrien [57]), bei der Barkauer Kirche [58]) und bei der Marienkirche in Rendsburg [58 a]). Vielleicht standen aber diese kirchlichen Grund=

---

55) Eins der ältesten Beispiele enthält die in meinen Sammlungen II. Bd. S. 15. abgedruckte Urkunde von 1293, das Dorf Küsekedorf betreffend.

56) Eine neumünstersche Urkunde von 1232 nennt das judicium colli. Die Urkunde von 1293 nennt das jus capitis et colli et abscissionis manus. Späterhin sind die Ausdrücke judicium colli et manus, das högeste und sideste Recht ꝛc. sehr häufig.

57) Pauly Einleitung zu den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen S. 20.

58) Nachricht davon in den Provinzialberichten von 1788 I. Bd. S. 297.

58 a) Die Stellen der Rendsburger Kirchenlansten gehörten ohne Zweifel früher dem Hospital zum heiligen Geist und dem St. Jürgenshospital. Ein Vergleich darüber von 1484, siehe C. C. H. III. Bd. S. 979.

stücke schon vorher unter Patrimonialjurisdiction, so daß diese mit den Grundstücken auf die Kirchen überging, und nicht erst von den Pfarrkirchen erworben worden ist. Von der Jurisdiction der Barkauer Kirche läßt sich dies urkundlich nachweisen [59]). Im Herzogthum Schleswig ist die Patrimonialjurisdiction etwas jüngern Ursprungs als in Holstein. Das jütsche Lov kennt dies Institut noch gar nicht, sondern räumt den Bischöffen und den Edelleuten lediglich das Recht ein, die von ihren Hintersassen verwirkten drei Marksbrüchen zu erheben [60]). Aber bald nachher kommen schon einzelne Beispiele vor, daß den Klöstern wie den Gutsbesitzern wirkliche Jurisdiction verliehen wurde. Ein Privilegium des Königs Abels für das Johanniskloster in Schleswig von 1250 enthält ein ganz unzweifelhaftes Zeugniß davon, daß dem Kloster die Jurisdiction im vollständigsten Umfange ist übertragen worden [61]). Eine Urkunde von 1323 dient zum Beweise, daß Gutsbesitzer ebenfalls schon um diese Zeit zum Besitz selbst der Criminaljurisdiction gelangt waren [62]). Aus spätern Urkunden lassen sich Beispiele von Patrimonialjurisdiction auch im Herzogthum Schleswig in Menge anführen. Ueberhaupt kann es nicht zweifelhaft seyn, daß nach und nach der Bischof, die Domcapitel und die Klöster, desgleichen auch die adlichen Güter im Herzogthum Schleswig mehrentheils, obgleich nicht so allgemein als in Holstein, Jurisdiction erlangt haben. Zwei der Flensburger Pfarrkirchen besitzen ebenfalls die Jurisdiction über ihre Lansten, und haben sie ohne Zweifel von Altersher gehabt. Im Anfang mochte es gewöhnlich seyn, daß die Jurisdiction innerhalb der Grenzen

---

59) Die Grundstücke gehörten früher den Kieler Klöstern und wurden 1459 verkauft.

60) Jütsches Lov II. Buch Art. 77.

61) *Westphalen* mon. inedit. Tom. III. p. 359.

62) Daselbst p. 363.

blieb, welche das Gesetz für das Recht der Grundherrn auf die vorkommenden Brüche bestimmte. Aber in der Folge ist diese Grenze nirgends inne gehalten, sondern vielmehr, wenn auch nicht auf alle Strafen, so doch auf alle Brüchen ausgedehnt worden. Selbst bei denjenigen Grundherren, denen im Laufe der Zeiten eine Gerichtsherrlichkeit nicht verliehen ward, wurde wenigstens allmählig das ihnen nach dem jütschen Lov zustehende Recht der Brüchenerhebung allmählig erweitert. Die dänischen Gesetze, wodurch die Ausdehnung jenes Rechts erst auf die 9 Marksbrüchen, dann auf 40 Marksbrüchen allgemein bewirkt wurde [63]), haben auf das Herzogthum Schleswig schwerlich eingewirkt. Denn dem Flensburger Hospital wurde noch im Jahre 1325 durch ein besonderes Privilegium das Recht auf die 3 Marksbrüchen bestätigt, wogegen schon 1330 alle 40 Marks- und geringere Brüchen demselben verliehen wurden [64]). Ueberblicken wir diese geschichtlichen Angaben über die Entstehung und Verallgemeinerung der Patrimonialjurisdiction in den Herzogthümern, so wird es klar, daß das Privilegium König Friederich des I. von 1524, „daß Prälaten und Ritterschaft Hals und Hand oder das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener haben sollen, ohne der Fürsten Einmischung oder Verhinderung durch sie selbst, ihre Amtleute oder Befehlhaber" nicht [65]), wie häufig geschehen ist, als die Quelle der den Klöstern und Gütern in den Herzogthümern zuständigen Patrimonialjurisdiction oder auch nur der Criminaljurisdiction, sondern lediglich als eine gewöhnliche Bestätigung bestehender Rechtsverhältnisse an-

---

63) Christoph des II. Handfeste von 1320 Art. 10. und Christian des II. Handfeste. Rosenvinge Rechtsgeschichte I. Bd. §. 59.

64) Die Privilegien des Herzogs Waldemar V. bei *Claeden* mon. flensb. I. Bd. S. 691. und C. C. S. II. Bd. S. 780.

65) Privilegien der Ritterschaft S. 144. Vgl. meine Sammlungen II. Bd. S. 18.

gesehen werden kann. Es mögen vielleicht einige Prälaten und Besitzer adlicher Güter in Folge jenes Privilegiums eine Criminaljurisdiction erlangt haben, die sie früher nicht erworben hatten. Aber eben so gewiß ist es, daß selbst im Herzogthum Schleswig mehrere Güter sie schon seit zwei Jahrhunderten besaßen, und daß andere auch nach der Zeit jenes Privilegiums ohne Jurisdiction blieben. Vielleicht ist aber die Hauptsache jenes Privilegiums in dem letzten Theile der angeführten Stelle zu suchen, und darin zu sehen, daß von den Criminal-Erkenntnissen der Patrimonialgerichte keine Berufung an die Gerichte der Fürsten Statt finden sollte.

§. 28.

Verschiedenheiten bei Uebertragung der Patrimonialjurisdiction.

Da die Patrimonialjurisdiction bis zum Jahre 1524 nicht auf einem allgemeinen Landesgesetz, sondern in jedem einzelnen Falle auf besondern Erwerbgründen beruhte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Verhältnisse sich nicht allenthalben ganz auf dieselbe Weise gestalteten. Einzelne urkundlich vorliegende Abweichungen von dem Gewöhnlichen müssen insbesondere hervorgehoben werden. 1) Nicht immer war die Gerichtsherrlichkeit mit der Grundherrlichkeit verbunden [66]), sie kommt auch als ein ganz selbstständiges, von der Grundherrlichkeit getrenntes Recht vor. 2) Selbst wenn der Grundherr die Jurisdiction erworben hatte, war sie nicht immer ein den Grundstücken anklebendes Recht geworden, sondern behielt auch wohl den Character eines gewissermaaßen persönlichen Rechts. Nicht selten war die Jurisdiction bloß Pfandweise, also bloß

---

66) Neumünstersche Urkunden von 1362 das Dorf Großenharrien betreffend (*Westphalen* mon. ined. p. 228 u. f.). Das Kloster erwarb die Gerichtsbarkeit von einigen Privatpersonen.

temporair bis zur Bezahlung der Schuld überlassen [67]), sondern auch zum Gegenstand einer besondern Belehnung gemacht [68]), und also mehr ein Familienrecht als ein Recht des Grundstücks. 3) Die Jurisdiction ward bisweilen nicht ganz, sondern bloß eine gewisse Quote derselben, ein Drittel, die Hälfte, drei Viertel davon überlassen. Da es klar vorliegt, daß man in ältern Zeiten die Jurisdiction hauptsächlich als eine Quelle von Einkünften betrachtete, und es bei Erwerbung der Jurisdiction mehr auf die fructus jurisdictionis als auf die Verwaltung der Rechtspflege selbst abgesehen war, so ist eine solche Theilung der Jurisdiction in Beziehung auf die Brüchen ziemlich natürlich. Aber auch bei der eigentlichen Criminaljurisdiction scheint bisweilen eine solche Theilung Statt gehabt zu haben [69]). Dabei ist denn allemal auch an eine Theilung von Strafgeldern zu denken, da nach altem Gebrauche der verurtheilte Verbrecher sich von Leibes- und selbst von Lebensstrafen mit des Richters Gnade loskaufen konnte [70]). 4) Von den Graden des größern oder geringern Umfangs, in welchem die Jurisdiction erworben wurde, hing es natürlich ab, in welchem Umfange die Grundstücke der Klöster, des Adels und der Kirchen von dem bisherigen Jurisdictionsbezirk eximirt wurden, oder mit dem-

---

67) Ein Beispiel geben die in der vorigen Note angeführten Urkunden.

68) *Lünig* Spicilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 331. Die Deutsch-Nücheln betreffende Urkunde nennt das Recht eine jurisdictio feudalis hereditaria. Auf dem Gute Lindau war die Jurisdiction noch im Jahre 1494 nicht eine Pertinenz des Gutes, sondern ein Lehn der Ahlefeldtschen Familie. Prov. Ber. 1818 S. 630.

69) Urkunde von 1232 bei *Westphalen* mon. ined. p. 31. nennt tres partes colli et Köre et Ban dimidietatem. Die Urkunden von 1242 und von 1256 bei *Lünig* spicilegium eccles. II. p. 302 und p. 310. betreffen beide eine tertia pars colli.

70) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Bd. §. 386.

selben auch ferner noch in Verbindung blieben. Bezog sich die Erwerbung bloß auf die Civiljurisdiction, wie bei den Untergehörigen des Klosters Uetersen und mehrerer schleswigschen Klöster und Kirchen, so blieb in Rücksicht auf Criminaljurisdiction und auf die Competenz einer höhern Instanz das bisherige Verhältniß unverändert. 5) In beiden Herzogthümern giebt es einige Beispiele, daß Klöster und Güter überhaupt keine Jurisdiction über ihre Untergehörige erlangt haben. Dies war der Fall mit den Klöstern in Reinfeld und Segeberg, welche mehrere Grundstücke unter landesherrlichen Jurisdiction besaßen; desgleichen im Herzogthum Schleswig mit dem Domcapitel in Hadersleben, mit Lygumkloster und Ruhekloster und mit mehreren adlichen Gütern [71]), wo denn alle Gerichtsverhältnisse gar keine Veränderung erlitten. Hier aber tritt nun das Recht der Grundherrlichkeit in einer eigenthümlichen Gestalt hervor, indem es sich im Laufe der Zeiten auf eine Weise entwickelte, daß daraus eine Art von öffentlicher Gewalt entstand, die man nur nicht mit dem Namen Jurisdiction bezeichnete. Seit der Secularisation der geistlichen Güter ist dieses Verhältniß in Holstein ganz, im Herzogthum Schleswig nur zum Theil erloschen [72]). Die Verhältnisse, in welchen einzelne Theile der Aemter Hadersleben und Lygumkloster mit den Harden anderer Aemter und mit andern Amthäusern noch jetzt stehen, sind unmittelbar daraus hervorgegangen, daß die ehemaligen geistlichen Corporationen

---

71) Christiani neuere Geschichte II. Bd. S. 474. bemerkt es in Betreff Reinfelds und Ruheklosters. Was das Kloster Segeberg betrifft, so ergiebt es sich aus einem an Johann Ranzau 1526 ertheilten Consensbrief, zum Verkaufe einiger dem Segeberger Kloster abgekauften, in dem Amte Steinburg belegenen Grundstücke. Dän. Mag. IV. Bd. S. 39. Vgl. auch Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 306.

72) Dem Herzog Johann wurden nemlich die anderswo dingpflichtigen Klostergüter nicht mit übertragen. Christiani a. a. O.

über ihre Hintersassen keine Jurisdiction erwarben, und sind denen ganz ähnlich, welche auch jetzt noch bei den sogenannten dingpflichtigen Gütern bestehen. Bei den mit keiner Jurisdiction versehenen Gütern hat sich das Verhältniß zum Theil auf eine von dem angegebenen Princip etwas abweichende Weise gestaltet [73]). Noch eine Verschiedenheit bei der Patrimonialjurisdiction besteht endlich 6) in dem verschiedenen Rechtsgrunde, auf welchem sie gegenwärtig beruhen kann. Seitdem das Privilegium König Friederich des I. von 1524 und die Landgerichtsordnung die Jurisdiction der Prälaten und Ritterschaft nach dem dermaligen Besitzstande anerkannt haben, beruht die Jurisdiction der Klöster und der immatriculirten adlichen Güter auf der allgemeinen Landesverfassung. Dasselbe gilt von denjenigen Grundstücken, welche späterhin in die Classe der adlichen Güter ist aufgenommen worden [75]), unstreitig auch von den sogenannten lübschen Gütern, welche ursprünglich in dieselbe Classe gehörten. Späterhin haben die holsteinischen Kanzeleigüter durch besondere landesherrliche Concessionen [76]) und die octroirten Koege kraft der ihnen ertheilten Octroys [77]) ebenfalls eine Patrimonialjurisdiction erlangt. Der Rechtsgrund ist

---

73) Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 457.

74) Privilegien der Ritterschaft S. 144. Landgerichtsordnung I, 3.

75) Namentlich mittelst der Patente vom 29sten Dec. und auch später mittelst Patents vom 24sten Sept. 1810, betr. zwei Meierhöfe von Rohlsstorf, und vom 11ten Febr. 1814 wegen Hofnungsthal.

76) Z. B. wegen Tangstedt, siehe den Revers Herzog Friederichs des IV. von 1699 in der dänischen Gegeninformation wegen des Amtes Steinhorst S. 98.

77) Z. B. Octroy für Nordstrand von 1652 §. 11 (C. C. S. I. Bd. S. 569.). Octroy für den alten Christian-Albrechtskoog von 1681 §. 15. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 445. Beide erwähnen der Brüchgelder gar nicht.

hier denn das specielle Privilegium, nach dessen Inhalt der Umfang der ertheilten Jurisdiction bemessen werden muß.

§. 29.

Innere Bedeutung der Patrimonialjurisdiction und der Grundherrlichkeit.

Da bereits oben (§. 3.) die in der Gerichtsherrlichkeit enthaltenen Rechte und die damit verbundenen Obliegenheiten angegeben sind, so wird es hinreichend seyn, einzelne besonders hervortretende Wirkungen und rechtliche Eigenthümlichkeiten der Patrimonialjurisdiction etwas näher zu erörtern. Die obrigkeitliche Gewalt, welche auf Prälaten, Gutsbesitzer und andere Inhaber einer Patrimonialjurisdiction überging, verpflichtete sie, in ihren Besitzungen alle diejenigen Geschäfte selbst wahrzunehmen, oder im Fall persönlicher Unfähigkeit dazu, und wenn sie sich überhaupt damit nicht befassen wollten, durch geeignete Stellvertreter wahrnehmen zu lassen, welche den landesherrlichen Beamten in den Harden und Kirchspielen oblagen, wozu namentlich die Handhabung der Polizei, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Richteramts im eigentlichen Sinne des Wortes gehörten. Insofern also, wenn Verbrechen begangen waren, ein Verfahren von Amtswegen begründet war, mußte der Inhaber einer Patrimonialjurisdiction die zur Ergreifung der Verbrecher nöthigen Maaßregeln veranstalten und je nachdem die Jurisdiction sich auch auf Criminalsachen erstreckte oder nicht, das gerichtliche Verfahren gegen die Verbrecher einleiten, oder auch ihre Ablieferung an das Criminalgericht des Bezirks beschaffen. Liquide Sachen konnte der Gerichtsherr selbst abmachen, wobei es eine Eigenthümlichkeit des ältern Rechts war, daß auch Criminalsachen unter Umständen als liquide, folglich als keiner weitern Untersuchung und Ent-

scheidung bedürftig angesehen wurden [78]). In der Patrimonialjurisdiction lag aber keinesweges die Befugniß, selbst zu entscheiden, sondern es mußte ein förmliches, auf dieselbe Weise, wie in andern Landdistricten üblich war, besetztes Gericht, ein Ding und Recht, berufen, und diesem die Entscheidung überlassen werden [79]). Noch weniger gewährte die Patrimonialjurisdiction ihren Inhabern die Befugniß, die Gutsuntergehörigen auf eine willkührliche Weise zu behandeln und nach Laune zu bestrafen. Freilich fehlt es nicht an Beispielen, daß die Patrimonialjurisdiction auf die furchtbarste Weise ist gemisbraucht worden. Aber dennoch war jede Willkühr solcher Art immer ein strafbarer Misbrauch. Es scheint übrigens nicht selten gewesen zu seyn, daß auf den adlichen Gütern Ding und Recht gar nicht gehalten wurde, sondern der Gutsbesitzer oder sein Gerichtshalter allein entschied [80]). Auf den adlichen Gütern mögen die Dinggerichte vielleicht am ersten im ganzen Lande eingegangen seyn, und der Vorschriften der Landgerichtsordnung ungeachtet, mag wohl schon im ganzen vorigen Jahrhundert die Haltung von Dinggerichten in den adlichen und klösterlichen Districten, außer den adlichen Marschgütern und dem Gebiete des Klosters Itzehoe, wo sich die Dinggerichte bis jetzt erhalten haben, selten gewesen seyn. Die Grundherrlichkeit, oder das Recht derjenigen Gutsbesitzer, welche keine Jurisdiction erlangt haben, umfaßt alle in der obrigkeitlichen Gewalt enthaltenen Befugnisse, mit dem

---

78) Nach dem Sachsenspiegel II, 55. ist schon keine Strafe ohne Urtheil und Recht zulässig. Das jütsche Lov II, 88. hat noch das entgegengesetzte Princip, welches aber wahrscheinlich bald darauf wird verschwunden seyn.

79) Die Landgerichtsordnung I, 3. legt nicht den Gutsbesitzern, sondern allein den Dinggerichten des Adels die Competenz zu gerichtlichen Entscheidungen bei. Vgl. *Fuchs* introductio in processum p. 218.

80) Fuchs Ding und Recht S. 11. scheint schon darauf hinzudeuten.

Rechte, die Brüchen zu erheben, und die damit verbundenen Obliegenheiten, insofern sie außer dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens zur Anwendung kommen [81]). Wie sich das bloße Eigenthum oder Obereigenthum der Gutsbesitzer an den bäuerlichen Grundstücken zu einer wirklichen obrigkeitlichen Gewalt entwickelt hat, läßt sich schwerlich urkundlich nachweisen. Das Recht, die Brüchen zu erheben, beruht freilich für das Herzogthum Schleswig auf dem im jütschen Lov enthaltenen Privilegium. Alles übrige aber mag ursprünglich nicht weiter gewesen seyn, als eine Art gesetzlich erlaubter Selbsthülfe zur Erhaltung der gutsherrlichen Rechte, die unter begünstigenden Umständen den Gutsbesitzern in Zeiten hinein erhalten blieb, in welchen eine Selbsthülfe der Art überall nicht mehr zulässig war. Die Patrimonialjurisdiction und ebenfalls die bloße Grundherrlichkeit sind längst Realrechte geworden, so daß sie ohne weitere Bewilligung oder neue Verleihung auf alle Besitzer des Grundstückes übergehen, jetzt indeß nur auf den neuen Erwerber des ganzen Guts oder Districts. Weder sind die Jurisdiction und die Grundherrlichkeit ohne das Grundstück veräußerlich, noch auch theilbar. Früherhin war eine Veräußerung einzelner Theile mit der Jurisdiction gestattet, nach und nach ist sie aber gänzlich untersagt worden. Zuerst wurde es verboten, bei Veräußerung einzelner Hufen, Kathen und kleinern Grundstücke die Jurisdiction und die Polizeiaufsicht zu übertragen oder aufzugeben [82]). Auf die Veräußerung der Jurisdiction und der Polizeiaufsicht über größere Gutspertinenzien, Meierhöfe und ganze Dorf-

---

81) Rosenvinge (juristische Zeitschrift XVII. Bd. S. 310.) ist der Meinung, daß „Hals und Hand" in den ältern Urkunden nichts anderes bezeichne, als eben das Recht der Grundherrlichkeit. Ohne Zweifel verstehen doch unsere Urkunden und Gesetze darunter immer die Criminaljurisdiction.

82) Verfügung vom 28sten April 1779.

schaften sollte sich jenes Verbot nicht beziehen. Erst viel später ward der Grundsatz ausgesprochen, daß die den adlichen und andern Gütern verliehene Gerichtsbarkeit, imgleichen die obrigkeitliche und Polizeigewalt untheilbar sey, und daß folglich alle Meierhöfe, Parcelen und sonstige Grundstücke in Veräußerungsfällen stets der Jurisdiction des Haupthofes unterworfen bleiben [83]). Hiernach bestimmt sich auch von selbst, auf welche Weise die Jurisdiction auszuüben ist, wenn mehrere Miteigenthümer da sind. Wird aber nicht das Grundstück selbst, dem die Jurisdiction anklebt, sondern bloß das Eigenthumsrecht an demselben getheilt, so hängt es allein von dem Vertrage ab, ob die Jurisdiction dem Obereigenthümer oder dem Untereigenthümer zustehen soll. Auch der letztere, z. B. der Erbpächter kann sie erwerben [84]). Einer Ueberlassung der Jurisdiction an den Pächter eines Guts steht kein gesetzliches Hinderniß entgegen [85]). Sie ist aber ungebräuchlich. Bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen ist die Patrimonialjurisdiction nicht mehr wie ehemals eine Quelle des reinen Einkommens, sondern in der That mehr eine mit Ehrenrechten verbundene Last der damit privilegirten Grundstücke zu nennen. Sollte übrigens in einzelnen Fällen die Gerichtsrevenüen einen Ueberschuß gewähren, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß derjenige, dem der Nießbrauch eines ganzen Guts zusteht, auch auf diesen Ueberschuß ein begründetes Recht hat [86]). Ohne Zweifel hat sich von Altersher die den Gutsbesitzern zuständige obrigkeitliche Gewalt nicht

---

83) Patent wegen Veräußerung der Meierhöfe vom 19ten Dec. 1806.

84) Daß ganze adliche Güter in Erbpacht gegeben werden, kommt gar nicht vor. Ein Beispiel von dem Hedewigenkoog ist angeführt in den Sammlungen aus den Anzeigen III. Bd., Vorr. S. 14.

85) Ueber die gemeinrechtlichen Grundsätze, vgl. Glücks Commentar III. Bd. S. 84. Note 61.

86) Z. B. der adlichen Ehefrau, kraft ihrer Haubenbandsgerechtigkeit. Landgerichtsordnung IV, 5.

bloß auf die eigentlichen Hintersassen, sondern zugleich auf alle innerhalb der Gutsgrenzen sich aufhaltende nicht privilegirte Personen erstreckt [87]), und wenn selbst spätere Gesetze und Verordnungen von der Jurisdiction nur in Beziehung auf „Untersassen," „Diener," „Leute," des Adels und der Prälaten sprechen [88]), so sind die Ausdrücke eben bloß mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Fälle nicht in der Absicht gewählt, um einen erschöpfenden Begriff aufzustellen. Die schon öfter erwähnten Einkünfte der Gerichtsherrlichkeit bestehen zuvörderst in den Brüchen oder Geldbußen [89]), insofern sie sonst nach den Gesetzen dem landesherrlichen Fiscus zufallen würden, und nicht etwa zu besondern Zwecken verwandt werden sollen [90]), oder besondern frommen Stiftungen überwiesen [91]), oder auch wohl in bestimmten Fällen ausschließlich der landesherrlichen Casse zugesprochen sind [92]). Unter den dem Gerichtsherrn gebührenden Brüchen sind übrigens immer nur solche zu verstehen, zu deren Erkennung das von ihm bestellte Patrimonialgericht competent ist, daher bei einer auf die Civiljurisdiction beschränkten Gerichtsherrlichkeit nur die in geringen Straffällen erkannten Brüchen, nicht aber die-

87) Die ältesten Immunitätsprivilegien der Geistlichkeit spricht schon dafür. Ihre Besitzungen wurden befreit ab omni judiciaria potestate.

88) Privilegien der Ritterschaft S. 144. Landgerichtsordnung I, 3. §. 2.

89) Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten Juli 1805 §. 23.

90) Die von den Fiscalen und Defensoren, wegen Saumseligkeit zu erlegenden Geldbußen, sollen zur Bestreitung der Criminalkosten verwandt werden. Verordnung vom 15ten Nov. 1751. Diese Vorschrift dürfte wohl bei den adlichen Marschgütern Anwendung leiden.

91) Die in der Verordnung vom 17ten Jul., betreffend die Dienste der Gutsuntergehörigen bestimmten Bußen sollen nach §. 53. an das Zuchthaus und die Arbeitshäuser fallen.

92) Z. B. Höckerreglement vom 14ten Nov. 1826.

diejenigen Geldstrafen dahin gehören, welche in einem wirklichen Criminalfalle, sey es aus dem einen oder andern Grunde, erkannt werden [93]). Auf confiscirte Sachen und deren Werth wird dem Gerichtsherrn auf gleiche Weise wie auf die Brüchgelder ein rechtlicher Anspruch einzuräumen seyn [94]). Die Rechte der mit keiner Jurisdiction versehenen Grundherren in Beziehung auf die Brüchgelder, sind den Ansprüchen der Inhaber einer Civiljurisdiction gleich zu achten [95]). Nicht so klar ist es, insbesondere bei den dingpflichtigen Gütern im Herzogthum Schleswig, ob hier dem Gerichtsherrn auch die confiscirten Sachen gebühren. In frühern Zeiten war in der Grundherrlichkeit bloß das Recht auf Brüchgelder enthalten [96]). Als Bestandtheile der Patrimonialjurisdiction sind ohne Zweifel auch bei uns [97]) die Ansprüche des Gerichtsherrn auf erblose Güter, auf das Strandgut, auf Verbittelsgeld und auf den Decem in Emigrations- und Erbschaftsfällen anzusehen. Es werden aber alle diese fiscalischen, auf die Gerichtsherren übergegangenen, Rechte, in einem andern Zusammenhange erörtert werden.

§. 30.

Jetzige Verfassung der Patrimonialgerichte und zwar 1) insofern sie auf ältern Gesetzvorschriften beruht.

Auf den meisten adlichen Gütern wird die gegenwärtige Gerichtsverfassung durch die Verordnung vom 19ten Jul.

---

93) Mönkenlohischer Rezeß vom 25sten Aug. 1578, die Klostervogtei Ueterfen betreffend (C. C. H. III. Bd. S. 1237).

94) Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 18. §. 2. Vgl. auch das Rescript vom 24sten Nov. 1832.

95) Verordnung für Schleswig vom 21sten Dec. 1744 §. 5.

96) Rosenvinge Rechtsgeschichte §. 58. Note d.

97) Ueber das Gemeinrechtliche, siehe Tittmann Handbuch des Criminalrechts III. Bd. S. 96.

1805 bestimmt. Andere Patrimonialgerichte sind dagegen unverändert so geblieben, wie sie mehrentheils durch die Praxis sich früher gebildet hatten. Dieses Letztere findet Statt 1) bei den adlichen Klöstern, in deren Gebieten nach der ältern Verfassung Ding und Recht unter dem Präsidio des Prälaten gehalten wurde. Im klösterlichen Itzehoer District sind die Dinggerichte nicht außer Gebrauch gekommen, obgleich doch verhältnißmäßig selten geworden. Nach ausdrücklich gesetzlicher Vorschrift, sollte für das Kloster Uetersen das dortige Landgericht jährlich zweimal, und wenn auch nur eine einzige Sache eincitirt ist, gehalten werden [98]). Wenn das Kloster oder einer der Klosterobern bei dem Ausgange der Sache interessirt war, so mußte nicht nur statt des Prälaten ein anderer präsidiren, sondern es wurden auch die Gerichtsleute aus einer fremden Gerichtsbarkeit genommen [99]). Auch für diese Districte ist jetzt eine prima audientia eingeführt [100]), und auch hier sind dieselben Sachen, als in den Aemtern und Landschaften, den ordentlichen Gerichten entzogen und den Prälaten zur Entscheidung übertragen [1]). In allen andern Sachen muß eine Provocation auf den ordentlichen Rechtsgang zugelassen werden. Was 2) die Besitzungen der andern Klöster und der Pfarrkirchen betrifft, so

98) Verfügung vom 27sten Aug. 1756. Auch das Rescript für das St. Johanniskloster vom 22sten Sept. 1786 erwähnt in der Sporteltaxe des Dinggerichts. Ueber das Kloster Preetz Prov. Ber. 1813 S. 382.

99) Landgerichtliches Erkenntniß vom 8. Mai 1702. Sammlung der Landgerichts-Bescheide S. 350.

100) Die schleswigsche Verfügung vom 10ten Nov. 1755 erwähnt nicht ausdrücklich des Probsten zu St. Johannis, wird aber doch auch durch die Praxis auch auf den klösterlichen District Anwendung gefunden haben. Für Holstein siehe die gemeinschaftliche Verordnung vom 9. Sept. 1769.

1) Vgl. die oben im §. 25. angeführten Verordnungen.

sind die Lansten des grauen Klosters in Schleswig den verschiedenen Harden des Amtes Gottorf, in welchen sie ansäßig waren, einverleibt worden [2]), die Jurisdictionen über die Flensburger Hospitalslansten wird aber noch jetzt von dem Collegio der Klostervorsteher [3]), und die Jurisdiction über die Kirchenlansten von den Kirchenpatronen ausgeübt. Das Barkauer Kirchengericht ist vor einigen Jahren ganz aufgehoben worden [4]). Von den adlichen Marschgütern [5]) gilt im Wesentlichen, was von den adlichen Klöstern ist bemerkt worden. Nur können die Gutsbesitzer jetzt nicht selbst die Gerichtsbarkeit ausüben, sondern müssen einen examinirten Juristen zum Justitiarius bestellen [6]). Das gemeinrechtlich dem Patrimonialgerichtsherrn zustehende Recht, wenn nichts anders verabredet ist, den Gerichtshalter nach Belieben zu entlassen [7]), ist diesen Gutsbesitzern nicht entzogen. Der Gerichtshalter hat hier eine prima cognitio und die Entscheidung in den von dem ordentlichen Rechtsgang ausgenommenen Sachen. Für die förmlichen Prozeßverhandlungen bestehen Dinggerichte gewöhnlich aus sechszehn Hausleuten, Vogt und Holsten zusammengesetzt [8]), die freilich in den meisten Fällen mögen übergangen werden. 4) Nach der Aeußerung der

---

2) Verfügung vom 2ten März 1807. Die Polizeibrüchen verblieben dem Kloster.

3) Rescript vom 7ten Juli 1731. C. S. S. II. Bd. S. 796.

4) Rescript vom 11ten Juli 1821.

5) Historische Nachricht von der Gerichtsbarkeit über die adlichen Marschgüter. Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 441. Desgleichen eine Abhandlung im Stb. Mag. IV. Bd. S. 483.

6) Kanzeleipatent vom 9ten Jun. 1800 und Resolution vom 11ten April 1806. Letztere bezieht sich ohne Zweifel vorzugsweise auf die Marschgüter.

7) v. Schirach Beiträge S. 34.

8) Cronhelm historischer Bericht S. 131. Vgl. das Rescript vom 5ten Jan. 1756, daß das Horster Ding und Recht doch wenigstens einmal im Jahr gehalten werden solle.

Landgerichtsordnung über die dingpflichtigen Güter im Herzogthum Schleswig [9]) sollte man glauben, daß die Zahl solcher mit keiner Jurisdiction versehenen Güter größer gewesen seyn müßte, als sie wirklich war [10]). Bei Revision der Landgerichtsordnung im Jahr 1636 wurde auf Veranlassung einer Beschwerde des schleswigschen Domkapitels [11]) noch der Vorbehalt eingeschaltet, daß diejenigen Prälaten und Gutsbesitzer, welche Jurisdiction zu haben vermeinen möchten, zum Beweise ihres Rechts zugelassen werden sollten. Die Untergehörigen einiger mit keiner Jurisdiction versehenen Güter sind unter die Gerichtsbarkeit des Landgerichts gekommen. Die Untergehörigen der Meisten sind aber dingpflichtig bei den Harden geblieben, in deren Bezirk die Landstellen derselben belegen sind. Von den Rechten der Grundherrlichkeit, welche früher den Besitzern solcher Güter anerkanntermaßen zustanden, haben sie gegenwärtig bloß die Verwaltung der Polizei, und bisweilen auch diese nicht einmal ganz vollständig, und das Recht auf das Jurisdictionseinkommen behalten [12]). Das Recht, worauf einzelne Gutsbesitzer Anspruch gemacht haben, in den Sachen ihrer Untergehörigen wenigstens eine prima audientia auszuüben, ist ihnen nicht

---

9) Reinkingk Promptuarium s. v. Adel §. 6. Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 457.

10) Theil I. Tit. III. §. 3. „Nachdem im Fürstenth. Schleswig, mehrern Theil der Prälaten und der vom Adel, Leute unter den gewöhnlichen Dingen der Aemter zu Recht gehen und sonst viel ihr eigen Recht haben.“ Durch einen Druckfehler sind in der Cronhelmschen Ausgabe die unterstrichenen Worte ausgefallen. Die Worte: und sonst viel sollen offenbar so verstanden werden, als hieße es: viele aber auch.

11) Cronhelm historischer Bericht S. 202. Das Gut Südensee hat von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht, und sich die Jurisdiction erstritten. Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 458.

12) Vgl. I. Bd. S. 30. Note 38.

eingeräumt worden [13]). Dagegen aber hat der Besitzer eines dingpflichtigen Guts das Recht, in Injuriensachen einen Vergleich zu versuchen und zu dem Ende die Partheien vorzuladen [14]). 5) In den octroirten Koegen [15]) wird gewöhnlicherweise die Rechtspflege von dem Koegsinspector verwaltet, bisweilen ist aber noch neben dem Inspector auch ein eigner Gerichtshalter angestellt. Allemal aber muß zur Verwaltung der Rechtspflege ein examinirter Jurist bestellt werden [16]). Der Koegsinspector hat zugleich alle Geschäfte der executiven Polizei zu besorgen. In gerichtlichen Geschäften steht dem Beamten des Koegs ein eigenes, aus mehreren Rathmännern bestehendes Koegsgericht zur Seite, welches in allen Sachen, die zur förmlichen Verhandlung gelangen, die Entscheidung hat, während dem Gerichtshalter oder Koegsinspector die prima audientia und ebenfalls die Entscheidung in den dem ordentlichen Rechtsgange entzogenen Sachen allein zusteht.

§. 31.

2) Insofern sie durch die neue Gerichtsordnung für die adelichen Güter bestimmt wird.

Auf den allermeisten adelichen Gütern ist die Gerichtsverfassung in neuen Zeiten eine ganz andere geworden, als sie früher war. Die Hauptgrundsätze der Verordnung vom 19ten Juli 1805 sind, soweit sie hier in Betracht kommen, folgende: 1) Der Regel nach bildet jedes Gut für sich einen eigenen Gerichtsbezirk. Es können aber auch mehrere Gutsbesitzer für

---

13) So ist namentlich der Besitzer des Gutes Lindewitt von der Kanzelei beschieden worden.

14) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2. Num. 3.

15) Eigentlich gehört hieher auch die Landschaft Nordstrand, wo der Staller ganz in dem Verhältniß eines Koegsinspectors steht.

16) Kanzleipatent vom 9ten Jun. 1800.

ihre an einander stoßende Güter ein gemeinschaftliches Gericht constituiren. Nur soll zu einer solchen Verbindung mehrerer Güter, auch wenn sie denselben Besitzer haben, die Königliche Genehmigung eingeholt, die getroffene Einrichtung aber auch nicht ohne Königliche Genehmigung abgeändert werden [17]). In Folge dieser Erlaubniß sind in beiden Herzogthümern jedoch nur zwei combinirte Gutsgerichte [18]) gebildet worden. Einen combinirten Gerichtsbezirk bilden zwar auch die schleswig-holsteinischen Fideicommißgüter mit dem Allodialgute Mannhagen. Diese Einrichtung wurde aber schon [19]) seit 1773 für die Fideicommißgüter getroffen, nachher ist Mannhagen hinzugekommen [20]). 2) Wünscht ein Gutsbesitzer sich der Gerichtsbarkeit über sein Gut, oder einen Theil desselben zu begeben, so hat die Regierung sich erboten, ohne seine Kosten, für die Verwaltung der Rechtspflege zu sorgen [21]). Auch von dieser Erlaubniß ist nur ein sehr seltener Gebrauch gemacht worden. Im Herzogthum Schleswig ist die Jurisdiction des Guts Stoltelund ganz, und die des Gutes Flarup in Betreff einzelner Grundstücke aufgegeben worden, und Stoltelund unter die Gerichtsbarkeit der Lundtoftharde und des Amtes Tondern, der gedachte Theil des Guts Flarup aber unter das Amt Gottorf gekommen. In Holstein ward die Jurisdiction des Gutes Freudenholm dem Kloster Preetz, und die der Güter Annenhoff, Blockshagen und Schirensee dem Amte Bordesholm zugelegt [22]). Die Gutsherrschaften

---

17) Gerichtsordnung vom 19. Juli 1805 §. 7 und 9. Resolution vom 10ten April 1806 §. 2.

18) Für einige schleswigsche Güter mittelst Verfügung vom 1sten Mai und für einige holsteinische vom 7ten März 1806. Chron. Sammlung von 1823 S. 319. und dazu die Anmerkung S. 323.

19) Börm im Staatsb. Mag. V. Bd. S. 583.

20) Kanzeleischreiben vom 22. Oct. 1811.

21) Gerichtsordnung §. 9.

22) Verfügung vom 1sten Juli 1806, betreffend Stolte-

haben dabei die Polizeiaufsicht, und das Recht auf die bei Ausübung derselben vorfallenden Brüchen behalten. Nur die einzelnen Stellen des Guts Flarup sind dem Amte Gottorf ganz incorporirt worden. 3) Der Gutsbesitzer darf weder die streitige noch die freiwillige Gerichtsbarkeit in Person ausüben [23]), sondern muß für die Verwaltung der gesammten Rechtspflege einen mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften [24]) versehenen Mann bestellen und besolden. Auch ernennt er zur Führung des Protocolls in den Gerichtssitzungen den Actuarius [25]). Der Gutsbesitzer hat ferner die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt und die Verwaltung der Polizei, insofern kein rechtliches Verfahren dabei eintritt, und kann diese Geschäfte entweder in Person, oder durch einen nach Gutdünken wiederum zu entlassenden Officianten besorgen lassen [26]). Als eine Folge der obrigkeitlichen Gewalt liegt dem Gutsbesitzer die Verpflichtung ob, die gerichtlichen Erkenntnisse zu vollziehen und die Deposita aufzubewahren. Auch kann er jederzeit eine Einsicht der Protocolle verlangen [27]). Endlich hat er alle mit der Rechtspflege verbundene Kosten zu tragen, auch ein passendes und anständiges Local zur Haltung des Gerichts, imgleichen zur Aufbewahrung der Archive anzuweisen [28]). Daß der eine Gutsbesitzer von einem andern Gutsbesitzer zum Gerichtshalter bestellt werden kann, wenn

---

lund, vom 12ten April 1814, wegen einzelner Grundstücke des Guts Flarup, vom 22sten Mai 1806 wegen Freudenholm und vom 5ten Jun. 1806 wegen Annenhof ꝛc.

23) Gerichtsordnung §. 1. Vergl. auch die Resolution vom 11ten April 1806.

24) Dazu gehört auch nach §. 39, daß der Gerichtshalter nicht über vier Meilen von dem Gerichtsorte wohnen darf.

25) Gerichtsordnung §. 1, 3, 17, 29, 31.

26) Gerichtsordnung §. 23. Resolution vom 10ten April 1806 §. 1.

27) Gerichtsordnung §. 23, 25, 31.

28) Resolution vom 10ten 1806 §. 4.

er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, versteht sich von selbst. 4) Der Gerichtshalter wird von dem König bestätigt, und kann von dem Gutsbesitzer nicht wiederum entlassen werden; er ist als Königlicher Beamter anzusehen, und darf nicht zugleich das Geschäft eines Haus- oder Gutsofficianten übernehmen [29]. Von ihm werden alle zur Rechtspflege gehörigen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte besorgt, und auch von ihm, nicht aber vom Actuarius, die Protocollextracte ertheilt [30]. 5) Bei allen gerichtlichen Handlungen sollen zwei Beisitzer gegenwärtig seyn, welche aus den Hofbesitzern des Gutes, gewöhnlich der Reihe nach, zugezogen werden. Es ist aber auch dem Princip der Verordnung als nicht zuwider anerkannt worden, wenn zwei beständige Gerichtsbeisitzer ernannt werden [31]. Für die schleswig-holsteinischen Fideicommißgüter und das Allodialgut Mannhagen ist es besonders erlaubt worden [32], daß die beiden Herzogl. Oldenburgischen Oberinspectoren als Gerichtsbeisitzer zugezogen werden. 6) Vorschriftmäßig soll alle vier Wochen eine ordentliche Sitzung jedes Gutsgerichts an einem ein für allemal bestimmten Wochentage gehalten werden [33].

---

29) Gerichtsordnung §. 1, 15, 16. Eine temporaire Ausnahme von §. 16. wurde zu Gunsten des Herzogs von Augustenburg durch die Resolution vom 10ten April 1806 gestattet.

30) Gerichtsordnung §. 19, 30. Resolution vom 10ten April 1806 §. 3.

31) Gerichtsordnung §. 34. Resolution vom 10ten April 1806 §. 5.

32) Kanzeleischreiben vom 22. Octbr. 1811.

33) Gerichtsordnung §. 36.

Vierter Titel.

Von der Gerichtsverfassung in den Städten.

---

§. 32.

Wie sich die städtische Gerichtsverfassung gebildet hat.

Mit Beziehung auf dasjenige, was schon bei andern Gelegenheiten über die Entstehung der Städte und ihrer innere Einrichtungen ist bemerkt worden [34]), können wir uns hier über die Entstehung und Ausbildung der städtischen Gerichtsbarkeit kurz fassen. Wir gehen von der Voraussetzung aus, daß die städtischen Gebiete ursprünglich zu den Gerichtsbezirken der Harden und Kirchspiele gehört haben, und daß erst allmählig die Territorien der Städte von dem bisherigen Gerichtszwange der benachbarten landesherrlichen Justizbeamten sind befreit worden. Diese Befreiung, welche eben Veranlassung gab, daß in Deutschland die Städte auch Weichbilde genannt wurden [35]), läßt sich indeß bei den alten Städten unsers Landes gar nicht geschichtlich nachweisen. Da aber die Städte entweder von Anfang an einer Grundherrschaft unterworfen waren, oder wo sie aus Gemeinden freier Grundeigenthümer sich bildeten, doch nachher unter eine Grundherrschaft kamen, so müssen die Verfügungen, durch

---

34) Vgl. I. Bd. S. 260. II. Bd. S. 283.

35) Vgl. I. Bd. S. 25. Die einfachste Erklärung des Wortes Weichbild ist wohl, daß es eine Uebersetzung des Lateinischen immunitas sey, wie Mundat eine veranstaltete Form desselben lateinischen Worts.

welche die städtischen Gebiete zu eigenen Gerichtsbezirken gebildet wurden, zunächst als Privilegien der Grundherren betrachtet werden, und das Verhältniß der Städte in Betreff der Gerichtsbarkeit wurde dadurch ganz dasselbe wie bei den Klöstern und adelichen Gütern, nur daß bei uns alle Städte dem Landesherrn gehörten, und demnach die städtischen Gerichte ursprünglich als landesherrliche Patrimonialgerichte bezeichnet werden können. Die Aufnahme des lübschen Rechts in den holsteinischen Städten, die Verleihung eigener Stadtrechte an die schleswigschen Städte hatte außerdem ohne Zweifel für die Stadtgerichte bloß die Veränderung zur Folge, daß sie zugleich aus der Verbindung mit den für die Landdistricte bestehenden höheren Gerichten heraustraten. Das Stadtgericht blieb aber einstweilen noch ein landesherrliches. Erst im vierzehnten Jahrhundert ging die Gerichtsbarkeit oder die Vogtei auf die holsteinischen Städte über, während die schleswigschen Städte sie erst viel später und auch nicht in dem vollständigen Umfange als die holsteinischen erwarben, da bis auf die neuesten Zeiten hin in mehreren schleswigschen Städten der Stadtvogt ein Königlicher Beamter geblieben ist. — Der Rath, auf den die Ausübung der Gerichtsbarkeit späterhin ganz oder wenigstens zum großen Theil überging, hatte anfänglich bloß die Gemeindegewalt auszuüben, erlangte aber bald eine umfangsreichere Jurisdiction. Wenn im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens von Patrimonialgerichten die Rede ist, so werden unter diesem Namen die Stadtgerichte nicht zugleich mit befaßt. Sie sind indeß, ihrem rechtlichen Character nach, wirkliche Patrimonialgerichte, und ihre Gerichtsbarkeit wird gesetzlich auch eine Patrimonialjurisdiction genannt [36]. Wegen mancher nicht unbedeuten-

---

36) In dem Rescript vom 13. März 1804 heißt es: „Stadtgerichte und andere Communen, welche Patrimonialgerichtsbarkeit haben."

den Verschiedenheiten in der gerichtlichen Organisation, ist es am zweckmäßigsten, die holsteinischen und die schleswigschen Städte in der Darstellung gesondert zu behandeln.

§. 33.

Gerichtsverfassung der holsteinischen Städte nach dem alten lübschen Recht.

Aus der Zeit vor der Annahme des lübschen Rechts haben wir über die Gerichtsverfassung der holsteinischen Städte gar keine Nachrichten. Seitdem aber die Städte zum Gebrauche des lübschen Rechts gelangten, wird das lübsche Recht auch in Betreff des Gerichtswesens im Allgemeinen vorherrschend zur Norm gedient haben, wenn es gleich an manchen kleinen Eigenthümlichkeiten hie und da nicht gefehlt haben wird. Die über das Gerichtswesen im alten lübschen Rechte enthaltenen Bestimmungen sind zum großen Theile dieselben, welche wir im Sachsenspiegel antreffen. In der Stadt wurden dreimal im Jahre die ungebotenen (echten) Dinge, auf welchen alle und jede Bürger, welche keine rechtsgültige Abhaltungen hatten, bei Strafe zu erscheinen verpflichtet waren, ohne Zweifel von des Königs oder Kaisers Vogt gehalten [37]. Es war folglich die Stadt aus der Verbindung mit dem Grafending für die Landdistricte herausgetreten. Das echte Ding war übrigens nicht bloß für eigentliche Rechtssachen bestimmt, sondern es wurden auf demselben allgemeine Stadtangelegenheiten zugleich verhandelt [38]. In den gewöhnlichen Gerichten wird der Vogt als der fungirende Richter genannt [39].

---

37) *Westphalen* mon. ined. Tom. III. p. 622. Tribus vicibus in anno erit conventus legitimi placiti.

38) *Westphalen* l. c. In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis: de hereditatibus, de cespilitatum proprietatibus et de reipublicae necessitatibus.

39) In allen Stellen z. B., wo von Theilung der Brüchen die Rede ist.

Kleine Sachen bis zum Werthe eines halben Schillings waren der Entscheidung des Frohnboten überlassen [40]). Daß dem Vogte Schöffen zur Seite standen, denen die Findung des Urtheils oblag, ist aus einem Artikel ersichtlich [41]), der indeß die Zahl der Schöffen nicht angiebt. Neben dem Vogt hatte aber auch der Rath eine Gerichtsbarkeit, zuvörderst in allen Sachen, die nach städtischen Willkühren zu entscheiden waren [42]). Dann gehörten auch mehrere Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Rath, wie Verlassungen, Verpfändungen, die Aufbewahrung der nachgelassenen Güter eines Verstorbenen, wenn die Erben nicht zur Stelle waren, und die Bestellung der Vormünder [43]). Wie es scheint, waren Rath und Vogt sich wechselsweise untergeordnet, so daß von dem Vogt auf den Rath und von diesem auf den Vogt eine Berufung Statt fand [44]). Die Geldbußen, sie mochten von dem Gerichte des Vogts oder von dem Rathe erkannt werden, wurden in Gemäßheit des Privilegiums Kaiser Friedrich I. von 1188 zwischen dem Richter und der Stadt auf die Weise getheilt, daß der Vogt von den im Gerichte fallenden Geldbußen die eine Hälfte, die Stadt die andere Hälfte, von andern Geldbußen der Vogt ein Drittel, die Stadt zwei Drittel zu erheben hatte. Wurden aber die Geldbußen auf Anklage eines Betheiligten erkannt, so gebührte dem Kläger der dritten Theil [45]). An denjenigen Bußen, welche in Wein bezahlt

40) Deutscher Text bei Westphalen Art. 234.

41) Daselbst Artikel 56.

42) Art. 136. Ganz ähnlich lautet schon das Privilegium Kaiser Friedrich I. für Lübeck von 1188 bei Lünig Reichsarchiv Pars spec. IV. Contin. p. 1330. „omnia civitatis decreta consules judicabunt." — Wenn der Rath selbst die Strafe der Verweisung erkennen konnte (Art. 92.), so beschränkte sich das wohl auf einzelne in den städtischen Willkühren bestimmte Fälle.

43) Art. 17. 18. 76 u. 168.

44) Lat. Text l. c. p. 625. de increpata sententia. Deutscher Text Art. 31 und Art. 57.

45) Die Art. 30, 34 und 35.

wurden[46]), scheint der Rath besonders Wohlgefallen gehabt zu haben, weil diese demselben ausschließlich vorbehalten waren. Auch von erblosen Gütern fiel späterhin der Stadt, die nach dem Privilegio Friedrich I. davon noch nichts erhielt, ein Theil und zwar die Hälfte, die andere Hälfte fiel dem Könige zu; über die Frage aber, wann ein Nachlaß für erblos zu halten, ist der deutsche Text von dem lateinischen abweichend. Ersterer ist den Erben viel günstiger[47]). Mit dem Gebrauche des lübschen Rechts werden die holsteinischen Städte nicht bloß die lübische Gerichtsverfassung, sondern auch das Recht auf die Brüchgelder und andere Gerichtseinkünfte nach Maaßgabe der im lübschen Recht enthaltenen Vorschriften erworben haben. Zweierlei verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, erstlich, daß die Stadt selbst diejenigen Brüchen, welche der Rath kraft der von ihm geübten Gemeindegewalt erkannte, nicht allein behielt[48]), sondern sie mit dem Landes=

---

enthalten einzelne Anwendungen des Grundsatzes, der in seiner ganzen Allgemeinheit sich in dem schon angeführten Privilegio Kaisers Friederich des I. von 1188 findet, welches überhaupt die Quelle vieler Artikel des alten lübschen Rechts ist. In jenem Privilegio heißt es: Omnia civitatis decreta consules judicabunt, quicquid inde receperint duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt. Pro pace alicui confirmanda lucrum quod inde provenerit, medium solvatur civibus, reliquum judici. Si quis autem questus emerserit per causam actoris tertiam partem judex, tertiam actor, tertiam civitas habebit. Insuper quicquid lucri provenit de judicio civitati debetur medietas et alia judici.

46) *Westphalen* l. c. pag. 623. civitas vinum principalites recepiet. Wie auf den Dörfern und bei den Zünften die Strafe häufig in einer Tonne Biers besteht, so hier in einem Fuder Wein, plaustrata vini. Der deutsche Text enthält diese Bestimmung nicht.

47) Nach dem lateinischen Text verfallen die Güter dem Rathe in Jahr und Tag. Nach dem deutschen Text Art. 160. scheinen die rechten Erben sich jederzeit zum Empfang der Güter melden zu können.

48) Wie doch bei jeder Dorfgemeinde der Fall war.

herrn theilen mußte, zweitens, daß ein Recht der Städte auf die fructus jurisdictionis viel früher begründet war, als die Jurisdiction oder Vogtei von denselben erworben wurde [49]. Die Erwerbung der Vogtei von Seiten der Städte machte die städtische Gerichtsbarkeit zu einer wahren städtischen Patrimonialjurisdiction, scheint aber in dem Rechte auf die Brüchen unmittelbar nichts geändert zu haben. Den Rath kann man am richtigsten als den Gerichtshalter der städtischen Commüne bezeichnen.

§. 34.

Die neuere Gerichtsverfassung in den holsteinischen Städten [50].

Die Veränderungen, welche in der Gerichtsverfassung der Stadt Lübeck in dem Zeitraum vom dreizehnten bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts vorgingen, sind nicht so erheblich, wie man zu erwarten wohl geneigt seyn möchte. Seitdem der Gerichtsvogt ein städtischer Beamte wurde, verschwindet nicht nur allmählig jede Unterordnung des Raths unter den Gerichtsvogt, namentlich enthält das neue lübsche Recht die ausdrückliche Vorschrift, daß Sachen, die einmal an den Rath gelangt sind, nicht wiederum an das Niedergericht gebracht werden können [51], sondern es hat der Rath eine mit der Jurisdiction des Niedergerichts concurrirende Gerichtsbarkeit [52] erworben, und daneben die Eigenschaft eines Obergerichts in Sachen behalten, die zuerst bei dem Gerichte eingeklagt werden [53]. An die Stelle der ehemals dem Frohn-

49) Es ging hier eben so, wie nach dem früher Bemerkten mit der Jurisdiction der Prälaten und der Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig.

50) v. Eggers peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein II. Bd. S. 41.

51) Buch 5. Tit. 3. §. 6.

52) Daselbst §. 7.

53) Buch 5. Tit. 10.

boten zuständigen Gerichtsbarkeit ist eine Entscheidungsbefugniß der Gerichtsvögte in Sachen auf 15 Mark und darunter getreten [54]). Des echten Dinges erwähnt das revidirte Stadtrecht gar nicht. Aber dieses Gericht und die dreimalige Haltung desselben im Jahr dauerten nichts desto weniger fort, nicht bloß bis zur Revision des Stadtrechts, sondern auch noch in viel spätern Zeiten, und hat in Lübeck wohl erst mit der französischen Occupation aufgehört [55]). Nach dem revidirten Stadtrecht hatte der Vogt oder Richter außer in den erwähnten geringfügigen Sachen keine Entscheidungsbefugniß. Die Sachen, in welchen Urtheile von nöthen waren, mußten an die Finder verwiesen werden [56]). Daß aber zu den Findern nicht Stadteinwohner ohne Unterschied, sondern einige der bei der Sache nicht betheiligte Procuratoren oder Advocaten gewählt wurden, wie zu Dreyers Zeit [57]) und auch später noch geschah, war unstreitig eine von dem zur Zeit, da das Stadtrecht revidirt wurde, Gebräuchlichen abweichende neuere Praxis. Vergleichen wir nun mit diesen Vorschriften des neueren lübischen Rechts, so erscheint es im hohen Grade als wahrscheinlich, daß die Bürgergerichte [58]), welche sich in einigen Städten ziemlich lange erhalten haben [59]), und gewöhnlich aus

---

54) Buch 3. Tit. 1. §. 5.

55) Dreyers Einleitung S. 354. giebt nicht bloß die Beschreibung des 1569 verstorbenen Chronisten Reimar Kock, sondern gedenkt des echten Dings als damals (1769) noch bestehend. Für eine noch spätere Zeit Becker Geschichte der Stadt Lübeck I. Bd. S. 94 u. f.

56) Lübsches Recht V, 1, 1.

57) Dreyers Einleitung S. 339.

58) Kieler Blätter IV. Bd. S. 259. Pauly Beiträge II. Bd. S. 158. v. Colditz Nachricht über das Bürgergericht in Crempe im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 144.

59) In Altona ward es 1665 aufgehoben (Schmidts Beschreibung von Altona S. 147.), in Oldesloe, wo es freilich nur mit sieben Bürgern besetzt war, wurde es, nachdem es eine Weile nicht war gehalten worden, im Jahre 1706 wiederum restituirt.

allen eingesessenen Bürgern eines Quartiers bestanden, sich durch eine Vereinigung der ungebotenen Gerichte mit den gewöhnlichen Dingen gebildet haben. Dieses Gericht, welches im Gegensatz des Magistrats oder Obergerichts auch den Namen des Niedergerichts führt [60]), wurde unter dem Vorsitze des Stadtvogts und zweier Gerichtsverwalter aus dem Rathe (Prätoren) gehalten, es war die erste Instanz in allen Civil- Polizei- und Strafsachen, und vor demselben geschahen die gerichtlichen Verlassungen und Ueberfragen. Nur an einigen Orten hat sich das Gericht noch erhalten, z. B. in Itzehoe, obgleich die Gerichtsbarkeit desselben auch da sehr ist beschränkt worden, und eine Theilnahme der Bürgergemeinde oder eines Theils derselben daran kaum mehr Statt findet. In den meisten Städten ist das Bürger- oder Niedergericht ganz eingegangen und es sind alle gerichtlichen Geschäfte an den Rath gekommen [61]). Die Veranlassung dazu lag schon im neuern lübschen Recht, indem dieses es von der Wahl der Partheien abhängen läßt, ob sie bei dem Gerichte oder bei dem Rathe ihre Klagen anbringen wollen, eine Bestimmung, welche wenigstens in mehreren holsteinischen Städten practisch geworden ist [62]). In Glückstadt ist der Stadtvogt fast aus aller Verbindung mit dem Gerichte gekommen, und hat in der be-

---

(C. C. H. III. Bd. S. 1160) Ueber Itzehoe und Rendsburg siehe v. Eggers l. c.

60) In Altona heißt der Magistrat noch jetzt, und in Verordnungen aus dem Ende des siebenzehnten und dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Kieler Magistrat, das Obergericht. Desgleichen in Rendsburg. Revidirte Stadt- und Polizeiordnung vom 17ten Sept. 1720, drittes Kap. §. 1. (C. C. H. III. Bd. S. 873.)

61) v. Eggers am angeführten Orte. In Oldenburg wurde das Niedergericht unterm 21sten Nov. 1811 aufgehoben.

62) Die Verordnung vom 25sten Juli 1781 gedenkt ausdrücklich dieses Wahlrechts der Partheien in einigen Städten.

zeichneten Eigenschaft bloß das Geschäft behalten, daß vor ihm die gerichtlichen Verlassungen der Grundstücke geschehen. Die Gerichtsbarkeit der dortigen Prätoren beschränkt sich auf die Anlegung von Arresten und Abgebung executivischer Befehle, und auf eine prima audientia in solchen Sachen, in welchen die Partheien sich an sie wenden [63]), endlich auf die von den Gerichtsvögten nach lübschem Rechte allein zu entscheidenden Sachen [64]). Die in Altona und Kiel auch jetzt bestehenden Niedergerichte haben noch die meiste Aehnlichkeit mit dem alten Gerichte des Vogts, nur daß die Competenz derselben auf Sachen von verhältnißmäßig geringem Werth beschränkt worden ist, und daß bei denselben keine Urtheilsfinder mehr aus den Bürgern vorkommen, sondern die von dem Rath dazu deputirten Mitglieder selbst die Erkenntnisse abgeben. Sie beruhen auf der schon angeführten Bestimmung des neuern lübschen Rechts in Buch 3. Tit. 1. §. 5. bloß mit der Modification, daß die Summe, bis zu welcher die Gerichtsvögte erkennen können, durch eine spätere Praxis ist erhöht worden. Das Altonaische Niedergericht, zusammengesetzt aus einem gelehrten Rathsverwandten als Prätor, dem Stadtvogt, einem Kämmereibürger und dem zweiten Stadtsecretair als Actuarius, ist competent in kleinen Injuriensachen und in Civilsachen bis zu 10 Rthlr. Von den Entscheidungen desselben kann an den Oberpräsidenten provocirt werden [65]). Von den Entscheidungen des Altonaischen Niedergerichts sind die Wechselsachen ausgenommen, indem dem Stadtvogt die alleinige Cognition in selbigen übertragen ist [66]). Zu den gerichtlichen

---

63) Rescript vom 21sten Mai 1774.

64) Verordnung vom 25sten Juli 1781 §. 2.

65) Verordnung vom 5ten Febr. 1714 bei Schmidt Beschreibung von Altona S. 156. Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2. Num. 5.

66) Verfügung wegen Administrirung der Justiz in Wechselsachen vom 24sten Sept. 1756.

Behörden Altonas gehört auch das Oberpräsidium. Die Gerichtsbarkeit des Oberpräsidenten mag ursprünglich in der Cognition bestanden haben, welche auch in andern Städten die Bürgermeister ausübten, hat aber im Laufe der Zeit einen viel größern Umfang erlangt. Nach der jetzigen Verfassung ist das Oberpräsidium in Altona ausschließlich competent in allen liquiden Sachen, alle Verklarungen und Verpfändungen geschehen im Oberpräsidium, außerdem hat der Oberpräsident in allen andern Rechtsstreitigkeiten eine mit dem Magistrate concurrirende Gerichtsbarkeit [67]. Das Niedergericht in der Stadt Kiel besteht aus dem zweiten gelehrten und aus dem zweiten kaufmännischen Rathsherrn, und hat den Stadtsecretair zum Actuarius, der zugleich die Inventuren besorgt, und die gerichtlichen Mobiliarauctionen zu halten hat, auch im Polizeigericht Protocollführer ist. Das Niedergericht führt in Criminalsachen die Untersuchung, und ist in Civilsachen, mit Vorbehalt der Provocation an den Magistrat, in Sachen bis auf 50 Rthlr competent. [68]. Die Ladungen, Executionen und ähnliche Geschäfte werden von dem vorsitzenden Senator als Prätor besorgt. Außerdem besteht in Kiel noch ein Brückengericht, welches aus dem ältesten gelehrten und dem ältesten kaufmännischen Rathsverwandten besteht, und in Schifffahrts- und Handelssachen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summengröße sowohl die freiwillige als die streitige Gerichtsbarkeit ausübt [69]. Als Actuarius fungirt zu-

---

67) Rescript vom 28sten Dec. 1750 im Staatsb. Mag. II. Bd. S. 889. Ueber die Verklarungen siehe oben S. 80, und über das Schuld- und Pfandprotocoll Staatsb. Mag. V. Bd. S. 712.

68) Instruction für den Oberpräsidenten vom 22sten Novbr. §. 4. Als Untersuchungsgericht in Criminalsachen wird das Niedergericht auch wohl das Criminalgericht genannt.

69) Nach der Instruction für den Oberpräsidenten sollte derselbe die liquiden Sachen entscheiden und die illiquiden resp. an das

gleich das erste Mitglied dieses Gerichts. Was den die Jurisdiction angehenden Geschäftskreis des Kieler Magistrats betrifft, so ergiebt sich derselbe aus dem Angeführten. Bei den Distributionen von Erbschafts- und Concursmassen führt der Stadtschreiber das Protocoll, fertigt auch die Kaufbriefe aus. In den Städten, wo es keine Niedergerichte mehr giebt, ist die Cognition in geringfügigen Sachen durch die Verordnung vom 25sten Juli 1781 dem Bürgermeister übertragen, diese Vorschrift scheint jedoch an den wenigsten Orten in Observanz gekommen zu seyn. Vorläufige Vergleichsversuche haben die Bürgermeister wohl immer angestellt, und wahrscheinlich auch in kleinen Sachen ein Art von Cognition geübt [70]). Einige Städte, Kiel, Altona und Itzehoe haben in neuern Zeiten eigene Polizeigerichte erhalten, welche gewöhnlicher Weise bloß die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit ausüben, aber mit der Entscheidung anderer Sachen nichts zu thun haben [71]). Geschichtlich ist noch zu bemerken, daß die Stadt Lütjenburg, während sie im siebenzehnten Jahrhundert eine Weile an die Ranzaus von Neuhaus verpfändet war, gewissermaaßen unter Gutsjurisdiction kam, so daß, wenn der Magistrat recusirt wurde, die Sache an den Gutsherrn gelangte [72]). Unter den holsteinischen Städten hat nur Itzehoe einige Jahre einen Oberdirector gehabt. Während

---

Niedergericht und den Magistrat verweisen. Darnach könnte man glauben, daß das Brückengericht gar nicht da sey. Die Existenz und Wirksamkeit desselben sind jedoch notorisch, obgleich die Grenzen seiner Competenz nicht unbestritten.

70) Siehe z. B. die Rendsburger revidirte Stadt- und Polizeiordnung vom 17ten Sept. 1720, drittes Kap. §. 4 und 5. C. C. H. III. Bd. S. 874.

71) Vgl. die im I. Bande S. 99. angeführten Instructionen für die Polizeimeister und die Polizeigerichte. Außerdem das Regulativ für Itzehoe vom 29sten Sept. 1829.

72) Prov. Berichte von 1818 S. 490.

der Zeit fand von der Entscheidung in Polizeisachen eine Provocation an den Oberdirector Statt [73]). Das Recht, an den erkannten Bruchen zu partizipiren, ist den holsteinischen Städten nicht in gleichem Umfange ertheilt. Gewöhnlicher Weise ist den Städten nur die Hälfte der Bruchen überlassen, welche denn bald der Stadtcasse berechnet wird [74]), bald den Magistratsmitgliedern zufällt [75]), die andere Hälfte soll der Königlichen Casse berechnet werden [76]), wenn nicht etwa auch das Recht auf diese Hälfte veräußert seyn sollte, wie in Itzehoe geschehen ist [77]). Durch das Polizeiregulativ für Itzehoe ist die Veränderung getroffen, daß alle Polizeibruchen zur Bestreitung der mit der Polizeiverwaltung verbundenen Kosten verwandt werden sollen [78]). Die Stadt Kiel hat gegen Zahlung einer bestimmten jährlichen Summe an die Königliche Casse,

---

73) Vergl. die Instruction für den Oberdirector in Schleswig vom 13ten Oct. 1808 §. 9. In den Injuriensachen wurde die Provocation an die Oberdirectoren durch die Verfügung vom 19ten Jan. 1821 aufgehoben.

74) So in Oldesloe, Commissionalschluß vom 1sten Jan. 1706 §. 29. (C. C. H. III. Bd. S. 1168.) Desgleichen wahrscheinlich in Lütjenburg, Resolution vom 18ten Febr. 1730 (daselbst S. 1236.)

75) So in Glückstadt nach der Resolution von 1631 (C. C. H. III. Bd. S. 20.), welches auch von Polizeibruchen gilt; Bescheid vom 24sten Sept 1732 (daselbst S. 38.); in Crempe nach der Resolution vom 15ten Nov. 1734 (daselbst S. 297.); in Segeberg Begnadigung v. 13ten Mai 1608; (daselbst S. 1129. die Bruche wird hier die Blutbruche genannt) und in Heiligenhafen (daselbst S. 1272.)

76) Die meisten der in den Noten 74 und 75. angeführten Verfügungen sagen es ausdrücklich.

77) Durch den Kaufbrief Friederich des III. von 1650 kam die Königliche Hälfte der in Itzehoe zu erhebenden Bruchen an den Besitzer von Breitenburg. Staatsb. Mag. X. Bd. S. 628. Die Bruche heißt hier Pfundbruche — eine in alten Registern über die landesherrlichen Hebungen aus den Städten sehr gewöhnliche Benennung.

78) Regulativ vom 29sten Sept. 1829 §. 1 und §. 9.

das Recht erlangt, alle Brüchen zu erheben [79]), wogegen, wie es scheint, in Altona alle Geldbußen ohne Ausnahme in die Königliche Casse fließen [80]). Aus allen angeführten Umständen ergiebt sich, daß das Recht der Städte auf Erhebung der Brüchen nicht wie bei den adlichen Gütern und Klöstern als ein Bestandtheil der Gerichtsherrlichkeit betrachtet werden kann, sondern allemal auf einem besondern Privilegio beruht, welches einer Stadt in der Beziehung ist ertheilt worden. Nach ältern Anordnungen sollten in den Städten ebenso wie auf dem Lande, Brüchdingungen gehalten, und diejenigen Amtsverwalter, an welche der landesherrliche Antheil an den Brüchen abzuliefern war, dabei zugezogen werden [81]). Es scheinen aber in den Städten alle Brüchdingungen ganz außer Gebrauch gekommen zu seyn. Nur in Altona wird oder ward noch vor kurzem jedes halbe Jahr unter Zuziehung des Sachwalters von dem Magistrat eine Brüchdingung gehalten [82]).

---

79) In der Kieler Stadtrechnung wird eine jährliche Ausgabe an die Königl. Casse unter der Rubrik „Veste- und Pfundbrüche" mit 52 Rthlr. 24 ßl. berechnet. Von den im Rathe erkannten Brüchen hat der Magistrat den dritten Theil. Kieler Correspondenzblatt von 1833 S. 266.

80) Resolution vom 5ten März 1810, wegen Erhebung der Brüchen in Altona.

81) Niemanns Vaterlandskunde I. Heft S. 35.

82) Verordnung vom 18ten Dec. 1731, daß der Amtsverwalter jedes Orts bei den Brüchdingungen in den Städten zugegen seyn solle (C. C. H. I. Bd. S. 193.). Unterm 6ten Mai 1732 (daselbst S. 194.), und unterm 13ten desselben Monats und Jahrs (III. Bd. S. 38.) wurden die Städte Heiligenhafen, Lütjenburg, Oldesloe und Glückstadt von dieser Verfügung ausgenommen. Die Verordnung von 1731 stimmt nicht recht mit einer andern vom 18ten Sept. 1739 (C. C. H. I. Bd. S. 198.) zusammen, wornach in den Städten die Brüchen innerhalb sechs Wochen von Zeit des begangenen Verbrechens zu dictiren und beizutreiben sind.

§. 35.

Aeltere Gerichtsverfassung der schleswigschen Städte [83]).

Die Bestimmungen der schleswigschen Stadtrechte sind überhaupt, insbesondere aber in Beziehung auf das Gerichtswesen so fragmentarisch, daß eine darauf gebaute Darstellung nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch haben kann. Dabei darf man jedoch ohne Zweifel voraussetzen, daß die Städte wenigstens in den wesentlichen Grundzügen die Gerichtsverfassung der Harden beibehalten haben. Namentlich ist der Gerichtsbeamte, der Vogt, in den Städten wie auf dem Lande ein Beamter des Königs. Es treten indeß in der städtischen Gerichtsverfassung mehrere Eigenthümlichkeiten hervor. 1) Gelangen keine städtische Sachen an das Landgericht, sondern alle Rechtsstreitigkeiten gehören ohne Ausnahme vor das Stadtgericht [84]). 2) In den Städten werden nur zwei Arten eigentlicher Richter erwähnt, Sandleute und Stocknefn [85]). Die Anzahl der Sandmänner war nach dem ältern schleswigschen Stadtrecht sechs, regelmäßig sonst, wie auf dem Lande, acht [86]). In Hadersleben konnten auch Einwohner des benachbarten Dorfes Sandleute seyn. Die städtische Sandmänner scheinen ursprünglich bloß diejenige Function gehabt zu haben, welche sie nach dem jütschen Lov auf dem Landgericht übten [87]), und die Geschäfte der Ransneffninger

83) Paulsen im Staatsb. Mag. V. Bd. S. 177.

84) Neues schleswigsches Stadtrecht Art. 105. Todtschläge und Verstümmelungen, die auf dem Stadtfelde geschehen, gehören vor das Stadtgericht. Um so mehr also, wenn dergleichen Verbrechen in der Stadt begangen worden. Haderslebener Stadtrecht Art. 14.

85) Neues schlesw. Stadtrecht Art. 101 und 102. Hadersleben Stadtrecht Art. 14.

86) Altes Stadtrecht §. 57. Flensburger Stadtrecht Art. 23. Apenrader Skraae Art. 17.

87) Das alte wie das neue Schleswiger u. das Haderslebener Stadtrecht nennen bloß Todtschlag und Nothzucht. Die Verwun=

nicht nur auf die Stockneffn übergegangen, sondern auch dahin erweitert zu seyn, daß über alle Verbrechen von ihnen entschieden wurde [88]). Die Zahl der Neffninger wird gewöhnlich wie auf dem Lande gewesen seyn. Ausnahmsweise waren in Apenrade nur vier Neffninge, in Hadersleben wurden zu den sechsen aus der Stadt noch zwei aus dem benachbarten zum Weichbilde der Stadt gehörigen Dorfe genommen [89]). Wenn in einigen Fällen Eideshelfer genannt werden [90]), so folgt daraus nicht, daß nicht Sandleute oder Neffninger entschieden, denn der Eid der Mitschwörer scheint nicht mehr der alte gewesen zu seyn, nicht mehr als endliche Entscheidung, sondern lediglich als Beweismittel zu dienen [91]). 3) Eine umfassendere Cognitionsbefugniß in Civilsachen dürfte wohl ziemlich früh den städtischen Sandleuten zugewachsen seyn. Nach den Stadtrechten von Flensburg und Apenrade sollen nur Sachen, die drei Mark betreffen, von dem Erkenntniß ausgeschlossen seyn, für diese also ohne Zweifel der alte Eidesbeweis noch beibehalten werden [92]). Diese Vorschrift scheint nach dem Platze, an welchen sie gestellt worden, und nach den sonst über die Competenz der Sandleute vorkommenden Bestimmungen, nur von bürger-

---

dungen scheinen bloß vor die Neffningen gehört zu haben.

88) Dafür spricht der Ausdruck im neuen Schlesw. Stadtrecht Art. 102: Hußfrede, Walt, Roff und andere sulfweldige daet. Desgleichen auch der Name Stockneffn.

89) Apenrader Skraae Art. 17 u. 18. Haderslebener Stadtrecht Art. 14, 15, 19, 22, 23.

90) Flensburger Stadtrecht Art. 60. Apenrader Art. 65. Die im Artikel 18. des Hadersslebener Stadtrechts erwähnten zwölf Neffninger mögen auch Eideshelfer gewesen seyn.

91) Vgl. Art. 3. und Art. 12. des alten schleswigschen Stadtrechts mit Art. 57. Die Artikel betreffen Todtschlag und Nothzucht. Die ersten sprechen von Eideshelfern, der Art. 57. von dem Erkenntniß der Sandleute.

92) Flensburger Stadtrecht Art. 109. Apenrader Art. 110.

lichen Rechtsstreitigkeiten verstanden werden zu können [93]. Es erschiene demnach der alte Eidesbeweis nach den Stadtrechten viel mehr eingeschränkt, als nach dem jütschen Lov. 4) Auch in den schleswigschen Städten hat der Rath einen nicht unerheblichen Antheil an den Geschäften der Rechtsverwaltung. Er hat a) das Recht, die Uebertretungen städtischer Willkühren zu bestrafen [94]. b) Vergleiche und Verträge können vor dem Rath eben so gültig als vor dem Gericht eingegangen werden [95]. c) Ist der Rath die obervormundschaftliche Behörde, sorgt für das Vermögen der Unmündigen und bewilligt den Verkauf des Mündelsguts [96]. d) Auch ist wohl allenthalben das Recht, Sandmänner und Neffninger zu ernennen, auf den Rath übergegangen [97], welches Recht wahrscheinlich die Veranlassung geworden ist, daß der Rath in den meisten Städten späterhin die Sandleute ganz verdrängte und an ihre Stelle trat. e) Der Rath bildet endlich in einigen Sachen wenigstens eine Art von Oberinstanz über das Gericht des Vogts [98]. 5) Das Recht, von den Brüchen, die in der Stadt erkannt werden, einen Antheil zu erhalten, und selbst einige Geldbußen ausschließlich zu erheben, hat der Rath bereits nach den Stadtrechten erworben [99]. Der Vogt durfte keine Buße allein heben, sondern nur gemeinscheinschaftlich

---

93) Die vorhergehenden und nachfolgenden Artikel betreffen civilrechtliche Verhältnisse. Der Art. 23. im Flensb. und der Art. 28 im Apenrader Stadtrecht scheinen vollständig alle Criminalsachen anzugeben, worüber Sandleute entscheiden sollen.

94) Flensburger Stadtrecht Art. 25. Vgl. Art. 100. Auch Art. 81. wird hieher gehören.

95) Daselbst Art. 107.

96) Daselbst Art. 10 und 103.

97) Apenrader Skraae Art. 18. Vgl. auch Paulsen a. a. O. S. 192.

98) Art. 104. Der Art. 108. ist bloß als eine specielle Anwendung desselben Grundsatzes anzusehen.

99) Altes schleswigsches Stadtrecht §. 38. Neues Stadtrecht Art. 98 und 99.

mit den Bürgern. Diese Bürger heißen in den spätern Uebersetzungen einiger Statute, Kämmerer [100]). Aus dieser Beiordnung einiger Bürger, um mit dem Vogt die Brüchen zu erheben, ist späterhin das Flensburger Kämmereigericht hervorgegangen. Die Gerichtsverfassung der Städte Tondern und Burg auf Fehmarn, welche mit dem lübschen Rechte bewidmet wurde, ist unstreitig die oben beschriebene der holsteinischen Städte gewesen.

§. 36.

Spätere Veränderungen in der städtischen Gerichtsverfassung.

Wie der Uebergang zu der neuern Gerichtsverfassung in den schleswigschen Städten erfolgt ist, läßt sich zwar nicht bestimmt nachweisen, da es der Nachrichten darüber so wenige giebt. Es scheint indeß die Veränderungen in den einzelnen Städten nicht zu derselben Zeit und auch nicht auf dieselbe Weise erfolgt zu seyn. Was Flensburg betrifft, so enthält schon der plattdeutsche Text des Stadtrechts [1]) die Notiz, daß der Rath wenigstens theilsweise an die Stelle der Sandleute getreten sey. Eckenberg erklärt diese Veränderung dadurch, daß acht der Rathmänner zugleich das Geschäft der Sandleute verwaltet haben [2]). Der Rath erlangte ferner auch das Recht den Stadtvogt zu ernennen, jedoch sollte die landesherrliche Confirmation eingeholt werden [3]). Auf der andern

---

100) Flensburger Stadtrecht Art. 19. Apenrader Art. 24.

1) Art. 23 und 24.

2) Anmerkung zum Art. 24. Der Rath habe bestanden aus zwei Bürgermeistern, aus zwei Kämmerern und acht Sandleuten. Wirklich nennt der Art. 104. im dänischen Text zwölf Rathmänner. Vgl. indeß Rosenvinge Ausgabe der Stadtrechte S. 636.

3) Art. 115. des Stadtrechts. Vgl. II. Bd. S. 285. Die Quelle des Artikels ist vielleicht das Privilegium Erichs von Pommern aus dem Jahre 1413. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. p. 1955.

Seite scheint der Rath in eine gewisse Unterordnung unter den landesherrlichen Schloßhauptmann oder den Amtmann gekommen [4]) zu seyn und dies Verhältniß erst in ziemlich späten Zeiten ganz aufgehört zu haben [5]). In Hadersleben gehörten nach dem Stadtrecht zur Besetzung des Gerichts wie auf dem Lande Dinghörer, deren wir später nicht erwähnt finden. Auch hat sich in Hadersleben eine Spur davon erhalten, daß das Stadtgericht ehemals eine andere Dingstätte als späterhin gehabt hat. Eine Gegend in der Nähe des Norderthors führt noch den Namen des alten Dings. Die Städte Hadersleben und Apenrade hatten in ihrer Gerichtsverfassung dies mit einander gemein, daß das alte von dem Stadtvogt mit Sandleuten und Neffningen gehaltene Gericht bis in das 17te Jahrhundert sich erhielt, jedoch bloß als eine dem Magistrate untergeordnete erste Instanz, dem Niedergericht in den holsteinischen Städten zu vergleichen. Durch zwei verschiedene aber fast gleichlautende Verfügungen wurde in den Jahren 1664 und 1665 das Stadtgericht in Apenrade von dem Gottorpischen Herzog und das Stadtgericht in Hadersleben von dem Könige aus dem Grunde aufgehoben [6]), weil diese erste Instanz nur mit Kosten und Weitläuftigkeiten verbunden sey, wie denn solche städtische Dinggerichte in allen andern Städten längst wären abgeschafft worden. Die übrigen bisher gehabten Geschäfte sollte der Stadtvogt auch ferner behalten. Wenn nun auch die Verfügung für Hadersleben wirklich erlassen seyn sollte, so wird sie doch nicht zur

---

4) Privilegium des Königs Erich von 1413.

5) Christian des IV. Polizeiordnung vom Jahr 1600 Tit. 1. §. 6. nennt den Amtmann als eine Oberbehörde des Magistrats.

6) Herzogliche Resolution vom 19ten Febr. 1664. C. S. S. II. Bd. S 433. Königl. Verfügung vom 19ten Febr. 1665, in *Westphalen* mon. ined. Tom. IV. p. 1998. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 253. hat diese Verfügung ganz misverstanden. Vielleicht aber ist die ganze Verfügung für Hadersleben unächt.

Ausführung gekommen seyn. Denn eine spätere Verordnung [7]) für Hadersleben gedenkt nicht der Aufhebung des Stadtgerichts, und steht auch darin mit der angeführten Resolution von 1665 in Widerspruch, daß ausdrücklich bemerkt wird, das Stadtgericht sey dem Rath nicht untergeordnet. Um allen eben daraus entstehenden Streitigkeiten zu begegnen, ward nun verfügt, daß vor das Dinggericht nur alle Verbal- und Realinjurien, imgleichen andere brüchfällige Sachen gehören sollen. Von dem Spruch des Gerichts kann an den Rath provocirt werden. Während so hie und da noch einzelne Ueberreste der alten Gerichtsverfassung fortdauerten, war es längst herrschende Ansicht geworden, daß der Rath in den Städten als das eigentliche Gericht zu betrachten sey. Daher erklärt es sich, daß bei Erhebung von Tönning, Garding und Husum zu Städten und in der Verfassung des neugebauten Friederichstadts auf die alte gerichtliche Verfassung in den Städten keine Rücksicht mehr genommen wurde. Hier wurde der Stadtmagistrat die alleinige richterliche Behörde. In den Städten Tondern und Burg auf Fehmarn ist das Niedergericht, wenn ein solches jemals da gewesen ist, wie in den holsteinischen Städten verschwunden. In Tondern blieb noch bis auf die neuern Zeiten hin, der Stadtvogt Königlicher Beamte. Neben dem Rathe hatten von 1711 an bis zum Jahre 1731 die meisten fürstlich-gottorpischen Städte im Herzogthum Schleswig an dem Amtmann als Präsidenten eine dem Rathe übergeordnete Justizbehörde [8]). Auch gilt von mehreren schleswigschen Städten, was oben bereits über die Einfluß der für dieselbe eine Weile ernannt gewesenen Oberdirectoren ist bemerkt worden. Ueber Veränderungen in dem Rechte auf die Erhebung der Brüchen finden wir keine Nachrichten.

---

7) Verordnung vom 20sten 1718. C. S. S. II. Bd. S. 528.

8) Vgl. C. S. S. II. Bd. S. 87, S. 157 und S. 744.

§. 37.

Die gegenwärtige Gerichtsverfassung der schleswigschen Städte.

Nach der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung in den schleswigschen Städten wird die Civil- und Criminaljurisdiction der Regel nach in allen Sachen von dem Rathe ausgeübt, und daß daneben einer andern Behörde in gewissen Arten von Sachen eine Jurisdiction beigelegt ist, muß allemal als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden. Zu Vorladungen der streitenden Theile, um Vergleichsversuche anzustellen, sind die Bürgermeister wohl von Altersher berechtigt gewesen. Auch in geringfügigen Sachen haben die Bürgermeister ohne Zweifel schon seit geraumer Zeit eine Entscheidungsbefugniß ausgeübt [9]). Die Verordnung vom 25sten Juli 1781 hat dem ersten Bürgermeister die Erörterung und Entscheidung dieser Streitigkeiten ausschließlich beigelegt, so daß von der Entscheidung des Consulats nicht an den Rath provocirt werden kann. In Flensburg übt jeder der beiden Bürgermeister in seinem Kirchspiele diese Cognition aus. In Friedrichstadt war früher nicht dem ersten, sondern dem jedesmal wortführenden Bürgermeister dieses Geschäft beigelegt [10]), späterhin aber ist es auf den Präsidenten als ersten Bürgermeister übertragen [11]). In einigen Städten ist durch die Praxis eine prima cognitio der Bürgermeister wie die der Oberbeamten auf dem Lande, eingeführt worden [12]), oder es ist Herkommen, daß wenigstens Injuriensachen zuvörderst bei dem ersten

---

9) Der Flensburger Polizeiordnung von 1600 Tit. 1. §. 1, und das Husumer Stadtrecht I. Th. Tit. 3, legen dem Bürgermeister eine solche Cognition bei, letzteres auch in liquiden Sachen.

10) Rescript vom 13ten Oct. 1781.

11) Regulativ vom 23sten Oct. 1821.

12) Das eben angeführte Regulativ für Friedrichstadt.

Bürgermeister eingeklagt werden müssen [13]). In der Stadt Arroeskjöping hat der Landvogt die sonst dem Bürgermeister obliegenden gerichtlichen Geschäfte wahrzunehmen. Wo von den ehemals in den Städten sehr allgemein vorkommenden beiden Bürgermeisterstellen die eine seitdem eingezogen worden ist, da sind natürlich die Geschäfte des ersten Bürgermeisters auf den allein noch fungirenden übergegangen [14]). Außer dem Rath und dem Consulat giebt es nur noch in den wenigsten Städten besondere Gerichtsbehörden. In Flensburg bestanden seit geraumer Zeit zwei Gerichtsbehörden, das von dem Stadtvogt mit den beiden Kämmerern gehaltenen Kämmereigericht für alle brüchfällige Händel [15]), und das Theilungsgericht, als eine beständige Commission des Raths für die Regulirung von Erbschaften und Concursen, insofern keine streitige Fragen zu entscheiden waren. In beiden Gerichten führte der Stadtsecretair das Protocoll. Von dem Kämmereigericht konnte an den Rath provozirt werden. Bei der neuen Organisation des Polizeiwesens im Jahr 1806 erlitt das Kämmereigericht die Veränderung, daß es den Namen Polizeigericht erhielt, dem Polizeimeister darin das Präsidium und dem Stadtvogt die Protocollführung übertragen wurde, die aber späterhin wiederum an den Stadtsecretair gekommen ist [16]). Das Theilungsgericht besteht in seiner alten Verfassung noch unverändert [17]). Nach dem Muster der Stadt Flensburg hat auch Sonderburg ein eigenes Kämmereigericht, welches unter dem

---

13) Rescript für Tönning vom 6ten Dec. 1791. Vgl. auch die Verordnung wegen Behandlung der Injuriensachen vom 11ten Mai 1798 §. 2. Num. 6.

14) Ausdrücklich bestimmt für Garding in dem Rescript vom 21sten Juli 1827.

15) Flensburger Polizeiordnung von 1600 Tit. 1. §. 9.

16) Rescript vom 1sten Sept. 1824, betreffend die Einziehung der Stadtvogtsbedienung.

17) Instruction für den Polizeimeister in Flensburg vom 26. Aug. 1806.

Vorsitze des Stadtvogts alle Geschäfte zu besorgen hat, die in Flensburg den beiden ebengenannten Gerichten zugetheilt sind [18]). In den Städten Schleswig, Husum, Friederichstadt, Tönning, Garding, Tondern und Eckernförde sind in Gemäßheit der Instructionen für die Polizeimeister dieser Städte seit 1808 eigene Polizeigerichte eingeführt worden, und diesen die dem Magistrate bei Untersuchung und Bestrafung von Polizeivergehen und geringfügigen Criminalsachen sonst zustehenden Geschäfte übertragen worden. Stadtvögte finden sich nur noch in einigen wenigen Städten. In Flensburg wurde vor einigen Jahren die Stadtvogteibedienung eingezogen, und die Vertheilung der Geschäfte und Emolumente an die übrigen Beamte angeordnet [19]), in Schleswig und Tondern sind die Stellen bei der neuern Einrichtung des Polizeiwesens eingegangen [20]). In Hadersleben [21]) und Apenrade dauert das Amt eines Stadtvogts zwar noch fort, ist aber mit der Bürgermeisterstelle verbunden, und die Unterscheidung der Geschäfte hat daher keine practische Bedeutung mehr. In Sonderburg liegt es dem Stadtvogt ob, die jura fisci wahrzunehmen, namentlich die Brüchregister zu führen und die mit der Verwaltung der Polizei verbundenen Geschäfte zu besorgen. Er ist endlich (wie bereits bemerkt) erstes Mitglied des Kämmereigerichts. Die städtischen Gerichte haben mehrentheils herkömmlich oder auch gesetzlich bestimmte Gerichtstage, in jeder

---

18) Die Flensburger Polizeiordnung von 1600 ist die Quelle der Sonderburger Polizeiordnung von 1698. Vgl. jetzt die Instruction für den Stadtvogt vom 22. Sept. 1829.

19) Siehe das eben angeführte Rescript vom 1sten Sept. 1824.

20) Die letzten Instructionen für Tondern vom 22sten Jan. 1791 und 5ten Sept. 1795 und für Schleswig vom 7. Juli 1804.

21) Verordnung vom 20sten Dec. 1718 im C. S. S. II. Bd. S. 527, auch noch die Verfügung vom 17ten Jun. 1826.

Woche oder auch alle vierzehn Tage [22]). Jetzt ist für alle schleswigsche Städte verordnet, daß alle Woche an einem dazu bestimmten Tage ein freier Gerichtstag gehalten, und in den an selbigem vorkommenden Sachen keine Versammlungsgebühr entrichtet werden soll [23]). An den Brüchgeldern, insofern sie überhaupt den Inhabern einer Patrimonialgerichtsbarkeit zukommen können, haben beinahe alle Städte einigen jedoch keineswegs gleichförmigen Antheil. Für die alten Städte war ein solcher Antheil an den Strafgeldern schon in den alten Stadtrechten begründet. In Schleswig, Tönning und Hadersleben fällt der Stadt die Hälfte der Brüchgelder zu [24]). Früher war es in Flensburg ebenso, aber späterhin ist der Königliche Antheil auf $\frac{2}{5}$ vermindert worden [25]). In Friedrichstadt erhält die Königliche Casse $\frac{2}{3}$ von den Brüchen [26]). Durch spätere Vereinbarungen zwischen der städtischen Commüne und den Rathsmitgliedern ist letztern auch wohl ein Theil von den sonst der Stadtcasse zufließenden Geldern überlassen worden [27]). Die Stadt Husum erhielt gleich in ihrem Stadtrecht $\frac{1}{3}$ der Civilbrüchen zur Vertheilung unter die Rathsmitglieder [28]). Dem Magistrate in Sonderburg wurde da-

---

22) In Flensburg sollte z. B. der Rath alle vierzehn Tage Gericht halten. Polizeiordnung von 1600 Tit. 1. §. 1. Vgl. die Nachweisungen im C. C. S. IV. Bd. S. 6. und S. 223. in den Noten.

23) Circulairrescript vom 29. Aug. 1766. Auch das Regulativ für Hadersleben vom 7ten Dec. 1833 §. 23.

24) Commissionalschluß für Schleswig von 1712 §. 72. (C. S. S. II. Bd. S. 106.) Resolution für Tönning vom 16ten März 1648 (daselbst IV. Bd. S. 135.) Confirmation des Vergleichs für Hadersleben von 1654. (Daselbst II. Bd. S. 499.)

25) Resolution für Flensburg vom 18ten Nov. 1727 (C. S. S. II. Bd. S. 333.

26) Fries Communalwesen von Friedrichstadt S. 58.

27) Vgl. die eben angeführten Verfügungen für Flensburg und Hadersleben. Auch das (Note 23.) angeführte Regulativ von 1833 §. 26.

28) Stadtrecht I. Th. Tit. 32.

gegen die Hälfte der Civilbrüchen durch ein besonderes Privilegium überlassen [29]. Tönning und Garding haben das Recht erlangt, die in Deich- und Wegesachen fallenden Brüchen zu erheben [30]. In Tönningen sollten diese Strafgelder in die Stadtcasse fließen, in Garding dem Bürgermeister zufallen. Wie es in Apenrade, Eckernförde und Tondern gehalten wird, ist in den Verfügungen nicht enthalten, früher haben aber gewiß auch diese Städte ihren Antheil an den Brüchen gehabt [31]. Der Stadt Burg ist ausdrücklich geboten worden, alle Brüchen, nach Abzug des dem Stadtvogt gebührenden fünften Theils an die Königliche Casse abzuliefern [32]. Was von den Brüchgeldern bisher ist bemerkt worden, gilt wohl auch von den confiscirten Waaren und dem Erlöse daraus, wenigstens ist es in Ansehung Flensburgs ausdrücklich anerkannt [33]. In den neuern Instructionen für die städtischen Polizeimeister und Polizeigerichte sind die Bestimmungen über das Recht auf die polizeilichen Geldbußen ebenfalls abweichend. In Schleswig, Garding und Tondern sollen sie ganz und gar der Königlichen Casse berechnet werden [34]. In Husum und Tönning dagegen erhebt die Königliche Casse davon nur zwei Drittheile, das übrige Dritt-

---

29) Herzog Christian Adolphs Resolution von 1661. C. S. S. IV. Bd. S. 197.

30) Tönninger Stadtrecht Art. 18. Gardinger Stadtr. Art. 17. C. C. S. IV. Bd. S. 14 und 35.

31) In der herzoglichen Resolution für Tönning vom 16ten März 1648, wodurch der Landesherr der Stadt die Hälfte aller Brüchen schenkte, heißt es: „immaaßen in andern unsern Städten gebräuchlich."

32) Rentekammerschreiben v. 20sten Oct. 1750. C. S. S. IV. Bd. S. 297. Früher wird aber auch die Stadt Burg einen Antheil an den Brüchen gehabt haben.

33) Resolution der Rentekammer vom 18ten Nov. 1727 II. passus (C. S. S. II. Bd. S. 335.)

34) Systematische Sammlung der Verordnungen V. Bd. S. 423, S. 459, S. 464.

theil, welches früher dem Magistrat gebührte, soll nun in die Polizeicasse fließen [35]). Dabei ist aber nicht zu ersehen, ob diese Bestimmungen bloß die Polizeibrüchgelder angehen, oder ob sie nur die jetzt von allen Brüchen in diesen Städten geltenden Grundsätze auf diese specielle Art von Geldstrafen anwenden. In der Stadt Flensburg blieb die frühere Vertheilung der Brüchen unverändert [36]).

---

35) Daselbst S. 441, S. 456. 36) Daselbst S. 404.

Fünfter Titel.

Von den auf besondern Privilegien beruhenden Untergerichten.

---

§. 38.

Einleitende Bemerkungen.

Außer den bisher aufgeführten drei Classen von Gerichten giebt es noch eine ganze Reihe mit Jurisdiction bekleideten Behörden, die sich von jenen insbesondere dadurch unterscheiden, daß sie nicht, wie die bisher genannten, eigentliche Bezirksgerichte sind, diesen Gerichtsbehörden vielmehr nur eine auf gewisse Personen oder Sachen beschränkte Gerichtsbarkeit beigelegt ist, neben welcher die sonstige landesherrliche oder Patrimonialjurisdiction für den District im Allgemeinen vollkommen bestehen kann. Diese Gerichtsbehörden bilden immer die Ausnahme von der Regel, und beruhen zum großen Theil auf eigentlichen Privilegien oder wenigstens auf privilegienähnlichen Verfügungen, einige derselben jedoch zunächst auf der ehemals in der Gemeindegewalt enthaltenen Befugniß, über Gemeindeangelegenheiten und über die durch Willkühren und Beschlüsse der Gemeinde bestimmten Verhältnisse eine Cognition auszuüben. Wenn gleich die Einrichtung aller hier in Betracht kommenden Gerichtsbehörden und der Umfang ihrer Jurisdictionsbefugnisse durch Landesgesetze und specielles Herkommen die genauere Bestimmung erhalten hat, so läßt sich doch bei allen eine gemeinrechtliche oder in Deutschland wenigstens sehr allgemeine anzutreffende Grundlage nachweisen, auf

welche jedesmal aufmerksam zu machen, wir nicht aus der Acht lassen werden. Diese einzelnen Gerichtsbehörden lassen wir nun in derjenigen Ordnung auf einander folgen, welche durch die in den mehr gemeinrechtlichen Quellen darüber enthaltenen Aeußerungen bestimmt wird.

§. 39.

1) Jurisdiction der Cameralcollegien und der Justizdirection des Lottos.

Daß auch bei uns, wie in manchen deutschen Ländern, die Cameralbehörden eine gewisse Jurisdiction in Kammersachen erlangt haben, ist dem Einfluß des römischen Rechts zuzuschreiben, nach welchem die Procuratores Cäsaris oder Rationales, Rentbeamten der Kaiser in den Provinzen [37]), in allen Sachen, die das Kaiserliche Privatvermögen oder die Güter und Einkünfte des Staats betrafen, zu entscheiden hatten [38]). Wenn gleich mehrere ältere Rechtslehrer die Bestimmung des römischen Rechts als eine in Deutschland gemeinrechtlich geltende ansahen [39]), so ist es doch wohl richtiger anzunehmen, daß das römische Recht in diesem Puncte niemals zur allgemeinen Observanz gekommen ist. Aber ein erheblicher Einfluß des römischen Rechts auf die Gerichtsverfassung mancher Länder wird sich nicht in Abrede stellen lassen [40]). Obgleich die römischen Rationales eine

---

37) Vgl. Otto und Schilling Uebersetzung des Corpus Juris civilis VII. Bd. S. 1180.

38) Nach einer Verordnung Constantins aus dem Jahre 337. l. 5. Cod. ubi causae fiscales (3, 26.) Vgl. Hollweg Handbuch des Prozesses I. Bd. S. 72.

39) *Mevii* decisiones lib. V. dec. 379 und 380.

40) Struben rechtliche Bedenken (Ausgabe von Spangenberg III. Bd. S. 247, S. 261, S. 270 u. f.

untergeordnetere Stellung einnahmen, als die Kammern der neuern Zeit [41]), so muß dennoch die Jurisdiction jener Rentbeamten als das Vorbild betrachtet werden, wornach sich die neue Cameraljurisdiction gebildet hat. Bei uns mag das römische Recht erst ziemlich spät Einfluß gewonnen haben. Denn die erste Aeußerung über eine Jurisdiction der Rentekammer finden wir in der Kammergerichtsordnung vom 1sten Juni 1720, welche im Ganzen auch jetzt noch die geltende Norm ist. Darnach sollen alle Differenzen zwischen den Hebungsbeamten und ihren Bürgen mit der Rentekammer oder andern Hebungsbeamten über die Hebungen aller Art, ohne Berufung auf das sonstige competente Forum, unmittelbar vor die Rentekammer eincitirt und von derselben definitiv entschieden werden. Dasselbe gilt von allen Streitigkeiten der Unterthanen mit den Hebungsbeamten über Gefälle und Leistungen, insofern die Rentekammer darin entscheiden zu können glaubt, allem Anschein nach auch von den Streitigkeiten zwischen den Pächtern und der Rentekammer unter gleicher Bedingung [42]). Ferner entscheidet die Rentekammer über die Amtsvergehen der Kammerbeamte, insofern die Strafe nicht auf Ehre und Leben geht [43]). Späterhin ist dies näher dahin bestimmt worden, daß wenn die Strafen nicht in disciplinarischen Geldbußen, in Suspension oder Entsetzung

---

41) Die jetzige hohe Stellung der Rentekammer wird übrigens noch nicht gar alt seyn. Eine großfürstliche Verordnung vom 15ten Nov. 1769, (Neues Stb. Mag. III. Bd. S. 515.) betrachtete es mit Berufung auf das Beispiel anderer Reiche und Fürstenthümer, als eine Art von Mißbrauch, daß die Rentekammer sich als ein Immediatcollegium gerire und das große Siegel führe.

42) Kammergerichtsordnung I. Kap. §. 6 bis 8. C. C. H. I. Bd. S. 1158. Von neuem eingeschärft durch eine Verfügung vom 27sten Mai 1734. C. C. H. I. Bd. S. 69.

43) Kammergerichtsordnung Kap. I. §. 3.

vom Amte bestehen, fiscalische Klagen bei den Obergerichten eintreten [44]). Die Jurisdiction, welche die Rentekammer bisher als eine den Forst- und Jagd-Brüchsessionen übergeordnete Instanz in Forst- und Jagdsachen ausübte [45]), ist neulich aufgehoben und den Obercriminalgerichten übertragen worden. Die Anträge auf Begnadigung in solchen Fällen werden dem König indeß auch jetzt noch durch die Rentekammer vorgetragen [46]). Da die Zollsachen bis zum Jahr 1760 hin zum Geschäftskreise der Rentekammer gehörten, so gelten die angeführten Vorschriften über die Jurisdiction der Rentekammer auch in Betreff der Zollkammer. Nach der neuesten Zollverordnung [47]) entscheidet die Zollkammer darüber, ob und in wie weit die für Zollcontraventionen gesetzlich bestimmten Strafen, so weit sie in dem Verluste der Waaren [48]) oder in Entrichtung gewisser Mulcten bestehen, zur Anwendung gebracht werden können oder sollen. Ebenfalls steht der Zollkammer die Cognition über die Zollbeamten in demselben Maaße zu, wie bei der Rentekammer ist bemerkt worden. Es wird endlich nicht zweifelhaft seyn, daß alle bei Anwendung der Zollverordnung sonst zur Sprache kommende streitige Fragen [49]) auch von der Zollkammer entschieden werden können. Nicht so umfassend war die in frühern Zeiten der Generalpostdirection beigelegte Gerichtsbarkeit, welche bloß auf die Amtsvergehen und Ungebührlichkeiten der Postofficianten sich erstreckte, während die Contraventionen gegen das Postregal

---

44) Verordnung vom 17ten Dec. 1781 §. 21.

45) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Jul. 1784 §. 114 und 115. Vergleiche *Malblanc* conspectus rei judic. p. 224.

46) Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 §. 32.

47) Vom 8ten Jul. 1803 §. 211 und §. 223.

48) Ohne Zweifel doch nur, wenn die Waaren von den Zollbedienten angehalten werden.

49) Z. B. ob die Zollfreiheit des auszuführenden Korns sich auch auf Rappsaat erstrecke.

unter die Cognition der sonst competenten Gerichte gehörten [50]). Nach der späterhin erfolgten genaueren Bestimmung [51]) gehören alle Vergehen der Postofficianten in ihren Amtsgeschäften mit Ausnahme eigentlicher Criminalfälle, zur Cognition der Generalpostdirection, wenn diese es nicht angemessen finden sollte, die Untersuchung und Bestrafung in einzelnen Fällen den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Sie hat demnächst auch die Entscheidung über alle Contraventionen gegen das Königliche Postregal. Dahingegen sind alle Störungen des Postwesens in den demselben um der Ordnung, Sicherheit und ungestörter Beförderung willen zugestandenen Vorrechten der Cognition der ordentlichen Gerichte nicht entzogen, nur kann die Generalpostdirection in allen Sachen der Art die Einsicht der Acten verlangen, und wo es erforderlich scheint, auf Abänderung des Erkenntnisses gehörigen Orts antragen [52]). Man sieht aus der Kammergerichtsordnung von 1720, daß diese der Entscheidung der Cameralbehörden überlassenen Sachen in Formen des gerichtlichen Verfahrens behandelt werden sollten [53]). Dies ist aber längst abgekommen und das Verfahren ist jetzt bloß administrativ. Im Königreiche Dännemark haben die Cameralbehörden in Justizsachen keine, die Behandlung der Sachen bei den ordentlichen Gerichten ausschließende, Entscheidungsbefugniß erhalten, sondern es kann dort immer auf ein förmliches gerichtliches Verfahren von den Betheiligten provozirt werden. Der im Jahr 1771 errichteten Zahlenlotterie [54]) wurde zwar ein Exemtions-

---

50) Postordnung von 1694 §. 12 und 13. C. C. H. I. Bd. S. 857.

51) Verordnung vom 19ten Sept. 1794.

52) Dies war früher der einzige Fall, wo, den sonstigen Grundsätzen entgegen, eine Schärfung der Strafe in höherer Instanz Statt finden konnte.

53) Kammergerichtsordnung Kap. 1. §. 9. erwähnt namentlich der Citationen.

54) Die Octroy über die Zahlenlotterie vom 12ten Jan. 1771, welche dem Finanzrath Koes,

privilegium in Justizsachen eingeräumt, der Rentekammer, zu deren Ressort sonst die Lotterien gehören, die Jurisdiction jedoch nicht übertragen, sondern zur Ausübung derselben eine eigene Justizdirection ernannt [55]). In den Herzogthümern wurde nun dieselbe Einrichtung getroffen, und in Altona eine Justizdirection des Lottos ernannt, welche über alle zwischen der Admistration des Lottos, den Bedienten und Collecteurs das Lotto angehende Irrungen und Streitigkeiten, ferner über alle von Andern in Lottoangelegenheiten zu erhebenden Klagen und Beschwerden, auch über die Bestrafung der von den Bedienten und Collecteurs begangenen Amtsverbrechen, jedoch keine höhere Strafe als dreimonatliche Detention im Zuchthause, in allen diesen Fällen aber ohne Zulassung einer Appellation zu erkennen befugt seyn sollte. Gegen die Erkenntnisse der Justizdirection des Lottos konnte nur das remedium supplicationis ad thronum eingewandt werden.

§. 40.

2) Von den Kriegsgerichten [56]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß den militairischen Befehlshabern die Bestrafung der militairischen Vergehungen übertragen wird [57]). Das römische Recht ist indeß dabei nicht stehen geblieben, sondern hat dem Militairoberen vollkom-

---

dem Vater von Bröndstedts wackerem Reisegefährten nach Griechenland ertheilt wurde.

55) Mandix von dem dänischen Kammerwesen S. 320 u. f.

56) Leonhart Fronsperger von Kaiserlichem Kriegrechten, Malefitz- und Schuldhändeln, Frankfurt 1571 in Fol. (Vergl. Georg v. Frundsberg von Barthold S. 41. Eine kleine Schrift ähnlichen Inhalts ist in dem Anhang zu Krabbes Uebersetzung des jütschen Lovs in Resens Ausgabe S. 119 u. f. abgedruckt.

57) Im Allgemeinen sind zu benutzen: *Lünig* corpus juris militaris, Leipzig 1723 in Fol. Ludovici Einleitung zum Kriegsprozeß, Halle 1720. 4.

mene Civil- und Criminaljurisdiction über die Soldaten beigelegt [58]). Wenn auch in ältern Zeiten die militairische Jurisdiction sich auf Angelegenheiten der Kriegsdisciplin beschränkte, so ist doch, eben in Gemäßheit des römischen Rechts, auch in hiesigen Landen die Jurisdiction der Kriegsgerichte bereits seit geraumer Zeit eine ganz allgemeine geworden. Die vordem für die Herzoglich-Gottorpischen Lande ergangenen Vorschriften und Verordnungen über die Zusammensetzung und die Competenz der Kriegsgerichte [59]) haben gegenwärtig keine practische Gültigkeit mehr, indem der gesammte See- und Landkriegsstand sammt den dazu gehörigen Bedienten unter dem dänischen Rechte und den für denselben besonders erlassenen Kriegsartikeln steht, und folglich auch das gesammte militairische Gerichtswesen auf dänischem Rechte beruht [60]). Eine genauere Darstellung der Verfassung und Einrichtung der Kriegsgerichte für den Land-Etat, worüber die Schriften über das dänische Kriegsrecht ausführ-

---

58) l. 7. Dig. de judiciis, Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii c. 23. Hollwegs Handbuch des Prozesses I. Bd. S. 92 u. f.

59) Christian Albrechts Artikelsbrief und militairische Gerichtsordnung von 1674, besonders gedruckt Schlesw. in dems. J. Auch bei Lünig a. a. O. S. 1203 u. f. Carl Friederichs schleswig-holsteinisches revidirtes Kriegs-Artikulbuch, Kiel 1730. Peter des III. schleswig-holsteinisches Kriegsreglement für die Infanterie vom 11. März 1758, und für die Cavallerie vom 27sten Jan. 1762, nebst einigen dem letztern Reglement angehängten Verordnungen, enthalten nähere Bestimmungen der revidirten Kriegsartikel. In Subsidium sollte *Lünigs* Corpus juris militaris benutzt werden, vorzüglich aber sollten die preußischen Kriegsgesetze in Betracht kommen.

60) Hauptquelle ist noch jetzt Christian des V. Artikulsbrief und Kriegsgerichts-Instruction, den Krieg zu Lande betreffend, vom 9ten März 1683, bei Lünig a. a. O. S. 1297. Auch in besondern Ausgaben mit angehängten neuen Verordnungen, z. B. Glückstadt 1739. Eine dänische Uebersetzung ist in Kopenhagen 1808 erschienen.

liche Auskunft geben können [61]), kann hier füglich unterbleiben. Es wird genügen zu bemerken, daß die Jurisdiction in erster Instanz dem Obersten eines jeden Regiments, jedem Corpschef, so wie dem Festungs- und Garnisons-Commandanten anvertraut ist. Als Protocollführer, als Referent im Gerichte und als juristischer Consulent steht dem Jurisdictionschef wie dem Gerichte ein Auditeur zur Seite. Die Gerichtssitzungen werden in wichtigen Sachen unter dem eigenen Präsidio des Obersten, Corpschef und Commandanten gehalten. Bei minder wichtigen Sachen kann er einen Stellvertreter für sich fungiren lassen. Nach altem Gebrauch gehörten zur vollständigen Besetzung eines Kriegsgerichts wenigstens zwölf Beisitzer, welche für jeden einzelnen Fall aus den Offizieren und Unteroffizieren aller Grade auch aus den Gemeinen von dem Jurisdictionschef gewählt wurden. Eine so vollständige Besetzung des Gerichts pflegt jetzt nur bei Entscheidungen in wichtigen Criminalsachen Statt zu finden. Die Untersuchung wird nach der Praxis von einem sogenannten Kriegsverhör, einer aus wenigstens dreien Offizieren und dem Auditeur bestehenden, von dem Jurisdictionschef ernannten Commission, und die Civilsachen pflegen von dem Chef mit Hülfe des Auditeurs erledigt oder auch, wie bei Concursen und Erbtheilungen einer besondern Commission übertragen zu werden. Die Kriegsgerichte sind in allen Stücken den altgermanischen Volksgerichten nachgebildet, und hatten wie diese früherhin ihr hergebrachtes, umständliches Ceremoniel, ihre Hegungsformulare und Feierlichkeiten denen ähnlich, welche sonst bei den holsteinischen Dinggerichten gewöhnlich waren. Die Kriegsgerichte für den See-Etat, mit denen die Beamte in den Herzogthümern fast in keine Berührung kom-

61) Petersen Haandbog i den danske Militairret, vornemlich in des III. Bandes I. Heft. Vergleiche die Bemerkungen von Scheel in Monatsschrift für Litteratur XI. Bd. S. 191.

men, weil regelmäßig nur ein Paar Wachtschiffe an den Küsten der Herzogthümer stationirt sind, können von jedem Höchstcommandirenden jedes einzelnen Kriegsschiffs angeordnet und unter dessen Präsidio gehalten werden. Gehört das Schiff aber zu einer Escadre oder zu einer Flotte, so ist der Höchstcommandirende der Abtheilung Inhaber der Jurisdiction. Zu einem Kriegsverhör gehören wenigstens drei Personen, die, wenn es möglich ist, Offiziere seyn sollen. Zu einem förmlichen Kriegsgerichte werden sieben Mitglieder erfordert, unter denen Standesgenossen des Angeklagten nicht fehlen dürfen, das Protocoll wird von einem Schiffsschreiber geführt [62]). Da gegenwärtig, nachdem die See-Equipage in Glückstadt eingegangen ist, in den Herzogthümern keine Marine-Etablissements mehr bestehen, so findet die den Landdienst bei dem See-Etat betreffenden Bestimmungen über die Jurisdiction hier zu Lande jetzt gar keine Anwendung mehr [63]). Bei dem Kriegsstande, sowohl dem Land- als See-Etat steht außerdem nicht bloß denjenigen Befehlshabern, die mit der eigentlichen Jurisdiction versehen sind, sondern auch andern Offizieren und Vorgesetzten eine disciplinarische Strafgewalt von einem in andern Verhältnissen sonst nicht vorkommenden Umfange zu. Für den Landetat giebt es darüber genauere Bestimmungen, die indeß noch manches ungewiß lassen [64]). Den militairischen Befehlshabern ist übrigens bei Ausübung ihrer Disciplinargewalt Geduld und Glimpf, Sanftmuth und die Vermeidung unbilliger Härte ausdrücklich, ernstlich und

---

62) Friederich des V. Seekriegsartikelbrief vom 8ten Jan. 1752 Tit. 81. (Eine neue Ausgabe dieses Gesetzes mit Nachweisung der spätern Verordnungen ist 1811 in Kopenhagen erschienen.)

63) Friederich des V. Kriegsartikelbrief für den Landdienst im See-Etat vom 29sten Jun. 1756 Tit. 52.

64) Die dänische Verordnung vom 27sten April 1792, betreffend die Subordination bei sämmtlichen Truppen. Vergl. Scheel a. a. O. S. 194 u. f.

dringlich eingeschärft worden [65]). Von der Consistorial-Jurisdiction über den Kriegsstand und von den militairischen Obergerichten wird späterhin die Rede seyn.

§. 41.

3) Von den geistlichen Gerichten [66]).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit, von welcher, um eine vollständige Uebersicht der gesammten Gerichtsverfassung in allen Theilen zu geben, zweckmäßig hier gehandelt wird, obgleich sie als kirchliche Einrichtung auch in der Uebersicht des Kirchenrechts behandelt werden könnte, beruhte in der katholischen Zeit auch in unsern Landen, vornemlich auf den Grundsätzen und Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts, zumal da die Gerichtsverfassung der christlichen Kirche schon damals, als bei uns die kirchlichen Einrichtungen fest begründet wurden, zur vollständigen Entwicklung gelangt war. Die von dem gemeinen Rechte abweichenden, durch locale Gewohnheiten oder Statute bestimmten Einrichtungen scheinen nicht von großer Bedeutung gewesen zu seyn. Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz stand dem Bischof in seiner Diöcese zu. In dem hamburgischen Stifte, wo der Erzbischof von Bremen zugleich Bischof war, wurde die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction durch die Entscheidung von 1223 dem hamburgischen Dompropst übertragen [67]), der die Geschäfte entweder selbst verwaltete oder durch einen Prälaten des Kapitels oder einen andern Official verwalten ließ [68]). In Archidiaconate

---

65) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 75.

66) Ueber das Allgemeine: Glücks Commentar III. Bd. S. 128 u. f. IV. Bd. S. 358.

67) *Lambecii* origines hamburgenses p. 32. Christiani Geschichte II. Bd. S. 280.

68) Der Prälaten und Officialen erwähnt das alte dithmarsische Landrecht öfter. Ein Befehl des Domprobsten von 1329

oder Probsteien war das hamburgische Stift nicht eingetheilt. Gleicher Art war die Verfassung des Stiftes Lübeck. Es werden indeß hier vier Bezirke genannt, und es wird in jedem derselben eine Kirche mit dem Beisatz stationalis bezeichnet [69]). Wahrscheinlich wurden in oder bei diesen Kirchen die Sendgerichte und andere kirchliche Gerichtsversammlungen für die Districte gehalten [70]). Es scheint aber kein besonderer geistlicher Richter für jede Abtheilung angesetzt gewesen zu seyn. Das Bisthum Schleswig zerfiel in sieben Districte, wovon sechs den Namen Probsteien führten. Der siebente hieß das Archidiaconat [71]). Die Besorgung der Kirchenvisitation und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit war in jedem Districte einem eigenen geistlichen Richter, gewöhnlich einem Mitgliede des Domkapitels anvertraut. Diese Pröbste werden indeß keine eigene, dem Bischof untergeordnete Instanz gebildet, sondern lediglich als bischöfliche Officiale fungirt haben, so daß der Bischof, wenn er wollte und Zeit dazu hatte, die Jurisdiction nach Belieben auch in eigener Person ausüben konnte [72]). Eine allgemeine Verpflichtung, in gewissen Fällen selbst zu richten, hatte der Bischof schwerlich, nur die Ehesachen sollten, wenn irgend thunlich, von ihm selbst entschieden werden [73]). Sonst aber scheint es nicht gewöhnlich ge-

---

steht in Dahlmanns Neocorus I. Bd. S. 623.

69) Vgl. Lappenberg im Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 29. Oldenburg, Plön, Süsel und Warder waren die ecclesiae stationales.

70) So waren früher in der Erzdiöcese Cöln fünf Städte als Gerichtsorte für die Archidiaconen und Officialen bestimmt. Binterim und Mooren die Erzdiöcese Cöln I. Bd. S. 34.

71) Jensen im Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 40. Vergl. auch Münter Kirchengeschichte Dännemarks II. Bd. S. 131.

72) Das Flensburger Stadtrecht Art. 81. nennt den Probsten, die Apenrader Skraae Art. 30. den Bischof als Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit.

73) In dem Statut der Provinzialsynode von 1345 (Suhms dänische Geschichte XIII. Bd. 801.) heißt es: ut matrimonia-

wesen zu seyn, daß der Bischof selber Gericht hielt [74]). Geschah es, so war der Gerichtsort in der gewöhnlichen Residenz des Bischofs. Einzelne Städte hatten indeß die Zusicherung erlangt, daß auch der Bischof entweder in der Stadt oder in der Nähe sein Gericht halten wolle [75]). Der Sendgerichte und der damit in Verbindung stehenden testes synodales [76]) erwähnt unter unsern Gesetzen das alte Dithmarsische Landrecht namentlich, jedoch mit dem Zusatz, daß niemand anders als die Schließer und die Eidgeschwornen (eben die testes synodales) Vergehen bei dem heiligen Send einrügen dürfen [77]). Das Flensburger Stadtrecht verbietet die Untersuchung der kirchlichen Behörde in nicht notorischen Ehebruchsfällen, wenn nicht der Mann als Ankläger auftritt [78]). Daß

---

les causae debite decidantur, volumus et mandamus, ut in causis ipsis definitivam sententiam nullus alius quam episcopus, si praesens fuerit et commode poterit, proferre praesumat, vel alius juris peritus vice sua, cui hujusmodi causam specialiter duxerit committendam. Dieser auf spätern Provinzial- und Diöcesansynoden bestätigte Grundsatz (Noodts Beiträge II. Bd. S. 61 und S. 71.) ist als die Grundlage der bis auf die neuere Zeit hin in Dännemark bestehende Ehegericht (Tamperetter) anzusehen.

74) Die Synodalstatute des schleswigschen Bischofs Eggerd Dürkoop etwa von 1493 bei Noodt a. a. O. S. 53. Art. 5. und Art. 20. setzen voraus, daß die Jurisdiction von den Prälaten des Domkapitels ausgeübt wird. Sie dürfen nur in Nothfällen einen Stellvertreter richten lassen.

75) Nach dem Schleswiger Stadtrecht Art. 40. sollte weder Bischof noch Probst die Bürger außerhalb der Stadt, und nach der Apenrader Skraae Art. 30. der Bischof nicht weiter als nach dem Hofe Hesel vorladen lassen. Für diese Vergünstigung hatte der Bischof in jeder dieser beiden Städte eine jährliche Hebung.

76) *Boehmer* jus ecclesiasti III. Bd. p. 602 u. f. Biener Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses S. 33. Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 73 und S. 81.

77) Altes Landrecht Art. 24. bei *Westphalen* mon. ined. p. 1734. Deutlicher ist der entsprechende dreizehnte Artikel in der Ausgabe von Wibe Peters.

78) Flensburger Stadtrecht

zur Entscheidung einzelner Sachen von den Päbsten oder den Kirchenversammlungen bisweilen Commissarien ernannt wurden, bedarf kaum der Erinnerung, auch fehlt es in dieser Beziehung an einigen bezeugten Beispielen nicht [79]). Auf gewisse Weise kann man auch die schon oben erwähnte Bischofsneffninge als eine kirchliche Gerichtsbehörde betrachten [80]). Die Entstehung dieser Neffninge ist nämlich daraus zu erklären, daß es den Bischöfen in Dännemark nicht gelang, die rein-kirchliche Gerichtsbarkeit über die Störungen des Gottesfriedens (treuga Dei) [81]) geltend zu machen, sondern sich damit begnügen mußten, wegen solcher Störungen die Bußen zu erheben und Kirchspielsleute über die That entscheiden zu lassen. Die in das jütsche Lov aufgenommenen Bestimmungen werden ohne Zweifel auf Vergleichen mit den Bischöfen beruhen [82]). Die Einführung der Bischofsneffninge kann auf allen Fall nicht viel älter als das jütsche Lov seyn,

---

Art. 81. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im seeländischen Kirchenrecht. Pontoppidan annales I. Bd. S. 430.

79) Münter Nachrichten von den päbstlichen Nuntien in Dännemark in dessen Mag. I. Bd. S. 91 u. f. Das Baseler Concilium hatte dem Abte in Ruhekloster die Entscheidung eines Prozesses in Schleswig übertragen. Noodt Beiträge I. Bd. S. 19. und dessen Nachricht von der Ranzauischen Familie S. 90.

80) Bischof Kanut in der Glosse zum jütschen Lov II, 78. vergleicht sie unter Berufung auf cap. VII. X. de testibus cogendis, aber offenbar unrichtig mit den test. synod.

81) Cap. I. X. de treuga et pace. Ein Fragment aus den Beschlüssen der dritten lateranensischen Synode von 1179. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 323. Note e. Das Vergehen, worüber die Bischofsneffninge entschieden, würde nach gemeinem Rechte eine Art des Sacrilegiums seyn.

82) Ein solcher wurde 1288 mit dem Bischof von Fühnen abgeschlossen. Larsen in Oerstedts Zeitschrift XIV. 1. S. 43. Die Vergleiche mit den jütschen Bischöfen können gerne anders gelautet haben.

und wird auch die weltliche Jurisdiction in Beziehung auf den dem Verletzten zukommenden Schadensersatz und auf die Königliche Brüche nicht ausgeschlossen haben [83]). Das Angeführte wird nicht bloß von dem Stifte Schleswig, sondern auch von den Bisthümern Ripen und Odensee gelten, wozu ein Theil des nördlichen Schleswigs, Alsen, Arroe und Fehmarn bis zur Reformation hin gehört haben. Das im jütschen Lov erwähnte Recht des Bischofs, wegen Vergehen gegen die Kirchenzucht Brüchen zu erheben, war im Mittelalter sehr allgemein ein Bestandtheil der kirchlichen Jurisdiction geworden. Geldbußen konnten sowohl gegen Layen als gegen Geistliche erkannt werden [84]) und machten in einzelnen Stiftern, z. B. im Hamburgischen bisweilen einen nicht unerheblichen Theil des bischöflichen Einkommens aus [85]). In der kirchlichen Gerichtsbarkeit kann man übrigens zwei verschiedene Bestandtheile unterscheiden. Insofern sie nämlich über geistliche Sachen, seyen es der Layen oder der Geistlichen, ausgeübt wird, kann man sie die geistliche Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne nennen. In der Anwendung auf geistliche Personen, ohne alle Beziehung auf kirchliche Sachen und Verhältnisse, ist sie in der That aber eigentlich nichts anders als eine gewöhnliche Civiljurisdiction und vollkommen der Patrimonialjurisdiction zu vergleichen. Diese beiden Bestandtheile der geistlichen Gerichtsbarkeit, von welchen die erstere der älteste ist, können, wie wir späterhin sehen werden, auch von einander getrennt vorkommen.

---

83) Jütsches Lov II, 49.

84) Eichhorns Kirchenrecht III. Bd. S. 69, S. 70 und S. 82. Vergl. auch Gieseler Kirchengeschichte II. Bd. S. 512.

85) In dem Corpus bonorum der Hamburgischen Kirche aus dem vierzehnten Jahrhundert bei Staphorst I. Bd. S. 466. heißt es: Praepositus Hamburgensis non habet certos reditus sed *vivit de excessibus subditorum.*

§. 42.

Neuere Verfassung der geistlichen Gerichte.

Die Hauptveränderung, welche die kirchliche Gerichtsverfassung durch die lutherische Reformation erfuhr, besteht in dem Uebergange der kirchlichen Jurisdiction auf den Landesherrn als obersten Bischof. Diese von den Landesherrn erworbene Gerichtsbarkeit haben sie seitdem unverändert und ungeschmälert behalten. Selbst die bei der weltlichen Gerichtsherrlichkeit so häufige Veräußerung der Jurisdiction kommt in neuern Zeiten bei der kirchlichen Jurisdiction gar nicht vor. Wenn einzelnen Städten, wie Husum, Neustadt und Kiel die Vergünstigung eingeräumt worden ist, eigene sogenannte consistoria civica zu haben, so ist ein solches Consistorium doch allemal als eine landesherrliche Behörde anzusehen. Bei Errichtung neuer Gerichtsbehörden für einzelne Districte oder Personenclassen gewährt die Verleihung der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen nicht schon die jurisdictio ecclesiastica, diese muß vielmehr ganz ausdrücklich verliehen werden. Was die in den kirchlichen Gerichten erkannten Brüchen betrifft, so hätten sie nach dem protestantischen Princip, kraft welches die Landesherrn die summi episcopi sind, dem Landesherrn zufallen sollen. Die Kirchenordnung verfügte indeß für das schleswigsche Consistorium [86]), daß sie der Armencasse berechnet werden sollten. Auch ist es Regel geblieben, daß die Consistorialbrüchen ad pias causas verwendet werden, wiewohl auch in Folge gesetzlicher Vorschrift in manchen Fällen Königliche Brüchen von den Consistorien zu erkennen sind [87]). Mit der eben vorher dargestellten ältern Verfassung der geistlichen Gerichte in

86) Kirchenordnung nach Cronhelms Ausgabe S. 65.

87) Verordnung wegen des Consistoriums in Husum vom 27sten Dec. 1793 §. 9 u. §. 14.

den Herzogthümern hängt im Uebrigen aber die neuere, wie sie sich nach der lutherischen Reformation gebildet hat, genau zusammen. Dies tritt am deutlichsten im Bisthum Schleswig hervor [88]). Von dem Jahre 1528 an wurden die alten Probsteien von dem Landesherrn mit Geistlichen besetzt, welche der lutherischen Lehre zugethan waren, und diesen zur Besorgung der Geschäfte weltliche Beamte beigeordnet [89]). Die Bestallung für Gerhard Slewarth zum Probsten in Tondern und Hadersleben mit dem Befehl an die Amtmänner, an der Verwaltung der kirchlichen Geschäfte Theil zu nehmen (aus dem Jahre 1540), ist noch erhalten [90]), und kann zum Beweise dienen, wie die Bestallungen für die übrigen Pröbste, in Hadersleben, Schleswig und Husum werden gelautet haben. Diese Einrichtung, welche gewöhnlich mehrere der alten Probsteien einem Probsten oder Superintendenten anvertraute, hat sich schwerlich auf die adlichen Districte und auf die Besitzungen der Prälaten erstreckt, ist aber für das übrige Land die Grundlage der spätern Verfassung geworden. Die Jurisdiction in Ehesachen wird auch wohl dem schleswigschen Bischof oder Domcapitel verblieben seyn. Pröbste und Amtmänner bildeten also schon damals eigentlich die Unterconsistorien für die einzelnen Districte. Nach der Kirchenordnung von 1542 scheint es, daß die früher getroffene Einrichtung nicht länger habe fortdauern können. Zwar wird ausdrücklich bestimmt, daß die vier Pröbste oder Superintendenten bleiben sollten [91]). Daneben wird dem

---

88) Jensen im Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 369 u. f. Derselbe über die Geschichte des schleswigschen Domkapitels in Michelsens u. Asmussens Archiv II. Bd. S. 431.

89) Michelsens und Asmussens Archiv II. Bd. S. 465.

90) *Muhlii* dissert. II. Bd. S. 162. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 1971. Lackmann I. Theil S. 403.

91) Kirchenordnung (nach Cronhelms Ausgabe) S. 73 und 74. Vergl. Jensen in Michelsens Archiv II. Bd. S. 467.

bischöflichen Consistorium nicht blos in Ehesachen, sondern auch in andern kirchlichen Streitigkeiten eine Jurisdiction beigelegt[92]). Entweder aber muß die Kirchenordnung den Pröbsten und Amtmännern eine gewisse Jurisdiction gelassen haben oder auch nicht vollständig zur Ausführung gekommen seyn, da kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Pröbste und Amtmänner ihre frühe Consistorialjurisdiction durch die Kirchenordnung verloren und sie nachher wiederum erworben haben. Die seit der Kirchenordnung in der kirchlichen Gerichtsverfassung Schleswigs eingetretenen Veränderungen sind folgende. 1) Verlor das bischöfliche Consistorium zu Schleswig in Folge der Landestheilung von 1544 seine Gerichtsbarkeit in Ehesachen gänzlich, weil der König sowohl als der Herzog Johann die Jurisdiction des Consistoriums in ihren Gebieten nicht zuließen[93]). Im Jahr 1595 entzog auch der Herzog Johann Adolph dem Domkapitel diese Gerichtsbarkeit für seinen Antheil[94]). 2) Durch Theilungen der anfänglich größern Probsteien sind mehrere kirchliche Gerichtsbezirke entstanden, wobei eine größere Uebereinstimmung zwischen der weltlichen und geistlichen Districtseintheilung ist bezweckt und erreicht worden. Das im Jahr 1811 aufgehobene besondere Consistorium für die Stadt Husum wurde derselben in der Polizeiordnung von 1582 eingeräumt[95]). Bei Einrichtung des

---

92) Kirchenordnung S. 64 und S. 65. „Dat Consistorium schal annehmen de haderigen Eesacken unde wen Karken vnde Prester edder Pastoren klagen edder vorklaget werden." Die Entscheidung der Ehesachen werden immer als das wichtigste Geschäft des Consistorinms genannt.

93) In den Jahren 1556 bis 63 scheint diese Veränderung eingetreten zu seyn. Jensen a. a. O. S. 473.

94) Das Mandat vom 28sten Jan. 1595 ist erwähnt bei *Westphalen* mon. inedit. Tom. III. praef. p. 38.

95) Laß husumsche Nachrichten I. Sammlung S. 67. Aufgehoben unterm 3ten Nov. 1811.

Amts Hütten im Jahr 1777 wurde dasselbe von der Gerichtsbarkeit des Gottorfer Unterconsistoriums befreit und erhielt ein eignes Consistorium [96]). Eine gleiche Veränderung fand 1793 mit der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amte Husum Statt [97]). Die Insel Fehmarn ist in der Regierungszeit des Herzogs Johann von der Fühnschen Diöcese getrennt und eine eigene Probstei geworden. 3) Es sind allenthalben mehrere Mitglieder den Consistorien beigeordnet worden. Die Besetzung der Consistorien ist in den einzelnen Districten sehr verschieden. Gewöhnlicher Weise führt der Amtsverwalter das Protocoll [98]). 4) Eine eigenthümliche Verfassung haben diejenigen Districte des Herzogthums Schleswig, welche zu dänischen Diöcesen gehören [99]). Gegenwärtig bestehen als geistliche Gerichte für Untersuchungssachen wider geistliche Beamte wegen ihrer Amtsführung und wegen ärgerlichen Verhaltens als Untergericht das Probsteigericht und als obere Instanz die Stiftssynode [100]). Alle andere Sachen sind durch neuere Verfügungen den weltlichen Gerichten überwiesen worden [1]). — In Holstein hat die Entwickelung der neuern

---

96) Verordnung vom 1sten Nov. 1777 §. 17.

97) Verordnung vom 27sten Dec. 1793.

98) Nachricht davon findet man in dem Staatskalender. Eine Unrichtigkeit wird es indeß seyn, daß auf Fehmarn vier Consistorien seyn sollen. Unstreitig ist es immer dasselbe Consistorium, nur daß die Mitglieder nach den Kirchspielen wechseln. Eine fürstliche Verordnung vom 18ten Febr. 1701 §. 7. bestimmt, daß zwei oder drei weltliche Beamte den Unterconsistorien beiwohnen sollen.

99) Ueber die geistlichen Gerichte in Dänemark. Vgl. oben im I. Bande S. 70. und Oersted neues Archiv 30stes Heft S. 231.

100) Die Stiftssynode (Landemodet) hat das Bisthum Alsen noch mit dem Bisthum Fühnen gemeinschaftlich. Sie wird in Odensee gehalten. Verordnung vom 7ten Nov. 1832 §. 11.

1) Rescript vom 20sten Dec. 1799, Systematische Sammlung der Verordnungen IV. Bd. S. 85. auch im Staatsb. Mag. II. Bd.

kirchlichen Gerichtsverfassung einen etwas andern Gang genommen. Bald nachdem die Kirchen-Reformation in diesem Lande ihren Anfang genommen hatte, wurde dem Domprobsten von Hamburg sowohl im Pinnebergischen als im übrigen Holstein die Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr gestattet, und die Dithmarscher folgten bald dem von den Nachbaren gegebenen Beispielen [2]). Die holsteinischen Unterconsistorien, denen späterhin die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit anheimfiel, scheinen meistens schon früher, nur in anderer Form und mit einem andern Geschäftskreise, nämlich als Kalande da gewesen zu seyn, welche, den in andern Ländern Deutschlands nicht ungewöhnlichen Kapiteln der Rural-Decane [3]) zu vergleichen, schon in der katholischen Zeit eine Aufsichtsrecht und eine Disciplinargewalt gehabt haben, die sich, nach der eingetretenen Aufhebung der dem bisherigen Prälaten zuständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, nun zu einer wahren Jurisdiction erweiterte [4]). Der Zusammenhang des Meldorfer Consistoriums mit dem dortigen Kaland ist in einem Dithmarsischen Landesschluß von 1533 sehr bestimmt ausgesprochen [5]). Für den unter Königlicher Botmäßigkeit stehenden Theil des Hamburgischen Stifts sollte nach der Kirchenordnung Ein Probst ernannt werden, um die Verwaltung der Kirchensachen ganz auf dieselbe Weise wie der Bischof in Schleswig zu besorgen. Eine Jurisdiction scheint ihm aber nicht beigelegt, diese vielmehr dem im vier-

---

S. 842. Verordnung für das Alsen vom 7ten Nov. 1832. Vergl. Staatsb. Mag. V. Bd. S. 764. IX. Bd. S. 256.

2) In der Erklärung der Dithmarscher gegen die Klage des Domprobsten am Reichskammergericht im Jahr 1526 wird dies ausdrücklich angeführt. Stb. Mag. IX. Bd. S. 328.

3) Eichhorn Kirchenrecht I. Bd. S. 631.

4) Cronhelm hist. Bericht S. 32.

5) Cronhelm daselbst S. 37. Bolten Geschichte Dithmarschens IV. Bd. S. 40.

zehnten Jahrhundert gestifteten Kaland in Münsterdorf zugefallen zu seyn [6]. Auch als evangelisches Consistorium behielt dieser Kaland seine bisherige Verfassung insofern bei, als er nicht blos ein geistliches Gericht, sondern zugleich eine Synode war, bis im Jahre 1752 die Synode oder das Generalconsistorium von dem geistlichen Gericht getrennt wurde [7]. Für den Pinnebergischen Antheil von Holstein erwuchs ebenfalls aus einem Kaland das Consistorium, aus welchem nachher durch Theilungen dieses Districts die drei Consistorien für Altona, Pinneberg und Ranzau geworden sind [8]. Da nach der Landestheilung von 1544 jeder Landesherr die geistliche Jurisdiction in seinem Gebiete ausübte, so mußten dadurch die Stormarnschen Aemter, Bordesholm und Neumünster, und dann auch das Amt Rendsburg der Jurisdiction des Münsterdorfischen Consistoriums entzogen werden. Rendsburg hat wahrscheinlich schon unter dem Herzog Johann ein eignes Consistorium erhalten [9]. Der Gottorpische Antheil von Holstein erhielt keine Unterconsistorien [10], nur in Dithmarschen wurde gleich nach der Theilung auch für den fürstlichen Antheil nach dem Muster des Meldorfer Kalandes ein Consistorium eingeführt. Auch die Stadt Kiel hat ein eigenes Consistorium erhalten. Die Zeit der Errichtung ist unbekannt. In dem Stifte Lübeck, wo die Reformation dazu noch nicht weit genug gediehen war [11], traf die Kirchenordnung keine kirchliche Einrichtungen. Zum lübschen Stifte gehörten nicht nur die plönischen Aemter, sondern auch das Amt Segeberg, mit Ausnahme

---

6) Kirchenordnung S. 110. Schröder Geschichte des Münsterdorfischen Consistoriums in Michelsens und Asmussens Archiv II. Bd. S. 24.

7) Resolution v. 11ten Sept. 1752.

8) Cronhelm a. a. O. S. 40.

9) Cronhelm S. 35. meint erst 1636.

10) Die angeführte Verordnung vom 18ten Febr. 1701 bezieht sich bloß auf bereits vorhandene Unterconsistorien.

11) Staatsb. Mag. X. Bd. S. 283.

der beiden Gemeinden Bramstedt und Kaltenkirchen. Wie die beiden Consistorien in Plön und Segeberg entstanden sind, darüber finden sich keine Nachrichten. Ohne Zweifel schließen sich aber auch diese Consistorien an kirchliche Institute der katholischen Zeit an [12]). Die jetzige Einrichtung beider beruht auf neuern Verfügungen [13]). In den adlichen und klösterlichen Districten übten die Gutsbesitzer und Prälaten lange Zeit die geistliche Jurisdiction aus, oder es wurden auch die Sachen bei Gelegenheit der Kirchenvisitation brevi manu abgemacht [14]), und die Landesherrn ließen es so gehen bis im Jahre 1636 durch Errichtung des Landoberconsistoriums für eine andere Art der Rechtspflege in geistlichen Sachen gesorgt wurde [15]). Im Herzogthum Schleswig ist die damals eingeführte Verfassung unverändert geblieben. Die neueste Veränderung in diesem Theile der holsteinischen Kirchenverfassung besteht in der 1811 und 1813 erfolgten Errichtung neuer Probsteien und Unterconsistorien für die ehemals gemeinschaftlichen und großfürstlichen Districte, womit zugleich eine veränderte Begrenzung der alten kirchlichen Jurisdictionsbezirke verbunden war [16]). Die Besetzung der Unterconsistorien ist auch im Herzogthum Holstein so verschieden, daß es das beste seyn wird, hier ebenfalls auf die detaillirten Angaben darüber im Staatskalender zu verweisen. In beiden Herzogthümern sind übrigens die Unterconsistorien, wie

---

12) Nach einer Nachricht bei Leibnitz Scriptores brunsvicenses Tom. II. p. 485. hatte der Probst des Segeberger Stifts die volle Jurisdiction eines Archidiaconus über die benachbarten Districte.

13) Segeberger Justizreglement vom 9ten Dec. 1734, dritte Abtheilung (C. C. H. II. Bd. S. 400.) Für Plön die Verordnung vom 27sten Aug. 1762 §. 13.

14) Der erste Visitatorialbericht von Jacob Fabricius ist darüber höchst lehrreich.

15) Constitutio de anno 1636 ecclesiastica und criminalia betreffend, Landgerichtsordn. IV, 25.

16) Siehe die Rescripte vom 2ten Sept. 1811 und 18ten Aug. 1813.

die meisten weltlichen Untergerichte, nur zur Entscheidung der zur ordentlichen Verhandlung geeigneten Sachen bestimmt. Die Prozeßleitung und die Entscheidung in den summarischen Sachen sind den Kirchenvisitatoren, dem Probsten und dem Oberbeamten, denen überhaupt die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in geistlichen Sachen zusteht, übertragen [17]. Die ordentlichen Sitzungen der Consistorien pflegen nur selten, ein oder auch zweimal im Jahre, gehalten zu werden. Die geistlichen Sachen des Militairs sollten nach dänischem Kirchenrecht behandelt werden. Auch ist es in Beziehung auf das Militair die ältere Gesetzgebung, wornach die Ehe- und andere geistliche Sachen der Militairpersonen vor ein aus dem Feldprobsten, einigen Regimentspredigern, einigen Offizieren und dem Auditeur bestehendes Consistorialkriegsgericht gehören [18], durch die Aufhebung der geistlichen Gerichte in Dännemark nicht verändert worden und es kommt daher die gesetzliche Vorschrift [19], daß, wenn, wie gewöhnlich, aus Mangel an Feldpröbsten und Feldpredigern kein militairisches Consistorium niedergesetzt werden kann, die Consistorialsachen der Militairpersonen an die gewöhnlichen geistlichen Gerichte gelangen, noch immer zur Anwendung. Die Competenz der Consistorien erstreckt sich in solchen Fällen auch auf die Erledigung vorbereitender Prozeßhandlungen, namentlich auch auf die Aufnahme der Beweise [20].

---

17) Im Allgemeinen sind zu vergleichen die verschiedenen Consistorialreglements, z. B. für das Rendsburger Consistorium vom 11ten Sept. 1815 und für das Stormarner vom 15. Jan 1818. Dann auch die Verordnungen v. 25sten Jul. 1781, betreffend das Verfahren in geringfügigen und liquiden Sachen.

18) Kriegsgerichts-Instruction vom 9ten März 1683 Art. 24.

19) Verordnung vom 11ten März 1798 §. 18.

20) Kanzeleischreiben vom 20. Jul. 1830.

§. 43.

4) Von der Gerichtsbarkeit besonderer kirchlicher Corporationen über ihre Mitglieder und Angehörigen.

Der Classe kirchlicher Gerichte sind außer den Consistorien auch noch diejenigen beizuzählen, welche bei den kirchlichen, für besondere Zwecke gegründeten, Corporationen und Instituten, den Klöstern, den Stiftern der regulirten Chorherren, den Domkapiteln und Collegiatstiftern ehedem vorkamen, und wovon sich noch einige Ueberreste erhalten haben. Aehnlicher Art sind ihrer ursprünglichen Idee nach die Gerichte der Universitäten und Gymnasien, wenn sie gleich jetzt für besondere Arten privilegirter weltlicher Gerichte gelten. Was nun I. die Klöster und ähnliche Stiftungen betrifft, so steht den Obern derselben im Allgemeinen, d. h. ohne besonderes Privilegium zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu, ihnen ist aber durch die Ordensregel und die Klosterverfassung eine sehr umfassende Disciplinargewalt, die ihrem Wesen nach nicht anders ist, als eine wahre Strafgerichtsbarkeit [21]), und in geringeren Fällen von dem Klosterobern allein, in wichtigern aber unter dem Beirath des Kapitels [22]) ausgeübt wird, früherhin immer eingeräumt worden. Nach der Reformation ist in den bei uns noch erhaltenen Frauenklöstern jene gemeinrechtliche Disciplinargewalt ohne Zweifel aus dem Grunde zu einer wahren Gerichtsbarkeit geworden, weil die Klöster, als die bischöfliche Jurisdiction der katholischen Prälaten aufhörte, dieselbe selbst auszuüben sich genöthigt sahen und nachher im Besitz der einmal erlangten Rechte blieben. Diese Coenobialgerichte [23]) sollen in Itzehoe aus der Aebtissin,

---

21) Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 592.

22) Walters Kirchenrecht §. 342.

23) Klosterordnung von 1636 §. 22. §. 29. Decisio gravaminum von 1664 passus 10. Gemeinschaftliche Verordnungen

dem Verbitter und Klostervogt, in den übrigen Klöstern aus der Priörin und dem Probsten, außerdem aber in allen übrigen Klöstern aus zwölf unpartheiischen Conventualinnen bestehen. Sie entscheiden lediglich über Sachen der Aebtissin, der Priörin und der Conventualinnen. Auch scheint es nach der Verfügung von 1664, daß alle in den Klöstern selbst und auf den Klosterhöfen (intra moenia coenobii) vorfallende Händel vor die Coenobialgerichte gehören. Die Aebtissin oder Priörin übt die Disciplinargewalt in minder wichtigen Sachen allein aus. Eine eigentliche kirchliche Gerichtsbarkeit haben unsere Klostergerichte jetzt nicht und die Obern unserer Klöster, mit Ausnahme des Stiftes Segebergs, wovon oben ist geredet worden, scheinen eine solche jurisdictio quasi episcopalis auch in frühern Zeiten nicht gehabt zu haben [24]). II. Die academische Gerichtsbarkeit beruht, ihrem ersten Ursprunge nach, auf gemeinrechtlichen Bestimmungen. Zwar betrifft die in den justinianischen Codex (Ne filius pro patre, 4, 13.) aufgenommene Authentika Friederichs des I, Habita, aus dem Jahre 1158 bloß die Rechtsschule in Bologna [25]), sie ist aber eben durch ihre Aufnahme in den Codex das Vorbild aller spätern academischen Jurisdictionseinrichtungen geworden. Da alle vor der Reformation gestifteten deutschen Universitäten kraft solcher Privilegien gegründet wurden, welche der Pabst als Oberhaupt der Kirche

---

S. 546 und S. 701. *Musaeus* de judicio virginum sanctimonialium monastico, Kil. 1708 4. Auch in *Schrader* collectio Tom. II. p. 143.

24) Das einzige sonstige Privilegium, welches hieher gezogen werden kann, das für Preetz von 1220 (*Moller* isagoge p. 385) wodurch der Bischof zu Lübeck dem Kloster donum altaris, curam animarum, bannum cum omni jure Archidiaconatus ejusdem ecclesiae überträgt, betrifft ohne Zweifel bloß die Einkünfte (Stb. Mag. IX. Bd. S. 623.)

25) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 2te Ausgabe III. Bd. S. 168 und S. 193.

verlieh [26]), so liegt klar vor, daß die academische Gerichtsbarkeit als eine Art der kirchlichen Jurisdiction betrachtet werden muß. Das Detail der über die Grenzen und den Umfang der academischen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen sind freilich überall particular und in besondern Privilegien und Statuten näher bestimmt. Die Kieler Universität erhielt gleich bei ihrer Stiftung [27]) eine allgemeine bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Professoren, die Studirende und andere Universitätsverwandte. Nur behielt sich der Herzog das merum imperium in allen Sachen bevor, die Lebensstrafe mit sich führen konnten. Die Universität hat keine jurisdictio ecclesiastica erhalten, und herkömmlich gehören Unzuchts- und Ehebruchsfälle zur Cognition des städtischen Polizeigerichts. Während der großfürstlichen Regierungszeit konnte die academische Gerichtsbarkeit sich natürlicherweise nur auf den großfürstlichen Antheil erstrecken. Bei dem Uebergange dieses Antheils von Holstein an das Königliche Haus wurde die academische Jurisdiction stillschweigend auf beide Herzogthümer ausgedehnt. Durch eine Verfügung vom 7. Nov. 1781 wurde dem academischen Consistorio das Recht ertheilt, auch in Criminalfällen die Urtheile in eigenem Namen zu publiciren, und zugleich wurde die in einem Herzoglichen Rescript vom 6ten April 1688 enthaltene Beschränkung aufgehoben, wornach Steck- und Haftbriefe nicht ohne landesherrliche Genehmigung erlassen werden sollten. Die academische Gerichtsbarkeit wird jetzt [28]) von dreien verschiedenen Behörden ausgeübt. 1) Der Rector hat, allenfalls unter Zuziehung eines Mitgliedes der juristischen Facultät und des

---

26) Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 636 u. f.

27) Kaiserliches Privilegium von 1652 und die Statuta generalia vom 2ten April 1666. Systematische Sammlung der Verordnungen IV. Bd. S. 337.

28) Anordnung wegen eines Privat- oder engern Consistorii vom 19ten Dec. 1781.

Syndicus die ganze Proceßleitung und die Entscheidung in allen Sachen, die unter das Creditedict gehören, auch in allen geringfügigen Sachen nach der Verordnung vom 25sten Juli 1781, in welchen jedoch, wenn die streitige Summe 5 Rthlr. übersteigt, eine Provocation an das engere Consistorium Statt finden kann, und endlich eine Disciplinargewalt über die Studirenden. 2) Alle andere Sachen gehören vor das engere Consistorium, nur daß 3) alle Criminalsachen ohne Ausnahmen, so wie diejenigen Disciplinarsachen, in welchen eine Exclusionsstrafe oder die subscriptio consilii zu erkennen ist, der Entscheidung des consistorii pleni vorbehalten sind. Die Geldbußen pflegen, wenn nicht gesetzlich etwas Specielles darüber bestimmt ist, der Universitätsbibliothek zuerkannt zu werden. III. Eine ganz ähnliche Gerichtsbarkeit, als die Universitäten zu haben pflegen, war dem zu Schleswig im Jahr 1556 errichteten, aber bald wieder eingegangenen academischen Gymnasium [29]) beigelegt. Nach dem Fundationsbriefe des altonaischen Gymnasiums (Christianeum) [30]) steht demselben die jurisdictio civilis et ecclesiastica über die Lehrer und die Gymnasiasten zu. Das Collegium Professorum bildet unter Vorsitz des Directors die erste Instanz Von dieser kann aber an das aus dem Oberpräsidenten, dem Kirchenprobsten, dem ältesten gelehrten Bürgermeister und dem Stadtsyndicus bestehende Collegium gymnasiarchale provocirt werden. Die Jurisdiction des Gymnasium ist ohne Zweifel nicht auf das Stadtgebiet beschränkt, erstreckt sich aber nicht auf eigentliche Criminalsachen. Alle von dem Gymnasium erkannten Geldbußen sind der Gymnasienbibliothek überwiesen.

---

29) v. Schröders Beschreibung von Schleswig S. 224.

30) Vom 11ten Mai 1744 §§. 3, 5, 6, 7, 26. Systematische Sammlung der Verordnungen IV. Bd. S. 283.

§. 44.

5) Von den jüdischen Gerichten. [31]).

Die den Rabbinern und Aeltesten der Judengemeinden eingeräumte Gerichtsbarkeit ist hauptsächlich als eine Art kirchlicher Jurisdiction anzusehen. Die zur Landeskirche nicht gehörigen christlichen Gemeinden, Reformirte [32]) und Katholiken [33]), haben zwar keine Jurisdiction in Kirchensachen erlangt, ohne Zweifel, weil die Regierung des Dafürhaltens gewesen ist, daß die geistlichen Sachen auch der nicht lutherischen Christen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit den lutherischen Consistorien unterworfen werden könnten. Im Allgemeinen ist es jedoch sehr natürlich, daß jeder Religionsparthei das Recht eingeräumt werde, in ihren kirchlichen Angelegenheiten durch eigene Behörden entscheiden zu lassen. Hierauf beruht die, den Aeltesten der Judengemeinden schon im gemeinen Rechte eingeräumte Jurisdiction in Religionsangelegenheiten [34]), welche auch in allen, den Juden in neuern Zeiten ertheilten Privilegien anerkannt worden ist. Bisweilen wurde indeß der Begriff der Religionsangelegenheiten oder der geistlichen Sachen auf solche Sachen beschränkt, welche Kirchen- und Ceremonienwesen und Kirchendisciplin betreffen [35]). Gewöhnlich aber werden dahin auch auch alle Sachen wegen Testamente, Erbschaften, Braut-

---

31) Meine Abhandlung über die Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein; im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 760 u. f.

32) N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 939.

33) Verfügung vom 8ten Febr. 1808, daß die Ehestreitigkeiten katholischer Ehegatten unter einander, wie auch eines protestantischen und eines katholischen den Unterconsistorien zustehe.

34) l. 8. Cod. de judaeis. Es kann nämlich dem ganzen Zusammenhange nach nicht zweifelhaft seyn, daß die Leseart aus l. 10. Cod. Th. de jurisd. zu berichtigen ist:

35) Regulativ für die Friedrichstädter Judengemeinde vom 4ten Mai 1802.

schatz und Ehen und überhaupt alle diejenigen dahingerechnet, welche nach jüdischen Gesetzen und Gebräuchen zu beurtheilen sind [36]. Da für diese Sachen einmal jüdische Gerichte vorhanden waren, so ist die Jurisdiction auch wohl in einem gewissen Grade auf Civilsachen ausgedehnt worden. Ueber die Juden hochdeutscher Nation in beiden Herzogthümern bis an den kleinen Belt (mit Ausnahme des ehemals großfürstlichen und plönischen Antheils von Holstein) hat das jüdische Gericht in Altona die alleinige Gerichtsbarkeit [37]. Die Civiljurisdictionen der Rabbiner und Aeltesten der portugiesischen Judengemeinden in Altona erstreckt sich auf Civilsachen gar nicht und die der Judengemeinde in Glückstadt nur bis auf die Summe von 150 Rthlr. [38]. Ueberhaupt sind von der Competenz der jüdischen Gerichte in Civilsachen, Polizei- und Concurssachen, imgleichen alle Streitigkeiten, welche nicht zwischen Jude und Jude derselben Secte oder auch zwischen den Gemeindegliedern obwalten, gänzlich ausgeschlossen [39]. Die in den jüdischen Gerichten erkannten Geldbußen werden in der Regel dem Fiscus zufallen. Der portugiesischen Judengemeinde in Altona ist jedoch die Hälfte der Brüchen wegen Contraventionen gegen die Kirchendisciplin ausdrücklich eingeräumt worden [40].

---

36) Privilegium der portugiesischen Juden in Glückstadt vom 19ten Jun. 1630 §. 21. (N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 789.) und für Altona vom 22sten März 1771 §. 2. (Matthiä Kirchenverfassung I. Bd. S. 360.)

37) Rescript vom 18ten April 1722 und vom 24sten Juli 1739. Systematische Sammlung III. Bd. S. 596. In Betreff Friederichsstadts das angeführte Regulativ vom 4ten Mai 1802. Die Juden im Plönischen und Großfürstlichen stehen unter den Ortsgerichten. Ueber die Erbtheilungen und Vormundschaften in Altona sind auch zu bemerken die Verfügungen vom 3ten Sept. 1762 und 6ten Sept. 1796.

38) Vgl. die Citate in Note 36.

39) Daher auch, wenn ein christlicher Cessionar die Forderung eines Juden an einen andern Juden einklagt. Rescript vom 16ten Sept. 1783.

40) Privilegium von 1771 §. 2.

§. 45.

6) Gerichtsbarkeit der Zunftversammlungen [41]).

Wie in ältern Zeiten jede Genossenschaft das Recht übte, ihre Mitglieder durch Beschlüsse und Entscheidungen zur Beobachtung der genossenschaftlichen Statute anzuhalten, und die Uebertretungen derselben mit Strafen zu ahnden, so entwickelte sich insbesondere bei den Handwerkszünften und Gewerbsinnungen diese Gewalt zu einer förmlichen Gerichtsbarkeit. Die Reichsconstitution von 1731 und die im Jahr 1756 für beide Herzogthümer erlassenen Verordnungen [42]) zur Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerkszünften haben diese Jurisdiction zwar bedeutend beschränkt, namentlich die sogenannten Hauptladen [43]) aufgehoben, und die Provocationen an Handwerkserkenntnisse aus dreier Herren Landen untersagt, den Zunftversammlungen jedoch eine gewisse Jurisdiction gelassen, welche ihnen auch noch bis jetzt gewöhnlich verblieben ist [44]). Diese Gerichtsbarkeit wird ausgeübt von den Aeltermännern und Beisitzern in der sogenannten Morgensprache unter der Aufsicht einer obrigkeitlichen Person als Amtspatrons oder Morgensprachsherrn, und soll lediglich Irrungen und Streitigkeiten in Amtssachen betreffen [45]).

---

41) *Struvii* systema jurisprudentiae opificiariae. Pars I. p. 432 u. f. Das Buch hat ein besonderes Interesse für uns, weil es aus vielen Artikeln für Zünfte in hiesigen Landen Auszüge liefert.

42) Systematische Sammlung VI. Bd. S. 8 u. f.

43) Von solchen Hauptladen ist bei uns nur Eine bekannt geworden. Die Sattlerzünfte aus beiden Herzogthümern, und aus dem ganzen nördlichen und nordöstlichen Deutschland hatten eine Hauptzusammenkunft in Lübeck.

44) Z. B. die Zunftartikel des Maureramts in Oldesloe vom 11ten Aug. 1829 §. 14. und des Maureramts in Heiligenhafen vom 27sten Aug. 1833 §. 14.

45) Die Befugniß der Schusterzunft in Heide, in Injuriensachen ihre Mitglieder zu erkennen, ward unterm 22sten April 1779 aufgehoben.

Von dem Erkenntniß der Morgensprache kann an die ordentliche Obrigkeit des Orts provocirt werden. Brüchen können die Zunftversammlungen nur in denjenigen Fällen erkennen, welche ausdrücklich in ihren Zunftrollen genannt sind. Einzelne Zünfte sind durch ihre Zunftartikel in Rücksicht auf die Jurisdiction noch mehr beschränkt, so daß sie nur die Befugniß haben, Irrungen und Streitigkeiten in Amtssachen mittelst eines gütlichen Vergleiches zu erledigen [46]). Ueberhaupt müssen die Befugnisse der Zünfte, wie sich von selbst versteht, auch in dieser Beziehung ganz vorzüglich nach dem Inhalte jeder einzelne Amtsrolle beurtheilt werden. Die den Zünften zustehende und mit ihrer Jurisdiction in Zunft- oder Amtssachen zusammenhängende Befugniß, gegen unbefugte Gewerbtreibende zu jagen und eine Pfändung bei selbigen anzustellen, ist neulich ganz aufgehoben worden [47]).

§. 46.

7) Von den See-Gerichten.

Die in den Städten Flensburg, Sonderburg und Husum noch existirenden Seegerichte haben allem Ansehen nach eben als Genossenschaften von Gewerbetreibenden ihre Jurisdiction in Seesachen erlangt. Sie scheinen alle aus alten Schiffergilden hervorgegangen zu seyn und sind also den Zunftversammlungen der Handwerker zu vergleichen, nur mit dem Unterschiede, daß das Ansehen, welches die Mitglieder der Schifferzünfte als Sachverständige in Seesachen sich erwarben, eine Erweiterung ihrer Jurisdiction auf alle in Seesachen vorkommenden Streitigkeiten zur Folge gehabt hat. I. In Husum war bis auf die neuern Zeiten hin, ein eignes

---

46) Artikel für die Tischlerzunft in Apenrade vom 30sten Nov. 1824, Artikel 9.

47) Kanzelei-Patent vom 11. Jan. 1834.

aus vier Kaufleuten und vier Schiffern bestehendes Seegericht. Actuarius war dabei der Tonnen= und Baakenmeister, und in dessen Hause hielt das Gericht seine Sitzungen [48]). Das Husumer Seegericht bildete früherhin die dritte Instanz für die Seefahrenden auf den Halligen. Vier Schiffer wurden zuerst von den Partheien (als ein Halb=Seefahren=Recht) zur Entscheidung berufen, von welcher sie die Sache an ein volles, aus acht Schiffern bestehendes, Seerecht auf Oland bringen konnten [49]). II. Das Schiffergelag [50]) in Flensburg ist höchst wahrscheinlich als Innung und Gilde ziemlich alt, vermuthlich eben diejenige Genossenschaft, welche in frühern Zeiten St. Nicolaus=Tag hielt, und für welche aus dem Jahre 1446 Artikel vorhanden sind [51]). Wann diese Gilde Gerichtsbarkeit in Seesachen erlangte, ist unbekannt. Die derselben vor Alters von dem Rath gegebenen, und 1654 ebenfalls vom Rath revidirten Artikel, enthalten eine Anerkennung des Rechts, in Seesachen mit Vorbehalt der Provocation an den Rath zu entscheiden. Aehnlicher Art ist das Schiffergelag in Sonderburg, welches nach seinen neuesten Artikeln [52]) in solchen streitigen Seesachen, die keine gewisse Summe Geldes (liquide Geldforderungen) betreffen, jedoch mit Vorbehalt der Provocation an den Magistrat zu entscheiden befugt ist. Das Gericht besteht aus dem Aeltermann und Scheuermann [53]) des Gelages und

---

48) C. S. S. II. Bd. S. 678 in der Note.

49) Heimreich nordfriesische Chronik II. Bd. S. 44 und 45.

50) Gelag ist eine etwas ungeschickte Uebersetzung des dänischen Laug, welches hier Gilde, Innung bedeutet.

51) *Claeden* monumenta flensb. I. Bd. S. 672. Vergl. I. Bd. dieses Handbuchs S. 276.

52) Vom 12ten März 1783. Vergl. auch das Rescript vom 12. Jun. 1784. Das ältere Statut war von 1681.

53) Scoresmen im jütschen Lov III, 12. Eckenberg hat unrichtig Styresmann.

aus den vier ältesten und erfahrensten, von ihnen dazu berufenen, Schiffern. Gerichtsbote ist der Brückenvogt. Schiffergilden giebt es zwar in mehreren andern Orten [54]), sie haben aber keine Gerichtsbarkeit erlangt. Daß in Kiel ein Brückengericht existirt (mit Jurisdiction in See- und Schifffahrtssachen) wurde schon früher bemerkt. Dieses Gericht ist jedoch als eine beständige Deputation des Raths anzusehen, und mag dem ehemals in Lübeck da gewesenen Seegericht [55]) nachgebildet seyn.

§. 46.

9) Von den Deichgerichten [56]).

Daß für die Entscheidung streitiger Deichsachen von Altersher eigene Deichgerichte in den Marschlanden bestanden, hängt ohne Zweifel mit dem Grundsatze zusammen, daß Genossenschaften in ihren eignen Communalangelegenheiten zu entscheiden die Befugniß hatten. Die Deichgerichte, deren jeder Koog oder sonstiger Deichdistrict sein eignes hatte, waren ganz nach der Verfassung der gewöhnlichen Volksgerichte organisirt. Der Deichgraf (Teichgräve) hatte die obrigkeitlichen Geschäfte in Deichsangelegenheiten wahrzunehmen; zur Findung der Urtheile war ihm aber eine bestimmte Anzahl von Schöffen (Deich-Geschworne) beigeordnet. Bei dem hier so leicht eintretenden Falle, daß die Eingesessenen eines Deichdistricts bei der Entscheidung eines Rechtsstreites interessirt und der Partheilichkeit verdächtig seyn konnten, soll das Deichgericht mit unpartheiischen Mitgliedern aus den benachbarten Marschdistricten (Auskoogsleuten) besetzt werden.

---

54) Siehe oben im II. Bande S. 491.

55) Dreyers Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 337.

56) Landgerichtsordnung I, 5. Vom Teichrechte in den Marschlanden. Schrader Deichrecht S. 84.

Von einer eigenthümlichen zweiten Instanz in Deichsachen, welche in andern Gegenden unter dem Namen eines Oberdeichgerichts vorkommt, und gewöhnlich aus Mitgliedern benachbarter Deichgerichte zusammengesetzt wurde [57]), finden wir bei uns keine Spur. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Deichgerichte sind nun zwar nicht aufgehoben. Indessen können diese Gerichte doch kaum als wirklich bestehende Institute betrachtet werden, indem es besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in der Praxis immer mehr Grundsatz geworden ist, die Deichangelegenheiten als Polizeisachen zu behandeln und die Entscheidung auf dem administrativen Wege herbeizuführen [58]). In den neuern Zeiten wird man kaum Beispiele davon namhaft machen, daß die Deichgerichte zur Entscheidung von Rechtssachen sind zusammenberufen worden.

§. 47.

10) Das Hofgericht des Herzogs von Augustenburg.

Der Herzog von Augustenburg behauptet, in Sachen der Angehörigen seines Hauses ein Hofgericht zur Verhandlung und Entscheidung vorkommender rechtlicher Angelegenheiten niedersetzen zu können, und wirklich ist in einzelnen Fällen, z. B. zur Regulirung des Nachlasses von Mitgliedern des herzoglichen Hauses, das erwähnte Recht ausgeübt worden. Es soll darüber eine Resolution vom 8ten März 1755 vorhanden seyn, deren Inhalt aber nicht näher bekannt ist.

---

57) *Hackmann* de jure aggerum p. 480.

58) Vergl. insbesondere: Patent der einzuführenden Aufsicht über die Deiche vom 29sten Jan. 1800; Instruction für die Deichinspectoren vom 13ten März 1800 und für den Oberdeichinspector v. 16ten Jun. 1827. Allgemeines Deichreglement vom 6ten April 1803. Vergl. auch oben S. 114. Not. 75.

Sechster Titel.

Von den Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanz.

§. 48.

Geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung oberer Instanzen. [59])

Nach der ältesten Gerichtsverfassung Deutschlands wie Dännemarks gab es neben den niedern Gerichten (Land- oder Kirchspielsgerichten und Hardesgerichten ꝛc.) auch höhere Gerichte, (Gödings, Syssegerichte, Landgerichte), jene für einen kleinern, diese für größere Bezirke. Zwischen diesen verschiedenen Classen der Gerichte bestand aber ursprünglich kein Instanzenverhältniß. Die niedern Gerichte waren den höhern nicht dergestalt subordinirt, daß von jenen eine Berufung an diese Statt fand. Die Verschiedenheit der höhern und niedern Gerichte beruhte in ältern Zeiten lediglich auf der größern oder geringern Wichtigkeit der Sachen. Im Frankenreiche konnten die Urtheile in Sachen, welche Grundeigenthum, Freiheit und Leben betrafen, nur in dem Grafending (placito comitis) abgesprochen werden. Für alle andere Sachen war das niedere Gericht competent [60]). Nach dem Sachsenspiegel ist die Competenz der Gerichte zum Theil

59) Heffter Institutionen des Civilprozesses S. 485. Rosenvinge dänische Rechtsgeschichte S. 219.

60) Capitulare primum de anno 810 §. 2. und Capit. III. de anno 812 § 4.

nach der Verschiedenheit der Stände bestimmt [61]), dabei wird jedoch aber auch auf die größere oder geringere Wichtigkeit der Sache gesehen [62]). In Holstein mag es indeß anders gewesen seyn und hier sich die ältere Verfassung noch wenigstens bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts erhalten haben [63]). Im Herzogthum Schleswig bestanden, in Gemäßheit des jütschen Lovs, Sysselgerichte, und für das ganze Herzogthum ein Landgericht [64]), welches noch in viel spätern Zeiten zur Urnehoved gehalten wurde. Von den Sysselgerichten wissen wir nichts weiter, als daß in denselben die Uebergabe von Grundeigenthum geschehen konnte [65]). Sie scheinen bei uns früh untergegangen zu seyn [66]). Auf dem Landgerichte wurden in den schweren Straffällen die Urtheile gesprochen [67]). Ohne Zweifel waren die Beisitzer und Urtheiler in den obern Gerichten dieselben Personen, welche in den Untergerichten fungirten und die ganze Verschiedenheit in Besetzung der Gerichte würde lediglich darin zu suchen seyn, daß in dem obern Gerichte ein anderer mit höherer obrigkeitlicher Gewalt versehener Beamte den Vorsitz führte [68]). Bei Entstehung der städtischen Gerichte wurden bei uns, wie überhaupt im nördlichen Deutschland, beide obrigkeitliche Gewalten, so-

---

61) S. S. I, 2.

62) S. S. II, 13, 2. über die Competenz des Bauermeisters.

63) *Langebeck* scriptores IV. Bd. S. 369. scheint zu beweisen, daß Criminalsachen immer in Gegenwart der Grafen verhandelt wurden.

64) Jütsches Lov II, 57 und I. Buch Kap. 37 und 38.

65) Jütsches Lov II, 57. Ueber die Sysseleintheilung, siehe oben II. Bd. S. 269.

66) Einige Notizen über Sysselgerichte finden sich in Olufsens Collectaneen S. 156 und S. 164.

67) Jütsches Lov II, 2 und 3.

68) Nach dem jütschen Lov II, 8. sind es die Sandleute der Harde, mit denen das Landgericht besetzt wird. In *Langebeck* Script. rer. dan. VII. p. 486 ist eines Urtheils gedacht, welches die Bonden in Gegenwart des Drosten Heinrich Ritzdorf, also ohne Zweifel auf dem Landgerichte gesprochen haben.

wohl die des höhern als die des untern Beamten, vereinigt dem städtischen Vogt übertragen, woraus sich am klarsten das wahre Verhältniß jener beiden Gerichte ergiebt. In den Landdistricten war auch um diese Zeit (in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) von einem Instanzenverhältniß zwischen den Kirchspielsgerichten und dem höhern Gerichte noch gar nicht die Rede [68a]). Die Aeußerungen des Sachsenspiegels über das Schelten der Urtheile [69]), beziehen sich unverkennbar nur auf die Appellation an den Herzog von Sachsen und an den König. In Verhältniß zu diesen höhern Gerichten war in Deutschland längst die Appellation in Gebrauch und zwischen diesen und den untern Gerichten ein Instanzenverhältniß begründet. Obgleich der Gebrauch der Appellation oder ähnlicher Rechtsmittel dem deutschen Gerichtsverfahren ursprünglich fremd war, so ist es doch nicht zu verkennen, daß der König und seine unmittelbaren Stellvertreter seit dem neunten Jahrhundert in allen Rechtssachen eine wahre Instanz bildeten [70]). Ob nun aber jene Aeußerung des Sachsenspiegels auch auf Holstein bezogen werden kann, ist so ausgemacht nicht; auch scheint die angeführte Aeußerung mit einer andern Stelle [71]) nicht recht übereinzustimmen, nach welcher in Sachsen keine Appellation an das Reich gestattet seyn soll. Jedenfalls wird sich behaupten lassen, daß in Lübeck und Hamburg eine Berufung an den Herzog von

---

68a) Eine Neumünstersche Urkunde von 1220 bei Staphorst Kirchengeschichte I. Bd. S. 646. könnte leicht irre führen. Es ist da die Rede vom judicio primo et secundo. Die richtige Leseart hat der Abdruck bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 28.

69) S. S. II, 13. §. 4.

70) *Hincmar* de ordine palatii cap. XIX. Vergl. insbesondere *Montesquieu* esprit des loix liv. 28. cap. 27. *Meyer* esprit des institutions judic. I. Bd. S. 452 und III. Bd. S. 97.

71) S. S. I, 18. Die Angabe über das dritte Privilegium der Sachsen.

Sachsen und an den König überhaupt nicht Statt gefunden hat. Die alten Statute schweigen ganz davon. Von einem Instanzenverhältniß zwischen den Gerichten des Grafen, Schultheißen und Bauermeister redet der Sachsenspiegel auf keinen Fall. In den Städten entwickelte sich aber am ersten ein Instanzenverhältniß zwischen dem Stadtgericht und dem Rathe [72]), und dieses Beispiel der Städte mag mit darauf Einfluß gehabt haben, daß auch auf dem Lande eine ähnliche Einrichtung getroffen wurde, in Folge welcher das Untergericht eine vollständige Gerichtsbarkeit erlangte, aber zugleich dem Grafending und im Herzogthum Schleswig dem Landgericht als einer obern Instanz unterworfen wurde. Ueber die Zeit dieser Veränderung haben wir aber durchaus keine Nachrichten. Allein die spätere Verfassung dient zum unzweifelhaften Beweise dafür, daß nach und nach die Erkenntnisse der Untergerichte der Prüfung und Beurtheilung einer höhern Instanz sind unterworfen worden. Bei einigen Gerichten ist indeß die Appellation erst ziemlich spät in Gebrauch gekommen. Die Erkenntnisse des Flensburger Raths, und so auch wohl der andern Magistrate in Eckernförde, Schleswig, Apenrade und Hadersleben waren noch bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts durchaus inappellabel [73]), und auch nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte sich bei dem Segeberger Consistorium der Gebrauch erhalten, daß von den Erkenntnissen desselben nur kraft besonderer Königlicher Erlaubniß appellirt werden konnte [74]). Was die in den ältesten Zeiten übliche Form der Appellation betrifft, so dürfte aus der angeführten Stelle des Sachsenspiegels abzunehmen

---

72) Vergl. oben S. 157 Note 44) und S. 169 Note 98).

73) Vergl. die Verordnung Christian des II. für Flensburg bei *Westphalen* mon. inedit. IV. Bd. S. 1944.

74) Ausgesprochen in einem Erkenntniß des Segeberger Consistoriums vom 27sten Jun. 1668.

seyn, daß der Richter selbst das gescholtene Urtheil dem höhern Richter vorlegte, und daß in der höhern Instanz ohne neue Partheiverhandlung entschieden wurde. In spätern Zeiten haben sich andere Formen gebildet. Wir unterscheiden jetzt das Verfahren in einer höhern Instanz, wo Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufgestellt werden, und regelmäßig auch Partheiverhandlungen Statt finden, von dem sogenannten Provocationsverfahren, in welchem auf die frühern Verhandlungen gar keine Rücksicht genommen, und die Sache, als wäre es zum ersten Male, daß sie vorkommt, behandelt wird. Die ehemalige Berufung von den Erkenntnissen der Niedergerichte oder der Bürgergerichte an den Rath hat sich in den meisten Städten zu einer bloßen Provocation umgestaltet, und ein ganz ähnliches Verhältniß hat sich zwischen der prima audientia der Oberbeamten wie auch einiger Bürgermeister und der ersten ordentlichen Instanz gebildet. Obgleich eine solche Provocation in der Hauptsache der Appellation oder Supplication gleich zu achten ist, so können doch diejenigen Gerichtsbehörden, an welche ohne Aufstellung von Beschwerden provocirt wird, nach dem jetzigen Sprachgebrauch nicht als obere Gerichtsinstanzen bezeichnet werden.

§. 49.

Von den ehemaligen Gödings in Holstein, dem Zugrechte nach Lübeck und dem Vierstädtegericht.

Die Nachrichten von den ehemaligen Oberinstanzen in dem Herzogthum Holstein sind bis zum sechszehnten Jahrhundert hin in einem solchen Grade unvollständig, daß ein großer Theil der folgenden Darstellung auf Vermuthungen hat gebaut werden müssen. Göding (Gothing, commune placitum) ist der gewöhnliche Name der obern Gerichtsinstanzen. Da diese Gerichte unverkennbar die alten placita comitum sind, so wird sich annehmen lassen, daß in jeder Graf-

schaft ein solches Göding gewesen seyn werde. In der Grafschaft Holstein wird in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts ein Göding auf dem Megedeberge genannt [75]), die Lage des Orts jedoch nicht näher angegeben. Da aber noch im sechszehnten Jahrhundert ein Göding auf dem Jahrschen Balken (einer hohen Gegend ganz in der Nähe von Hohenwestedt) [76]) gehalten wurde, so mag mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Jahrsche Balken eben dasselbe Local sey, dessen die angeführten Urkunden unter einem andern Namen erwähnen. Das Göding für die Grafschaft Stormarn wird zu Bramstedt gehalten worden seyn, wofür nicht nur der noch daselbst befindliche Roland [77]) spricht, sondern auch die Existenz des Bramstedter Gödings in viel spätern Zeiten [78]). In Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts kommt keine ausdrückliche Erwähnung des Bramstedter Gödings vor. Dennoch mögen mehrere Aeußerungen jener alten Urkunden dieses Göding betreffen [79]). Jüngern Ursprungs scheint das Göding in Neumünster zu seyn. Die erstere sichere Erwähnung desselben ist aus dem funfzehnten Jahrhundert [80]). Da in einzelnen Fällen Untergerichte in Wagrien an das Göding zu Neu-

---

75) Urkunde von 1221 bei *Moller* isagoge IV. p. 388. und eine Urkunde etwa von 1272 im alten Kieler Stadtprotocoll, eine Sache betreffend, die erst auf dem Lodding in Dragse verhandelt worden war. Ueber die Lage des letztern Orts vergl. N. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 527.

76) Ueber die wahre Lage des Jahrschen Balken im N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 648.

77) Vergl. Zusätze zum I. Bde. S. 21 und 22. Die Rolande sind wahrscheinlich Zeichen der Rügegerichte.

78) Verordnung Christian des I. von 1470. C. C. H. II. Bd. S. 58 und offener Befehl Friederich des II. von 1560. Daselbst S. 59.

79) Die Urkunde vom Jahre 1221 (*Westphalen* mon. ined. Tom. II. p. 30.) erwähnt eines Gödings. Sie ist zwar in Kellinghusen ausgestellt, kann sich aber dessen ungeachtet recht wohl auf das Bramstedter Göding beziehen.

80) Urkunde Adolph des VIII.

münster gewiesen wurden [81]), so darf man wohl vermuthen, daß es ursprünglich als Göding für Wagrien eingeführt und an die Stelle des in Urkunden Heinrich des Löwen erwähnten wagrischen Markthings getreten seyn möge. Die erste Veränderung in Beziehung auf die Gödings-Verfassung erfolgte ohne Zweifel durch die Absonderung der Grafschaft Pinneberg von der Grafschaft Stormarn. Pinneberg wird eben in dieser Veranlassung sein eignes Göding erhalten haben, welches zu Wedel, wie der dort befindliche Roland vermuthen läßt, wird gehalten worden seyn. Eine fernere Veränderung, welche Statt gefunden haben muß, aber auf keine Weise ausdrücklich bezeugt ist, bestand in der Absonderung des Landesadels von der zum Göding gehörigen Volksgemeinde, womit denn zugleich die Vereinigung des Adels aus allen Gödingsbezirken zu einem gemeinsamen Landtage verbunden gewesen seyn wird. Alle drei holsteinischen Gödings sind ziemlich lange in Wirksamkeit geblieben. Die jährliche Haltung der Gödinge unterblieb indeß bisweilen schon im funfzehnten Jahrhundert [82]), und im sechszehnten Jahrhundert gingen sie ganz ein [83]). Dies konnte um so eher geschehen, weil es wenigstens in den letzten Zeiten, da diese

---

von 1438 für Gumale und Zernikow (I. Bd. S. 372); desgleichen Christian des I. von 1470 für Stockelsdorf. Urkunde von 1488 bei *Westphalen* mon. inedit. II. p. 469.

81) Wie Gumale, Zernikow, Stockelsdorf und das Gericht der Kirche des heil. Antonius zu Neukirchen.

82) Die angeführte Urkunde von 1488 deutet darauf hin.

83) In dem offenen Befehl Friederich des II. von 1560 ward das Bramstedter Göding und auch der Jahrsche Balken für aufgehoben erklärt. Ohne Zweifel waren damals schon diese Gerichte seit längerer Zeit nicht gehalten worden. In einem Schreiben von Diederich Blome, Amtmann zu Steinburg, an Christian den III. Umschlag 1553 wird darüber geklagt, daß das Göding nicht ordentlich gehalten werde. Ueber das Abkommen des Neumünsterschen Gödings findet sich eine Aeußerung in den Verhandlungen des Landtags von 1616. Cronhelm hist. Bericht S. 134.

Gerichte noch bestanden, Gebrauch geworden war, daß sie erst in Gemäßheit specieller landesherrlicher Befehle gehalten wurden [84]). Entweder wurden die Gödinge, namentlich das zu Bramstedt und das auf dem Jahrschen Balken, bald an dem einen bald an dem andern Orte gehalten, oder es konnten auch die Partheien beliebig jedes Göding als Oberinstanz angehen [85]). Wenn übrigens einige namentlich von dem Göding auf dem Jahrschen Balken behauptet haben, daß dies ein aus Königlichen Räthen bestehendes Gericht gewesen sey [86]), so ist es ein offenbarer Irrthum. Der Statthalter Heinrich Ranzau [87]) bezeugt ausdrücklich das Gegentheil, indem er diese Gödinge und insbesondere das auf dem Jahrschen Balken gehaltene als conventus rusticorum bezeichnet, mit dem Beifügen, daß nobiles (die Amtmänner und Königliche Räthe) nur als Zeugen dabei gegenwärtig zu seyn pflegten. — In Dithmarschen, welches ursprünglich dieselbe Gerichtsverfassung wie Holstein gehabt haben wird, ist früher schon das Collegium der Achtundvierziger an die Stelle des Gödings getreten [88]). — Mit der Annahme des lübschen Rechts erhielten die Städte Holsteins, so wie Tondern und Burg auf Fehmarn in dem Rathe der Stadt Lübeck [89]) eine Oberinstanz für die Erkenntniß der städtischen

---

84) In dem angeführten Schreiben heißt es: daß Christian der III. ein Göding zu Bramstedt 1552 ausgeschrieben, nachher aber den Befehl wiederrufen habe.

85) In dem offenen Befehl Friederich des II. von 1560 sind das Bramstedter Göding und der Jahrsche Balken alternativ als Oberinstanz der Steinburger Maschen genannt.

86) Lehmann holsteinisches S. 52. Cronhelm hist. Bericht S. 135.

87) Descriptio Cherson. cimb. bei *Westphalen* mon. ined. Tom. I. p. 90.

88) Neocorus I. Bd. S. 362.

89) In Zeiten eines Krieges mit Lübeck konnten sich die holsteinischen Städte auch von dem Rathe in Hamburg Erkenntnisse

Räthe. Dieses Zugrecht, bei welchem das Verfahren dem im Sachsenspiegel für das Schelten der Urtheile angegebene, vollkommen gleich war, erhielt sich bis in die Zeit des Königs Johann, zu welcher es durch Verordnungen von 1496 und 1498 aufgehoben und als eine Appellationsinstanz für die mit lübschem Rechte bewidmeten Städte das Vier-Städtegericht errichtet wurde [90]), das aus Deputirten der Magistrate zu Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe, in Appellationssachen aus einer dieser vier Städte noch aus Deputirten des Magistrats in Neustadt, welche an die Stelle der Mitglieder desjenigen Magistrats traten, der früher geurtheilt hatte, bestehen, und nach der ersten Verordnung zu Neumünster, nach der zweiten in Kiel oder einer andern bequemen Stadt gehalten werden sollte. Zur Führung des Protocolls ward ein geschworner Schreiber oder Syndicus angenommen, gewöhnlich der Syndicus von Kiel oder der Stadtsecretair von Rendsburg, bisweilen aber auch ein anderer Rechtsgelehrter bestellt. Die Wirksamkeit dieses Gerichts ward um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts durch Streitigkeiten unter den vier Städten über das Gerichtslocal, das Directorium, die Bestellung des Syndicus und die Aufbewahrung der Acten vielfältig gestört [90a]), und hörten auch nach einem im Jahre 1669 geschlossenen Vergleich [91]) nicht auf. So kam das Vierstädtegericht in Abgang. Für die Städte Tondern und

---

in zweiter Instanz einholen. Vgl. oben I. Bd. S. 389.

90) Eine Verordnung, von 1496, ist von dem König Johann allein, die zweite, von 1498, zugleich von Herzog Friederich. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 5 u. f. Das daselbst auch gedruckte Privilegium, angeblich aus dem Jahr 1488, ist wohl nur ein Auszug aus dem Privilegium von 1498. Die neuern das Vierstädtegericht angehenden Bestimmungen sind enthalten in dem Privilegio von 1568 (Landgerichtsordnung IV, 6.)

90 a) Cronhelm historischer Bericht S. 121.

91) Cronhelm S. 122. Von nun an sollte das Gericht

Burg ward es im Jahre 1684, und für die holsteinischen Städte im Jahre 1737 förmlich aufgehoben [92]. Unter den holsteinischen Städten war Glückstadt die einzige, welche mit dem Vierstädtegericht, als einem der gemeinschaftlichen Regierung angehörigen Institut, in keiner Verbindung stand [93].

§. 50.

Noch vorhandene Mittelinstanzen in Holstein.

Die Magistrate in Kiel und Altona könnten mit gutem Grunde als Mittelinstanzen für diejenigen Sachen, in welchen die Niedergerichte entschieden haben, aufgeführt werden. Gewöhnlicher ist es jedoch, sie als bloße Provocationsinstanzen zu bezeichnen. Abgesehen aber von diesen Stadtgerichten haben sich im Herzogthum Holstein nur in den Elb- und Stör-Marschen, dann auch in der Herrschaft Pinneberg Mittelinstanzen erhalten, sonst aber nirgends [94]. Das Pinneberger Göding ist unstreitig das älteste, und wird sich noch von der Zeit her erhalten haben, da der südliche Theil von Stormarn von dem übrigen abgesondert wurde, und gewissermaaßen eine eigene Grafschaft bildete. Es besteht aus einem Dingvogt und ehemals aus sechsundzwanzig, jetzt aus siebenzehn auf Lebenszeit dazu ernannten Männern aus allen

---

alternativ in Kiel und Rendsburg gehalten werden.

92) Die Verfügung für Tondern und Burg vom 20sten Sept. 1684 im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 454. Rescript vom 30sten Aug. 1737, daß es bei der stillschweigend geschehenen Abschaffung des Vierstädtegerichts sein Verbleiben haben solle.

93) Glückstädtische Kanzeleiordnung vom 13ten April 1651 §. 6. (Meine Sammlungen III. Bd. S. 424.)

94) Es ist auffallend, daß selbst die revidirte Landgerichtsordnung I, 2, §. 7. der Mittelinstanzen auf der Geest erwähnt. Als die alte Landgerichtsordnung erschien, 1573, konnte man noch das Neumünstersche Göding als bestehend ansehen. Im Jahr 1636 aber existirte es längst nicht mehr.

Vogteien, und wird zu Pinneberg unter dem Directorio des Amtsverwalters, welcher zugleich das Protocoll zu führen hat, zweimal im Jahre gehalten [95]). Zu den Unterinstanzen dieses Gödings gehört auch noch das Landgericht der Klostervogtei Uetersen [96]). Daß dieses Göding zugleich das Criminalgericht für die Herrschaft Pinneberg und für die Klostervogtei Uetersen bilde, ist schon vorher bemerkt worden [97]). Das Steinburger Göding [98]) ist neuern Ursprungs, und erst durch den schon öfter erwähnten Befehl König Friederich des II. von 1560 eingeführt worden. Zwölf sichere Holsten sollten nach Aufhebung des Gödings zu Bramstedt und auf dem Jahrschen Balken für die Cremper- und Wilstermarsch ein neues Göding bilden, welches gleich von Anfang an, wie es scheint, auch für die adlichen Güter in diesen und den benachbarten Marschen [99]) eine Mittelstanz geworden ist. Dieser offene Befehl ward dahin misverstanden, als sollten alle Sachen erst an das Cremper Lodding, und dann an das neue Göding gelangen. Für die Wilstermarsch ward aber bald dieser Misbrauch abgeändert, und es ward ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Appellationen aus der Wilstermarsch directe an das Göding gehen sollten [100]). Das

---

95) Instruction für den Landdrosten 1691 §. 2. (C. C. H. II. Bd. S. 1033.); Constitution von 1699 §. 3. (Schauenburgische Hofgerichtsordnung IV, 6); Resolution v. 13ten Sept. 1743 (C. C. H. II. Bd. S. 1041.); Niemanns Vaterlandskunde III. S. 48.

96) Mönkenlohischer Receß vom 25sten Aug. 1578. Resolution vom 9ten Mai 1722 §. 6. C. C. H. II. Bd. S. 1237 u. f. Rescript vom 23sten April 1829, betreffend das Verhältniß des Uetersener Concursgerichts zum Pinneberger Göding.

97) Vgl. oben S. 90. Note 97.

98) Vgl. einen Aufsatz von Schröder im Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 262.

99) Die adlichen Marschgüter. Vergl. Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 264.

100) Verfügung vom 7ten Nov. 1574. C. C. H. II. Bd. S. 60.

einmal eingeführte Verhältniß ist aber für die adlichen Marschgüter unverändert geblieben. Daher ist es gekommen, daß die Sachen aus jenen Gütern erst an das Cremper Lodding, und dann an das Göding gehen. Das Göding für das Amt Steinburg (das Steinburger Göding) wird jetzt immer zu Itzehoe gehalten. Die doppelte Oberinstanz für die adlichen Marschgüter, aus dem Cremper Lodding und dem Steinburger Göding bestehend, und adliches Cremper Marschgöding [1]) genannt, hält ihre Sitzung gleichzeitig und in demselben Local [2]) zu Crempe. Nach dem Spruch des Loddings wird das Göding sogleich aufgefordert, sein Erkenntniß abzugeben, welches auch ohne weitere Verhandlung auch gewöhnlicherweise sogleich erfolgt. In diesen Gödings hat der Amtsverwalter von Steinburg den Vorsitz, und von ihm wird auch das Protocoll geführt.

§. 51.

Von den Mittelinstanzen im Herzogthum Schleswig.

Dasjenige höhere Gericht, welches nach dem jütschen Lov im Herzogthum Schleswig ungefähr die Stelle des holsteinischen Grafendings einnahm, das Landgericht, hat sich nicht wie die Grafendinge in Holstein in eine Mittelinstanz, sondern in ein eigentliches Obergericht, d. h. in eine Gerichtsbehörde umgestaltet, die mit landesherrlichen Räthen besetzt wurde. Mittelinstanzen (Volksgerichte in zweiter Instanz) finden wir jetzt nur in den friesischen Landschaften und auf Fehmarn, und auch früherhin scheinen sie nirgends anderswo vorhanden gewesen zu seyn. Diese schleswigschen Mittelinstanzen, welche man überall auf die Weise gebildet hat, daß die

---

1) So wird es genannt in der Verordnung vom 5ten Nov. 1736. C. C. H. I. Bd. S. 71. Sonst ist auch der Name Lodgöding nicht ungewöhnlich.

2) Wann diese Einrichtung getroffen worden, ist nicht bekannt.

Hardes- und Kirchspielsgerichte einander wechselsweise untergeordnet wurden, sind folgende. I. Das Vitigericht in Eiderstedt, so genannt von dem Tage (15ten Juni), an welchem es seine jährliche Sitzungen beginnt. Die erste Erwähnung dieses Gerichts (der dreier Lande Rath) finden wir in einer Beliebung von 1526, welche den jetzigen Versammlungstag zuerst bestimmt, zu haben scheint [3]). Das Vitigericht, welches nach der erwähnten Beliebung zu Garding, nach dem Landrecht aber zu Tönning gehalten werden soll [4]), besteht aus dem Staller und dem unpartheiischen Rathe. Nur dasjenige Gericht, an welches appellirt worden, braucht sich zur Versammlung einzufinden [5]). II. Für den nördlichen Theil Frieslands gab es früher als Oberinstanz den Siebenharder Rath [6]). Als späterhin die vier Tonderschen Marschharden und Nordstrand getrennt wurden, erhielt jeder Theil seine besondere Mittelinstanz. Das Appellationsgericht für Nordstrand, erst der Fünfharder-, späterhin der Dreiharder Rath genannt, mußte nach der Zerstörung des Landes Nordstrand durch die große Fluth von 1634 ganz eingehen [7]). Die vier oder zwei unpartheiischen Räthe oder Dinggerichte bildeten die zweite Instanz. Aehnlicher Art ist das jetzt noch bestehende drei Hardergericht für die Tonderschen Marschharden. Nur werden nicht alle Mitglieder der unpartheiischen

---

3) Provinzialberichte 1790 I. Bd. S. 129. Früher ward das Gericht auf Georgi (23sten April) gehalten. Ehemals war es auch wohl das Criminalgericht, wie die Sentenz der drei Lande von 1445 über die Bestrafung des Mordes vermuthen läßt. Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 668.

4) Eiderstedtisches Landrecht I, 4, 4.

5) Landschaftsbeliebung vom 16ten und 17ten Sept. 1737. C. C. S. I. Bd. S. 375.

6) Landgerichtliches Erkenntniß von 1431. Staatsb. Mag. VIII. Bd, S. 660.

7) Vergl. I. Bd. S. 426. C. S. S. I. Bd. S. 446.

Gerichte, sondern früher vier, jetzt zwei Rathleute aus jedem Gericht berufen [8]). Es soll jetzt, wenn Sachen zur Verhandlung stehen, wenigstens alle Jahr gehalten werden [9]). Die Sitzungen sind auf dem Rathhause in Tondern. Den Vorsitz führt der Amtmann, und das Protocoll nach Verschiedenheit der Harden, aus welchen die Sachen herkommen, entweder der Landschreiber oder der Amtsverwalter. III. Die Macht der Geschwornen auf Fehmarn. Zu demjenigen, was früherhin [10]) über diese Mittelinstanz hat bemerkt werden müssen, kann hier noch hinzugefügt werden, daß das Gericht sich viermal im Jahre versammeln und abwechselnd in einem der drei Kirchspiele der Landschaft gehalten werden soll [11]).

§. 52.

Von den eigentlichen Obergerichten. Geschichtliches.

Im funfzehnten Jahrhundert finden wir in beiden Herzogthümern zwei landesherrliche Obergerichte, ein Oberamtsgericht für jedes Amt und jede Landschaft und das Landgericht. Der erste Ursprung des Oberamtsgerichts ist in der Bestimmung des jütschen Lovs [12]) zu suchen, nach welcher die Erkenntnisse der Sandleute von dem Bischofe und den besten Männern des Bezirks aufgehoben und verändert

8) Die Verfügung vom 19ten Nov. 1768, welche freilich bloß die Hardesräthe betrifft, hat man auch auf das Dreiharder Ding angewandt.

9) Verfügung vom 10ten Oct. 1752.

10) Oben S. 109.

11) Kanzeleipatent vom 13ten März 1798.

12) Jütsches Lov II, 7. Es ließe sich wohl fragen, ob der Bischof mit den besten Männern des Districts nicht grade diejenige Behörde bildet, welche sonst das Sysselthing genannt wird. Der District heißt in der Stelle nicht Harde, sondern Bygd.

werden können. Eine ähnliche Einrichtung wird auch in Holstein von Altersher gewesen seyn. Diese Gerichtsbehörde ist es, welche nach dem ersten Privilegio Christian des I. von 1460 in Schleswig unter dem Vorsitze des Drosten, in Holstein unter dem Vorsitze des Marschalls öfters im Jahre Ding und Recht in denjenigen Gegenden des Landes halten sollte, wo es am meisten nöthig that. Die Beisitzer, welche Drost und Marschall sich wählten, waren landesherrliche Räthe [13]). In dem zweiten Privilegio Christian des I. aus demselben Jahre ist die Bestimmung enthalten, daß die Bischöfe von Schleswig und Lübeck den Vorsitz führen, und daß der Räthe fünfe seyn sollen [14]). Eine diesen Oberamtsgerichten ähnliche Behörde war das Gericht der landesherrlichen Reitemänner, welches im Herzogthum Schleswig als Oberinstanz für die Entscheidungen der Sandleute über Grenzstreitigkeiten schon früher bestand, in der Landgerichtsordnung von 1573 und so auch in der revidirten Landgerichtsordnung näher normirt wurde [15]). Von den Oberamtsgerichten konnte ursprünglich allem Anschein nach an den Landtag [16]), welcher bis in ziemlich späten Zeiten zugleich das Landgericht bildete, appellirt werden, und zwar wird der Landtag nicht

---

13) Privilegien der Ritterschaft S. 50. Ueber die richtige Leseart, vergl. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 33 und N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 285.

14) Privilegien der Ritterschaft S. 61. Beispiel eines solchen Gerichts in Bredstedt im Jahre 1465 in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 335. Man kann billig fragen, woher die Verschiedenheit zwischen dem ersten und dem zweiten Privilegio Christian des I.

15) In den Landgerichtsordnungen II, 2. (in der revidirten §. 14.) wird zwar der Ausdruck Reitemänner nicht gebraucht. Er kommt aber allerdings sonst vor. Vergl. N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 651.

16) Ueber die Gerichtsbarkeit des Landtags im Allgemeinen, vergl. *Westphalen* mon. ined. Tom. III. praef. p. 145 und IV. p. 108. Auch Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 815 und N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 289.

nur in Urkunden Christian des I, sondern auch noch nach seiner Zeit als eine gemeinschaftliche Oberinstanz für alle Classen von Unterthanen bezeichnet [17]). Nur aus den schleswigschen Städten, die nicht lübsches Recht hatten, wird an den Landtag nicht appellirt worden seyn [18]), aber unstreitig konnten auch die Magistrate, so wie die gesammten Bürgerschaften der schleswigschen Städte vor dem Landtage besprochen werden [19]). Bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts dürfte es nicht ungewöhnlich gewesen seyn, daß die Rechtssachen auf den Landtagsversammlungen zu Urnehoved und zu Bornhöved oder Levensau, oder wo sonst der gemeinschaftliche Landtag beider Herzogthümer gehalten wurde, zur Verhandlung und Entscheidung kamen. Wie aber schon früher für die gerichtlichen Sachen außerordentliche Landtage oder eigentliche Landgerichte berufen wurden, so kam es um jene Zeit in Gebrauch, für diesen Zweck regelmäßige Landtage in Flensburg und in Kiel zu halten [20]). Diesen Gebrauch erhoben die Landesprivilegien von 1524 zur gesetzlichen Regel [21]). Sachen, die Prälaten und Ritterschaft angingen, werden gleich bei dem Landtage in erster Instanz angebracht worden seyn. In eini Fällen scheinen aber diejenigen Personen, welche das . eramtsgericht bildeten oder

---

17) Christian des I. Verordnung für Steinburg von 1470. C. C. H. II. Bd. S. 57. Privilegium Friederichs des I. von 1524. Ritterschaftliche Privilegien S. 144.

18) In Flensburg wurde die Appellation erst spät eingeführt. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 1945.

19) Flensburger Urkunden von 1325 haben die Unterschrift teste domino Trogillo Peterson *placito nostro praesidente*. *Westphalen* mon. ined. IV. S. 1953.

20) In einem Actenstück, welches wahrscheinlich um 1490 abgefaßt worden, (N. Stb. Mag. I. Bd. S. 287.) geschieht schon zweier jährlicher Landtage zu Flensburg und Kiel Erwähnung.

21) Privilegien der Ritterschaft S. 147.

als Reitemänner fungirten, entweder das Gericht erster Instanz für Prälaten und Ritterschaft gewesen zu seyn, oder auch die Stelle des Landtags vertreten zu haben [22]). Das holsteinische Landgericht wird, wie der Landtag, schon seit früheren Zeiten lediglich aus Prälaten, Ritterschaft und städtischen Deputirten bestanden haben. Im Herzogthum Schleswig nahmen aber wenigstens noch im Jahre 1431 Eingesessene der Aemter und Landschaften an den gerichtlichen Verhandlungen des Landtages Theil [23]). Die Vereinigung beider Herzogthümer zu einem gemeinsamen Landtage hätte vielleicht Veranlassung seyn können, auch von den schleswigschen Landrechtstagen die Amtseingesessenen auszuschließen. Dies scheint aber doch nicht geschehen zu seyn, weil wohl gewöhnlicher Weise diejenigen Landtage, welche zur Verhandlung von Rechtssachen bestimmt waren, separat für jedes Herzogthum gehalten wurden. Die Ausschließung der Amtseingesessenen vom schleswigschen Landgericht, scheint erst durch die in den Privilegien von 1524 enthaltene Bestimmung, daß Bonden und Larsten nicht über Prälaten und Ritterschaft richten sollen [24]), erfolgt zu seyn. Bald nachher dürfte auch die Veränderung eingetreten seyn, daß die Rechtssachen der Aemter und Landschaften nicht mehr an den Landtag gelangten, sondern die Oberamtsgerichte ausgehendes Recht sprachen [25]), zu welcher Veränderung die Landestheilung von

---

22) Nach den Segeberger Concordaten (Pauly Beiträge I. Bd. S. 183.) und so auch nach den Privilegien von 1524 (Privilegien S. 148.) sollen der Bischof, Drost oder Marschall über Landfriedensbrüche richten. In dem Privilegium Christian des III. (Privilegien S. 153.) werden noch wie im jütschen Lov Bischof und Bygdemänner als Richter über Prälaten und Ritterschaft genannt. Vergl. Cronhelm historischer Bericht S. 142 und S. 149.

23) Das Landgerichtsurtheil aus dem erwähnten Jahre, im Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 660.

24) Privilegien der Ritterschaft S. 142.

25) Die Bestimmung ist schon

1544 das Ihrige beigetragen haben mag. Der schleswigsche Abschied von 1564 trennte endlich die Rechtspflege von den Landtagsverhandlungen gänzlich, und ordnete für die Rechtssachen ein eigenes, aus landesherrlichen Räthen bestehendes, Landgericht an [26]). Die alte Landgerichtsordnung erkennt indeß noch den Grundsatz an, und dieselbe Bestimmung ist in der neueren unverändert beibehalten worden [27]), daß Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und den Ständen zur Entscheidung des Landtags gelangen können. Bei Gelegenheit der Revision der Landgerichtsordnung suchten Prälaten und Ritterschaft für Criminalsachen gegen Personen ihres Mittels das forum des Landtags zu behaupten [28]). Die Regierung wollte aber die Criminalgerichtsbarkeit des Landtags nicht anerkennen. In einer Verordnung von 1636 wurde indeß nachgelassen, daß Criminalsachen des Adels entweder von einem aus zwölf Adelspersonen bestehenden Rittergericht oder auch von dem Landgericht entschieden werden sollten [29]). Das Rittergericht ist aber in neuern Zeiten ganz außer Gebrauch gekommen, und vor kurzem förmlich aufgehoben worden [30]). Durch Aufhebung des Vierstädtegerichts hörte die Appellation an das Landgericht in den städtischen Sachen ganz auf. Die

---

enthalten in dem Bordesholmischen Vergleich von 1522. (Cronhelm S. 151) wird aber damals nicht zur Ausführung gekommen seyn.

26) Cronhelm S. 154. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 136.

27) Landgerichtsordnung I, 3. in fine.

28) Die auf dem Flensburger Landtag 1610 hierüber beginnenden Verhandlungen erzählt Cronhelm (S. 177.) ausführlich. Vergl. auch Eggers über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung II. Bd. S. 66.

29) Constitutio ecclesiastica und criminalia betr. §. 14 u. 15. (Landgerichtsordnung IV, 25.)

30) Erwähnt ist das Rittergericht als ein noch bestehendes Institut in den Protocollen des Bundestages XV. Bd. S. 647. Jetzt gilt die Bestimmung in §. 33. der Instructionen für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834.

am spätesten entstandene Classe der Obergerichte sind die Kanzeleien und Hofgerichte, welche erst in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts errichtet wurden. Sie sind aber im Laufe der Zeiten die wichtigsten geworden, und haben nach und nach die Oberamtsgerichte gänzlich und die Landgerichte fast gänzlich theils verdrängt, theils gewissermaaßen in sich aufgenommen, und sind schon seit geraumer Zeit vorzugsweise die Obergerichte genannt worden.

§. 53.

Von den Justizkanzleien, Hofgerichten, Oberamtsgerichten, insbesondere von den Obergerichten in Glückstadt und auf Gottorf.

Beschwerden in Justizsachen und Klagen gegen die Beamte haben natürlich immer unmittelbar bei dem Landesherrn angebracht werden können [31]). Die Untersuchung und Entscheidung in solchen Sachen wurde früher den höhern Regierungsbeamten oder besonders ernannten Commissarien übertragen [32]). Als in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts beständige Regierungscollegien, Kanzeleien, nach dem Muster benachbarter Länder [33]) eingeführt wurden, erhielten diese zugleich den Auftrag, in der Eigenschaft als Justizkanzleien oder Hofgerichte einen Theil der Rechtspflege zu verwalten. Solche Justizbehörden wurden nach und nach in allen Landestheilen, zuerst vielleicht in Hadersleben, dann auf Gottorf [34]) und zuletzt für den Königlichen Antheil an=

---

31) Flensburger Stadtrecht Art. 18. und Art. 108. erwähnt des Recurses an den Fürsten.

32) Landgerichtsordnung von 1573. I, 2. verbis „und wollen denn zu unserer Gelegenheit solche Sachen neben unsern Räthen verhören oder verhören lassen."

33) Aeußerungen über die Errichtung eines Hofgerichts in einem Schreiben des Herzogs Adolph von 1568. Cronhelm historischer Bericht S. 159.

34) Herzog Philipps Verord=

fangs zu Flensburg, dann in Glückstadt [35]) eingerichtet. Dasselbe gilt für die Landestheile der Sonderburgischen Herzöge. Der Schauenburgische Antheil hatte seine Oberinstanz bei dem Hofgericht in Bückeburg [36]). So wie die getrennten Landestheile einem der andern Landesherrn zufielen, wurden die früheren Obergerichte für jene vorerwähnten Districte aufgehoben. Nur von den beiden wichtigsten dieser Obergerichte, von dem Obergerichte im Gottorfischen Landesantheil, welches bisweilen Hofgericht, gewöhnlich aber Justizkanzlei genannt wurde, und von der Königl. Regierungskanzlei [37]) haben wir einige genauere geschichtliche Nachrichten. In den kleinern Landestheilen sind die Kanzleien und Hofgerichte allem Anschein nach gleich von Anfang an, Appellationsinstanzen für die Untergerichte gewesen. Die für den Königlichen und für den Gottorfischen Antheil errichteten Justizbehörden sollten aber, nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, das nicht seyn. Ihr Geschäftskreis bestand vielmehr in der Aufsicht über die Rechtspflege der Untergerichte, in der Erledigung der Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, in der Jurisdiction über alle diejenigen Personen, welche, ohne unter das Landgericht zu sortiren, von

---

nung vom 21sten März 1590, daß alle vierzehn Tage ein ordentliches Kanzeleigericht zu halten.

35) Patent wegen Anordnung einer schlesw. holst. Regierungskanzelei vom 17ten April 1648, und wegen deren Verlegung nach Glückstadt vom 10ten Febr. 1649: C. C. H. I. Bd. S. 39 u. f.

36) Schauenburgische Hofgerichtsordnung I, 1.

37) Die verschiedenen gottorpischen Kanzeleiordnungen sind angeführt in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 421. Daselbst S. 444. die Kanzeleiordnung von 1662, imgleichen S. 424. die Glückstädtische Kanzeleiordnung vom 13ten April 1651. und Rescript vom 27. Jun. 1655. Daß die Kanzeleiordn. von 1651 wirklich erlassen sei (vgl. meine Sammlungen III. Bd. S. 413 und S. 414.), ist um so weniger zu bezweifeln, da sie sich im Archiv des schlesw. Obergerichts befindet.

den Untergerichten eximirt waren, endlich in der Vorbereitung aller vor die Oberamtsgerichte gehörigen Sachen bis zur förmlichen Verhandlung. Nach der Königlichen Kanzleiordnung sollten sogar die Erkenntnisse der Glückstädtischen Kanzlei der Appellation an das Oberamtsgericht unterworfen seyn [38]). Diese Bestimmung scheint aber niemals in Observanz gekommen zu seyn. Während der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig von dem Könige in den Jahren 1684 bis 1690 occupirt war, erhielt das Herzogthum Schleswig sein eignes Obergericht auf Gottorf [39]), und die Glückstädtische Kanzlei wurde in ihrer Jurisdiction auf den Königlichen Antheil von Holstein beschränkt. Mit der Restitution des Herzoglichen Schleswigs an das fürstliche Haus traten die alten Verhältnisse wiederum von neuem ein, bis im Jahr 1713 das jetzige Schleswigsche Obergericht auf Gottorf eingerichtet wurde. In den folgenden Jahren, da die Herzoglich-Gottorpischen Lande sowohl in Holstein als in Schleswig von dem Könige occupirt waren, konnte natürlich keine fürstliche Justizkanzlei da seyn. Als der Herzog von Gottorf nach Restitution seiner holsteinischen Lande im Jahr 1720 Kiel zu seiner Residenz wählte, wurde die Justizkanzlei auch hieher verlegt, und blieb nunmehr in Kiel bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1774. Die Oberamtsgerichte waren die Appellationsgerichte für die Aemter und Landschaften, und wurden anfangs ohne Zweifel für jeden Ort besonders, in der nächsten Stadt gehalten [40]), und vielfältig auch wohl zu anderweitigen Verhandlungen mit den einzelnen Communen benutzt,

---

38) Kanzeleiordnung v. 1651 Art. 12.

39) Verordnung vom 15ten Nov. 1684, betreffend die Administration der Justiz im Herzogthum Schleswig, in meiner Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 135.

40) Vgl. die Oberamtsgerichts-Erkenntnisse im C. C. H. I. Bd. S. 152 und II. Bd. S. 82. Vgl. auch den II. Bd. dieses Handbuchs S. 245.

konnten also bisweilen zugleich gewissermaaßen Landtage seyn, wie sie denn in Holstein an die Stelle der alten Gödings getreten waren. Späterhin wurde ein oder zweimal im Jahr ein Oberamtsgericht für alle Districte zugleich gehalten. Der Versammlungsort wechselte [41]) eine Weile um, aber bald nach Errichtung der Königlichen Regierungskanzelei ward immer Glückstadt dazu gewählt [42]). Die Haltung der Oberamtsgerichte beruhte immer auf einem besondern landesherrlichen Befehl, kraft dessen außer den Mitgliedern der Regierungskanzelei auch noch einige Amtmänner (Landräthe) dazu berufen zu werden pflegten [43]). Da die Justizkanzeleien ziemlich zahlreich besetzte Collegien waren, so mochte leicht die Berufung der Landräthe als überflüssig erscheinen, und konnte daher um so eher unterbleiben. Bei Wiedererrichtung der Fürstlich-Gottorpischen Justizkanzlei in Kiel im Jahr 1720, wie bei der Errichtung des schleswigschen Obergerichts im Jahr 1713, ist von einem Oberamtsgerichte nicht mehr die Rede. Dieselbe Behörde hat nunmehr die Jurisdiction in erster Instanz über die Privilegirten, und ist zugleich Appellationsgerichts für die Aemter und Landschaften, so wie auch für die Städte. Nachdem nämlich das Vierstädtegericht außer Function gekommen war, gelangten die Appellationssachen auch aus den mit lübschem Rechte bewidmeten Königlichen Städten an die Kanzelei in Glückstadt [44]), so wie frü-

---

41) Nach einer Aeußerung des Dr. Dorn im Jahr 1648 (Meine Sammlungen III. Bd. S. 415.) sollte das Oberamtsgericht immer in Holstein gehalten werden. Dies kann indeß nur das Gewöhnliche gewesen seyn. Denn im C. C. H. I. Bd. S. 164. findet sich das Erkenntniß eines zu Flensburg im Jahr 1648 gehaltenen Oberamtsgerichts.

42) Meine Sammlungen III. Bd. S. 417.

43) Daselbst S. 418.

44) Cronhelm historischer Bericht S. 123 und S. 139. Es ergiebt sich dasselbe auch aus der Instruction vom 17ten Aug. 1774 §. 4. Vergl. auch für äl-

herhin schon der Rath in Glückstadt die dortige Kanzelei zur Oberinstanz erhalten hatte, und dasselbe wohl auch von den Städten des Herzogthums Schleswig gegolten hatte, die nicht an das Vierstädtegericht appelliren konnten [45]). Im Uebrigen aber dauerte für den Königlichen Antheil von Holstein die alte Einrichtung, daß besondere Oberamtsgerichte von Zeit zu Zeit auf Verfügung der deutschen Kanzelei in Kopenhagen [46]) berufen wurden, noch bis zum Jahre 1737 fort. Es wurde nun das Oberamtsgericht mit der Regierungskanzelei förmlich combinirt, nur daß für die zum Oberamtsgerichte gehörigen Sachen besondere Diarien und Protocolle beibehalten wurden [47]). Durch das Eingehen der für den Plönischen, Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Holstein früher bestehenden Oberbehörden in Justizsachen, erweiterte sich der Gerichtssprengel der Glückstädtischen Obergerichte allmählig [48]). Außerdem sind die Functionen der drei besondern Appellationsgerichte, welche für die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Altona und die Grafschaft Ranzau, um es im Andenken zu erhalten, daß die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau selbstständige Reichslande, und nicht Theile von Holstein seyen, lange Zeit hindurch bestanden, und zu welchen ursprünglich besondere landesherrliche Räthe aus der Regierungskanzelei committirt wurden, auf die Regierungskanzelei selbst übergegangen [49]).

---

tere Zeiten das Urtheil in Sachen des Magistrats zu Hadersleben vom 30sten Oct. 1689. C. S. S. II. Bd. S. 602.

45) Meine Sammlungen III. Bd. S. 417.

46) Welche dafür eine Gebühr erhob, die erst im Jahre 1771 aufhörte. Vgl. Instruction vom 17ten Aug. 1774 §. 4. Meine Sammlungen III. Bd. S. 419.

47) Vergl. die Rescripte vom 30sten Aug. 1737. C. C. H. I. Bd. S. 42 und S. 44.

48) Verordnung vom 27sten Aug. 1762, wegen der Justizverwaltung im Plönischen Antheil; und vom 17ten Aug 1774, betreffend den Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil.

49) Verfügungen vom 6ten 1649 für Pinneberg und 30sten

Im Jahre 1806 wurden die genannten fünf Obergerichte in Glückstadt, welche bisdahin zwar aus denselben Mitgliedern bestanden, aber formell getrennt waren, unter dem Namen des holsteinischen Obergerichts mit einander verbunden [50]. Das Territorium des schleswigschen Obergerichts, welches gleich Anfangs auch für den vordem gemeinschaftlichen Antheil von Schleswig eine Oberjustizbehörde wurde, ist bloß durch den Anfall des Glücksburgischen Lehnsdistricts erweitert worden [51]. Ihre jetzige Einrichtung haben die Oberdicasterien auf Gottorf und in Glückstadt im vorigen Jahre (1834) erhalten, und zwar ist das Verhältniß derselben ein so ganz verändertes geworden, daß sie als neueingerichtete Justizbehörden anzusehen sind [52]. Sie wurden dem Oberappellationsgericht untergeordnet, und sind jetzt für die Aemter, Landschaften und Städte in allen Arten von Sachen, die inquisitorischen Criminalprozesse allein ausgenommen, Gerichte zweiter Instanz geworden. Für die nicht zur Ritterschaft und zu den Besitzern adlicher Güter gehörigen Privilegirten sind sie durchaus, in allen Arten von Sachen, Gerichte erster Instanz. Ausschließlich auf die Verwaltung der Rechtspflege angewiesen, haben sie nicht mehr wie vordem, zugleich Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Jedoch sind ihnen neben den richterlichen Geschäften einzelne mit der Justizverwaltung

---

Aug. 1734 für Ranzau. Cronhelm historischer Bericht S. 296 und S. 297. Ueber das Ranzauische Appellationsgericht ist außer mehreren ältern Verfügungen (Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 101.) insbesondere zu bemerken, die Verfügung vom 3ten Mai 1799, und für Altona die Verfügung vom 1sten April 1796.

50) Patent vom 9ten Sept. 1806 und Kanzeleischreiben vom 27sten Sept. desselb. Jahrs.

51) Das Glücksburgische Hofgericht ward durch die Verordnung vom 15ten Sept. 1779 aufgehoben.

52) Instructionen vom 15ten Mai 1834.

in genauer Verbindung stehende Geschäfte übertragen, als die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung in ihren Districten, über das Depositenwesen, die Obervormundschaft für die Privilegirten und die Aufsicht über das Vormünderwesen, imgleichen über die Verwaltung fideicommissarischer Stiftungen und über die Schuld- und Pfandprotocolle [53]. Jedes der Oberdicasterien bestehet aus einem Director und sechs Räthen. Die Mitglieder versammeln sich viermal wöchentlich. Selbst in der Zeit der Ferien soll in jeder Woche wenigstens Eine Sitzung gehalten werden, und allenfalls mehrere, um diejenigen Sachen zu erledigen, welche keinen Verzug leiden [54]. Zur Entscheidung der im Wege des ordentlichen Prozesses mündlich zu verhandelnden Rechtssachen sind vierteljährlich öffentliche Sitzungen (Quartale, Juridicä) angeordnet. Der vor dem Anfange der Quartalssitzungen öffentlich bekanntzumachende catalogus causarum zeigt die für die eincitirten Rechtssachen bestimmten Verhandlungstage an [55]. Von den Verhältnissen der Obergerichten zu den Landgerichten und zu den Oberconsistorien wird in den nächstfolgenden Paragraphen gehandelt werden.

§. 54.

Von den adlichen Landgerichten [56].

Für Prälaten und Ritterschaft, wie für die klösterlichen und adlichen Districte, und in gewisser Beziehung auch für die Städte, bestand in Gemäßheit der Landestheilung von 1544 eine gemeinschaftliche Regierung, welche für die Rechts-

53) Instruction §. 35—47.

54) Instruction §. 69. §. 74.

55) Daselbst §. 53. Vier Quartale sind schon seit langer Zeit bei dem holsteinischen Obergericht verordnet gewesen. Das schleswigsche Obergericht hielt früherhin nur drei Sitzungen. In das Osterquartal fielen die Sitzungen des Landgerichts.

56) Cronhelm historischer Bericht S. 152 und S. 259.

pflege die Landgerichte anordnete, sie zu bestellen und zu berufen hatte [57]). So lange eine gemeinschaftliche Regierung in dem einen oder in dem andern Herzogthum da war, standen die adlichen Landgerichten unter dieser. Die Landtage oder Landrechtstage, welche am Ende des funfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, als noch der Landtag zugleich ein Obergericht war, neben demselben genannt werden [58]), sind nach und nach die alleinigen Oberinstanzen für Prälaten und Ritterschaft geworden. Obgleich sie abwechselnd in Schleswig und Holstein alle Jahr um Michaelis und Ostern gehalten wurden [59]), bildeten sie dennoch ein einziges, beiden Herzogthümern gemeinschaftliches Gericht. Die Mitglieder waren dieselben, und die schleswigschen und holsteinischen Sachen wurden nicht von einander gesondert, bis die Landgerichtsordnung von 1573 darin eine Veränderung traf [60]). Die revidirte Landgerichtsordnung behielt die Sonderung der Sachen bei, bestimmte aber die Versammlungszeit so, daß das Landgericht jedesmal um Ostern für die Sachen aus beiden Herzogthümern, daß eine Jahr in Holstein, das folgende im Herzogthum Schleswig gehalten werden sollten [61]). Das Patent vom 27sten Mai 1711 entschied wiederum für die frühere Ordnung, wie sie in der alten Landgerichtsordnung war bestimmt worden [62]). Die zwei Jahre darauf eingetretene Occupation des fürstlichen Antheils vom

---

57) Vergl. oben im II. Bande S. 175. Cronhelm hist. Bericht S. 259.

58) Urkunde von 1490. Bordesholmer Vergleich von 1522. Privilegium von 1524.

59) Nach dem Privilegio von 1524 um Ostern in Schleswig, um Michaelis in Holstein (Privilegien der Ritterschaft S. 147.)

60) II, 1. Es sollte das Landgericht um Michaelis in Schleswig und um Ostern in Holstein gehalten werden.

61) II, 1. §. 2. Montags nach Quosimodogeniti sollte es anfangen.

62) Gemeinschaftliche Verordnungen S. 781.

Herzogthum Schleswig hatte nicht nur zur Folge, daß die gemeinschaftliche Regierung über den Prälaten und die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig aufhörte, und Schleswig nunmehr sein eignes, allein vom Könige bestelltes Landgericht erhielt, welches zuerst nur von Zeit zu Zeit, wenn Sachen zur Entscheidung standen, berufen, vom Jahr 1743 an [63]) jährlich um Ostern gehalten, und mit dem schleswigschen Obergerichte in nähere Verbindung gesetzt wurde, sondern es traten auch, des zwischen den beiden Landesherrn lange Zeit fortdauernden Misverständnisses wegen, für die Haltung der holsteinischen Landgerichte Hindernisse ein, die wiederholt einen mehrjährigen Stillstand der landgerichtlichen Rechtspflege bewirkten [64]). Seitdem die gemeinschaftliche Regierung auf Holstein beschränkt war, wurde das holsteinische Landgericht abwechselnd in Kiel und Rendsburg gewöhnlich um Ostern, aber auch zu andern Jahreszeiten gehalten [65]). Bald nachdem der ehemals gemeinschaftliche Antheil von Holstein ausschließlich unter die Königliche Regierung gekommen war, wurde das Landgericht für beständig nach Glückstadt verlegt [66]). Vor die Landgerichte gehörten zunächst die ordentlichen Verhandlungen. Ladungs- und Mandatsgesuche gingen an die gemeinschaftliche Regierungskanzelei, d. h. an die Regierungskanzelei des in dem Jahr regierenden Herrn, und für die Aufnahme der Beweise und für etwanige andere pro-

---

63) Rescript vom 14ten Jan. und Patent vom 3ten März 1743 in den Materialien zur Statistik. III. Bd. S. 507.

64) Vereinbarungen der Landesherren über die Haltung von Landgerichten, sind 1730 und 1738 geschlossen worden. Letztere ist erwähnt in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 1109. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd., Vorrede S. 14.

65) Siehe die Landtagsbescheide von 1723, 1725, 1732, 1737, 1738, 1754, 1756, 1765, 1770 in der Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen.

66) Patent vom 6ten Juli 1779 in den Glückstädter Anzeigen S. 489.

zeßleitende Verfügungen wurde mitten zwischen den ordentlichen Sitzungen der Landgerichte ein sogenanntes Quartalgericht berufen [67], aus einigen wenigen Mitgliedern des Landgerichts bestehend. An die Stelle der gemeinschaftlichen Regierungskanzelei und der Quartalsgerichte traten späterhin die Obergerichte auf Gottorf und in Glückstadt [68], welche alle präparatorische Erkenntnisse und in summarischen Sachen diejenigen Finalentscheidungen abgaben, zu welchen die Sachen nicht grade während der Zeit der jährlichen Sitzungen der Landgerichte reif wurden [69]. Bei dem Directorio des Landgerichts sollten, selbst während der Zeit der jährlichen Sitzungen, keine andere Eingaben eingereicht werden, als solche, die mit den an dasselbe excitirten Sachen in prozessualischer Verbindung standen [70]. Auf Verlangen der Partheien und auf ihre Kosten konnten auch außerordentliche Landgerichte gehalten werden. Die Anzahl der Räthe scheint früher unbestimmt gewesen zu seyn, indem bald mehr bald weniger Landräthe zur Haltung eines Landgerichts committirt wurden [71]. Lange Zeit waren im Landgerichte außer dem Landkanzler als Director sechszehn Räthe, acht Adliche und acht Gelehrte. Späterhin ist die Zahl der Räthe auf acht

67) Die Benennung „Quartalgericht" kömmt in den Landgerichtsordnungen nur bei Holstein vor. Landgerichtsordnung II, 3, 5. Bei Schleswig (II, 2, 7.) ist von Commissaren die Rede. Die Einrichtung war aber im Wesentlichen dieselbe, und in der Resolution vom 27sten Jan. 1732 (Privilegien der Ritterschaft S. 257.) kommt auch für Schleswig der Ausdruck Quartalgericht vor.

68) Verordnung vom 2sten Aug. 1774 für Holstein bemerkt auch gelegentlich, daß im Herzogthum Schleswig längst keine besondere Quartalgerichte mehr gehalten wurden.

69) Verfügung vom 26sten Jul. 1782.

70) Gemeiner Bescheid für Schleswig vom 19ten Febr. 1805.

71) Nach einer handschriftlichen Notiz waren in dem 1690 zu Schleswig gehaltenen Landgericht vierunddreißig Königliche und Fürstliche Räthe.

herabgesetzt [72]), das Verhältniß der adlichen und der gelehrten Räthe aber unverändert beibehalten worden. So lange die gemeinschaftliche Regierung noch bestand, ernannte jeder der beiden Landesherrn die Hälfte der Landräthe, den Landkanzler aber abwechselnd. Das Landgericht hat immer die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter ausgeübt, und war außerdem Appellationsinstanz für die adlichen und klösterlichen Gerichte, so wie auch für die Untergehörigen der zu den Harden dingpflichtigen schleswigschen Güter. Letztere Sachen gingen indeß früher nicht wie jetzt unmittelbar an das Landgericht, sondern zuerst an die fürstlichen Kanzeleien, von deren Erkenntniß an das Landgericht appellirt werden konnte [73]). Ein ähnliches Verhältniß fand Statt in Sachen aus den mit lübschem Rechte bewidmeten Städten, insofern die Appellation an das Vierstädtegericht ausgeschlossen war. Letzteres wurde aber mittelst einer Vereinbarung im Jahr 1655 abgeändert, und es sollte nunmehr in solchen Sachen von den Entscheidungen der fürstlichen Kanzeleien an das Landgericht nicht mehr appellirt werden können [74]). Mit dem Aufhören des Vierstädtegerichts

---

72) Nach einer Vereinbarung zwischen den beiden regierenden Landesfürsten von 1765. Die Ritterschaft suchte im Jahr 1774 um Vermehrung der besoldeten Landräthe auf die frühere Anzahl nach, wurde aber mit dem Gesuche nicht gehört. Privilegien der Ritterschaft S. 271.

73) Dies beruhte auf einer Vereinbarung von 1655. *Fuchs* introductio ad processum p. 237. Anmerkungen zur Landgerichtsordnung hinter Reinking Promptuarium S. 9. Die erwähnte Vereinbarung ward auch im 2ten und 3ten Artikel des Hamburger Vergleichs vom 5ten Jan. 1711 bestätigt (Hansens Staatsbeschreibung S. 763 und Abhandlungen aus den Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 466.) Nach der Zeit wird aber diese Bestimmung schwerlich zur Anwendung gekommen seyn.

74) Auch dies ward in dem angeführten Vergleich von 1655 ausgmacht. Früher galt die in der Landgerichtsordnung II, 1, 4. §. 14. enthaltene Bestimmung.

verlohren die Landgerichte auch diejenige Gerichtsbarkeit gänzlich, welche sie als Oberinstanzen des Vierstädtegerichts früher ausgeübt hatten. Bei Gelegenheit der im Jahr 1834 eingetretenen Reform des Justizwesens erfuhren auch die Landgerichte einige Veränderungen. Wenn die gemeinschaftliche Regierung bei dem König war, ließ dieser immer seinen Statthalter in den Landgerichten präsidiren [75]), und seitdem die gemeinschaftliche Regierung aufhörte, war der Statthalter immer Präsident des Landgerichts. Dieses Präsidium des Statthalters und die von Alters her übliche feierliche Eröffnung der Landgerichte hörte auf [76]). In Zukunft sollen die Landgerichte mit den Obergerichten gemeinschaftliche Directoren haben, so daß das Amt des Landkanzlers ganz eingehen wird, wie bereits in Holstein geschehen ist. Die Competenz der Landgerichte beschränkt sich auf die Entscheidung der im Wege des ordentlichen Prozesses und der Appellation an dieselben gelangenden Streitsachen. In Rücksicht aller andern Sachen vertreten die Oberdicasterien die Stelle der Landgerichte. Für die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Personen sind die Landgerichte die ausschließlich competenten Criminalgerichte, und die Untersuchung wird durch eine landgerichtliche Commission geführt, welche das Obergericht anordnet, so wie von demselben alle im Criminalprozeß erforderlichen Verfügungen erlassen werden [77]). Die Ablage der vormundschaftlichen Rechnungen über das Vermögen ritterschaftlichen Personen geschieht vor dem Landge-

75) Instruction für Friederich den III. als Statthalter, bei Hegewisch Geschichte II. Bd. S. 422.

76) Verordnung vom 15ten Mai 1834, betreffend die Errichtung des Oberappellationsgerichts §. 2.

77) Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 §. 3 und §. 5, §. 28 und §. 30, §. 33.

richt [78]). Auch die Landgerichte sollen vierteljährige Sitzungen halten und außerordentliche Berufungen der Landgerichte finden ferner nicht mehr Statt. Die vierteljährigen Sitzungen der Oberdicasterien beginnen mit den Sitzungen des Landgerichts [79]). Was die landgerichtlichen Commissionen betrifft, so werden dazu die Mitglieder des Landgerichts nach dem Turnus berufen, und zwar dergestalt, daß jede Commission aus einer gleichen Anzahl adlicher und gelehrter Räthe bestehen soll. Daß der Landkanzler früherhin als erster gelehrter Rath, wenn die Reihe ihn traf, an den Commissionen Theil nehmen konnte, war außer Zweifel [80]). Die Meinung der neuen Instructionen ist es aber ohne Zweifel, daß die künftigen Directoren der Landgerichte nicht mit committirt, vielmehr die Commissarien immer aus den Räthen genommen werden sollen [81]).

§. 55.

Von den geistlichen Obergerichten.

Was die Einrichtung und das Verhältniß der geistlichen Obergerichte vor der Reformation betrifft, so sind in dieser Beziehung die Grundsätze des gemeinen Rechts darüber, als die ausschließlich geltenden anzusehen. Die zweite Instanz hatte die Schleswiger Diöcese bei dem Erzbischof von Lund, Holstein bei dem Erzbischof von Bremen, und in dritter und letzter Instanz richtete das Oberhaupt der abendländischen Christenheit, der Pabst; dieser wohl am gewöhnlichsten durch bevollmächtigte Legaten. Nach dem, was früher über die Umgestaltung der geistlichen Justizbehörden im Zeitalter der Reformation ist bemerkt worden [82]), darf angenommen werden, daß in Schleswig das bischöfliche Consistorium eine

---

78) Daselbst §. 40. Rescript vom 8ten Oct. 1774.

79) Daselbst §. 3. §. 53. u. §. 54.

80) Verfügung vom 28sten Dec. 1775.

81) Instruction für die Oberdicasterien §. 77.

82) Vgl. oben S. 194 und S. 195.

Oberinstanz für die, aus den Pröbsten und Amtmännern bestehenden, Gerichtsbehörden in den einzelnen Probsteien bildete [83]. Im Hamburger Stifte dagegen scheint anfangs der Probst mit dem Consistorium in Münsterdorf die einzige kirchliche Justizbehörde gewesen zu seyn. Für die neuentstandene Probsteien und deren Consistorien wird anfangs keine regelmäßige Oberinstanz da gewesen seyn [84]. Im Gottorpischen Landestheile wurde die kirchliche Jurisdiction in zweiter Instanz von der Justizkanzelei, welcher jedoch in solchen Fällen einige geistliche Mitglieder beitraten, gewöhnlicher Weise ausgeübt. Nur einige Male war für die Erledigung der in zweiter Instanz zu behandelnden kirchlichen Rechtsstreitigkeiten ein eignes Oberconsistorium, als ein von der Justizkanzelei ganz getrenntes Collegium eingerichtet [85]. Dieses Oberconsistorium bestand aus vier geistlichen Räthen und aus vier Mitgliedern der Justizkanzelei. Der Directoren waren merkwürdiger Weise zwei. Für die geistlichen Sachen aus den adlichen und klösterlichen Districten wurden im Jahr 1636 die Landoberconsistorien verordnet. Sie sollten aus zweien

---

83) In der Husumschen Polizeiordnung von 1562 ward das Husumer Stadtconsistorium dem Schleswiger Oberconsistorium untergeordnet (Laß Documente, die kirchliche Verfassung von Husum betreffend S. 54). Dieses Oberconsistorium kann aber offenbar keine andere Behörde seyn, als das Consistorium des Domkapitels.

84) Dafür spricht namentlich, was oben S. 215. Note 74. vom Segeberger Consistorium angeführt ward.

85) Die Veränderungen im Einzelnen ergeben sich nicht mit Vollständigkeit aus den vorhandenen Verordnungen, welche folgende sind: Verordnung vom 18. Febr. 1701, wegen Vermehr- und Erweiterung des Oberconsistorii; Befehl vom 18ten April 1736, daß die Kanzelei in einseitigen Consistorialsachen nichts erkennen solle. Instruction für das Oberconsistorium vom 3ten Juli 1739. Rescript vom 19ten Oct. 1747, wodurch die Consistorialsachen der Kanzelei wiederum beigelegt werden.

adlichen, zweien gelehrten und vier geistlichen Räthen bestehen und zugleich mit den Landgerichten gehalten werden [86]). Nach Aufhebung der Ehegerichte in Dännemark wurden die Ehesachen aus den zu dänischen Diöcesen gehörigen schleswigschen Gütern in zweiter Instanz dem Landoberconsistorium zugewiesen [87]). Für den Königlichen Antheil fehlte es lange an einem stehenden geistlichen Obergerichte. Wenn kirchliche Rechtssachen zur Entscheidung standen, die nicht bei den Unterbehörden erlangt werden konnten, so wurden geistliche und weltliche Räthe wie zu einem außerordentlichen Oberconsistorium berufen. Bei Errichtung der Justizkanzelei im Jahr 1648 erhielt sie allerdings die administrative Verwaltung der geistlichen Sachen, für welche der Kanzelei geistliche Mitglieder von Anfang an werden zugeordnet worden seyn. Ob der Regierungskanzelei zugleich die geistliche Obergerichtsbarkeit übertragen wurde, ist nicht so ganz klar [88]). Wenigstens erfolgte noch in viel spätern Zeiten im Herzogthum Schleswig, wenn Oberconsistorialsachen anhängig gemacht waren, Einmal im Jahr eine besondere Königliche Intimation wegen Haltung des Oberconsistoriums. Erst im Jahr 1763 ward verordnet, daß mit dem ersten obergerichtlichen Quartal im Jahre eine Oberconsistorialsitzung verbunden werden solle [89]). Die neuere Einrichtung, daß jeder der drei Juridicá des schleswigschen Obergerichts eine Sitzung des Oberconsistoriums vorangehen sollte, ist nicht eher als im Jahr

---

86) Constitutio die ecclesiastica und Criminalia, betreffend §. 5 und 6. (Landgerichtsordnung IV, 25.). Vergl. auch das Rescript vom 24sten Mai 1634 in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 451.

87) Rescript vom 20sten Dec. 1799 (System. Sammlung der Verordnungen IV. Bd. S. 85.)

88) Cronhelm ist allerdings dieser Meinung. Historischer Bericht S. 42.

89) Rescript vom 11ten Nov. 1763 (Schleswig Holst. Anzeigen des Jahres S. 783.)

1796 getroffen worden [90]). Für das Herzogthum Holstein hat auf allen Fall die spätere Verfassung, wornach mit jeder Sitzung des Obergerichts eine Sitzung des Oberconsistoriums verbunden war, so früh ihren Anfang genommen, daß Cronhelm dazu kommen konnte, sie für die ursprüngliche Einrichtung zu halten. Auch bei den Königlichen Oberconsistorien [91]) sind im Wesentlichen dieselben Veränderungen eingetreten, welche bei den Königlichen Obergerichten sind bemerkt worden. Ihre Jurisdiction ist immer über die neu erworbenen Landestheile erstreckt worden, und das schleswigsche Oberconsistorium hat außerdem noch als Gericht zweiter Instanz Competenz in den Ehesachen aus denjenigen Amtsdistricten erlangt, die sonst unter den Tampergerichten in Ripen und Odensee sortirten [92]). Auf gleiche Weise wie die Obergerichte die Landgerichte vertreten, besorgen die Oberconsistorien anstatt der Landoberconsistorien diejenigen Geschäfte, welche mit der geistlichen Rechtspflege für die adlichen und klösterlichen Districte verbunden sind. Nach einer geraume Zeit schon da gewesenen Einrichtung bestehen die Oberconsistorien aus sämmtlichen Mitgliedern der Obergerichte, außerdem aber aus dem Generalsuperintendenten und zweien andern geistlichen Mitgliedern, und die Landoberconsistorien aus sämmtlichen Mitgliedern der Landgerichte und aus den geistlichen Mitgliedern der Oberconsistorien. Die neuliche Reform des Justizwesens hat an der Verfassung der Oberconsistorien nichts weiter geändert, als daß nun auch das schleswigsche Oberconsistorium und auf gleiche Weise das Landoberconsistorium jedes Herzogthums vierteljährliche

90) Rescript vom 28sten Dec. 1796.

91) Ueber die Oberconsistorien für Altona, Pinneberg und Ranzau vergl. Cronhelm historischer Bericht S. 42.

92) Das in der Note 87 angeführte Rescript vom 20sten Dec. 1799.

Sitzungen halten soll. In den vierteljährigen Sitzungen der Oberdicasterien wird mit den zum Landgerichte eincitirten Sachen der Anfang gemacht, dann folgen die Sachen des Landoberconsistoriums, darnach die Oberconsistorialsachen und die zur Competenz des Obergerichts gehörigen Sachen machen den Beschluß der Juridica [93].

§. 56.

Von den Obercriminalgerichten.

Das Verhältniß der Oberdicasterien zu den Untergerichten ist in Criminalsachen ein ganz andres, als in Civilsachen. Die den Ober- und Landgerichten zustehende Criminjnaljurisdiction wird nämlich nur in erster Instanz ausgeübt. In frühern Zeiten, als auch die fiscalischen Criminalprozesse noch bei den Untergerichten angebracht werden konnten [94]), wird es wohl anders gewesen seyn, und eine Berufung an die Obergerichte auch in Criminalsachen, wenn die accusatorische Form des Prozesses gewählt war, haben Statt finden können. Dagegen war nach altdeutschem Herkommen in dem inquisitorischen Criminalprozesse gegen die Erkenntnisse der Untergerichte eine Appellation oder eine Berufung in anderer Form an ein höheres Gericht nicht gebräuchlich [95]). Die peinliche Gerichtsordnung erwähnt der Rechtsmittel gar nicht, hat aber zur Förderung der Gerechtigkeit in peinlichen Sachen die Actenversendung autorisirt, und die spätere Praxis hat noch das nicht devolutive Rechtsmittel der fernern Vertheidigung, ebenfalls in Verbindung mit Actenversendung, hinzugefügt. Auf dem Wege der Actenversendung konnten nun

---

93) Instructionen vom 15ten Mai 1834 §. 53.

94) Vergl. oben S. 53.

95) Rescript vom 16ten Jul. 1726 (C. C. H. I. Bd. S. 221) und vom 11ten Febr. 1727 (daselbst III. Bd. S. 1352.) Vergl. Kieler Beiträge II. Bd. S. 319 u. f.

freilich Criminalsachen im Inquisitionsproceß auch an die Obergerichte, als an Collegien von Rechtsverständigen, gelangen, indeß blieb dies immer etwas, welches mit der obergerichtlichen Jurisdiction in keinem Zusammenhange stand. Kraft des allgemeinen Aufsichtsrechts, welches den Obergerichten über das Verfahren der Untergerichte zustand und zusteht, konnten und sollten sie den Beschwerden über die Mängel des gerichtlichen Verfahrens und über die Gebrechen der Prozeßleitung abhelfen, aber mit den Erkenntnissen hatten sie als Obergerichte nichts zu thun. Als nun aber späterhin die Versendung der Acten in Criminalsachen an Juristenfacultäten und Spruchcollegien hier in den Herzogthümern abgeschafft wurde [96]), traten die Obergerichte unter dem Namen von Obercriminalgerichten an die Stelle der Spruchcollegien und es wurden die Untergerichte angewiesen, jedoch auf verschiedene Weise, bald in allen Criminalsachen, bald nur in den wichtigern, oder nur in solchen Sachen, wo die Entscheidung zweifelhaft und bedenklich schien, die Acten zur Erlangung von Instructionen oder andern Verfügungen an die Obercriminalgerichte einzusenden [97]). Diese ältern gesetzlichen Bestimmungen sind durch neuere Gesetze nicht abgeändert worden. In der Praxis ist es indeß sehr

---

96) Siehe oben S. 39.

97) Nach dem Edict vom 16ten Nov. 1746 sollen die Gerichte in den schleswigschen Aemtern und Landschaften alle Criminalerkenntnisse vor der Publication zur Prüfung und Genehmigung an die Obercriminalgerichte einsenden. Nach der Verordn. für Holstein v. 4ten Nov. 1754 §. 5. können die Gerichte in den Aemtern, Landschaften und Städten bei delictis levioribus ohne Vorfrage Strafen erkennen. Nach der Verordnung vom 14ten März 1757 für die schleswigschen Patrimonialgerichte, mit Einschluß der städtischen, (vergl. Rescript vom 13ten März 1804) ist es dem Ermessen der Gerichte überlassen, ob sie die Acten an die Obercriminalgerichte einsenden wollen oder nicht. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. S. 500.

gewöhnlich geworden, daß auch diejenigen Gerichte, welche Straferkenntnisse abfassen und publiciren können, die Acten an die Obercriminalgerichte gelangen lassen, wiewohl doch auch diese Praxis wiederum nicht so constant ist, daß sich daraus für alle Gerichte eine verbindende Regel wird ableiten lassen. Die neuen Instructionen für die Oberdicasterien [98]) lauten zwar so, als sollten in allen und jeden Criminalsachen die Acten behuf der Entscheidung über Anstellung oder Uebergehung der Specialinquisition, so wie behuf der Genehmigung des Straferkenntnisses an die Obercriminalgerichte gesandt werden. Eine das ältere Recht abändernde Verfügung ist aber doch darin nicht enthalten. Da bei den Obercriminalgerichten nach der Art ihre Thätigkeit keine mündliche Verhandlungen Statt finden können, so halten diese Gerichte natürlicher Weise keine öffentliche Sitzungen [99]). Das bisher von der Competenz der Obercriminalgerichte Bemerkte, gilt übrigens bloß von eigentlichen Criminalsachen. Denn was die Erkennung von Civil- und Polizeistrafen betrifft, so ist es ein unzweifelhafter Rechtssatz, daß alle Untergerichte solche Strafen ohne Vorfrage erkennen können, daß aber auch in Fällen der Art von den untergerichtlichen Erkenntnissen an die Obergerichte supplicirt werden kann [100]).

§. 57.

Von den militairischen Obergerichten.

Da die Consistorialsachen des Militairs nach der jetzigen Einrichtung (§. 42.) an die gewöhnlichen geistlichen Gerichte der Herzogthümer, und folglich in zweiter Instanz an die Oberconsistorien gelangen und da ferner die militairischen

98) Instructionen vom 15ten Mai 1834.

99) Daselbst §. 53.

100) Z. B. in Injuriensachen Verordnung v. 11ten Mai 1798. Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die verschiedenen Polizeiordnungen.

Obergerichte für den See=Etat theils auf der Flotte theils in Kopenhagen gehalten werden [1]), so genügt es hier der zweiten Instanz für den den Land=Etat angehenden Sachen zu gedenken. Diese zweite Instanz bildet das General= und Oberkriegsgericht, welches unter dem Präsidio des Feldmarschalls, der in weniger wichtigen Sachen sich einen General substituiren kann, gehalten werden soll. Zu Mitgliedern des Gerichts sollen so viele Officiere verschiedener Grade, bis zum Kapitain herab, berufen werden, daß die Zahl der Mitglieder mit dem Präsidenten dreizehn, oder in wichtigen Sachen fünfundzwanzig beträgt. Als Actuarius fungirt der Generalauditeur, dem jedoch auch ein Votum beigelegt ist. Ein so besetztes General= und Oberkriegsgericht ist aber so gut wie außer Gebrauch, indem in Fällen, wo ein solches berufen werden sollte, gewöhnlicher Weise eine außerordentliche Commission ernannt wird, um in den vor das General= und Oberkriegsgericht gehörigen Sachen zu entscheiden.

§. 58.

Von den gerichtlichen Behörden in dritter Instanz.

Die im Mittelalter allgemein gewordene Rechtsansicht, daß alle richterliche Gewalt von dem Könige ausgehe, führte sowohl in Dännemark als in Deutschland dahin, daß alle Sachen (Beschränkungen sind erst später eingetreten) zuletzt an den König gelangen, und in einem unter seinem Vorsitz, oder in Gegenwart eines besondern Stellvertreters gehaltenen Gerichte entschieden werden konnten. Daraus entsprang die in Deutschland anerkannte, zuletzt noch in der deutschen Bun=

---

1) Nach der Kriegsgerichts=Instruction v. 9. März 1683 Kap. 5. scheint in Consistorialsachen keine zweite Instanz da gewesen zu seyn. — Ueber das Verhältniß des Generalauditeurs im See=Etat siehe die Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 6.

2) Kriegsgerichts=Instruction Kap. 6.

desacte vorausgesetzte [3]) Regel, daß in jedem Lande für alle Unterthanen, die nicht durch ein privilegium fori von dem Gerichtszwang der Untergerichte eximirt wären, wenigstens drei Instanzen seyn sollten [4]). Auf ähnliche Weise wurde es schon frühe auch in Dännemark gehalten. In frühern Zeiten hatte Holstein indeß auch wohl mehrere Instanzen. Ohne Zweifel mußten, so lange die Lehnsverbindung der holsteinischen Grafen mit dem Herzog von Sachsen bestand, die Beschwerden über die Urtheile der höchsten Landesgerichte, zuvörderst an das Gericht des Herzogs gehen [5]), so daß während der Zeit, da jenes Verhältniß bestand, fünf Instanzen da gewesen seyn müssen [6]). Auch ist hier des Verhältnisses zu gedenken, in welchem der Herzog von Sachsen zu den westphälischen oder Fehmgerichten stand [7]). Letztere machten auch wohl in Holstein ihre Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen geltend. Es scheint indessen nur sehr selten geschehen zu seyn. Bei Erzählung eines solchen Falls wird ausdrücklich bemerkt, daß von den Sprüchen der Fehmgerichte [9]) an den Herzog von Sachsen appellirt werden könne, und daß das Herzogliche Gericht in solchen Fällen an der Brücke von Lauen-

---

3) Bundesacte Art. 12. Vgl. Kieler Beiträge II. Bd. S. 304 u. f. und II. Bd. dieses Handbuch S. 139.

4) Gönners Handbuch III. Bd. S. 1. Martin bürgerlicher Prozeß §. 43. in der 10ten Ausgabe. Heffter Institutionen S. 60 u. f.

5) Urkunde von 1334, angeführt oben im II. Bde. S. 110.

6) Nämlich 1) das Kirchspielsgericht, 2) das Göding, 3) der Landtag, 4) das Herzogl. Gericht, 5) der Kaiser.

7) Vgl. v. Löw Geschichte der deutschen Staats- und Territorialverfassung S. 287. Grimms deutsche Rechtsalterthümer S. 681 und S. 829.

8) Gegen die Unterthanen war die Jurisdiction der Fehmgerichte ausgeschlossen durch die privilegia de non evocando. Vgl. oben im II. Bande S. 124 u. S. 125.

9) Der Fall betrifft Adolph den VIII., und fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen 1435 und 1440. Vergl. die Provinzialberichte von 1818 S. 643. Ging

burg sey gehalten worden [10]). Vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hörte aber die Gerichtsbarkeit des Herzogs von Sachsen in jeder Beziehung gänzlich auf, und die obersten Landesgerichte waren nun Kaiser und Reich unmittelbar untergeordnet. Späterhin wurde aber auch die Berufung an die Reichsgerichte, obgleich nicht ohne Widerspruch derselben, dergestalt beschränkt, daß nur Appellationen in denjenigen Sachen, die bei dem adlichen Landgerichte in Holstein schriftlich verhandelt worden waren, an die Reichsgerichte gelangen konnten, diese mithin fast nur die oberaufsehende Gewalt über die Rechtspflege behielten [11]). In der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurde von den holsteinischen Grafen ein Versuch gemacht, von den Kaiserlichen Entscheidungen an den Pabst zu appelliren. Kaiser Siegesmund ließ sich aber dergleichen nicht bieten [12]). Was das Herzogthum Schleswig betrifft, so konnten bis zum Jahre 1326 alle Sachen an die beiden obersten Instanzen des dänischen Reichs, an das Königsgericht, in welchem auch wohl statt des Königs der Drost, der Marschall oder der Kanzler das Präsidium führten, und dann an den Reichstag gebracht werden [13]). Nach der Absonderung Schleswigs von Dännemark im Jahr 1326 hörte die Appellation an die dänischen Reichsgerichte auf [14]). Der schleswigsche Landtag muß nunmehr allmählig eine veränderte Stellung zum Gerichte des Drosten angenommen haben, und an die Stelle des Reichs=

---

der Prozeß auf Christian den I. über? Prov. Ber. 1820 S. 176.

10) *Busch* de reformatione monasteriorum in *Leibnitz* script. brunsv. II. Bd. p. 942. Der Verfasser war im Jahr 1400 geboren, und starb etwa 1480. Leibnitz Vorrede S. 46.

11) S. oben II. Bd. S. 126.

12) Christiani Geschichte IV. Bd. S. 151.

13) Christopher des II. Handfeste von 1320, bei Rosenvinge Rechtsgeschichte §. 187. Note d).

14) Siehe oben im II. Bde. S. 152.

tages getreten seyn, da in der Folge der Landtag das oberste Gericht im Herzogthum Schleswig bildete. Nach der Landgerichtsordnung gaben die Erkenntnisse der Oberamtsgerichte und der adlichen Landgerichte in allen Rechtsstreitigkeiten mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen an die deutschen Reichsgerichte appellirt werden konnte, ausgehendes Recht. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts scheint aber im Königlichen Antheile der Herzogthümer das remedium supplicationis ad thronum, wodurch die deutsche Kanzelei gewissermaaßen die dritte und höchste Justiz wurde, in Gebrauch gekommen zu seyn [15]. Späterhin wurde es förmlich anerkannt [16]. Mittlerweile hatte sich auch für den fürstlichen Antheil von Holstein in dem Geheimen-Conseill eine Revisionsinstanz gebildet [17]. Als die schleswigschen Obergerichte 1713 gestiftet wurden, war der Gebrauch des neuen Rechtsmittels schon entschieden und fand sofort Eingang. Späterhin suchte die Regierung das remedium supplicationis ad thronum möglichst zu beschränken, und wollte dasselbe kaum als eigentliches Rechtsmittel gelten lassen [18], bei Gelegenheit des Uebergangs der großfürstlichen Lande auf das Königliche Haus, wurde jenes Rechtmittel indeß statt der dort üblichen Revision ausdrücklich bestätigt [19], und die Praxis erkannte dasselbe auch in allen landgerichtlichen Sachen

---

15) Rescript vom 5ten Dec. 1649, wegen Einführung eines Appellationsgerichts im Pinnebergischen, und Rescript vom 27. Mai 1693, daß wenn ein Unterrichter nach Hofe berichtet hat, die Appellation erst nach eingegangener Resolution angenommen werden dürfe (C. C. H. I. Bd. S. 46 und 67.) Vgl. Kieler Beiträge II. Bd. S. 308 u. f.

16) Rescript vom 15ten Sept. 1738 (C. C. H. I. Bd. S. 68.

17) Ein fürstliches Rescript vom 1sten März 1732 bestätigt bloß den bisherigen Gebrauch.

18) Rescript vom 25sten Sept. 1771.

19) Verordnung vom 27sten Aug. 1774.

als zulässig an. Durch die Verordnung wegen Errichtung des Oberappellationsgerichts in Kiel vom 15ten Mai 1834 §. 3. ist zwar das remedium supplicationis ad thronum aufgehoben. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei hat indeß insoweit noch die Function eines obersten Gerichts behalten, als in allen academischen Disciplinarsachen, wenn das Erkenntniß auf Relegation lautet, die Acten zur Bestätigung des Urtheils an die Kanzelei eingesandt werden sollen [20]). Uebrigens aber ist für alle geistliche, Civil- und Criminalsachen das Oberappellationsgericht in Kiel als die höchste Instanz angeordnet, und als solche mit dem 1sten Oct. 1834 in Wirksamkeit getreten [21]). Für diejenigen Districte, welche Mittelinstanzen haben, ist es die vierte Instanz, deren Competenz auch alsdann nicht ausgeschlossen seyn soll, wenn in einer Sache drei gleichlautende Erkenntnisse erfolgt sind [22]). Außer den Oberdicasterien in Glückstadt und auf Gottorf sind dem Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordnet das academische Consistorium zu Kiel, das Gymnasiarchalcollegium in Altona, das Oberpräsidium daselbst, so wie die Justizdirection des Lottos und das jüdische Gericht in Altona [23]). Das Oberappellationsgericht soll aus einem Präsidenten und acht Räthen bestehen. Außerdem hat sich der König vorbehalten, außerordentliche Assessoren zu ernennen, welche,

---

20) Provisorische Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834 §. 70. Vergl. Rescript vom 11ten März 1803, wie in Fällen zu verfahren, da auf Relegation zu erkennen ist.

21) Provisorische Gerichtsordnung §. 2 und 3. Vergl. N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 551.

22) Provisorische Gerichtsordnung §. 53. Ueber die gemeinrechtliche Regel, betreffend die tres conformes sententias. Vgl. Cropp und Heyse Abhandlungen II. Bd. S. 183 u. f.

23) Provisorische Gerichtsordnung §. 69.

insofern sie in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ansäßig sind, in Austrägalsachen als Mitglieder des Gerichts fungiren sollen. In andern Sachen treten einige der außerordentlichen Assessoren, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, dem Gerichte bei, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden seyn sollte [24]. Das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte ist vorläufig ein schriftliches. Es ist aber zugleich die Absicht ausgesprochen, baldthunlichst ein öffentliches und mündliches Verfahren eintreten zu lassen [25].

---

24) Daselbst §. 19, §. 7 und §. 31.
25) Daselbst §. 9.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Geschäftskreise der Gerichtsbehörden.

§. 59.

Grenzbestimmung zwischen dem Geschäftskreise der Gerichte und dem der Verwaltungsbehörden.

Damit das Verfahren und die Entscheidung einer Gerichtsbehörde gültig sey, wird Competenz oder Zuständigkeit des Gerichts erfordert, d. h. die Befugniß, in der vorliegenden Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Competenz eines Gerichts ist aber bedingt erstlich dadurch, daß das Gericht die für die bestimmte Sache erforderliche Art von Gerichtsbarkeit habe, und zweitens dadurch, daß die Gerichtsbarkeit auch in dem einzelnen Fall, sey es aus dem einen oder aus dem andern Grunde, wirklich ausgeübt werden könne [1]). An der ersten Bedingung kann es aus einem doppelten Grunde mangeln, entweder weil gewisse Sachen von dem gerichtlichen Verfahren gänzlich ausgeschlossen sind, und verfassungsmäßig von andern Behörden auf administrativem Wege erledigt werden sollen, oder auch weil einem Gerichte eine besondere Art der Gerichtsbarkeit, z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit oder die Criminaljurisdiction gar nicht übertragen ist. Beide Fälle haben dies mit einander gemein, daß wenn die Competenz des Gerichts bestritten wird, oder wenn das Gericht selbst darüber Zweifel hegt, es nicht über seine

1) Glücks Commentar III. Bd. S. 233 u. f.

Competenz zu entscheiden befugt, sondern verpflichtet ist, den Fall der nächsten Oberbehörde zur Entscheidung oder zur Berichterstattung an die höchste Justizbehörde vorzulegen [2]). Nur wird freilich bei unzweifelhafter Incompetenz aus den erwähnten Gründen eine Abweisung der Sache unbedenklich Statt finden können, da der Richter schon von Amtswegen darauf zu achten hat, daß er die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht überschreite. Was aber die Frage betrifft, welche Sachen für die Gerichte gehören, und welche von dem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen sind, so haben wir darüber in unsern Landesgesetzen, außer den oben schon angeführten Bestimmungen, nach welchen die Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Differenzen über Prästanda an Kirchen und Schulen, Zunftsachen, Landauftheilungs- und Deichsachen nur nach einem vorangegangenen Beschlusse der Regierung zur gerichtlichen Erörterung gelangen können [3]), und nach welchen ebenfalls die Erkennung von Strafen und der Recurs gegen Straferkenntnisse in einigen Fällen der Regierung ausschließlich überwiesen ist [4]), keine ausdrückliche Bestimmung über die in manchen Fällen schwer zu findende Grenze zwischen der Rechtspflege und andern Verwaltungszweigen [5]). Im Allgemeinen wird man als Regel aufstellen können, daß bloß Strafsachen jeglicher Art, wenn die Gesetze nicht specielle Ausnahmen enthalten, und dann

---

2) Daselbst III. Bd. S. 413.

3) Instruction für die Regierung §. 22 und §. 31. Instruction für die Oberdicasterien §. 23. Vergl. oben S. 114.

4) Instruction für die Regierung §. 33 — 35 und §. 103.

5) Die Instructionen für die Oberdicasterien verweisen daher in §. 33. lediglich auf allgemeine Rechtsgrundsätze, und enthalten in den §. 23 und 31. blos die allerdings auch aus anerkannten allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Bestimmungen, daß die Handhabung der richterlichen Polizei und die Polizeijustiz zur Competenz der Gerichte gehören. Vgl. Instruction für die Regierung §. 103.

alle Streitigkeiten über wohlerworbene Privatrechte zur gerichtlichen Dijudicatur geeignet sind, während alle Verhältnisse des öffentlichen Rechts von dem Geschäftskreise der Gerichte ausgeschlossen sind, insofern dabei nicht wohlerworbene Privatrechte concurriren. Dies ist namentlich der Fall, wenn veräußerliche Hoheitsrechte, wie Jagd und Gerichtsbarkeit auf Privatpersonen durch Privilegien oder unvordenkliche Verjährung übergegangen sind [6]), oder wenn die Anwendung oder der Umfang von Exemtionsprivilegien, welche einzelnen Individuen ertheilt sind, bestritten werden [7]). Dabei versteht es sich von selbst, daß die in gesetzlicher Weise erfolgte Aufhebung von Privilegien und Befreiungen irgend einer Art auf gerichtlichem Wege nicht angefochten werden kann. In ältern Zeiten gestattete man indeß über Verhältnisse des öffentlichen Rechts, z. B. über die Geschäftskreise der Beamten in Verhältniß zu einander, über die den Beamten zukommenden Gebühren [8]), förmliche gerichtliche Verhandlungen, welche nach den jetzt anerkannten Grundsätzen für unzulässig zu achten sind. Es wird übrigens nicht an Bei-

---

6) Wegen der Jurisdiction ist ein Fall oben S. 149 Note 11) erwähnt. Ueber die Jagd siehe einen Rechtsfall im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 671.

7) Daß dies bei den Befreiungen von dem Militairdienst nicht vorkommt (Vergl. Kanzeleischreiben, betreffend die Befreiung eines zum Bauernstande gehörigen Käufers eines adlichen Guts vom Militairdienst vom 18ten März 1824) hat wohl in der den Landmilitairsession beigelegten Competenz seinen Grund.

8) Das jüngste Beispiel der Art ist wohl das Obergerichtsurtheil in Sachen des Amthauses zu Flensburg wider die Hardesvögte in pcto wechselseitiger Amtsbefugnisse vom 13ten März 1795. Ein älteres Beispiel ist das Obergerichtsurtheil vom 6ten März 1722, betreffend die Gebühren des Hardesvogts in der Hoyerharde. Daß über amtliche Gebühren, insofern sie schon verdient sind, gerichtlich verhandelt werden kann, versteht sich von selbst.

spielen fehlen, daß in Fällen, die zur gerichtlichen Verhandlung geeignet sind, lediglich ein administratives Verfahren Statt findet, da es immer von den Betheiligten abhängen wird, ob sie in Sachen der Art rechtliches Gehör verlangen oder sich mit der Entscheidung der Administrativbehörde begnügen.

§. 60.

Allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsstände.

Gehört eine vorliegende Sache zum Geschäftskreise der Gerichte, so ist unter den mehrern Gerichten des Landes dasjenige zu ermitteln, welches für diese bestimmte Sache das competente ist. Bei dieser Frage ist nun zunächst auf die Person des Beklagten zu sehen. Denn da alle gerichtliche Verhandlungen keinen andern Zweck hat, als auszumitteln, inwiefern der obrigkeitliche Zwang gegen jemand zur Anwendung gebracht werden soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Behörde um Rechtshülfe angegangen werde, welche am Ende den obrigkeitlichen Zwang zur Anwendung zu bringen hat. In Beziehung auf den Beklagten, welcher sich vor ein Gericht einzulassen schuldig ist, wird dieses auch der Gerichtsstand (forum) desselben genannt. Ueber den Gerichtsstand sind nun folgende allgemeine Grundsätze zu bemerken. I. Der Gerichtsstand wird vor allen Dingen begründet durch die darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese können indeß durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen der Partheien verändert werden, wodurch denn ein gewillkührter Gerichtsstand (forum conventionale) entsteht, welches jedoch nur in reinen Privatsachen, nicht aber da zulässig seyn kann, wo zugleich das öffentliche Interesse gewahrt werden soll. Die zur prorogatio fori allemal erforderliche Einwilligung des Beklagten [9]) kann ent-

9) Das Princip ist angewandt in Rendsburg vom 6ten Mai in dem Rescript an den Amtmann 1750.

weder durch die Einlassung auf die Klage bei einem sonst incompetenten Gerichte ertheilt oder auch in einem besondern Vertrage über ein einzelnes Rechtsverhältniß enthalten seyn. In einigen Fällen der Prorogation, namentlich bei Uebergehung von Mittelinstanzen, und wenn nach erfolgtem Bescheide eines Oberbeamten statt der Provocatio ad ordinarium die Supplication an ein Oberdicasterium gewählt wird, scheint eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich zu seyn [10]. Die Zulässigkeit der prorogatio fori wird jetzt [11]) im Allgemeinen gar nicht mehr bezweifelt. Nur soll bei uns in Kirchen- und Ehesachen eine prorogatio fori einem weltlichen Gerichte durchaus keine Competenz ertheilen können [12]). Außerdem sind einige Neuere noch der Meinung [13]), daß kein ausländisches Gericht durch die Wahl der Partheien mit rechtlichem Bestande competent gemacht werden könne. Die ältere Meinung scheint aber doch das Meiste für sich zu haben, namentlich mit den sonst in der Lehre von den Gerichtständen anerkannten Grundsätzen am besten übereinzustimmen und dürfte auch bei uns in der Praxis die geltende seyn. Nach einer ausdrücklichen Vorschrift sind indeß alle im Auslande vorgenommenen Ehescheidungen hiesiger Landesunterthanen ungültig [14]). In der Eingehung eines Compromisses liegt gewissermaaßen immer auch die Wahl eines Gerichtsstan-

---

10) Angedeutet in Betreff der Uebergehung von Mittelinstanzen in dem Rescript vom 23sten April 1829, wegen des Pinneberger Gödings. Das Decret des Herzogs Christian Albrechts vom 1sten April 1672 verfügt dagegen, daß das Tondersche Dreiharderdgericht nicht übergangen werden dürfe, wird aber jetzt nicht mehr befolgt. Wülffe Sylter Landschafts-Verfassung S. 19.

11) Früherhin war es vielfältig anders, siehe *Claeden* monumenta flensb. II. p. 69.

12) Verfügung vom 15ten Aug. 1691. C. C. H. I. Bd. S. 568. Ueber das gemeine Recht rücksichtlich dieser Frage, vergleiche Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 165.

13) Martins Lehrbuch §. 46 und §. 60. mit Lindes Proceß §. 101.

14) Circulairrescript vom 2ten Jan. 1807.

des. II. In Beziehung auf alle Gerichtsstände ist es ein wesentlicher Grundsatz, daß, wie die Ausübung aller Gerichtsbarkeit innerhalb der Staatsgrenzen den inländischen Gerichten ausschließlich zusteht, sie auch auf diese Grenze beschränkt ist. Abweichungen von diesem Grundsatze beruhen auf einer Staatsrechtsdienstbarkeit [15]), die besonders begründet seyn muß. Solcher Ausnahmen von der Regel gab es früher bei uns und giebt es noch jetzt in Verhältniß zu Hamburg. Das durch ein Privilegium Kaiser Carl des IV. im Jahr 1459 ertheilte, und von Friedrich dem III. 1468 bestätigte, Recht der Stadt Hamburg [16]), auf der ganzen Elbe und auf den holsteinischen Landstraßen in der Nähe Hamburgs zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegen Seeräuber und Straßenräuber Criminaljurisdiction zu üben, ist zwar längst erloschen. Dagegen ist seit geraumer Zeit zwischen Hamburg und den Herzogthümern, wenigstens dem Herzogthum Holstein, eine gegenseitige Arrestfreiheit anerkannt, über deren rechtlichen Grund jedoch Zweifel obwalten [17]). In einzelnen Fällen gestatten die Regierungen gegenseitig Ausnahmen von der bestehenden Regel [18]). In Criminalsachen findet diese Arrestfreiheit überall keine Anwendung, und ob sie sich auch auf das Herzogthum Schleswig erstrecke, ist nicht ganz klar. Daß die Arrestfreiheit auch eine Abänderung der sonst in Betreff des Gerichtsstandes geltenden Grundsätze zur Folge haben kann, braucht nicht erst besonders bemerkt zu werden. Auf ausdrücklichen Verträgen mit Hamburg [19]) beruht es

---

15) Gönner über Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen 1800.

16) Die Urkunden bei (Klefecker) Hamburgische Verfassung VII. Bd. S. 632. Vgl. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 709 und IX. Bd. S. 583.

17) Seestern-Pauly (Beiträge I. Bd. S. 165.) leitet sie aus den Segeberger Concordaten von 1470 ab. Vergl. dagegen Staatsb. Mag. II. Bd. S. 709, und ausführlicher im IX. Bande S. 567.

18) Kanzeleischreiben vom 8ten Febr. 1820.

19) Der 8te Artikel des Ver=

endlich, daß diejenigen, welche in Königl. Civil- und Militairdiensten stehen oder mit dergleichen Bestallungen [20]) begnadigt sind, bis auf Justizräthe und Majors inclusive, im Fall sie sich in der Stadt Hamburg zu wohnen begeben, und keine bürgerliche Nahrung treiben, imgleichen die Königl. Postbediente in Personal-Forderungen und Actionen [21]) nicht vor die Stadtgerichte gezogen, sondern in den Gerichtsständen, die sie früher in den Herzogthümern gehabt haben, belangt werden sollen. III. Der für jeden Einzelnen begründete Gerichtsstand erstreckt sich, insofern keine besondere Gründe entgegen stehen, zugleich auf die Familie desselben [22]). Zur Familie werden aber jetzt nicht mehr, wie ehemals, die Dienstboten gerechnet, sondern bloß die Ehefrau und die Kinder, insofern sie die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, und noch zum elterlichen Hause gehören [23]). Dieser Gerichtsstand der Kinder dauert nämlich nur so lange, bis sie nach erlangter Volljährigkeit ein selbstständiges Domicilium und dadurch einen eigenen Gerichtsstand erwerben. Durch den Tod des Mannes oder durch die Ehescheidung wird die Frau zwar auch in Beziehung auf den Gerichtsstand selbstständig, da sie aber durch die Ehe der Ehrenrechte des Mannes theilhaftig geworden ist, so behält sie auch nach Aufhebung der Ehe den

---

gleichs mit Hamburg vom 28sten April und der dazu gehörige Separatartikel vom 10ten Jul. 1736 (Schmidt Beschreibung von Altona S. 96 und S. 100.)

20) Also auch Rangspersonen, weil sie damals noch als Beamte im außerordentlichen Dienst angesehen wurden. Vergl. oben im II. Bande S. 164.

21) Der in dem Separatartikel ausgenommene Fall, wenn sie mit jemanden der Stadtbürger und Einwohner contrahiren, ist wohl auch in dem Hauptvertrage zu subintelligiren.

22) Ueber das gemeine Recht, siehe Lindes Proceß §. 102.

23) Patent vom 5ten März 1803, betrifft zwar nur die privilegirten Gerichtsstände. Derselbe Grundsatz gilt aber auch vom foro domicilii. Ueber die gemeinrechtlichen Grundsätze vgl. Linde §. 102.

Gerichtsstand des Mannes, insofern dieser zu den Ehrenrechten des Mannes gehört [24]), und überträgt diesen Gerichtsstand auch auf ihre Kinder. Für die Kinder dauert der Gerichtsstand des Vaters oder der Mutter im Allgemeinen bis zur erreichter Volljährigkeit fort. Nur bei dem Militair hört der Gerichtsstand bei den Kriegsgerichten durch Verabschiedung und Tod der Militairspersonen auf [25]). Im letzteren Fall gehen ihre Wittwen und Kinder sofort unter die Civilgerichtsbarkeit über. Daß der Gerichtsstand des Erblassers für die gegen ihn oder seine Masse begründeten Ansprüche auf die Erben übergehe, läßt sich schwerlich behaupten [26]). Unsere Praxis scheint jedoch das Princip anzuerkennen, daß das Gericht des Erblassers, insofern daselbst ein proclama ad indagandum statum bonorum, oder bloß zur Sicherung gegen künftige Ansprüche extrahirt wird, für die ad proclama angemeldeten Forderungen für competent zu achten ist, wodurch allerdings eine Zersplitterung der Klagen vermieden wird, die den Erbschaftsgläubigern sehr beschwerlich seyn kann. IV. Die Zuständigkeit eines Gerichts in einem gegebenen Fall legt demselben die Pflicht auf und berechtigt dasselbe, alle den Rechtsstreit betreffenden Geschäfte wahrzunehmen. Da indeß jedes Gericht nur innerhalb seines Gerichtsbezirkes unmittelbar thätig werden kann, so ist, wenn einzelne gerichtliche Handlungen außerhalb des Gerichtsbezirkes nothwendig werden, das für diesen Act competente Gericht, um die nöthige Rechtshülfe zu ersuchen. Nach der Praxis unsers Landes ist jedes Gericht, sobald nur das requirirende Gericht,

---

24) Zur Strafe können allerdings die Ehrenrechte des Mannes, der Wittwe oder der geschiedenen Frau durch ein gerichtliches Erkenntniß entzogen werden. Vgl. Kämmerer in dem Archiv für civilistische Praxis XVIII. Bd. S. 88.

25) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 5.

26) Glücks Commentar VI. Bd. S. 251.

es sey übrigens ein ausländisches oder ein inländisches [27]), nach den bei uns geltenden Grundsätzen für competent zu achten ist, verpflichtet, der Requisition nachzukommen. Ob jedes Gericht übrigens innerhalb seines Gerichtsbezirkes nur alsdann unmittelbar thätig seyn könne, wenn es die für den einzelnen Act erforderliche Art der Gerichtsbarkeit besitzt, oder auch ohne diese Bedingung, ist nicht ganz klar. Bei uns war es früher als Regel ausgesprochen, daß die Zeugenverhöre in geistlichen Sachen, wenn die Zeugen nicht persönlich einen geistlichen Gerichtsstand haben, zur Civiljurisdiction gehören, und bei der weltlichen Gerichtsbehörde requirirt werden müssen [28]). Derselbe Grundsatz dürfte denn auch in andern Fällen gelten, so daß z. B. das Criminalgericht die Aufnahme eines Inventariums dem Civilgericht zu überlassen hat. Auf ähnliche Weise würde es ebenfalls bei Requisitionen an Gerichte in andern Jurisdictionsbezirken zu halten seyn. Allein in den neuern Zeiten scheinen andere Grundsätze in der Praxis geltend geworden zu seyn [29]), für welche auch aus der Analogie des gemeinen Rechts nicht unerhebliche Gründe sich entnehmen lassen [30]). V. Der Gerichtsstand einer Person gilt endlich nicht bloß für die Acte der streitigen, sondern im Allgemeinen eben sowohl für Acte der freiwilligen Ge-

---

27) Vgl. Linde §. 180 und Bayers Vorträge S. 106.

28) Rescript vom 7ten Jul. 1730 an den Amtmann zu Flensburg. C. S. S. II. Bd. S. 796. Nach einer ältern Verordnung vom 7ten Aug. 1647 sollten die Zeugen in Ehesachen von den Consistorien abgehört werden (C. C. H. I. Bd. S. 254.), jedoch in Gemäßheit einer Verfügung vom 20sten Oct. 1683 (daselbst S. 570.), deshalb Subsidiales an die Civil-Obrigkeit erlassen werden.

29) Kanzeleischreiben vom 20. Juli 1830 und der darin angezogene §. 17. der Regulative für die Consistorien in Kiel, Rendsburg und Oldenburg.

30) Namentlich aus den Grundsätzen des canonischen Rechts über die Competenz der geistlichen Gerichte über Incidentpuncte. Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 163.

richtsbarkeit [31]). Davon giebt es indeß bei uns, namentlich in Beziehung auf Auctionen [32]) und Ausfertigung von Contracten [33]), einige Ausnahmen, die jedoch allemal speciell müssen begründet werden können. Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie in weltlichen Dingen, so daß der Gerichtsstand auch hier im Allgemeinen derselbe ist, wie in streitigen Sachen, und nur einzelne besonders ausgenommene Acte zur Competenz der weltlichen Gerichte gehören [34]).

§. 61.

Von den Eintheilungen der Gerichtsstände.

Die zahlreichen jetzt geltenden, in den Gesetzen begründeten, Gerichtsstände werden auf mancherlei Weise classificirt. Abgesehen von der schon erwähnten Verschiedenheit des gewillkührten und gesetzlichen Gerichtsstandes, unterscheidet man zuerst ordentliche und außerordentliche Gerichtsstände.

---

31) Entscheidung vom 21sten Febr. 1792. Vgl. oben im I. Bde. S. 30. Note 37.

32) Z. B. Rescript für Itzehoe vom 4ten Mai 1753, daß der Auctionsverwalter die Auctionen, bei den das forum superius sortirenden Personen; jedoch nach dem Rescript vom 12ten Nov. 1830 nicht die Auctionen über Mobilien der auf dem Klosterhofe wohnenden, das forum superius sortirenden, Personen, und der in Itzehoe diensttuenden Officiere zu halten habe. Regulativ für Friederichstadt vom 6ten Mai 1823 §. 1.

33) Rescript für das Amt Lügumkloster vom 9ten Sept. 1794.

34) Z. B. Erbtheilungen nach den zu Wilster in officio gestandenen Predigern, Kirchen- und Schulbedienten, ihren Ehefrauen und Wittwen gehören zur Competenz des Magistrats. Rescript vom 9ten Dec. 1751. Callisens Promptuarium I. Bd. S. 230; ferner die Auctionen in der Stadt Rendsburg und ziemlich allgemein wohl die Bestellung solcher Vormünder, die keinen geistlichen Gerichtsstand haben. Regulativ für das Rendsburger, Kieler und Oldenburger Consistorium, §. 8 und §. 10.

Unter letztern werden wir aber hier, abweichend von der gewöhnlichen Erklärung[35]), diejenigen verstehen, welche durch besondere Verfügungen in einzelnen Fällen angeordnet werden, wo sonst kein gesetzlicher Gerichtsstand vorhanden ist. Den ordentlichen Gerichtsstand pflegt man in den allgemeinen, den besonderen und den privilegirten einzutheilen, und diese wiederum auf zwei Classen zurückzuführen, den gemeinen und den privilegirten Gerichtsstand. Die meisten führen den speciellen Gerichtsstand als eine Unterabtheilung des gemeinen auf. Einige dagegen zählen denselben zu den privilegirten Gerichtsständen[36]). Soll aber durch die Eintheilung eine Einsicht in den Organismus der Einrichtungen und in die Gründe desselben gewonnen werden, so dürfte es am zweckmäßigsten seyn, die Eintheilung der Gerichtsstände in drei Classen vorzuziehn, jedoch die einzelnen Classen etwas anders zu bestimmen. Allgemeine Gerichtsstände nennen wir diejenigen, die wir in dem Wesen der Rechtsordnung selbst gegründet finden. Der einfachste und natürlichste Zustand ist es aber unstreitig, daß jede Gerichtsbehörde in ihrem geographisch bestimmten Jurisdictionsbezirke ausschließlich die Gerichtsbarkeit ausübt, folglich über alle zu ihrem District gehörigen Personen, über alle in demselben belegenen Sachen, und über alle daselbst vorkommenden Störungen der rechtlichen Ordnung zu richten, allein competent sey. Die Gerichtsstände des Wohnorts, der belegenen Sache, des Arrestes und des Verbrechens zählen wir, dieser Bestimmung gemäß, zu den gemeinen Gerichtsständen. Von dieser allgemeinen Regel sind nun aber durch die Gesetzgebung viele Ausnahmen gemacht worden, und zwar von zwiefacher Art. Diejenigen Gerichtsstände, welche wir die besondern Gerichtsstände nennen, die Gerichtsstände der

---

35) Martins Lehrbuch §. 58 u. f. Linde §. 87.

36) Letzteres namentlich Danz Grundsätze des ordentlichen Prozesses §. 36.

Wiederklage, des Contracts, der geführten Verwaltung, so wie der Gerichtsstand, welcher durch der Zusammenhang der Sachen begründet wird, beruhen auf allgemeinen Ausnahmen, welche bei allen Personen und bei allen Arten von Sachen eintreten können. Die privilegirten Gerichtsstände bilden besondere Ausnahmen für einzelne Classen von Sachen und Personen. Der Ausdruck privilegirt wird hier übrigens im weitern Sinne des Worts genommen. Denn zum größten Theile sind die privilegirten Gerichtsstände nicht durch eigentliche Privilegien, sondern durch gewöhnliche Gesetze eingeführt worden. Will man einen eigenthümlichen Gerichtsstand in denjenigen Fällen annehmen, wenn ein Obergericht bei gegründet befundenen Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege und über die Unfähigkeit oder Verdächtigkeit des Richters eine Sache an sich zieht [37]), so würde dieser Gerichtsstand in die zweite Classe gehören. Allein der Grundsatz, auf welchem jenes Verfahren beruht, ist offenbar derselbe, nach welchem bei gewissen Arten von Entscheidungen in Appellatorio die Sache nicht an den Unterrichter zurückgeht, sondern bei dem Richter zweiter Instanz verbleibt [38]), und dürfte so wenig als diese letztere in dem Kapitel von den Gerichtsständen seinen rechten Platz haben. Was solche Fälle von andern, in welchen wir wirklich einen besondern Gerichtsstand anerkennen, characterisch unterscheidet, ist dieses, daß der Gerichtsstand bei der höhern Justizbehörde in solchen Fällen nicht unmittelbar durch das Gesetz, sondern erst durch das obergerichtliche Erkenntniß unmittelbar oder mittelbar begründet wird.

---

37) Martin Lehrbuch §. 59. Landgerichtsordnung I, 2. §. 11 und 12.

38) Martin §. 291; Linde §. 411.

§. 62.

I. Ordentliche Gerichtsstände 1) Gemeine a) Gerichsstand des Wohnorts.

Auch in unserm Lande ist der Grundsatz ausgesprochen [39]), daß ein Unterthan den andern vor dem Ding und Recht, worunter derjenige, den er zu verklagen gemeinet, gesessen ist, mit Recht besprechen soll. In der Lehre vom Gerichtsstande des Wohnorts ist es aber eine sehr schwierige Aufgabe, den Begriff des Wohnorts zu bestimmen. Unsere Landesgesetze sind in dieser Beziehung eben so schwankend wie das gemeine Recht [40]). Im Einzelnen ist es gesetzlich anerkannt, daß weder die Gewinnung des städtischen Bürgerrechts [41]) noch auch der Dienst auf der Flotte [42]) oder im Landheer [43]) einen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand begründet. Als allgemeines Kennzeichen des Wohnorts nennen unsere Gesetze die wirkliche Niederlassung, d. h. die Erwerbung einer bleibenden Wohnung [44]) und das Hinbringen der Mobilien und Effecten in dieselbe [45]). Die Personen, welche an einem Orte ihren Gerichtsstand haben, sollen zu den Ortseinwohmern gehören. In der Anwendung dieser leitenden Grundsätze ist man aber bei uns ohne Zweifel zu einem etwas andern Resultate gelangt, als das gemeine Recht anerkennt. Denn was den Gerichtsstand [46]) betrifft, wird anzunehmen seyn, daß Dienstboten, die

---

39) Landgerichtsordnung I, 2, 1.

40) l. 7. Cod. de incolis. Vergl. Glücks Commentar VI. Bd. S. 264, Elvers Themis II. Bd. S. 330.

41) Verordnung vom 23sten Sept. 1796 und vom 9ten Dec. 1803.

42) Verfügung vom 21sten Jan. 1791.

43) Patente, betreffend den Gerichtsstand der Landsoldaten vom 25sten Sept. 1805, 9ten October 1819 und 6ten Dec. 1825.

44) Also nicht eine Sommerwohnung auf dem Lande, oder ein Winterquartier in der Stadt oder auch ein beständiges Absteigequartier.

45) Verordnung vom 23sten Sept. 1796.

46) Anders würde der Begriff

nicht durch Zurücklassung ihrer Familie am bisherigen Wohnort, das frühere Domicilium behalten, am Wohnort des Brodherrn und daß Pächter, die mit ihren Familien am Orte der Pachtung sich aufhalten, daselbst ihr forum domicilii haben. Dafür sprechen theils die Grundsätze, welche über den Parochialnexus [47]) und folglich auch über die Grenzen der kirchlichen Jurisdiction [48]) gelten, theils die Bestimmungen über die Erwerbung von Heimathsrechten durch einen ununterbrochenen Aufenthalt [49]). Dagegen ist anzunehmen, daß ohne ein eigentliches Wohnen am Orte kein Gerichtsstand begründet wird, also nicht z. B., wenn ein Kaufmann in einer andern Stadt eine Handlung etablirt und sie durch einen Commis verwalten läßt. Ueberhaupt beruht das Daseyn eines Wohnorts auf der in der Regel durch Handlungen ausgedrückten Willenserklärung des Beikommenden und in zweifelhaften Fällen hängt alles von der Entscheidung der factischen Frage ab, ob eine Willenserklärung der Art anzunehmen ist oder nicht. Dabei wird es sich übrigens von selbst verstehen, daß selbst ganz unzweifelhafte Willenserklärungen solcher Personen, die sich an einem Orte überhaupt nicht niederlassen dürfen, z. B. der Juden, eben sowenig in Betracht kommen, als die Willenserklärungen solcher, die entweder gar keinen Willen haben [50]) oder doch über ihren Wohnort zu bestimmen nicht befugt sind [51]), in Betracht kommen können. In den letztern bei-

---

des Wohnorts zu bestimmen seyn, wenn von der Verpflichtung die Rede ist, den Emigrationszehnten zu bezahlen.

47) Eichhorns Kirchenrecht I. Bd. S. 649. Callisens Anleitung S. 125. der 2ten Ausgabe. Staatsb. Mag. X. Bd. S. 293.

48) Rescript an das Plöner Consistorium vom 14ten Oct. 1805.

49) Verordnung vom 23sten Dec. 1808. §. 21.

50) Z. B. Unmündige, Wahnsinnige und erklärte Verschwender.

51) Z. B. die Ehefrau und unmündige Kinder.

den Fällen wird es aber wiederum nicht zweifelhaft seyn, daß die Vertreter solcher Personen für sie einen Wohnort wählen können, nach welchem sodann der Gerichtsstand zu bestimmen ist. Daß die von den Eltern und Vormündern als Dienstboten vermietheten Minderjährigen ihren Gerichtsstand am Wohnorte ihres Brodherrn erlangen, ist lediglich eine Anwendung dieses Grundsatzes, welcher ebenfalls zu befolgen seyn wird, wenn Eltern ihre Kinder, Vormünder ihre Pflegebefohlenen irgendwo etabliren, und wenn Curatoren von Wahnsinnigen oder Verschwendern diese irgendwo in die Kost geben, so daß solche Personen, bei Veränderung des Wohnorts keinesweges den Gerichtsstand behalten, in welchem ihr Vermögen verwaltet wird [52]). Bei einem mehrfachen Domicilium sind auch mehrfache Gerichtsstände des Wohnorts begründet, unter welchen der Kläger zu wählen hat. Bei gerichtlichen Einschreitungen in Concurs- und Erbschaftswahlen wird aber die Prävention des einen Gerichts über die Competenz entscheiden müssen. Nach den Gesetzen der Herzogthümer erstreckt sich die Jurisdiction des Gerichts in foro domicilii bei Erb- und Concursmassen auch auf die dazu gehörigen Immobilien, sie mögen in dem einen oder in dem andern Herzogthum belegen seyn [53]). Wer nirgends einen Wohnort erlangt, wird den Gerichtsstand des Wohnorts seiner Eltern behalten, und wo auch dergleichen im Lande nicht vorhanden ist, wird der jedesmalige Aufenthaltsort als Wohnort gelten müssen.

---

52) Verordnung für Dithmarschen vom 27sten Jul. 1774 §. 3. Das Patent vom 23sten Dec. 1808. §. 21. stellt die Handwerksgesellen und Kostgänger mit den Dienstboten in Eine Classe.

53) Kanzeleischreiben vom 23. Mai 1767 (Chron. Samml. 1832 S. 308.) Resolution vom 13ten März 1815. Ueber die Verhältnisse zu Dännemark vergl. die Verfügung vom 31sten April 1805. Darnach soll jedes Gericht den in seinem Districte befindlichen Theil des Nachlasses behandeln.

§. 63.

b) Der Gerichtsstand der belegenen Sache[54]).

Daß alle Klagen, welche auf die Erlangung bestimmter einzelnen Sachen oder Grundstücke gerichtet sind, oder Servituten und Reallasten betreffen, ausschließlich da angestellt werden, wo die Sachen belegen sind, ist offenbar sehr natürlich. Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die ältern Rechte den Gerichtsstand der belegenen Sachen als ausschließlich anerkannt haben[55]). Dies gilt jedoch nach den ausdrücklichen Worten der Rechtsbücher, nur von unbeweglichen Sachen oder Grundstücken (Eigen). Für diesen Fall wird auch gegenwärtig die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes anzunehmen seyn, nicht nur bei allen dinglichen und possessorischen, sondern auch bei persönlichen, einzelne Grundstücke betreffenden, Klagen[56]). In Erbschafts- und Concursfällen kann aber dieser Gerichtsstand, wenn nicht etwa der Fall sich zur Erkennung eines Specialconcurses eignet, nicht für begründet erachtet werden[57]). Für die behauptete Ausschließlichkeit des hier erörterten Gerichtsstandes sprechen aber insbesondere zwei Gründe. Erstlich der Umstand, daß die ausschließliche Competenz des Richters am Orte der belegenen Sachen in Rücksicht auf die freiwillige Gerichtsbarkeit ganz unzweifelhaft[58]) ist, und es nur als natürlich angesehen

---

54) Glücks Commentar VI. Bd. S. 324. Hollweg Versuche S. 53.

55) Sachsenspiegel 3, 33. Vgl. Heffter Institutionen des Prozesses S. 143 und im Archiv für die civilistische Praxis X. Bd. S. 207.

56) In dem von v. Schirach Beiträge zur Rechtsanwendung S. 117 u. f. behandelten Fall dürfte der begründete Gerichtsstand eben ein forum rei sitae seyn.

57) Resolution vom 13ten März 1815 und das Rescript vom 23sten Mai 1767 (Chronologische Sammlung 1833 S. 308.)

58) Z. B. bei Verlassungen, Verschötungen, Protocollationen, Ausfertigung von Contracten u. s. w. Vergl. jütsches Lov I, 37. auch oben S. 76 und S. 264.

werden kann, bei beiden Arten der Gerichtsbarkeit einen gleichen Umfang anzunehmen. Zweitens die bei den privilegirten Gerichtsständen vorkommende Bestimmung, daß die Privilegirten sich in foro rei sitae einzulassen haben [59]), wornach anzunehmen seyn wird, daß auch das forum domicilii, an dessen Stelle der privilegirte Gerichtsstand tritt, mit dem foro rei sitae nicht concurriren solle. Wenn etwa noch bei Dörfern gemischter Jurisdiction Gemeinweiden und ähnliche der Dorfsgemeinde zuständige Grundstücke vorkommen, so müßten wohl, wenn Klagen die Gemeinweide angehen, sämmtliche Gerichtsbehörden des Dorfs zu einem combinirten Gerichte zusammentreten [60]). Die Bestimmung des lübschen Rechts [61]), wornach die Bürger, wegen ihrer anderswo belegenen Grundstücke, nur vor dem Gerichte ihrer Stadt besprochen werden können, ist vermuthlich niemals in Observanz gekommen. Daß das forum rei sitae bei beweglichen Gütern wider Willen des Eigenthümers und Besitzers nicht Statt findet, ergiebt sich am evidentesten aus den Grundsätzen über den Gerichtsstand des Arrestes. Wenn übrigens Handlungen der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf bewegliche Sachen, z. B. Taxationen oder Besichtigungen, an Ort und Stelle, wo die Sachen sich befinden, vorzunehmen sind, so versteht es sich von selbst, daß hier nur der judex rei sitae competent seyn kann, und daß dessen etwa erforderliche Mitwirkung von dem Richter der Hauptsache requirirt werden muß.

---

59) Z. B. in Betreff der Geistlichen die Consistorialordnung für Rendsburg vom 11ten Sept. 1815 §. 5, und in Betreff des Militairs, Verordnung vom 11. Mai 1798 §. 1.

60) Betreffend die Jurisdiction über die Gemeinheiten ist im Jahr 1770 zwischen der Glückstädtischen Regierung und der großfürstlichen Kammer eine Correspondenz geführt worden.

61) Lübsches Recht V, 3, 5.

§. 64.

c) Der Gerichtsstand des Arrestes [a]).

Ob nach gemeinem Rechte der auf Anhalten einer Parthei verfügte Arrest eine Prorogation der Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zur Folge habe, ist zwar bestritten. Daß aber der ältere deutsche Gerichtsgebrauch der provisorischen Verfügung der Arrestlegung jene Wirkung beilegt, kann nicht füglich bestritten werden. Unsere Gesetzgebung bezeugt wenigstens für beide Herzogthümer diesen Gerichtsgebrauch [63]). Der dadurch sanctionirte Grundsatz muß in der That auch als ein höchst natürlicher erscheinen, da das Gesuch um Verfügung des Arrestes auf keine andere Weise als durch die Ausführung der Hauptsache vollständig gerechtfertigt werden kann. Die oben erwähnte, aus dem ältern Gerichtsgebrauch herstammende, Grundsatz ist bei uns nicht nur bei allen Personalarresten [64]), die übrigens auch von Ausländern in hiesigen Landen impetrirt werden können [65]), sondern auch bei denjenigen Realarresten, welche gegen die Güter der Ausländer impetrirt werden [66]), unverändert beibehalten worden. In Ansehung der Landesunterthanen ist aber durch die bereits angezogene Verfügung vom 13ten Nov. 1782 der frühere Grundsatz aufgehoben und ausdrücklich verfügt worden, daß ein gegen sie verhängter Realarrest eine Prorogation der Gerichtsbarkeit auf die Hauptsache nicht

---

62) Glücks Commentar VI. Bd. S. 331, Martin's Lehrbuch §. 56 und Linde §. 90.

63) Verordnung, daß die über Güter und Sachen zu verhängenden Arreste keine Prorogation in der Hauptsache bewirken sollen, vom 13ten Nov. 1782.

64) Siehe die ebenerwähnte Verordnung vom 13ten Nov. 1782. Vergl. auch Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 145.

65) Rescript vom 12ten Jul. 1737 (C. C. H. I. Bd. S. 97.)

66) Abhandlungen aus d.n Anzeigen V. Bd. S. 223.

ferner bewirken solle. Der den Arrest impetrirenden Parthei liegt es vielmehr ob, den Impetraten in seinem gewöhnlichen foro hauptsächlich zu besprechen. Das arrestirende Gericht hat sich aber in seiner Entscheidung am Schlusse der Justificationsverhandlung darauf zu beschränken, ob der Arrest bis zur ausgemachten Hauptsache haften solle oder gleich wieder aufzuheben sey.

§. 65.

d) Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.

Von den drei gemeinrechtlichen Gerichtsständen in Strafsachen, dem Gerichtsstande der Ergreifung, dem des begangenen Verbrechens und dem des Wohnortes kommt der erstere bei uns gar nicht vor. Daß jeder Justiz- und Polizeibeamte in seinem Districte auch diejenigen, die anderswo delinquirt haben, unaufgefordert kann arretiren lassen, ist freilich unbezweifelt gewiß. Diese Befugniß ist aber nicht die Folge einer eigentlichen Jurisdiction, sondern Ausfluß der mit dem Richteramte regelmäßig verbundenen Polizeigewalt. Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ist, nach unsern Landesgesetzen, derjenige, in welchem dem eines Verbrechens Bezüchtigten, regelmäßig der Prozeß gemacht werden soll. Schon unsere ältere Rechtsquellen [67]) erkennen diesen Gerichtsstand als ausschließlich zulässig an. In der Folgezeit mag aber die Aufnahme und Befolgung des gemeinen Rechts eine Veränderung in den Grundsätzen bewirkt haben. Neuere Verordnungen haben indeß wiederum den Gerichtsstand des

---

67) Entschiedener als der Sachsenspiegel I, 59 und III, 25. ist das jütsche Lov II, 11.

68) (Veltheim) Criminalgerichtspflege in der Stadt Kiel ein Jahrhundert vor und nach Einführung der Caroline im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 205 liefert viele Beispiele von Anerkennung des fori deprehensionis.

begangenen Verbrechens als, der Regel nach, ausschließlich begründet anerkannt [69]). Der Ort des begangenen Verbrechens ist dasjenige Local, auf welchem das Verbrechen ist vollendet, oder die sonstige letzte verbrecherische Handlung des Thäters ist vorgenommen worden. Wenn also jemand durch einen Schuß von einem andern Jurisdictionsbezirke aus getödtet wird, so muß der Ort, wo die Tödtung erfolgte, und nicht der, wo der Schießende stand, als der locus delicti betrachtet werden. Letzterer würde es seyn, wenn der Schießende tödten wollte, der Schuß aber nicht träfe und keinen Schaden anrichtete. Nach den Grundsätzen, welche für den Hauptthäter gelten, wird denn auch der Gerichtsstand für die Theilnehmer an einem Verbrechen bestimmt werden. Immer aber wird dabei vorausgesetzt, daß der locus delicti zugleich der Jurisdiction des Richters unterworfen ist [70]). Eine Ausnahme findet aber in dieser Beziehung bei den Gerichten der Klöster und Güter Statt, die, ungeachtet sie über das klösterliche und adliche Hoffeld keine Jurisdiction haben, dennoch, wie in Civilsachen, eben so auch in Criminalfällen die Jurisdiction über alle nicht privilegirte Personen haben, die innerhalb der Grenzen des Guts und des klösterlichen Districts delinquiren [71]). Gleichergestalt gehören die auf den kirchlichen Grundstücken, die sonst unter den geistlichen Gerichten stehen, begangenen Verbrechen zur Competenz der weltlichen Ortsobrigkeit. Kirchen- und Pastoratgründe, so wie etwa-

---

69) Königl. Verordnungen für beide Herzogthümer vom 20sten Mai 1746 (C. C. H. I. Bd. S. 213). Gleichlautend sind die großfürstl. Verordnung vom 30. März 1771, und die gemeinschaftliche vom 28sten Sept. desselben Jahrs. Ein Rescript für das Amt Steinburg vom 1sten Aug. 1649 enthält schon dieselbe Bestimmung.

70) Verordnung vom 30sten März 1750.

71) Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 11 und 504.

nige andere Kirchenländereien müssen in Beziehung auf die Criminaljurisdiction Bestandtheile eines weltlichen Jurisdictionsbezirks seyn [72]). Was die auf Schiffen begangenen Verbrechen betrifft, so muß das Jurisdictionsterritorium, auf welchem das Schiff zu der Zeit, als die That geschah, sich befindet, als locus delicti angesehen werden. Ist hingegen das Verbrechen auf freiem Meere begangen, so wird in der Heimath des Schiffers der gesetzliche Gerichtsstand anzunehmen seyn [73]). Ueber die Concurrenz mehrerer fora delicti commissi haben wir in den vorhergenannten Verordnungen nur folgende Bestimmungen: Hat ein Inhaftirter in mehreren Gerichtsbezirken Verbrechen begangen, so soll er an dasjenige Gericht abgeliefert werden, unter welchem das Verbrechen begangen wurde, welches Ursache zur Verhaftung geworden ist. Wird der Verbrecher in foro delicti zugleich betroffen, so bleibt die Untersuchung bei diesem Gerichte [74]). Das in allen solchen Fällen begründete Forum wird auch fortdauern, selbst wenn etwa der Inhaftirte entwichen und auf der Flucht in andern Gerichtsbarkeiten Verbrechen begehen und deshalb inhaftirt werden sollte [74 a]). Von diesen Regeln kön-

---

72) Kirchenordnung nach Cronhelms Ausgabe S. 109. Rescript an den Probsten in Preetz vom 18ten Febr. 1785 (Chronologische Sammlung von 1820 S. 208). Diese weltliche Jurisdiction über das Kirchengut kann übrigens auch sonst in Betracht kommen, z. B. bei der Frage über Erwerbung von Heimathsrechten im Verarmungsfalle und in Civilsachen unprivilegirte Personen, die auf Kirchengrund wohnen.

73) Dänische Collegial-Zeitung von 1820, No. 51 und 52. v. Schirach schleswigsches Criminalrecht S. 38 u. f.

74) Die Bestimmung in der Resolution vom 31. März 1810, wornach im Verhältniß der Civil- und Militairgerichte zu einander, dasjenige Gericht, unter welchem das schwerere Verbrechen begangen ist, die Untersuchung zu führen hat, gehört eher in das Capital von den privilegirten Gerichtsständen.

74 a) Verfügung vom 23sten Jan. 1801, die von entwichenen Karrengefangenen begangenen Verbrechen betreffend.

nen die Obercriminalgerichte jedoch Ausnahmen machen, und, wenn die Führung eines Criminalprocesses dadurch gefördert werden kann, demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk das schwerere Verbrechen begangen ist, und wo Zeugen und Nachrichten zur Instruirung der Sache näher bei der Hand seyn mögen, die Unterstützung übertragen [75]). Nach frühern Verfügungen sollte das forum delicti commissi auch in Brüchsachen angenommen werden, wovon die Bestimmung, daß die stuprata an dem Orte der Schwängerung und nicht an dem Orte der Niederkunft zu bestrafen sey, lediglich eine Folge war [76]). Jetzt hingegen ist in solchen Sachen das forum delicti commissi nur alsdann begründet, wenn die Geldbußen in den Landesgesetzen (folglich nicht etwa in Polizeiplacaten und andern obrigkeitlichen Bekanntmachungen) bestimmt sind, wie namentlich in Unzuchtsfällen und bei Vergehungen wider die Forst- und Jagd-Verordnung der Fall ist [77]). In Ansehung der Jagdbrüchsachen ist noch zu bemerken, daß die Jurisdiction darüber als ein Annexum des landesherrlichen Jagdregals betrachtet wird. Die Jagdcontraventionen auf einem städtischen, dem landesherrlichen Jagdregal unterworfenen, Grundstück gehören daher nicht zur Competenz des Magistrats, sondern vor die Brüchsession des Amts, zu dessen Jagddistrict das Stadtfeld gehört [78]). Das forum delicti commissi ist ferner in Brüchsachen begründet, wenn bei Verwirkung gesetzlich unbestimmter Brüchen der Schuldige in foro delicti angehalten und verhaftet wird [79]). Da übrigens unsere Gesetze in Beziehung auf das forum delicti

---

75) Rescript vom 3ten Febr. 1805. Instruction für die Oberdicasterien §. 32.

76) Verfügung vom 5ten Febr. 1742 (C. C. H. I. Bd. S. 199.)

77) Verordnung vom 16ten Febr. 1798, betreffend den Gerichtsstand der Brüchfälligen §. 1.

78) Kanzeleischreiben vom 13. Mai 1828.

79) Verordnung vom 16ten Febr. 1798 §. 2.

nur von der, Behuf der Bestrafung anzustellenden, amtlichen Untersuchung reden, so dürfte wohl anzunehmen seyn, daß die Klagen auf Schadensersatz und auf Privatstrafen, wenn nicht etwa eine Verhaftung erfolgt und also eigentlich das forum arresti begründet ist, oder wenn der Verletzte seine Ansprüche auf Schadensersatz nicht auf dem Wege des Adhäsionsprocesses geltend macht, nur in foro domicilii angestellt werden können. Das **forum domicilii** kommt in Brüchsachen der Regel nach nur dann zur Anwendung, wenn die gesetzlich angedrohten Brüchen in den Gesetzen nicht bestimmt sind, sondern von dem richterlichen Ermessen abhängen, und wenn keine Verhaftung erfolgt ist; dann auch, wenn es zweifelhaft ist, unter welcher Jurisdiction die Brüche verwirkt ist [80]). Zu dieser Classen von Brüchsachen gehören, ihrer Natur nach, alle Injurienklagen, und werden daher allemal nur in foro domicilii angestellt werden können, wenn die Beleidigungen nicht von der Erheblichkeit sind, daß sie einen criminellen Character annehmen und dann, auch rücksichtlich des Gerichtsstandes, die über eigentliche Criminalsachen geltenden Regeln zur Anwendung kommen müssen [81]). Ausnahmsweise ist der Gerichtsstand des Wohnorts anerkannt: 1) in Verhältniß der Städte und adelichen Güter zu einander auch in solchen brüchfälligen Sachen, die nach der allgemeinen Regel vor das forum delicti commissi gehören [82]). Die deshalb bekannt gewordenen Verfügungen betreffen zwar nur die alt-königlichen holsteinischen Städte, aber ohne Zweifel können dieselben Grundsätzen ebenfalls in den schles-

---

80) Ebendaselbst.

81) Die Verordnung vom 11ten Mai 1798 äußert sich über den Gerichtsstand gar nicht.

82) Eine allgemeine Verfügung vom 22sten Dec. 1762 bei v. Eggers Versuch II. Bd. S. 242. Eine specielle für Lütjenburg von demselben dato in der chron. Sammlung von 1832 S. 309. Desgleichen Rescript vom 30sten Oct. 1832.

wigschen und den ehemals großfürstlichen holsteinischen Städten befolgt werden [83]). Einige jener Verfügungen reden von delictis levioribus überhaupt, werden aber wenigstens jetzt ohne Zweifel nur von Brüchsachen zu verstehen seyn. Auch tritt wohl ziemlich häufig der Fall ein, daß die Gutsgerichte und Magistrate von ihren Jurisdictionsrechten keinen Gebrauch machen, sondern dem Gerichte am Orte des Verbrechens die Behandlung der Sache überlassen. Es ist 2) gesetzlich bestimmt, daß die in Jütland geschwängerten im Herzogthum Schleswig aber niedergekommenen Frauenspersonen, und umgekehrt, nicht am Orte der Schwängerung, sondern am Orte der Niederkunft zu bestrafen sind [84]).

§. 66.

II. Besondere Gerichtsstände. a) Gerichtsstand der Wiederklage.

Es folgen nun diejenigen Gerichtsstände, welche auf allgemeinen Ausnahmen beruhen. Zu diesen gehören 1) der Gerichtsstand der Wiederklage, insofern der Kläger verpflichtet ist, die Entscheidung des Richters nicht bloß in Betreff seiner Ansprüche und der dagegen vorgebrachten Einreden, sondern auch über die Ansprüche, welche der Beklagte gegen ihn macht, anzuerkennen, und der Kläger folglich in der Sache, welche den Gegenstand der Wiederklage ausmacht, auch hauptsächlich verurtheilt werden kann. Unsere Gesetze erkennen den Gerichtsstand der Wiederklage nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts im Allgemeinen an [85]), nament-

---

83) Ueber die Verhältnisse der herzogl. holsteinischen Fideicommisgüter zur Stadt Oldenburg, siehe Staatsb. Mag. V. Bd. S. 596.

84) Rescript vom 8ten April 1794.

85) Landgerichtsordnung I, 4, 7; III, 10. Kanzeleipatent, betreffend die Abkürzung des Man-

lich den Grundsatz, daß der Gerichtsstand auch für diejenigen gilt, welche sonst ein privilegium fori haben. Auch Geistliche, Militairpersonen und sonstige Privilegirte müssen sich im Allgemeinen im Gerichtsstande des Beklagten auf eine Wiederklage einlassen [86]). Einige Abweichungen von den gemeinrechtlichen Grundsätzen über den Gerichtsstand der Wiederklage finden sich aber allerdings in unsern Landesgesetzen. Es sind folgende. Erstlich ergiebt sich aus der Ausschließlichkeit des fori rei sitae, daß dingliche Klagen nicht im Gerichtsstande der Wiederklage angebracht werden können. Zweitens soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Landgerichtsordnung [87]) bei dem adlichen Landgerichte des einen Herzogthums, Eingesessene des andern Herzogthums, die mit Gründstücken angesessen sind und des Landes onera tragen [88]), nicht verpflichtet seyn, sich reconveniendo einzulassen [89]). Die Bestimmung läßt sich indeß vielleicht noch allgemeiner auch von Eingesessenen desselben Herzogthums verstehen [90]). Allein diese Bestimmung, in welchem Sinne man sie auch verstehen wolle, wird schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen seyn [91]).

---

datsprozesses vom 7ten Oct. 1815 §. 3. Vergl *Fuchs* introductio in processum holsaticum p. 211. Lübsches Recht V, 3.

86) Landgerichtsordnung I, 47. spricht von der Wiederklage gegen Prälaten und Ritterschaft bei den städtischen Gerichten. In Betreff der Militairpersonen vergl. das Rescript für die Stadt Rendsburg vom 7ten Nov. 1753.

87) L. G. R. III, 10.

88) Diese letztere Bestimmung soll sich auf die Hamburger beziehen, die zur Zeit, als die Landgerichtsordnung erschien, noch Unterthanen waren, aber freilich die Landes-onera nicht trugen.

89) In handschriftlichen Anmerkungen zur Landgerichtsordnung wird die Stelle so verstanden und als Grund der Bestimmung angeführt, daß dadurch jede Veränderung in den Appellationsbefugnissen der Partheien verhindert werden solle.

90) Fuchs a. a. O.

91) Sammlung der landgerichtlichen Bescheide S. 69 u. f.

Drittens wurde aus der in dem Privilegio Friederich des I. von 1524 und in der Landgerichtsordnung wiederholten Bestimmung, daß Bonden und Lansten über die Prälaten und die von der Ritterschaft nicht richten sollen [92], als Folgesatz abgeleitet, daß Prälaten und Ritterschaft, wenn sie Eingesessene der Aemter und Landschaften und Gutsuntergehörige in ihren foris besprechen, nicht verbunden sind, sich daselbst auf eine Wiederklage einzulassen [93]. Inwiefern dieser Grundsatz noch jetzt als practisch geltend betrachtet werden kann, namentlich bei den fast allenthalben eingetretenen Veränderungen in dem Gerichtswesen, ist schwer zu sagen. So viel ist indeß auch in den letzten Jahren als geltend anerkannt worden, daß ein ritterschaftlicher Gutsbesitzer bei seinem eignen Gerichte reconveniendo wider seinen Willen nicht besprochen werden kann [94]. Die Frage, ob jenes Privilegium auch den nicht rezipirten Gutsbesitzern zustehe, läßt sich nach den Worten des Gesetzes nur verneinend beantworten, auch wird nirgends einer entgegenstehenden Praxis gedacht. Die Meinung einiger Commentatoren der Landgerichtsordnung, daß Prälaten und Ritterschaften, seitdem die Städte durch den Traventhaler Frieden ganz unter einseitige Regierung gekommen waren und aufgehört hatten, Mitstände von Prälaten und Ritterschaft seyn, auch vor den städtischen Gerichten sich nicht auf eine Wiederklage einzulassen brauchten, war in jeder Beziehung so unbegründet, daß sie mit gutem Recht nirgends Beachtung gefunden hat. Viertens endlich ist die Vorschrift der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung [95] zu

---

92) Privilegien der Ritterschaft S. 142. Landgerichtsordnung I, 3, §. 3.

93) Anmerkungen zur Landgerichtsordnung ad 1, 3 §. 3.

94) Namentlich in einem Erkenntniß des holsteinischen Obergerichts vom 10ten Juli 1832, in Sachen des Landsassen v. Levetzow auf Ehlersstorf ctr. seinen Verwalter Brandt.

95) II, 9, 1.

bemerken, wornach eine Wiederklage überhaupt nur in connexen Sachen zulässig ist, in Folge dessen der Gerichtsstand der Wiederklage in dem ehemals Schauenburgischen Antheil des Herzogthums Holstein viel seltner begründet seyn muß, als im übrigen Lande. Wenn man auch das Verhältniß der Partheien bei einem Compromiß als einen Gerichtsstand bezeichnen will, so sprechen doch entscheidende Gründe dafür, daß der Schiedsrichter nicht für die Wiederklage competent sey, es wäre denn das Compromiß ausdrücklich auf die Wiederklage gerichtet oder so allgemein gefaßt, daß alle Streitigkeiten unter den Partheien vor den Schiedsrichter gehören [96]). Commissarien dagegen haben unstreitig, wenn nicht das Commissorium ein anderes bestimmt, die Competenz der ordentlichen Gerichte [97]).

§. 67.

b) Gerichtsstand des Contracts und c) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bestimmte Aeußerungen darüber, ob der Gerichtsstand des Contracts und der als eine Unterart dazu gehörige Gerichtsstand der geführten Verwaltung bei unsern Gerichten in demjenigen Umfange anzuerkennen sey, den die Grundsätze mit sich bringen, welche als die gemeinrechtlichen angesehen werden, enthalten unsere Gesetze nicht [98]). Mehrere Gründe lassen sich indeß für die Meinung anführen, daß die genannten Gerichtsstände nur in einem sehr beschränkten Umfange bei uns Anwendung finden. Dafür spricht zuvörderst, daß die Gesetze unverkennbar den Gerichtsstand des Wohnorts begünstigen, wie schon aus dem

---

96) Glücks Commentar VI. Bd. S. 73.

97) Ueber die verschiedenen Meinungen Glücks Commentar III. Bd S. 178.

98) Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 145 u. S. 503.

bisher Angeführten erhellet. Dann wird in den Gesetzen auch wohl in Fällen, wo offenbar der Gerichtsstand des Contracts begründet seyn würde, einer ausdrücklichen Verzichtleistung auf das forum domicilii erwähnt [99]), und solche Renunciationen kommen in der Praxis auch bei mehreren andern Gelegenheiten vor [100]). Ferner haben einzelne Städte besondere Privilegien erworben, gegen Schuldner ihrer Bürger Arreste zu verhängen [1]), wo das forum contractus ausgereicht haben würde. Endlich lehrt die tägliche Erfahrung, daß ungeachtet viele Geldverschreibungen in Kiel ausgestellt werden und im Kieler Umschlag zu erfüllen sind, es dennoch niemanden einfällt, diese Forderungen in Kiel einklagen zu wollen, und daß bei eingetretenen Ortsveränderungen die Schuldner gewöhnlicherweise in ihrem neuen Domicilio belangt werden. Wenn dennoch in den Gesetzen beide Gerichtsstände als auch bei uns als begründet genannt werden [2]), so dürfte dies von solchen Fällen zu verstehen seyn, in welchen entweder über den Gerichtsstand ein ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen worden ist, oder eine stillschweigende Vereinbarung darüber angenommen werden muß. Wir wären demnach in unserer Praxis zu demjenigen allgemeinen Grundsatz über den Gerichtsstand des Contracts und der geführten Verwaltung zurückgekehrt, welcher ohne Zweifel im römischen Rechte enthalten ist [3]), nämlich

---

99) In der Landgerichtsordnung I, 4, 7. ist ausdrücklich die renunciatio fori erwähnt. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. Vorrede S. 10.

100) Z. B. bei Auctionen und bei Bestellung von Vormündern und Curatoren. Desgleichen auch bei Cautionsleistungen. Sammlung der landgerichtlichen Bescheide S. 70.

1) Concession für Rendsburg vom 3ten Jul. 1620 und für Heiligenhafen vom 4ten Dec. 1581. C. C. H. III. Bd. S. 815 und S. 1269.

2) Namentlich geschieht es in den Reglements für die Consistorien in Rendsburg, Kiel, Stormarn und Oldenburg §. 5.

3) Hollweg Versuche S. 22.

lich zu dem Grundsatz, daß das Prinzip des forum contractus und des forum gestae administrationis nicht auf einer eigentlichen Rechtsregel beruhe, sondern auf den bei Willenserklärungen zur Anwendung kommenden Interpretationsregeln. Hiernach werden denn die vorkommenden streitigen Fälle zu entscheiden seyn. Es ist demgemäß gesetzlich ausgesprochen, daß die Beamte, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand, in Officialsachen ausschließlich unter demjenigen Gerichte stehen, welchem sie in Angelegenheiten des Amtes untergeordnet sind [4]). Es ist ferner durch die Praxis entschieden, daß Gutsverwalter in Sachen ihrer Verwaltung sich vor dem Gutsgerichte müssen besprechen lassen [5]), und dasselbe dürfte in allen ähnlichen Fällen gelten, namentlich da, wo die Rechnungsbücher und sonstige, eine Verwaltung betreffende, Papiere nicht in den Händen des Verwalters bleiben. Dem angegebenen allgemeinen Gesichtspuncte dürfte es auch gemäß seyn, daß alle Forderungen, die an einem Orte dergestalt eingegangen werden, daß sie jedes Falls vor der Abreise des Schuldners für fällig zu achten sind, bei dem Gerichte des bisherigen Aufenthaltsorts eingeklagt werden können [6]).

§. 68.

d) Gerichtsstände, welche durch den Zusammenhang der Sachen entstehen.

Durch den Zusammenhang der Sachen können in mehreren Fällen Gerichtsstände begründet werden. Befolgen wir

---

4) Verordnung vom 25sten Aug. 1741, wegen des Gerichtsstandes der Regierungsadvocaten (C. C. H. I. Bd. S. 66.); desgleichen die Verordnung für Schleswig vom 27sten Jul. 1774, betreffend der Gerichtsstand der Beamten, die zugleich Gutsbesitzer sind.

5) Sammlung der landgerichtlichen Bescheide S. 3.

6) Darauf dürfte die in dem mit Hamburg geschlossenen Verträgen von 1736 enthaltene Ausnahme, in Betreff der mit Einwohnern geschlossenen Verträge beruhen. Vergl. oben S. 261 Note 21.

die früher übliche Eintheilung dieser Gerichtsstände nach ihren Entstehungsgründen, so ist 1) der Gerichtsstand wegen Einheit des Klagegrundes (forum continentiae causarum ex identitate) in dem ehemals Schauenburgischen Antheil von Holstein für den Fall anerkannt, wenn Klagen auf mehrere in verschiedenen Gerichtsbarkeiten belegene Sachen gerichtet werden [7]. In diesem Falle soll die Sache bei dem Obergerichte angebracht und ausgeführt werden. Dies gilt jedoch nur insofern die Sachen nicht füglich zu trennen sind. Die Bestimmung wird durch den Grundsatz von der Ausschließlichkeit des fori rei sitae veranlaßt seyn, und auch nur den Fall betreffen, wenn die sämmtlichen Immobilien Einem Beklagten gehören. Für das übrige Land wird aber behauptet werden müssen, daß die Einheit des Klagegrundes der Regel nach keine Veränderung sonst begründeter Gerichtsstände bewirke. Wenn indeß angenommen wird, was unstreitig das richtigste und auf allen Fall das zweckmäßigste ist, daß bei untheilbaren Gegenständen der eine Beklagte verlangen kann, daß die übrigen Verpflichteten zugleich (als passive Streitgenossen) in Anspruch genommen werden, so wird allerdings auch die Anwendung eines gemeinschaftlichen Gerichts für diese Sache nothwendig. Dies wird aber eben so gut ein aus den mehrern für die einzelnen Beklagten competenten Unterinstanzen combinirtes gemeinsames Gericht [8]) als das beikommende Obergericht seyn können. Den sonst bei uns geltenden Grundsätzen würde es am gemäßesten seyn, für einen solchen Fall eine Commission zu ernennen. 2) Ueber den Gerichtsstand wegen des Zusammenhangs

---

7) Schauenburgische Hofgerichtsordnung II, 1, 5.

8) Sammlung der landgerichtlichen Bescheide S. 1. „Werden Unterthanen zweier Güter actione individua belangt, so bestellen beide ein gemeinschaftliches Gericht, vor welchem, als der ersten Instanz, die Sache verhandelt wird."

der Sachen im engern Sinne (forum continentiae causarum ex connexitate) befolgt unsere Praxis im Allgemeinen die gemeinrechtlichen Grundsätze. Namentlich können die Consistorien, wenn alternative auf Eingehung der Ehe und auf Ausstattung oder Abfindung geklagt wird, zugleich über letztern Punct eine Erkenntniß abgeben. Dagegen gehören die in Schwängerungsfällen bloß auf Genugthuung oder Ernährung des Kindes gerichteten Klagen vor das Civilgericht [9]). Zweifelhaft dürfte es indeß seyn, ob die Consistorien bei Ehescheidungen zugleich auf die Zurückgabe der dos und etwanige Vermögenstheile erkennen oder diese Puncte dem weltlichen Gericht zur Entscheidung überlassen müssen [10]). Ueblich ist es auf allen Fall, daß das Consistorium in solchen Fällen sich um die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht bekümmere. Wenn incidenter bei Consistorialverhandlungen Fleischesverbrechen erwiesen oder eingestanden werden, so soll die deshalb von den Schuldigen verwirkte Strafe bloß vorbehalten, diese Strafe aber von dem Consistorium nicht erkannt werden [11]). So lange die Kirchenbuße im Gebrauch war, stand umgekehrt den weltlichen Gerichten die Befugniß, Kirchenbuße aufzulegen, nicht zu [12]). Das Erkenntniß darüber gehörte zur ausschließlichen Competenz der Consistorien. Die Frage, ob und wie die Beerdigung der Leichen von Selbstmördern, verstorbenen Inquisiten und anrüchtigen Personen geschehen solle, wird ausschließlich von der weltlichen Be-

---

9) Verordnung wegen des Husumer Consistoriums vom 27sten Dec. 1793 §. 10. Reglement für die Unterconsistorien in Kiel, Oldenburg und Stormarn §. 13.

10) Vgl. indeß Johannsen Kirchenrecht II. Bd. S. 220.

11) Die Verordnung wegen des Husumer Consistoriums §. 14.

12) Fürstl. Gottorpische Verordnung, daß in Ehesachen allein von den Consistorien zu sprechen sey, vom 18ten März 1709. Systematische Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 109.

hörde entschieden [13]). Zu dieser Classe von Gerichtsständen gehört 3) endlich der Gerichtsstand des Concurses [14]), indem durch den Eintritt des Concurses das Concursgericht nicht nur für alle gegen den Gemeinschuldner begründeten, nicht bereits eingeklagten Forderungen, sondern selbst für alle gegen denselben schon anhängigen Prozesse wenigstens in gewissem Betracht die Zuständigkeit erlangt. Denn wenn man es auch für zulässig erachtet, daß solche Rechtsstreitigkeiten bei dem Gerichte, in welchem sie einmal anhängig sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgeführt werden können [15]), so muß doch nothwendiger Weise die Leitung des ganzen Executionsverfahrens dem Concursgerichte zufallen. Das Concursgericht ist nun regelmäßig dasjenige, vor welchem der Gemeinschuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sey es ein gemeiner oder ein privilegirter, ohne Rücksicht darauf, ob die Güter in dem einen oder in dem andern Herzogthum belegen sind [16]). Selbst damals, als noch in den Herzogthümern eine getheilte Regierung bestand, war es wenigstens für einige Districte anerkannter Grundsatz, daß die Immobilien, sie mochten in des einen oder des andern Herrn Territorium belegen seyn, zu der allgemeinen Concursmasse hingezogen wurden, und die Richter des Wohnorts in dieser Beziehung auch für solche Grundstücke zuständig seyn sollten [17]). Von der aufgestellten Regel finden aber mehrere Ausnahmen Staat. Erstlich in dem Fall, wenn der Ge-

---

13) Verordnung wegen des Husumer Consistoriums §. 10 in fine. Ueber das gemeine Recht diesen Punct betr., siehe *Boehmer* principia juris canonici §. 608.

14) Scholtz über Concursrecht und Concursverfahren S. 121 u. f.

15) Lindes Lehrbuch des Prozesses §. 434.

16) Kanzeleischreiben vom 23. Mai 1767. Chron. Sammlung von 1832 S. 108. Resolution vom 13ten März 1815.

17) Königliche und Großfürstliche Reversales, Dithmarschen betreffend, vom 7. und 9. Dec. 1745. C. C. H. II. Bd. S. 753.

meinschuldner ein unter der Jurisdiction eines Obergerichts stehendes Grundstück besitzt, soll, ungeachtet er dort sein Domicil nicht hat, der Concurs dennoch von dem Obergericht behandelt werden [18]). Die diesen Grundsatz enthaltende Verfügung spricht zwar nur von dem Gottorpischen Obergerichte, betrachtet aber die erwähnte Bestimmung als bereits geltendes Recht und wird daher auch auf alle Obergerichte ohne Ausnahme Anwendung finden können. Zweitens verbleiben die den Militairpersonen gehörigen Immobilien in Concursfällen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit [19]). Was drittens die Frage betrifft, in welchem Gericht der Concurs eines städtischen, mit einem Titel versehenen wirklichen Bürgers zu behandeln ist, so wird das beikommende Obergericht hier das competente Concursgericht seyn. Zwar bleiben solche Bürger in allen Schuldsachen der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen [20]). Da aber die Behandlung ihres Nachlasses dem Obergericht zugewiesen ist, bei welcher Gelegenheit denn auch Schuldsachen zur Erörterung kommen und geradezu Concurse erkannt werden können, so werden unter „Schuldsachen" bloß Klagen wegen einzelner Forderungen, nicht aber solche gerichtliche Verhandlungen zu verstehen seyn, welche die Distribution des ganzen Vermögens an die Gläubiger bezwecken [21]).

§. 69.

III. Privilegirte Gerichtsstände. a) Für gewisse Arten von Sachen.

Die privilegirten Gerichtsstände sind in unserm Lande von dreifacher Art. Sie beruhen entweder auf einem Privilegio

---

18) Das angeführte Kanzeleischreiben vom 23. Mai 1767.

19) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 1.

20) Verfügung vom 17ten April 1782.

21) Anderer Meinung ist Scholz a. a. O. S. 124. wenigstens für den Fall, wenn der Concurs durch specielle Schuldklagen herbeigeführt wird.

gewisser Sachen oder gewisser Personen oder gewisser Grundstücke. Das Gericht, welches kraft des Privilegiums competent wird, ist entweder ein besonderes, so daß das Gericht selbst auf einer Art von Privilegium beruht, oder es ist ein auch für andere Zwecke bestehendes Obergericht. Bei den geistlichen und militairischen Obergerichten treffen beide Momente in dem Falle zusammen, wenn sie als Gerichte für die Privilegirte in Wirksamkeit treten. Die privilegirten Gerichtsstände treten an die Stelle des sonst für jeden an seinem Wohnorte begründeten Gerichtsstandes und gewöhnlicher Weise auch an die Stelle des fori delicti commissi. Dabei wird es indeß nicht zweifelhaft seyn, daß alle andere, gemeine, und besondere Gerichtsstände im Allgemeinen neben dem privilegirten Gerichtsstande fortwährend begründet bleiben, so wie auch, daß ein jeder seinem privilegirten Gerichtsstande stillschweigend und ausdrücklich insoweit entsagen kann, als überhaupt in Fällen der Art eine Privatwillkühr zulässig ist. Was nun a) die Gerichtsstände betrifft, welche auf Privilegien gewisser Arten von Rechtssachen beruhen, so ist über diejenigen Sachen, welche vor den Cameralcollegien, der Lottodirection, den jüdischen Gerichten, den Zunftversammlungen, den Seegerichten und Deichgerichten zur Erörterung gelangen, schon gelegentlich das Nöthige bemerkt worden [22]. Außerdem gehören noch zu den von dem gewöhnlichen Gerichtsstande ausgenommenen Sachen folgende, über welche noch das Nähere anzuführen ist. 1) Die geistlichen Sachen, (causae ecclesiasticae) die vor die Consistorien gehören. Der Begriff, den unsere Gesetze [23]) davon aufstel-

---

22) Oben S. 179 u. f.

23) Segeberger Justizreglement vom 9ten Sept. 1743 §. 32 u. f., welches den Reglements für das Rendsburger Consistorium vom 11ten Sept. 1815, für das Stormarnsche vom 15ten Jun. 1818, für das Kieler Landconsistorium vom 13ten Nov. 1820 und für das Oldenburgische Con-

len, ist im Wesentlichen der gemeinrechtliche. Die Consistorialsachen zerfallen in vier verschiedene Classen. Erstlich sind hier zu nennen die eigentlichen Kirchen- und Schulsachen, welche das Amt, die Vocation und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener betreffen, deshalb denn auch die Streitigkeiten über das Patronatrecht [23]. Gleichergestalt werden unter dieser Benennung befaßt, die Streitigkeiten über die Administration der Kirchen- und Schulmittel, folglich auch die Klagen gegen Kirchenjuraten (und sicherlich auch gegen Schulvorsteher), wegen ihres geführten Kirchenamts [24], ferner die Streitigkeiten über Kirchen, Kirchhöfe, Kirchengebäude, Prediger-, Organisten-, Küster- und Schulhäuser, über Kirchenhölzungen und Kirchenländereien, so wie auch über die Ländereien und sonstige Besitzungen der Schullehrer und Schulbediente; über die Salarien der Prediger, Kirchen- und Schulbediente, so wie über das Gnadenjahr der Predigerwittwen [25], endlich die Irrungen we-

---

sistorium vom 26sten Febr. 1821 zum Grunde gelegt ist. Ferner die Verordnung wegen des Husumer Consistoriums vom 27sten Dec. 1793.

23) Die neuen holsteinischen Consistorial-Reglements nennen diese Sachen im §. 5. in dem Abschnitt vom persönlichen Gerichtsstande. Richtiger ist doch die in den Lehrbüchern des Kirchenrechts übliche Eintheilung.

24) Die neuen holsteinischen Consistorialordnungen nennen hier §. 11. auch die Sachen, welche die Concurrenz zu den Kirchen- und Schulanlagen, die Leistungen der Schul- und Kirchenfuhren und Handdienste betreffen, so wie in §. 5. auch noch die Accidentien der Kirchen- und Schulbediente. Dies sind aber grade diejenigen Sachen, welche in der Instruction für die Regierung §. 22 und 31. und Instruction für die Oberdicasterien §. 23. unter die Benennung „Differenzen über Kirchen- und Schulpräстande" jetzt vorläufig zur Competenz der Regierung gehören und erst durch einen Beschluß der Regierung zur gerichtlichen Entscheidung gelangen können.

25) Ueber das Einkommen der Prediger und das Gnadenjahr der

gen des Besitzes, des Eigenthums, der Veräußerung oder Veränderung der Kirchenstühle und Begräbnisse [26]. Eine zweite Classe von Consistorialsachen bilden die Ehe- und Heirathssachen, d. h. alle Klagen wegen Aufhebung von Verlöbnissen, wegen Eingehung und Trennung der Ehe und zwar auch in dem Fall, wenn der eine Ehegatte katholisch ist, oder auch beide Ehegatten Katholiken sind [27]. Was drittens die Armenverpflegunssachen betrifft, so wurden sie früherhin ganz allgemein und in jedem Betracht als unter die kirchliche Gerichtsbarkeit gehörig, betrachtet [28]. Jetzt werden sie wohl in einigen Districten an die weltlichen Behörden übergegangen seyn [29]. Auch gehören sie jetzt zu denjenigen Sachen, welche vorläufig, und bis durch einen Beschluß der Provinzialregierung die gerichtliche Erörterung zugelassen wird, von der Competenz der Gerichte ausgeschlossen [30] sind. Jedoch ist es in manchen Fällen ganz entschieden, daß in Armensachen (etwa mit Ausnahme der Streitigkeiten über Heimathsrechte) die Consistorialjurisdiction, auch in der letzten Zeit, noch fortdauert [31]. Eine Folge davon ist, daß die Armenvorsteher in allem, was ihr Amtsgeschäft betrifft, unter dem Consistorio stehen. Wenn übrigens von der Com-

---

Wittwe ist hier die Bemerkung in Note 23. zu wiederholen.

26) Nach der Husumer Consistorialordnung §. 10. gehören die Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnisse, wenn beide streitende Theile Eingepfarrte sind, zur weltlichen Gerichtsbarkeit.

27) Die holst. Reglements §. 13. Verfügung vom 8ten Febr. 1808.

28) Rescript an die Gottorpischen Kirchenvisitatoren vom 18ten Juli 1788. Husumer Consistorialordnung vom 27sten Dec. 1793 §. 11. und das Regulativ für das Oldenburgische Consistorium §. 12.

29) Vergl. oben S. 127.

30) Instruction für die Oberdicasterien §. 23.

31) Rescript für Rendsburg vom 9ten Sept. 1823. Instruction für die Kirchenofficialen in der Probstei Gottorf vom 10ten Juli 1824, §. 5. 6. 7. Rescript für Kiel vom 13ten Juli 1830 §. 12.

petenz der Gerichte in Armenverpflegungssachen die Rede ist, so wird man jetzt noch von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß sie zum Geschäftskreise der Consistorien gehören. Das Gegentheil muß immer noch als eine speciell zu erweisende Ausnahme betrachtet werden, so gewöhnlich es auch in der Praxis seyn mag. Die letzte Klasse der Consistorialsachen endlich besteht in denjenigen, welche die Kirchenzucht (disciplina ecclesiastica) angehen. Von Altersher haben die Consistorien diese Disciplinar= oder Strafgewalt ausgeübt, und auch in neuern Zeiten ist es einzelnen Consistorien[32]) zur Pflicht gemacht, die Erhaltung guter Sitten sich in den Gemeinden angelegen seyn zu lassen und in den Sachen, welche die Religion betreffen, alles was öffentliches Aergerniß geben kann, abzustellen und zu verhindern. Gegen Separatisten, d. h. gegen solche, welche sich wegen abweichender Religionsgrundsätze von der Kirche und Gemeinde trennen, soll übrigens nicht gerichtlich eingeschritten werden[33]). Dies kann nur wegen Störung der bürgerlichen Ordnung geschehen und die Competenz in solchen Fällen steht natürlich der Civilobrigkeit zu. Ueberhaupt hat in den neuern Zeiten die Handhabung der Kirchenzucht durch die Consistorien eigentlich so gut wie ganz aufgehört. Was früherhin unter die Competenz der Consistorien fiel, bleibt jetzt entweder ganz straflos, oder es wird als polizeiliche Unordnung von der bürgerlichen Obrigkeit bestraft. Ob übrigens in allen den Sachen, in welchen den Consistorien noch jetzt die Competenz zusteht, ein

---

32) Regulativ für das Oldenburgische Consistorium §. 12.

33) Instruction für den Generalsuperindenten §. 5. (C. C. H. I. Bd. S. 268.) Segeberger Justizreglement §. 36. Rescript für Altona vom 15ten Sept. 1747 (Chron. Sammlung 1833 S. 309, auch in Boltens Kirchennachrichten II, S. 3). Vgl. N. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 908.

Unterconsistorium oder ein Oberconsistorium zu entscheiden habe, hängt allemal von dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten ab, da der persönlich privilegirte Gerichtsstand, der Regel nach, in allen nicht etwa besonders ausgenommenen Arten von Sachen gilt, wenn es für solche Sachen besondere Oberinstanzen giebt. In denjenigen Gegenden, wo es keine Consistorien giebt, gelangen alle geistliche Sachen, welche nicht vor die Stiftssynoden gewiesen sind, an die weltlichen Gerichte. In Ehesachen geht jedoch die Appellation und Supplication an die Oberconsistorien [34]. 2) Polizeisachen. Die Competenz der städtischen Polizeigerichte und der Gerichtsstand vor denselben ist auf Polizeisachen beschränkt. Welche Sachen aber dahin zu rechnen sind, in welchen Fällen also die Polizeigerichte zu entscheiden befugt sind, ist nicht allenthalben gleichförmig bestimmt. In Altona vertritt der Polizeimeister allein die Stelle des Polizeigerichts [35], insofern er alle Polizeivergehungen [36], die offenbar sind, und keiner Untersuchung bedürfen, wenn die Strafe sich nicht über eine Geldbuße von 5 Rthlr. und über viertägiges Gefängniß bei Wasser und Brod erstreckt. Sonst ist die Sache an das Rathsgericht zu bringen. Die Grenze für die Competenz des Kieler Polizeigerichts beruht auf dem Herkommen. Dieses Gericht ist nicht blos für die polizeilichen Strafsachen, sondern auch für einige Classen von Civilsachen, z. B. Gesindesachen, competent [37]. Alle übrigen neuen Instructio-

---

34) Rescript vom 20sten Dec. 1799. Systematische Sammlung IV, 85, vergl. oben S. 196.

35) Polizeiordnung für die Stadt Altona vom 4. Dec. 1795.

36) Die Polizeiordnung §. 5. fügt hinzu „dortige Einwohner," auf diesen Beisatz wird aber kein besonderes Gewicht zu legen seyn.

37) Man scheint von dem Grundsatz ausgegangen zu seyn, daß alle Contraventionen gegen die großfürstliche Polizeiordnung v. 29sten Jan. 1768 (System. Sammlung VI. Bd. S. 321.) zur Competenz des Polizeigerichts gehören.

nen für die Polizeimeister und die Polizeigerichte [38]) bestimmen die Competenz der letztern dahin, daß denselben in allen Polizeivergehungen, auf welche, nach ausdrücklichen Verfügungen eine bestimmte Strafe gesetzt worden, oder die nach Ermessen des Gerichts mit keiner höhern Geldbuße als 10 Rthlr. und keiner längern als achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod [39]) zu belegen sind, desgleichen in kleinen Criminalsachen [40]), wenn die Strafe die bezeichnete Grenze nicht überschreitet, die Untersuchung und Entscheidung zukomme. In allen andern Fällen gehören auch die Polizeisachen zur Competenz des Magistrats, oder des sonstigen ordentlichen Gerichts. Der Wortlaut der angezogenen Verfügungen ist übrigens nicht ganz derselbe. Will man streng bei den Worten bleiben, so dürften die Vorschriften so zu verstehen seyn, daß von den, als Bedingungen für die Competenz der Polizeigerichte, genannten beiden Momenten, die Bestimmtheit des Strafgesetzes und die Größe der Strafe, nach der Flensburger Instruction nur das Eine da zu seyn braucht, nach den andern Instructionen aber beide zugleich vorhanden seyn müssen, und daß die Polizeigerichte außerhalb Flensburg in den kleinen Criminalsachen gar keine Jurisdiction haben. Dem Itzehoer Polizeigerichte ist ferner die Jurisdiction in allen Sachen wegen Verbal- und Realinjurien ausdrücklich beigelegt. Ohne Zweifel ist es aber doch wohl nicht

---

38) Für Flensburg, Schleswig, Husum, Garding, Tönning, Tondern, Itzehoe. System. Samml. VI. Bd. S. 403, S. 423, S. 440, S. 463 und S. 489.

39) Die Verordnung vom 20. Juli 1813, betreffend die Vollziehung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod hat hierin nichts geändert. Die Itzehoer Instruction bestimmt indeß statt acht Tage zweimal fünf Tage, als die Grenze der polizeilichen Jurisdiction.

40) Nur die Flensburger Instruction nennt ausdrücklich die kleinen Criminalsachen. Die andern werden aber eben so zu verstehen seyn.

die Absicht gewesen, über das Verhältniß der städtischen Polizeigerichte verschiedene Bestimmungen zu erlassen. Durch besondere Verfügungen [41]) ist die Competenz der städtischen Polizeibehörde auf sämmtliche im Bezirke der Stadt belegenen, aber einer andern Jurisdiction unterworfenen Häuser, so wie auch auf alle und jede Einwohner solcher Häuser ausgedehnt worden. Zweifelhaft dürfte es aber seyn, ob dadurch auch die persönlich Privilegirten unter den städtischen Einwohnern der Jurisdiction der städtischen Polizeigerichte haben, unterworfen werden sollen. In Kiel ist die Verfügung in Betreff der academischen Jurisdictionsverwandte wenigstens bisher nicht so verstanden worden. Zugleich sollten sämmtliche Häuser und Grundstücke, welche unmittelbar in der Nähe einer Stadt belegen sind, der städtischen Polizei unterworfen, und es sollte an den einzelnen Orten der Umfang eines jeden Polizeidistricts durch die Oberdicasterien so bestimmt werden, wie es für die Verwaltung der Polizei am zweckmäßigsten seyn möchte [42]). Dies ist seitdem hie und da auch geschehen [43]). 3) Ueber Königliche Confirmationen soll kein Untergericht erkennen [44]). Sachen der Art gehören also immer vor das beikommende Oberdicasterium. Der einzelne Fall, welche die Bestimmung veranlaßte, betraf ein von dem Könige confirmirtes Testament, und es dürfte deswegen am richtigsten seyn, die Vorschrift darauf zu beschränken. Daß sie sich auch von Privilegienconfirmationen verstehen läßt, ist nicht wohl zu bezweifeln. 4) Die fiscalischen Kla-

41) Patent vom 8ten Febr. 1805 und 29. Dec. 1807.

42) Patent vom 30sten Dec. 1807 §. 2.

43) Instruction für Itzehoe §. 1. Nach der Verordnung vom 15ten März 1834 wegen der ständischen Verhältnisse im Herzogthum Holstein wird als ein Theil des siebenten städtischen Wahldistricts auch noch der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Wilster genannt.

44) Rescript vom 23sten Febr. 1655. C. C. H. I. Bd. S. 65.

gen [45]) in weltlichen Sachen [46]) sollen von den Obersachwaltern bei den Obergerichten angebracht werden [47]). 5) Die Anträge auf Mortification Königlicher Obligationen, Annuitäten, Staatsfonds und Actien in den octroirten Banken und Handelsgesellschaften sind bei den Obergerichten anzubringen und die desfalsigen Mortificationsproclame und Decrete sind von den Obergerichten zu erlassen [48]). 6) Streitigkeiten über die Zuziehung der Predigerländereien zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben sollen gleich in erster Instanz bei den Oberconsistorien erörtert werden [49]). Sodann sollen 7) Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Sachen, betreffend die Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, und Zunftsachen, so wie Landauftheilungs- und Deichsachen, so weit die letzteren unter der Rentekammer und der schleswig-holsteinischen Regierung sortiren [50]), wenn die beikommende Oberbehörde dieselben zur gerichtlichen Erörterung verweißt, mit Uebergehung der sonst competenten Unterbehörden, sofort in erster Instanz bei dem beikommenden Oberdicasterio eingeleitet werden [51]). Endlich könnten 8) hieher noch gezählt werden alle Arten von Offizialsachen, wiewohl die Gesetze diesen Gerichtsstand auch wohl als einen persönlich privilegirten bezeichnen [52]). Es stehen die Geistlichen und die

45) Ueber den Begriff derselben siehe oben S. 74.

46) Nach §. 13. der neuen Consistorialreglements sind die fiscalischen Klagen wegen Gesetzwidrigkeiten bei Eingehung von Ehen bei den Consistorien anzustellen.

47) Rescript vom 13ten Febr. 1666. (C. C. H. I. Bd. S. 207.)

48) Patente vom 27sten Juli 1810 und vom 15ten Aug. 1820.

49) Kanzeleischreiben vom 5ten Januar 1811.

50) Darin liegt eine Andeutung, daß in gewissen Fällen die Deichgerichte oder auch die sonstigen ordentlichen Gerichte ebenfalls competent seyn können.

51) Instruction für die Oberdicasterien §. 22 und 23. In Betreff der Landauftheilungssachen gab es ältere Verfügungen vom 5ten Juni 1773 und 18ten Sept. 1782.

52) Die neuen holsteinischen

Schulbediente in allem, was Leben, Lehre, Amt und Wandel betrifft, unter den Consistorien. Aehnliches gilt von allen andern Kirchenbedienten jeglicher Art. Alle Militairbeamte, auch wenn sie sonst nicht unter den Militairgerichten stehen, müssen doch in allen Geschäftsangelegenheiten die Militairgerichtsbarkeit anerkennen. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Civilbeamten, wenn sie etwa ein anderes persönliches Forum haben sollten, als in welchem sie, wenn es Dienstsachen angeht, zu Recht stehen müssen. Dieses für Offizialsachen begründete Forum hört natürlicher Weise nicht mit dem Austritte aus dem Amte auf, und kann selbst nachher noch in rein persönlichen Angelegenheiten einige Wirkungen äußern [53]). Je nachdem die Sache eine weltliche oder eine geistliche ist, muß der Gerichtsstand entweder vor einem Obergerichte oder einem Oberconsistorio seyn.

§. 70.

b) Gerichtsstände, die auf den Privilegien gewisser Personen beruhen.

Derjenigen moralischen und physischen Personen, welche ein Privilegium fori erlangt haben, giebt es mehrere. Sie werden sich bequem auf folgende acht Classen zurückführen lassen. 1) Der landesherrliche Fiscus, und jede denselben vertretende Behörde kann natürlicher Weise nirgends anders einen Gerichtsstand haben als vor dem Oberge-

---

Consistorialordnungen §. 6. Vgl. übrigens *Boehmer* principia juris canonici §. 240 seq.

53) So sollen nach dem Absterben entlassener oder auf Wartgeld gesetzter Officiere, zwei Officiere der Entsiegelung beiwohnen, um alle den Dienst angehenden Papiere, die sich etwa finden möchten, in Empfang zu nehmen. Verordn. vom 11. Mai 1798 §. 5.

richte jedes Herzogthums [54]). Denn auch die in Kopenhagen befindlichen Collegien und selbst solche, welche die Herzogthümer mit dem Königreiche Dännemark gemeinschaftlich haben, sind, wenn von Verwaltungsangelegenheiten der Herzogthümer die Rede ist, staatsrechtlich als hier domiciliirt anzusehen, und müssen daher, wenn sie als öffentliche Behörden der Herzogthümer Verbindlichkeiten contrahirt haben, vor den hiesigen Obergerichten besprochen werden können [55]). Als eine Folge des dem landesherrlichen Fiscus beikommenden höhern Gerichtsstand ist es anzusehen, daß die untergerichtlichen Auctionsverwalter mit den für Königliche Rechnung abgehaltenen Mobiliar-Auctionen [56]) nichts zu thun haben, und daß, wenn ein Privatgrundstück zum öffentlichen Gebrauche überlassen werden muß, die Taxation desselben von dem beikommenden Obergerichte zu veranstalten ist [57]). 2) Die größeren Communen, welche entweder für sich Gerichtsbezirke bilden, oder aus mehreren Gerichtsbezirken bestehen. Dies ist eine unmittelbare Folge der Gerichtsverfassung, da es in solchen Fällen unmöglich ist, ein unpartheiisches Gericht zu berufen. Die Aemter, Landschaften, Harden, Kirchspiele und Städte sortiren unmittelbar unter

---

54) Nach der Landgerichtsordnung I, 3, §. 14 und 15. gehörten solche Sachen vor den Landtag.

55) In der Schrift von Thorstraten über seinen Proceß mit der Admiralität (1815, 4.) findet sich in einem Decrete des schleswigschen Obergerichts vom 1sten Juli 1814 extractive eine Erklärung des Admiralitätscollegiums, worin dasselbe die Einlassung vor dem schleswigschen Obergerichte in der vorliegenden Angelegenheit (und das mit gutem Grunde) verweigert, dadurch aber eben stillschweigend anerkennt, daß sie in den geeigneten Fällen schuldig sey, sich einzulassen. Solche Fälle können aber keine andere seyn, als die im Texte bezeichneten.

56) Rescript vom 4ten März 1797, betreffend die Auctionen über die im Rendsburger Canalpackhause aufgelegten Waaren.

57) Patent vom 28sten Oct. 1811.

die Obergerichte [58]). Daß in geistlichen Sachen, die freilich in diesen Verhältnissen selten vorkommen werden, die geistlichen Obergerichte, die competenten Behörden sind, versteht sich von selbst. In summarischen Sachen können jedoch die Communen desselben Amts und derselben Landschaft jetzt [59]), vor dem Oberbeamten belangt werden. 3) Das Militair. Die Competenz der Kriegsgerichte über die zum Militair gehörigen Personen ist in einem sehr verschiedenen Umfange begründet. Der gesammte Officierstand, desgleichen die Auditeure und Oberauditeure, wie auch die Arsenal-Handwerker haben in allen Sachen, welche nicht Immobilien, sey es überhaupt oder insbesondere in Concurs- und Erbtheilungsfällen betreffen, ihren Gerichtsstand vor den Kriegsgerichten [60]), und zwar, so viel die Officiere betrifft, die Capitaine und die unter ihnen stehenden Officiere vor den Regiments- oder Corps-Gerichten, alle höhere Officiere aber vor den militairischen Obergerichten [61]). Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmungen versteht es sich von selbst, daß alle Arten von Strafsachen, folglich auch die Polizeivergehen überhaupt, so wie insbesondere die Uebertretungen der Brandverordnungen [62]) vor die Militairgerichte gehören. Das Recht, Militairpersonen in vorkommenden Fällen zu

---

58) In Betreff der Städte, Landgerichtsordnung I, 4 §. 18.

59) Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 35—37, betreffend die Erwerbung von Heimathsrechten in Verarmungsfällen. Die Bestimmung wird als Ausfluß eines allgemeinen Princips zu betrachten seyn.

60) Verordnung vom 11ten 1798 §. 1. Rescript vom 5ten Oct. 1825, betreffend die Arsenal-Handwerker.

61) Kriegsgerichtsinstruction §. 10, 16, 22, 32. Vergl. Petersen Handbuch des dänischen Militairrechts III, 1. S. 1029.

62) Es bedarf daher nicht der Anführung einzelner Verfügungen, welche diesen Grundsatz anerkennen. Dergleichen giebt es übrigens in Menge. Vgl. Petersen a. a. O. S. 492 u. f. S. 950.

arretiren, steht dabei übrigens jeder Ortsobrigkeit zu, immer aber sind sie zur Bestrafung an das Kriegsgericht auszuliefern [63]). Die Generalkriegs- und Kriegscommissaire, Proviant- und Kriegsmaterialverwalter, Regiments- und Compagniechirurgen, Büchsenschmiede, Regimentssattler, Curschmiede und ähnliche Militairofficianten stehen dagegen nur in Amtssachen unter den Kriegsgerichten. Auch die Competenz der bürgerlichen Kriegsgerichte, welche für die Mitglieder des bürgerlichen Artilleriecorps in Rendsburg und bei der Bürgerbewaffnung in Altona erforderlichen Falls niedergesetzt werden können, erstreckt sich blos auf Dienstvergehen [64]). Was die Landsoldaten betrifft, so waren in der Zeit, als noch der Unterschied zwischen Landrecruten und Ausschußleuten bestand, die Jurisdictions-Verhältnisse beider Classen von Soldaten verschieden bestimmt. Seitdem jener Unterschied ist aufgehoben worden, gelten auch in Beziehung auf den Gerichtsstand für alle gleiche Bestimmungen [65]). Es stehen nun die Landsoldaten (unstreitig mit Einschluß der Spielleute und Unterofficiere, Train- und Stückkutscher) im Allgemeinen in bürgerlichen Rechtssachen unter den Civilgerichten des Orts, wo sie Dienste thun und nur wenn die Armee oder einzelne Theile derselben sich auf dem Marsche, im abwechselnden Cantonnement oder im Felde befinden, auch in diesen Sachen unter den Kriegsgerichten. Jedoch gehört die Regulirung der Erbschaftssachen allemal unter die Gerichtsbehörde des Orts, wo der Soldat seine Heimath hat [66]). Von der

---

63) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 28.

64) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 2. Reglement für das bürgerliche Artilleriecorps in Rendsburg vom 23sten Sept. 1811 §. 25; Reglement für die Bürgerbewaffnung in Altona vom 21sten Dec. 1819 §. 35.

65) Verordnung vom 31sten Dec. 1802.

66) Patent vom 25sten Sept. 1805 §. 1. und Patent vom 6ten Dec. 1825.

Competenz der Civilgerichte sind aber alle Schwängerungssachen ausgenommen, bei denen, nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften [67]), das Militair-Forum eintreten soll. Denn hier kann, dem Zusammenhange nach, unter dem Ausdruck „Schwängerungssachen" nichts anders verstanden werden, als die durch Schwängerung begründeten Klagen der Geschwächten auf Entschädigung und auf Alimentationsgelder für das Kind [68]). In allen Criminalsachen [69]) dagegen, worunter in diesem Falle alle Arten von Strafsachen, mithin auch die Polizei- und Bruchsachen verstanden werden müssen, sind die Soldaten, während ihres wirklichen Dienstes und während kurzer Beurlaubungen, den Kriegsgerichten auf gleiche Weise, wie die Officiere, sonst aber der Criminaljurisdiction des Orts, wo das Verbrechen verübt wurde, unterworfen. Unter den Kriegsgerichten stehen ferner die Karrengefangenen wegen der während ihrer Strafzeit begangenen Verbrechen [70]) und dasselbe dürfte auch in Ansehung derjenigen gelten, welche zur Abhaltung eines Festungsarrestes an einen Festungscommandanten abgeliefert sind [71]). In

---

67) Rescript vom 31sten Aug. 1807. Landmilitairordnung für Lauenburg vom 21sten Dec. 1819 §. 28.

68) Dafür entscheidet der Sprachgebrauch in der Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 18 u. 19, wo die bloßen Schwängerungssachen den Eheklagen entgegengesetzt werden. Dies ist der entscheidende Grund für die im Text angenommene Meinung. Sonst könnte man sich aber auch zum Beweise, daß unter „Schwängerungsachen" die Untersuchung und Bestrafung der Unzucht von Landsoldaten nicht zu verstehen sey, auf das für die Kriegsgerichte geltende dänische Gesetz vom 12ten Juni 1812 berufen, nach welchem alle Strafen wegen einfacher Unzucht aufgehoben sind. Vergl. *Scheel* de limitibus inter civilem jurisdictionem et militarem exercitui terrestri demandatam (Havniae 1828) p. 154 u. f. Petersen a. a. O. S. 973.

69) Patent vom 25sten Sept. 1805 § 2. Circulairverfügung vom 9ten Oct. 1819.

70) Verfügung vom 23sten Juni 1801.

71) Vergl. Petersen a. a. O. S. 1014.

geistlichen Sachen müssen zwar alle zum Kriegsstande gehörigen, die Gerichtsbarkeit der Consistorien anerkennen. In den Ehesachen solcher Personen, welche nicht blos in Amtssachen, sondern in einem weitern Umfange unter die Kriegsgerichte sortiren, können die Consistorien indeß nur über die Eheklage, nicht aber über die damit etwa alternative angebrachte Entschädigungsklage der Geschwächten erkennen, sondern müssen die Letztere an die Civilgerichte verweisen [72]. Der Gerichtsstand vor den Kriegsgerichten wird im Allgemeinen lediglich nach dem zur Zeit, wo eine Klage angebracht oder eine Untersuchung eröffnet wird, stattfindendem Verhältnisse bestimmt, so daß die Kriegsgerichte auch über die vor dem Eintritte in den Kriegsdienst [73]) begangenen Verbrechen und die Civilgerichte auch über das während des Kriegdienstes Vorgefallene zu entscheiden haben. Wahrscheinlich wird aber von diesem Grundsatz in Betreff der Dienstvergehen und Officialsachen eine Ausnahme zu machen, und für solche der Gerichtsstand bei den Kriegsgerichten auch nach beendigter Dienstzeit anzuerkennen seyn [74]). 4) Die Geistlichen so wie die übrigen Kirchen- und Schulbediente in den Herzogthümern haben in allen Sachen, welche Amt, Lehre, Leben und Wandel betreffen, d. h. in eigentlichen Officialsachen ihren Gerichtsstand vor den Consistorien [75]). In den zu dänischen

---

72) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 18 und 19.

73) Eine jetzt fast gar nicht in Betracht kommende Ausnahme bei Geworbenen hat die angeführte Verordnung §. 27.

74) Petersen a. a. O. S. 1024. Dasselbe scheint in dem Kanzeleischreiben vom 31. März 1810 angedeutet zu seyn, worin es gemißbilligt wird, daß ein Civilgericht jemanden wegen Diebstahls und wegen Desertion bestraft und nicht an das Militairgericht abgeliefert hatte. Der Fall muß einen entlassenen Soldaten betroffen haben. Denn sonst wäre auch in Betreff der begangenen Diebstähle der Gerichtsstand vor den bürgerlichen Gerichten nicht begründet gewesen.

75) Auch im Herzogthum

Diöcesen gehörigen Districten des Herzogthums Schleswig gehören solche Sachen vor das Probsteigericht und in zweiter Instanz vor die Stiftssynode[76]). Dies ist aber eher ein privilegium causae als ein privilegium personae zu nennen. Die vor der lutherischen Reformation geltend gewesenen gemeinrechtlichen Grundsätze über den Gerichtsstand der Geistlichen in persönlichen Angelegenheiten suchten die Landesfürsten durch den Bordesholmer Vergleich von 1522 abzuändern[77]). Auch bei Einführung der neuen kirchlichen Ordnung im Zeitalter der Reformation war man bestrebt, dieselben Grundsätze zu befolgen. Die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten und gemeinen, das Amt nicht betreffenden, Verbrechen ward jedoch 1540 den Amtmännern und den Superintendenten übertragen[78]), und in der Folge wurde im Herzogthum Schleswig ausdrücklich verfügt, daß die Geistlichen nicht auf den Hardesgerichten zu besprechen sind[79]). Die Kirchenordnung äußert sich nicht bestimmt über das, was in Betreff des Gerichtsstandes der Geistlichen gelten sollte. Da sie jedoch die Absetzung der Geistlichen dem Bischof und den Pröbsten reservirt[80]), so muß man alle delicta leviora als zur Competenz des geistlichen Gerichts gehörig betrachtet haben. Durch die Praxis der folgenden Zeiten hat sich aber das Recht über diesen Punct

---

Schleswig. Vgl. Husumer Consistorialordnung vom 27sten Dec. 1796. Vergl. überhaupt Callisens Anleitung 2te Ausg. S. 80.

76) Verordnung für das Bisthum Alsen vom 7ten Nov. 1832.

77) Der 6te Artikel enthielt darüber Bestimmungen. Vergl. oben im I. Bde. S. 282.

78) Verordnung von 1540, für die Aemter Flensburg und Tondern, bei Lackmann I. Bd. S. 402 u. f. Insbesondere im 9ten Artikel.

79) Mandat Christian des III. von 1541. Vergl. N. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 816. Desgleichen ein Mandat Herzog Adolphs von 1561.

80) Kirchenordnung bei Cronhelm S. 35 und 36.

ganz verschieden gestaltet. Im Herzogthum Holstein sind im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze geltend geblieben. Hier stehen nämlich alle Geistliche, Kirchen- und Schulbediente in allen persönlichen Angelegenheiten, ausgenommen Polizeisachen, öffentlichen Abgaben und eigentliche Criminalsachen, die keine delicta leviora betreffen, unter den Consistorien. Dasselbe gilt von den examinirten Candidaten des Predigtamtes in den Probsteien Rendsburg, Kiel, Stormarn und Oldenburg [81]). In Betreff der Organisten, Küster und Schullehrer ist die Observanz nicht gleichförmig, und als Grundsatz wird es hier anerkannt, daß der geistliche Gerichtsstand für diese Personen besonders hergebracht seyn muß [82]). In Dithmarschen, so wie auch in der Stadt Kiel wird der geistliche Gerichtsstand in persönlichen Angelegenheiten auch bei den Predigern nicht anerkannt, und es stehen alle Geistliche, Kirchen- und Schulbediente unter den weltlichen Gerichten [83]). Im Herzogthum Schleswig ist der Regel nach die Consistorialgerichtsbarkeit auf geistliche Sachen beschränkt und erstreckt sich nicht auf die weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen, oder anderer Kirchen- und Schulbediente, die vielmehr in Civil- und Criminalsachen bei den weltlichen Ge-

---

81) Die Reglements für die Consistorien §. 5. In den Probsteien Kiel und Oldenburg sind auch noch die geringfügigen Sachen von der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

82) Daß es bei der bisherigen Observanz verbleiben solle, ist in mehrern einzelnen Rescripten ausgesprochen, z. B. für die Probstei Plön vom 9ten Juli 1804, für die Probstei Oldenburg vom 9ten März 1812 und für die Probstei Kiel vom 2ten Nov. 1812. Auch das Stormarnsche Regulativ bestätigt die bisherige Observanz.

83) Ueber Süderdithmarschen: Urtheil vom 1sten Mai 1714. (C. C. H. I. Bd. S. 973). Ueber Norderdithmarschen vergl. Cronhelm hist. Bericht S. 40. und Bolten Geschichte IV. Bd. S. 400 u. f., welcher zugleich von dem in Norderdithmarschen angeordneten Septemviralgericht in Sachen der Geistlichen Nachricht giebt.

richten des Orts zu besprechen sind [84]. Was die Küster, Organisten und Schullehrer betrifft, so mag die jetzige Einrichtung auf Verfügungen beruhen, die dem Zeitalter der Reformation angehören. In Betreff der Prediger wird es aber später so geordnet seyn. In Eiderstedt haben die Geistlichen ihren Gerichtsstand vor dem Visitatorialgericht behalten [85], welches der vorherangeführten Verordnung von 1540 ganz gemäß erscheint. In den adlichen und klösterlichen Districten konnten die Prediger den Gutsgerichten nicht füglich unterworfen werden. Sie erhielten daher ihren Gerichtsstand vor dem Landoberconsistorium [86], bis in neuern Zeiten die Jurisdiction in allen weltlichen Sachen dem Landgericht ist beigelegt worden [87]. Im Herzogthum Schleswig ist es vielfältig üblich und zum Theil vorgeschrieben, daß die Pröbste, wenn Schuldklagen gegen Geistliche vorkommen, erst den Versuch der Güte anstellen, und zu dem Ende von der erhobenen Klage zu benachrichtigen sind [88]. Es können auch die Pröbste bei Erbtheilungen nach Predigern gegenwärtig seyn, um das Interesse der Wittwe und der Kinder wahrzunehmen [89]. Was von dem persönlich privilegirten Gerichtsstande der im Amte stehenden Prediger angeführt worden ist, gilt in Holstein auf gleiche Weise für in Gnaden entlassene Prediger und für Predigerwittwen, so wie für deren Kinder, bis sie einen eignen

---

84) Reglement für das Flensburger Consistorium vom 24sten Oct. 1701, angewandt in einem Rescript für Flensburg vom 29. Oct. 1725 (C. S. S. II. Bd. S. 333.) Rescript vom 18ten Nov. 1724 für das Amt Apenrade. Husumer Consistorialordnung vom 27sten Dec. §. 12.

85) Eiderstedter Polizeiordnung I, 5, 3. Verordnung vom 20sten Nov. 1696 Art. II. Declaration vom 26sten März 1697.

86) Verordnung von 1636 ecclesiastica et criminalia betreffend §. 10. (Landgerichtsordnung V, 25.)

87) Verfügung vom 31sten März 1760.

88) Callisens Anleitung S. 82.

89) Verordnungen vom 25sten April 1729 u. 26sten Juli 1774.

Stand ergreifen, und auch in dem Fall, wenn sie aus einer Probstei in eine andere ziehen, vorausgesetzt, daß in dem District des Wohnorts ein privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen überhaupt anerkannt wird [90]). Auch ist kein Grund vorhanden, diesen Grundsatz auf die Prediger und deren Angehörige zu beschränken, vielmehr muß derselbe ebensowohl bei Organisten, Küstern und Schullehrern zur Anwendung kommen, die während ihrer Amtszeit einen geistlichen Gerichtsstand gehabt haben. Was die Prediger und deren Wittwen in solchen Districten betrifft, wo für sie kein geistlicher Gerichtsstand begründet war, so hat zwar die angezogene Verfügung bestimmt, daß sie demnächst durch Niederlassung in einer andern Probstei des geistlichen Gerichtsstandes theilhaftig werden sollen und auch schleswigsche Prediger und Predigerwittwen, die sich im Herzogthum Holstein zu wohnen begeben, werden nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen seyn. Dies ist jedoch als eine singulaire Bestimmung zu betrachten. Im Herzogthum Schleswig wird der Grundsatz auch keinesweges anerkannt. Dagegen wird es ebenfalls in diesem Herzogthum so zu halten seyn, daß entlassene Prediger den privilegirten Gerichtsstand behalten, den sie zur Zeit der Entlassung hatten, wenn sie nicht aus dem Jurisdictionsbezirk sich wegbegeben. Die Generalsuperintendenten [91]) und Pröbste [92]) stehen in Holstein unter dem Oberconsistorium, in Schleswig unter dem Obergerichte. Einen ähnlichen privilegirten Gerichtsstand haben außerdem noch einzelne Predi-

---

90) Verfügung für Holstein vom 13ten Sept. 1783.

91) Als Mitglieder der Oberconsistorien. Instruction für die Oberdicasterien §. 17.

92) Die neuen holsteinischen Consistorialordnungen §. 5. Rescript für Norderdithmarschen v. 4ten Febr. 1788. Rescript für Altona vom 7ten Aug. 1806 und für das Herzogthum Schleswig Rescript vom 27sten Oct. 1809.

ger [93]), ohne daß immer deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bekannt sind. 5) Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer der adlichen Güter haben ihren Gerichtsstand vor den adlichen Landgerichten [94]). Die Criminalsachen der nicht recipirten Gutsbesitzer sind indeß den Obergerichten übertragen [95]), und von den Obergerichten werden auch die obervormundschaftlichen Geschäfte besorgt, die sich auf das Vermögen ritterschaftlicher Personen und nicht recipirter Gutsbesitzer beziehen, nur daß die Ablage der vormundschaftlichen Rechnungen über das Vermögen der zur Ritterschaft gehörigen Personen vor den Landgerichten geschieht [96]). Die Besitzer der Kanzeleigüter haben ebenfalls ihren Gerichtsstand vor den Obergerichten. Bei den Besitzern der adlichen und Kanzleigüter ist der Gerichtsstand übrigens nicht so sehr ein persönliches Privilegium, sondern vielmehr die Folge eines dem Grundstücke anklebenden Vorrechts. So lange sie indeß den Besitz behalten, wird der höhere Gerichtsstand für sie, ihre Frauen und Kinder in allen und jeden Fällen begründet seyn. Für die Kinder muß derselbe, den allgemeinen Grundsätzen gemäß, mit der Volljährigkeit oder Anlegung eines besondern Haushaltes [97]) selbst bei Lebzeiten des Vaters, mit dem Tode des Vaters aber auch für alle Kinder (mit Ausnahme der vormundschaftlichen Angelegenheiten) und für die Wittwe aufhören. Daß die Prälaten in frühern

---

93) Vergl. Callisen a. a. O. S. 82. Den Hauptprediger in Glückstadt betreffend, Rescript vom 5ten Sept. 1806.

94) Instruction für die Oberdicasterien §. 28. Ausgenommen davon sind jedoch die Aebtissin in Itzehoe, die Priörinnen und sämmtliche Conventualinnen, da sie vor den Coenobialgerichten zu besprechen sind. Siehe oben S. 201 und S. 202.

95) Daselbst §. 33.

96) Daselbst §. 46. Vergl. für Holstein die Verfügungen vom 5ten Oct. 1774 und vom 2ten Juli 1776, für Schleswig aber die Verfügung vom 8. Oct. 1774.

97) Patent vom 8ten Febr. 1805. Instruction für die Oberdicasterien §. 17 in fine.

Zeiten, als zum geistlichen Stande gehörig, nur vor den geistlichen Gerichten ihren Gerichtsstand haben konnten, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Erst nachdem die Prälaten ihren kirchlichen Character ganz verloren hatten, und die Klöster lediglich als ritterschaftliche Institute sind betrachtet worden, kann der Gerichtsstand vor den Landgerichten seinen Anfang genommen haben. Derselbe Gerichtsstand muß übrigens den Klöstern, wenn diese als Corporationen verklagt werden, zukommen. 6) Die landesherrlichen Civil-Beamte, d. h. alle diejenigen Beamte, welche auf ihr Amt eine Königliche Bestallung oder Confirmation erhalten haben. Das erste Beispiel davon finden wir bei den landesherrlichen Vögten in den Städten, von denen es ausdrücklich heißt, daß sie unmittelbar bei dem Fürsten zu verklagen sind [98]). Der Gerichtsstand dieser Personen vor den Obergerichten ist ohne Zweifel fortwährend anerkannt worden, und beruht jeden Falls auf altem Herkommen. Eine allgemeine und ausdrückliche Bestimmung darüber findet sich nicht, aber die geltende Regel wird als solche in sehr vielen Gesetzen [99]) als bekannt vorausgesetzt. Es sind aber allerdings in neuern Zeiten der Classe der Königlichen Beamte mehrere beigezählt worden, die man früher nicht dazu rechnete, weil sie von dem Landesherrn keine Bestallungen erhielten, so na-

---

98) Schlesw. Stadtrecht Cap. 90. Flensburger Stadtrecht Art. 18.

99) Rescript vom 22sten Nov. 1681, betreffend den Gerichtsstand der Kriegscommissaire und Proviantverwalter und Rescript v. 4. Dec. 1747, wegen der Kriegsmaterial-Verwalter (C. C. H. I. Bd. S. 1607 u. f.) Verordnung vom 30sten März 1750 §. 2. (Chron. Sammlung von 1775 S. 2.) Rescript, daß die Zollverwalter in personalibus das forum superius sortiren, vom 4ten Sept. 1758. Resolution, betreffend den persönlichen Gerichtsstand eines Officialen, welcher zugleich Gutsbesitzer ist, vom 27. Jul. 1774. Instruction für die Oberdicasterien §. 17 und für das Oberappellationsgericht §. 25.

mentlich die Bürgermeister[100]) und die Gerichtshalter. Den Obergerichtsadvocaten ist das privilegium fori superioris ausdrücklich beigelegt worden[1]). In Ansehung der Holzvögte ist bestimmt, daß sie in allen ihren Dienst nicht betreffenden Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts in erster Instanz stehen sollen[2]). Daß der Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig, die schleswigschen, auch einige holsteinische Pröbste, so wie endlich auch einige Prediger den Gerichtsstand vor den Obergerichten haben, ist schon vorher bemerkt worden. Es hat übrigens den Anschein, daß früherhin dieser Gerichtsstand in Criminalsachen nur eine beschränkte Anwendung gefunden habe[3]). Jetzt ist eine entschiedene Praxis dafür, daß derselbe in eben dem Umfange für Criminalsachen gelte als in Civilsachen. Auch den entlassenen Beamten wird dieser Gerichtsstand als Ehrenrecht verbleiben. 7) Die distinguirten und characterisirten Personen haben nach einer alten Praxis, für welche sich indeß nur einzelne Bestätigungen aus neuern Gesetzen anführen lassen, ebenfalls ihren Gerichtsstand vor den Obergerichten. Zu dieser Classe von Privilegirten gehört zunächst der Landesadel[4]) und diejenigen, welche demselben gleichgestellt sind, d. h. diejenigen, welche in den drei ersten Rangclassen Aemter bekleiden und bekleidet haben, und ihre Kinder ersten Grades[5]). Der höhere Gerichtsstand des Adels ist in Holstein sehr alt; desselben geschieht schon im Sachsenspiegel Erwähnung[6]). Im Herzogthum Schleswig scheint

---

100) Landgerichtsordnung I, 4. §. 15.

1) Rescript vom 25sten Aug. 1741 (C. C. H. I. Bd. S. 66.)

2) Kanzeleipatent vom 11ten Juli 1822.

3) Die angeführte Verordn. von 1750 §. 2. läßt es unentschieden.

4) Resolution vom 14ten Dec. 1775, betreffend den Gerichtsstand des fremden Adels.

5) Patent vom 9. Aug. 1808.

6) Die Schöffenbarfreien im S. S. I, 2. Schon nach einem Capitulare von 813 sollen die

der Adel noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts seinen Gerichtsstand bei den Untergerichten gehabt zu haben [7]). Dasselbe privilegium fori als der Adel haben ferner alle die mit einem in der Rangordnung (des Hofes) aufgeführten Rang begnadigt sind [8]). Dieser Regel gemäß ist es, daß die entlassenen oder auf Wartgeld stehenden Capitaine, obgleich sie während der Dienstzeit bei dem Untergerichte zu besprechen sind, das privilegium des höhern Gerichtsstandes haben [9]). Eine Anomalie ist es aber, daß den dem Capitain nachstehenden Officieren, da selbst die Seconde-Lieutenants in der Rangverordnung genannt sind [10]), dieser Vorzug nicht eingeräumt wird. Solche Titel, die in der Rangverordnung nicht enthalten sind, z. B. Agent und Hofrath geben das privilegium fori nicht, insofern nicht bei Ertheilung des Titels zugleich ein Rang verliehen werden sollte [11]). Städtische Bürger, die einen Rangtitel erhalten haben, sollen aber dessen ungeachtet in Betreff von Abgaben an die Stadtcasse, und in Sachen, die Handel, Gewerbe und Schuldforderungen betreffen, den Ortsgerichten unterworfen bleiben [12]). Das forum superius der landesherrlichen Beamte sowohl als der distinguirten Personen kommt übrigens in allen Arten von Sachen, namentlich auch in Consistorialsachen zur Anwendung. 8) Die Universitätsverwandte sind bei

---

homines boni generis in Criminalsachen vor dem Könige besprochen werden.

7) Urkunde von 1400 in meinen Sammlungen III. Bd. S. 352.

8) Rescript vom 23sten Aug. 1777 enthält die Voraussetzung.

9) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 5.

10) Der Grund wird seyn, daß, als dieses Privilegium sich bildete, die Rangverordnung mit den Kapitains schloß, wie in der Rangverordnung von 1699.

11) Rescript vom 23sten Aug. 1777, betreffend die Characterisirten, welche keinen bestimmten Rang haben.

12) Rescript vom 17ten April 1782.

dem academischen Gerichte zu besprechen. Zu den Universitätsverwandten aber gehören die Professoren, deren Wittwen und Kinder, so weit letztere überhaupt an dem privilegirten Gerichtsstand der Eltern Theil nehmen, ferner die Privatdocenten und alle bei der Universität angestellte Officianten, endlich die Studirenden [13]). Der Gerichtsstand dauert auch rücksichtlich der entlassenen Professoren und Officianten so lange fort, bis sie einen andern Gerichtsstand gewinnen, hört aber bei den Privatdocenten mit dem Aufgeben der Beschäftigung und bei dem nur auf bestimmte Jahre privilegirten Buchhändler auf, wenn das Privilegium etwa bei dessen Ablauf nicht wiederum erneuert wird. Die Studirens halber nach Kiel kommenden jungen Leuten sind sofort und noch ehe sie immatriculirt werden, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen [14]). Eine alte Bestimmung, daß die in Kiel immatriculirten Studirenden auch nach ihrem Abgang von der Universität, solange sie in den Herzogthümern als praeceptores oder Hofmeister verbleiben, die academische Jurisdiction erkennen sollen [15]), ist in der Praxis dahin verstanden worden, daß der academische Gerichtsstand für Studirende, insofern mittlerweile kein anderer Gerichtsstand erworben wird, noch zwei Jahre fortdauere. In einigen Probsteien Holsteins ist das erwähnte Rescript durch die oben angeführte Bestimmung über den Gerichtsstand der examinirten Candidaten der Theologie in gewisser Beziehung aufgehoben worden. Da der Universität die jurisdictio consistorialis nicht verliehen ist, so haben die Universitätsverwandten ihren Ge-

---

13) Statuta universalia von 1665; de jurisdictione §. 1. Systematische Sammlung IV. Bd. S. 352. Rescript vom 4ten Mai 1701 bestimmt in §. 5, daß die doctores et licentiati, welche Vorlesungen halten, das forum academiae agnosciren sollen.

14) Verfügung vom 7ten Nov. 1781 §. 4.

15) Rescript vom 27sten Nov. 1682.

richtsstand in geistlichen Sachen nach den gewöhnlichen Regeln theils vor dem holsteinischen Oberconsistorium theils vor dem Kieler Stadtconsistorium. — Sollten bei denjenigen Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, etwa in Erbschaftsfällen Versiegelungen und bei Criminalfällen Verhaftungen nöthig werden, so hat die beikommende Ortsbehörde das Erforderliche vorläufig wahrzunehmen [15 a]).

§. 71.

c) Gerichtsstände für gewisse Arten von Grundstücken.

Die letzte Classe der privilegirten Gerichtsstände umfaßt diejenigen, welche in einem privilegio fundi ihren Grund haben. Für die ältere Zeit läßt sich indeß kaum verkennen, daß die hier namhaft zu machenden Gerichtsstände als Folgen eines persönlichen Privilegiums betrachtet wurden, indem es anerkannter Grundsatz war, daß die rücksichtlich des Gerichtsstandes privilegirte Person ihr Privilegium auch auf ihr gesammtes unbewegliches Gut übertrage [16]). Jetzt kann dieser Grundsatz aber nicht mehr als geltend betrachtet werden, vielmehr ist, wenn Grundstücke unter ein anderes forum übergehen sollen, ein besonderes Privilegium oder eine specielle gesetzliche Verfügung erforderlich. Der höhere Gerichtsstand gewisser Grundstücke beruht indeß auch gegen-

---

15 a) Schlesw. Vormünderverordnung von 1742 §. 32. Holsteinische von 1743 §. 33. Bei dem Absterben ritterschaftlicher Personen hat aber die Ortsbehörde, sie werde denn von den nächsten Erben oder den Hausgenossen dazu aufgefordert, nichts wahrzunehmen Schlesw. Vormünderverordnung §. 45 und gemeinschaftliche Vormünderverordnung von 1767 §. 32. In Betreff der Criminalsachen siehe die Verordnung vom 30sten März 1750 §. 2.

16) Dies ist besonders klar bei den kirchlichen Grundstücken und den adlichen Gütern. Ueber erstere vergl. *Boehmer* principia juris canonici §. 618.

wärtig in manchen Fällen auf altem Herkommen, und nur selten sind bestimmte gesetzliche Verfügungen darüber nachzuweisen. Die Classen der in den Herzogthümern vorhandenen privilegirten Grundstücke sind folgende. 1) Das Kammergut oder alle im vollkommenen Eigenthum der Regierung [17]) befindlichen Grundstücke jeglicher Art. Dahin gehören die Königl. Schlösser und deren Pertinentien und sonstige Ländereien, namentlich die nicht zum Privateigenthum abgetretenen Vorlande in den Marschen [18]). Wenn indeß die Kammer neue Grundstücke erwirbt, die bisher den Amtsgerichten unterworfen waren, so wird unstreitig das höhere forum erst durch eine förmliche Uebertragung der Jurisdiction an die Obergerichte, nicht aber durch den bloßen Erwerb eines solchen Landstücks begründet [19]). Zum Kammergut kann auch noch der schleswig-holsteinische Canal gezählt werden, und die neuere Bestimmung über den Gerichtsstand in Betreff der auf dem Bette des Canals sich ereignenden Vorfälle [20]) dürfte dadurch motivirt werden können. Ob auch öffentliche Wege und Landstraßen, als Theile des Kammerguts anzusehen sind und ihnen der höhere Gerichtsstand beigelegt werden kann, ist nicht gar klar, dürfte aber am richtigsten zu verneinen seyn [21]). Daß die in den Besitz der Landesherrschaft über-

---

17) Die Festegüter stehen notorisch unter den Gerichten der Aemter, Harden und Kirchspiele. Streitigkeiten über das dominium directum und über die einzelnen darin enthaltenen Rechte an den Festegütern dürften aber doch in erster Instanz vor die Obergerichte gehören.

18) Ueber die Ländereien im Gotteskoog vergl. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 605.

19) Sonst könnten die Auctionen über die von der Kammer angekauften Bauerstellen nicht von der Ortsobrigkeit gehalten werden.

20) Kanzeleipatent vom 5ten Jun. 1813.

21) *Winckler* de jurisdictione in via regia, in opusculis I. p. 131. In einzelnen Fällen ist auch bei uns in den Aemtern der Grundsatz befolgt worden. Wenn ein Verbrechen auf der Landstraße begangen war, sind

gehenden adlichen Güter, bis etwas anders verfügt wird, das landgerichtliche Forum behalten [22]), ist anerkannt und den oben angeführten allgemeinen Grundsätzen gemäß. 2) Alle kirchliche Grundstücke haben denselben Gerichtsstand als die Kirchen selber [23]). Dingliche Klagen, diese Grundstücke betreffend, können daher bei keinem andern Gerichte als bei einem Consistorio angebracht werden. Für die Besitzungen der adlichen und klösterlichen Kirchen ist das competente Gericht das beikommende Landoberconsistorium. Obgleich die Kirchen und die kirchlichen Institute zur Erwerbung von Grundstücken einer besondern Erlaubniß bedürfen [24]), so wird doch in der Ertheilung derselben nicht zugleich die Verleihung des höhern Gerichtsstandes enthalten, darüber vielmehr noch eine besondere Verfügung erforderlich seyn. 3) Die adlichen und klösterlichen Hoffelder haben das landgerichtliche Forum. Die Bauerfelder dagegen stehen, nicht nur wenn sie verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden, sondern auch wenn sie noch dem Gutsherrn oder dem Kloster gehören, unter das Patrimonialgericht des Guts oder des Klosters [25]), wenn sie gleich unter den im landgerichtlichen Protocoll eingetragenen Hypothecken eines Gutsherrn mit befaßt werden können. Hat das Gut keine Gerichtsbarkeit, so stehen auch die Bauerfelder natürlich unmittelbar unter dem Landgerichte. Dasselbe gilt jetzt auch in dem Falle, wenn ein schleswigsches Gut zu einer Harde

---

wohl bisweilen die Criminalkosten aus Königl. Casse bezahlt worden.

22) Z. B. der Flecken Cappeln und der Königliche Antheil des Gutes Wandsbeck.

23) Husumer Consistorialordnung §. 12. nennt insbesondere alles Dienstland der Kirchen- und Schulbediente.

24) Verordnung vom 17ten Mai 1799 wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die todte Hand.

25) In der Gerichtsordnung für adlichen Güter vom 19ten Juli 1805 setzen §. 8 und §. 26. die Jurisdiction des Gutsherrn über das Bauerfeld voraus.

dingpflichtig ist [26]. Eine Veräußerung dieser nicht unter Gutsjurisdiction stehenden bäuerlichen Grundstücke kann an und für sich auf den Gerichtsstand keinen Einfluß haben. Würde aber ein Theil des Bauerfeldes auf einem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gute zum Hoffelde gelegt, oder ein Theil des Hoffeldes veräußert, so ist damit allemal eine Veränderung des Gerichtsstandes verbunden [27]. Werden einem Grundstücke alle Rechte eines adlichen Guts, allenfalls auch mit bestimmten einzelnen Beschränkungen ertheilt [28], so versteht es sich von selbst, daß damit auch der Gerichtsstand vor dem Landgericht verliehen wird, insofern darüber nichts Specielles bestimmt seyn sollte. 3) Die Kanzeleigüter und die kleinern kanzeleisässigen Grundstücke in den Städten und auf dem Lande haben ihren Gerichtsstand bei den Obergerichten (Kanzeleien), wie sie denn eben deswegen Kanzeleigüter heißen [29]. Die einzelnen Bestimmungen dabei beruhen auf den besonders ertheilten oder hergebrachten Privilegien. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß den eigentlichen Kanzeleigütern größere Rechte und Freiheiten, z. B. Freiheit von Mühlenzwang [30] und der persönliche Gerichtsstand vor den Obergerichten für den jedesmaliger Besitzer [31])

---

26) Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 461. Ehemals war es anders. Vergl. meine Sammlungen III. Bd. S. 372. Die Jurisdiction der Hardesgerichte soll sich jetzt nur auf die auf dem Bauerfelde wohnenden Personen erstrecken.

27) Vgl die Verfügung vom 28sten April 1779 und Patent wegen Veräußerung der Meierhöfe vom 19ten Dec. 1806.

28) Vergl. die oben S. 140 Note 75. angeführten Beispiele.

29) Verzeichniß dieser Grundstücke im Herzogthum Schleswig, in dem Patent vom 2ten Jan. 1785, und im Herzogthum Holstein im Staatsb. Mag. II. Bd. S. 102.

30) Nach der Verfügung vom 13ten Febr. 1782 liegt in dem foro privilegiato der Grundstücke immer eine praesumtio libertatis vom Mühlenzwang.

31) Vergl. das Patent vom 22sten Dec. 1829, betreffend das Kanzeleigut Flottbeck.

beigelegt sind. Doch kommt letzteres auch bei kleinen Grundstücken [32]) vor. 4) Die der Universität Kiel gehörigen Grundstücken stehen unter dem academischen Gerichte. Bei den in neuern Zeiten erworbenen Grundstücken ist dies immer ausdrücklich bestimmt worden [33]). — Die Jurisdiction über das Grundstück involvirt zugleich die Gerichtsbarkeit über die auf dem Grundstücke wohnenden Personen und in Ansehung der auf dem Grundstücke begangenen Verbrechen. Der Gerichtsstand der Personen, die auf einem privilegirten Grundstücke wohnen, hat ganz die Natur des fori domicilii, insofern die Personen kein besonderes persönliches privilegium fori haben. Bei anderswo begangenen Verbrechen solcher Personen tritt daher das gewöhnliche forum delicti commissi ein [34]). Ausnahmen von dem Angeführten giebt es mehrere. Erstlich erstreckt sich die Jurisdiction der Gutsgerichte und der klösterlichen Gerichte auch über die auf den Hoffeldern wohnenden, nicht privilegirten Personen und auf die von nicht privilegirten Personen daselbst begangenen Verbrechen [35]). Dies bringt die Natur der Patrimonialjurisdiction mit sich. Zweitens sind die kirchlichen Grundstücke nur in Betreff der dieselben betreffenden Realklagen eximirt und verbleiben in jeder andern Beziehung unter den gewöhnlichen Ortsgerichten [36]). Drittens ist bei den einzelnen privilegirten Grundstücken in den Städten der

---

32) Ein Beispiel im Staatsb. Mag. II. Bd. S. 102.

33) Siehe wegen der Krankenhäuser die Verfügungen vom 12ten Mai und 25sten Nov. 1802 und vom 20sten Aug. 1811; imgleichen wegen der Hebammenanstalt vom 13ten Dec. 1811 und 27sten Jan. 1812.

34) In der Verordnung vom 30sten März 1750 (Chronologische Sammlung von 1775 S. 2.) ist der erste §. hierauf zu beziehen.

35) Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 504. Ueber das Verhältniß bei dingpflichtigen Gütern siehe Note 26.

36) Vergleiche oben S. 275 Note 72.

privilegirte Gerichtsstand für die Dienstboten in solchen Häusern ganz und gar, für die andern Bewohner, so wie für die Grundstücke selbst, aber in allen Polizeisachen aufgehoben worden [37]. Endlich gehört viertens noch die Bestimmung hieher, daß, wenn ein privilegirtes Grundstück in einem untergerichtlichen Jurisdictionsbezirk enclavirt liegt, die Untergerichtsbehörden den Delinquenten provisorisch zu verhaften, demnächst aber an das beikommende Obergericht darüber berichten sollen [38].

§. 72.

Concurrenz der Gerichtsstände [39].

Nicht gar selten tritt der Fall ein, daß für eine und dieselbe Rechtssache mehrere Gerichtsstände begründet sind. Wie es bei einer Concurrenz von mehreren foris domicilii und delicti commissi zu halten sey, ist bereits oben bemerkt worden. Was nun die privilegirten Gerichtsstände betrifft, so dürfte auch in unsern Herzogthümern kein Grund vorhanden seyn, an der allgemeinen Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Regel zu zweifeln, daß die ratione causae privilegirten Gerichtsstände ausschließlich begründet sind. Bei einigen sagen es die Gesetze ausdrücklich. Nur werden Polizeisachen, insofern das forum delicti commissi in denselben nicht ausschließlich begründet erscheint, nach den über Brüchsachen vorgetragenen Bestimmungen, an solchen Orten, wo es keine Polizeigerichte giebt, von dem gewöhnlichen Gerichte zu behandeln seyn. Die ratione fundi privilegirten Gerichtsstände sind ebenfalls alle für ausschließlich zu achten. Die Personen aber, welche wegen der Qualität des Grundstückes einen privilegirten Ge-

---

37) Patent vom 8ten Febr. 1805 und vom 31sten Dec. 1807.

38) Verordnung vom 30sten März 1750 §. 3.

39) Lindes Proceß §. 104 und §. 105.

richtsstand haben, werden sich auch bei den Ortsgerichten einlassen können, wie überhaupt auch den persönlich Privilegirten allgemein gestattet ist, etwa mit alleiniger Ausnahme der Officiere und der in persönlichen Sachen unter den Kriegsgerichten stehenden Personen. Daß aber kein persönlich Privilegirter, wenn nicht das angegangene Gericht ausschließlich begründet ist, sich bei andern Gerichten als in seinem privilegirten Gerichtsstande einzulassen brauche, versteht sich von selbst. Bei Concursen und Erbtheilungen, die von richterlichen Amtswegen zu reguliren sind, kann überall von der Competenz eines andern Gerichts als des durch das persönliche Privilegium begründeten die Rede gar nicht seyn. Es können aber auch mehrere privilegirte Gerichtsstände bei einer und derselben Person zusammentreffen. Hier scheinen nun nach unserer Praxis einige persönliche Gerichtsstände vor andern einen Vorzug zu genießen. So namentlich das landgerichtliche Forum. Daß die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Personen, auch wenn sie ein Amt bekleiden [40]) oder einen Titel erhalten haben, unter dem Landgerichte stehen, dürfte keinem Zweifel unterliegen, und dasselbe wird auch von den nicht recipirten Gutsbesitzern Holsteins gelten, da sie, wenn nicht specielle Ausnahmen gemacht sind, gleiche Rechte mit den ritterschaftlichen Gutsbesitzern haben. Für das Herzogthum Schleswig ist allerdings eine solche Ausnahme gemacht, indem ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß es von der Wahl des Klägers abhängen solle, ob er einen Beamten, der zugleich Gutsbesitzer ist, vor dem Obergerichte oder vor dem Landgerichte belangen will [41]). In allen andern Fällen

---

40) Als Officiere sollten die Mitglieder der Ritterschaft in personalibus nur vor den Kriegsgerichten belangt werden können. Aber auch hier wird das landgerichtliche forum als zulässig betrachtet.

41) Die Verfügung vom 27. Juli 1774 kann sich dem ganzen Zusammenhange nach nur auf einen nicht recipirten Gutsbesitzer beziehen.

also auch bei Concursen und Erbtheilungen wird das landgerichtliche Forum bei nicht recipirten Gutsbesitzern des Herzthums Schleswig das allein zuständige seyn. Es ist indeß kein Grund vorhanden, den hier behaupteten Vorzug des landgerichtlichen Fori in dem Fall anzunehmen, wenn mit diesem Foro in dem einen Herzogthum das obergerichtliche in dem andern Herzogthum concurrirt. Hier wird es, wie auch in dem Fall, wenn beide landgerichtliche fora begründet sind, eben so zu halten seyn, als wenn verschiedene fora domicilii concurriren. Früherhin scheint man freilich geneigt gewesen zu seyn, dem Gerichtsstande vor dem holsteinischen Landgericht einen größern Werth als dem schleswigschen landgerichtlichen foro beizulegen. Um aber jenem Gerichtsstande einen wirklichen Vorzug zu verschaffen, war ein besonderes Privilegium erforderlich, welches ehemals wohl von dem schleswigschen Landgericht ertheilt zu werden pflegte [42]), was in unsern jetzigen Praxis aber nicht mehr vorkommt. Es ist ferner in der Praxis der Vorzug des academischen Gerichtsstandes anerkannt. Die Ansicht, von welcher man in diesem Fall und in den vorherangeführten Fällen ausgegangen ist, wird ohne Zweifel die seyn, daß, wenn mehrere Eigenschaften, welche als Gründe für privilegia fori in Betracht kommen, in Einer Person zusammentreffen, in manchen Fällen Eine dieser Eigenschaften als die überwiegende oder als diejenige angesehen werden muß, welche mit dem Stande und dem Lebensberufe unmittelbar zusammenhängt und in der genauesten Verbindung steht. Nach dieser Eigenschaft ist denn der persönliche Gerichtsstand zu bestimmen. So wie hiernach für die bei der Universität Angestellten der academische Gerichtsstand dem obergerichtlichen vorgeht, so dürfte das Ge-

---

42) Ein Beispiel aus dem Jahre 1649 in den Landgerichts-Bescheiden S. 5.

gentheil behauptet werden müssen, wenn ein Beamter in die Reihe der academischen Privatdocenten einträte. Im Fall unter den privilegirten Gerichtsständen keinem ein Vorzug beigelegt werden kann, entscheidet je nach den Umständen die Wahl des Klägers oder die Prävention des Gerichts.

§. 73.

II. Ausserordentliche Gerichtsstände.

Der vielen bisher aufgezählten, in den Gesetzen begründeten Gerichtsstände ungeachtet, giebt es dennoch mehrere physische und moralische Personen im Staate, welche den ständigen Gerichten nicht unterworfen sind. Dahin gehören 1) die Mitglieder des landesherrlichen Hauses. In Sachen, welche ihren Grundbesitz angehen, stehen sie zwar, nach Verschiedenheit der Güter, entweder unter den Landgerichten oder unter den Obergerichten und was ihre etwanigen Dienstverhältnisse betrifft, unter den für solche Sachen zuständigen Gerichten. Auf persönliche, geistliche oder weltliche Angelegenheiten dieser hohen Personen erstreckt sich aber weder die obergerichtliche noch die landgerichtliche Jurisdiction. In Holstein standen sie bis zum Jahre 1806 unter den Reichsgerichten. Jetzt muß, wenn Fälle der Art vorkommen, eine specielle Königl. Commission als ein besonderes für den einzelnen Fall competentes Gericht ernannt werden [43]), wenn nicht etwa die Sache dazu geeignet ist, um von dem oben erwähnten Hofgerichte des Herzogs von Augustenburg erörtert und entschieden zu werden. Mitglieder anderer fürstlichen Häuser werden, wenn sie zu den regierenden Herren gehörten, nur in Sachen,

---

43) Ueber den persönlichen Gerichtsstand des Herzogs von Augustenburg soll in der schon angeführten Resolution v. 8ten März 1755 etwas enthalten seyn, was aber nichts weiter seyn wird, als gelegentliche Anerkennung des bestehenden Rechts.

welche den Dienst oder ihre Besitzungen [44]) betreffen, hier besprochen werden können. Andere fremde fürstliche Personen werden aber, rücksichtlich des Gerichtsstandes ganz nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen seyn, welche in Betreff der Gutsbesitzer, des Adels oder der Officiere gelten. 2) Die Oberdicasterien und alle von ihrem Gerichtszwange befreiten Gerichtsbehörden und Corporationen im Lande. Auch hier könnte nur durch Ernennung einer besondern Commission im eintretenden Falle gerichtliche Hülfe gewährt werden. Namentlich würde es unrichtig seyn, anzunehmen, daß dem academischen Gerichte in Kiel, dem Gymnasiarchalgerichte in Altona und dem dortigen jüdischen Gerichte eine Jurisdiction über die Corporationen selbst zustehe. Die Gerichtsbarkeit ist gerade den genannten Corporationen ertheilt und kann sich ebendeswegen auch nur über die Angehörigen derselben erstrecken. Diesem Grundsatze gemäß ist es auch in neuern Zeiten für unzulässig erachtet worden, daß die academische Quästur, welche die Universität in allen Vermögensverhältnissen vertritt, in Fällen, wo es nicht Realklagen sind, die angebracht werden, vor dem academischen Consistorium belangt werde und sich einlasse.

---

44) Der Großherzog von Oldenburg und der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt gehören zu den holsteinischen Gutsbesitzern.

Falck, Niels Nikolaus,

Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts

Bd.: 3,1

Altona 1835

J.germ. 53 n-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551074-1